Boruss. 23 k

Bergius

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Preußische Zustände.

Von

C. J. Bergius.

Münster,
Verlag von J. H. Deiters.

1 8 4 4.

238 · D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Betrachtungen über den Staatshaushalt 1

Die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit 191

Die Gemeindeverfassungen 235

Verschiedenes.

Die Landwirthe und die Fabrikanten 261

Ueber den Schlesischen Leinwandhandel 277

Die Besteuerung des Zuckers 281

Die ständische Verfassung Schlesiens 295

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Betrachtungen

über den

Staatshaushalt.

In dem Staatsschulden-Gesetze vom 17. Januar 1820, § 5, bewilligte Friedrich Wilhelm III. zur allmähligen Abtragung der verzinslichen Staatsschulden, Ein Prozent jährlich von der damaligen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond. Diesem Fond sollten auch die aus der allmäligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzutreten. Doch sollte bei den meisten Schulden das Hinzutreten der aus der allmäligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß zu dem Tilgungsfond nur in bestimmten Fristen stattfinden; zunächst in den Jahren 1820—1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von zehn aufeinander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern „und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben, nach und nach Erleichterung gewähren zu können."

In einer unter demselben Tage an das Staatsministerium erlassenen und als Gesetz verkündigten Kabinetsordre erklärte der König: es sei höchst nöthig, daß die, wegen

mannigfaltiger Schwierigkeiten bis dahin ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Er habe sich daher nicht nur die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung des Staatshaushalts vom Jahre 1817 und die von der Generalkontrole für die Jahre 1817/19 aufgestellten Verwaltungsübersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen und auf den ihm darüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

I. der projektirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817, so wie auch die neueren Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gemacht worden, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819, wegen einiger Abgabenerhöhungen entworfenen Verordnungen sollten von dem Staatsministerium berathen, demnächst auch von dem Staatsrath geprüft und begutachtet werden.

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe er bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat pro 1820 bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absetzen, und somit den verminderten Bedarf von 50,863,150 Rthlrn. als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser würde indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26. Mai

1818 und 8. Februar 1819 aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen blieben, noch nicht vollständig gedeckt und er behalte sich daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerio und dem Staatsrathe darüber stattfindenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwanigen Modifikationen die projektirten neuen Abgabenerhöhungen eintreten sollten.

Die vorstehend von ihm, als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe dürfe unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen seien ihm dafür persönlich und das gesammte Staatsministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von ihm bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etatsnachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen würde.

Er bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Generalkontrole hiernach regulirt würden, und blieben auch die früheren, wegen Gehaltsbewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staatsministerium müsse übrigens mit der Generalkontrole sofort zusammentreten und ausmitteln, ob nicht, und zwar durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militär- und Civilverwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von ihm bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden könnten. Es würde dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften der Kabinetsordre vom 3. November 1817, nach welcher sich die Departementschefs darauf beschränken sollen:

Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzialbehörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontroliren, und die Administrationsresultate zur Erhaltung der Centralverwaltung zusammenzustellen,

im Auge behielte, und die eigentliche Administration den Provinzialbehörden überwiese. Er werde denselben seine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt würden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung, sollten besonders gesammelt und von den resp. Ministerien mit noch anderen von ihm, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staatsminister Grafen v. Lottum, dem er die Bildung eines Staatsschatzes in seiner Funktion als Chef des Schatzministerii und der Generalkontrole übertrage, zur besonderen Berechnung überliefert werden.

II. Das Staatsschulden-Wesen sei durch eine besondere Verordnung und den dazu gehörigen Etat für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für immer definitiv regulirt.

Damit auch Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum

wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so solle der bereits erwähnte Haupt=Finanz=Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden.

In dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 § 2, heißt es zwar: „In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschulden=Wesen betreffenden Kabinetsordre vom 17. Januar d. J., lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen;" in der Kabinetsordre vom 7. August 1820, mit welcher das allgemeine Abgabengesetz gleichzeitig verkündigt ist, behielt sich der König jedoch vor, diesen Etat dem Staatskanzler erst künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen zu lassen.

Endlich unterm 7. Juni 1821 hatte der König den allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821, mit Rücksicht auf die Prüfungen der aus den Prinzen des Königlichen Hauses und mehreren Mitgliedern des Staatsraths im Jahre 1820 zusammengesetzt gewesenen Kommission, so wie auch auf die Vorschläge des gesammten Staatsministerii in allen seinen Positionen festgestellt und vollzogen. Das Staatsministerium wurde gleichzeitig angewiesen, darnach in allen resp. Verwaltungszweigen zu verfahren und die Haupt= und Spezialetats, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Generalkontrole, abzuschließen und fest=

zustellen. Dieser Etat, welcher von dem Staatskanzler kontrasignirt ist, wurde nun durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Er galt nicht etwa auf die Jahre 1821, 1822 und 1823, sondern bloß auf das Jahr 1821, und schloß sowohl in der Ausgabe, welche 15, als auch in der Einnahme, welche 13 einzelne Summen enthielt, mit einer Hauptsumme von 50,000,000 Rthlr. ab. Diese Summe ist in der Einnahme als reiner Ertrag angegeben.

Da Hardenberg im Jahre 1822 starb, so hat er keinen der später veröffentlichen Haupt-Finanz-Etats kontrasignirt. Sie sind sämmtlich nur von dem Finanzminister kontrasignirt. Unter dem Ministerium Klewitz (1817 bis 1825) wurde kein Haupt-Finanz-Etat weiter veröffentlicht, unter dem Ministerium Motz (1825—1830) nur einer, unter dem Ministerium Maassen (1830 –1834) auch nur einer, unter dem Ministerium Alvensleben (1835 bis 1842) dagegen drei und endlich unter dem Ministerium Bodelschwingh (1842—1844) einer.

Da seit 1821 kein Etat veröffentlicht war, so bat der zweite Schlesische Provinzial-Landtag, welcher im Jahre 1828 versammelt war, um öffentliche Kundmachung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Verwaltungsperiode. In einer unterm 21. Februar an den Finanzminister v. Motz erlassenen Kabinetsordre erklärte sich der König damit einverstanden, daß in Folge seiner Ordre vom 17. Januar 1820, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820 gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden könne, und autorisirte ihn,

den vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 zu veröffentlichen. „Damit aber der Zweck vollständig erreicht und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden", überließ der König dem Minister, gleichzeitig mit der Publikation des Etats, die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen, mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Die überhaupt bekannt gemachten Haupt-Finanz-Etats schlossen mit folgenden Hauptsummen ab:

für	1821	mit	50,000,000	Rthlr.
„	1829	„	50,796,000	„
„	1832	„	51,287,000	„
„	1835	„	51,740,000	„
„	1838	„	52,681,000	„
„	1841	„	55,867,000	„
„	1844	„	57,677,194	„

Da es von Wichtigkeit ist, die einzelnen Positionen der verschiedenen Etats mit einander zu vergleichen, so sind nachstehend die einzelnen Titel der beiden ersten und der beiden letzten Etats, so gut es angeht, gegen einander gestellt.

Einnahmen.

1. Aus der Verwaltung der Domainen u. Forsten 9,924,541
   Davon ab:
   a. Verwaltungskosten, Lasten u. Abgaben ꝛc. 3,261,279
   b. der dem Kronfideikommiß vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Rthl. Agio von 548,240 Rthlr. Gold ... 2,573,099

   5,834,378

2. Aus den Domainenablösungen und Verkäufen, Behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden ....
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen 1,607,838
   Verwaltungskosten 507,838

   Ueberschuß aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin
4. Aus der Postverwaltung ....
5. Aus der Verwaltung der Lotterie ....
6. Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:
   a. Grundsteuer 10,427,944
   Verwaltungskosten 585,637

   b. Klassensteuer 7,188,107
   Verwaltungskosten 297,761

Latus.....

1844.	1841.	1829.	1821.
4,090,163	4,020,000	4,524,000	5,604,650
1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
1,100,000	917,000	1,000,000	572,000
17,241		14,000	
1,400,000	1,400,000	1,100,000	800,000
863,200	929,000	684,000	507,800
9,842,307	9,889,000	9,657,000	9,326,000
6,890,346	6,693,000	6,368,000	6,321,850
25,203,257	24,848,000	24,347,000	24,132,300

Transport...

c. Gewerbesteuer 2,435,460
Verwaltungskosten 98,491

d. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben; Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten; ferner
Stempelsteuer ....
und Wegegelder ....
Zusammen 29,081,434
Verwaltungskosten 3,606,356

e. Einkommen aus der Salzregie 6,981,720
Ankaufs- und Verwaltungskosten 2,666,120

7. An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen ....
Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neufchatel ....

Summa der Einnahmen

Ausgaben.

1. Für das Staatsschuldenwesen: 7,253,920 Rthlr., und zwar:
   a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten ....
   b. zur Schuldentilgung ....

Latus....

1844.	1841.	1829.	1821.
25,203,257	24,848,000	24,347,000	24,132,300
2,336,969	2,180,000	1,736,000	1,600,000
		18,733,000	15,280,000
			2,910,000
		573,000	420,000
25,475,078	22,543,000		
4,315,300	5,975,000	4,783,000	3,800,000
346,590	321,000	598,000	1,857,700
—	—	26,000	—
57,677,191	55,867,000	50,796,000	50,000,000

4,961,885	5,767,000	7,452,000	10,143,020
2,251,115	2,766,000	3,485,000	
7,213,000	8,533,000	10,937,000	10,143,020

Transport...

c. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden ....

2. An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten: 2,217,648 Rthlr., und zwar:

a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen..

b. an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder andere Staatsverträge gründen; und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegelder, Leibrenten, Pensionen 2c., die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen ....

3. An dauernden Renten: 1,134,840 Rthlr., und zwar:

a. Entschädigungen für aufgehobene Rechte u. Nutzungen

b. Zinsen der Amtskautionen ....

c. zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, so wie zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlichen Kassen ....

d. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775 ....

4. Für verschiedene Centralbehörden, als:

a. für das Geheime Civilkabinet 20,203

b. „ das Büreau des Staatsministerii ... 64,424

c. „ die Staatsbuchhalterei............. 28,219

Latus...112,846

1844.	1841.	1829.	1821.
7,213,000	8,533,000	10,937,000	10,143,020
40,920	41,000	—	—
985,527	976,000	966,000	
			2,700,000
1,232,121	1,308,000	2,192,000	
254,110	327,000	277,000	—
211,845			
358,840	684,000	—	—
310,193			
10,606,556	11,869,000	14,372,000	12,843,020

Transport...112,846

d. für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen.....................15,968

e. „ das Staats- und Kabinetsarchiv.....10,435

f. „ die Provinzialarchive...............11,422

g. „ das Staatssekretariat...............23,911

h. „ die Oberrechnungskammer..........123,781

i. „ die General-Ordenskommission......20,946

k. „ das statistische Büreau.............11,209

5. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten..........................

6. Für das Ministerium des Innern und für die Generalkommissionen.................................

7. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

8. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalten...........................

9. Für das Justizministerium und das Ministerium der Gesetzrevision...........................5,985,193

davon werden durch Sporteln, Jurisdiktionsbeiträge, Miethe rc. gedeckt.....3,707,255

10. Für das Finanzministerium und die General-Staatskasse

11. Für die Generalverwaltung der Domainen und Forsten

12. Dem Finanzministerium für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, ingleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen......

13. Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chaus-

Latus....

1844.	1841.	1829.	1831.
10,606,556	11,869,000	14,372,000	12,843,020
330,518	306,000	288,000	300,550
3,119,940	3,029,000	2,347,000	2,000,000
2,752,656	2,569,000	4,883,000	2,300,300
729,304	668,000	586,000	600,000
24,604,208	23,721,000	22,165,000	22,804,300
2,277,938	2,219,000	1,823,000	1,720,000
158,653	146,000 }	263,000	272,100
99,909	98,000 }		
2,008,917	1,434,000	—	1,154,000
46,688,599	46,059,000	46,727,000	43,994,270

Transport...

seen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien....

Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben..........

Für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien.....................

14. Für die Oberpräsidien und Regierungen............

15. Für die Haupt- und Landgestüte ....

16. Zur Ablösung kleiner Passivrenten...............

17. Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen.

18. Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften.........................

19. Zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten, und zu Landesverbesserungen ....

20. Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art..

21. Zur Uebertragung der Einnahmeausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Portoermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen...........

22. Zu unvorhergesehenen Ausgaben ....

23. Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals

Summa der Ausgabe

1844.	1841.	1829.	1821.
46,688,599	46,059,000	46,727,000	43,994,270
2,782,800	3,000,000	—	420,000
—	—	—	1,159,730
—	—	—	2,500,000
1,704,489	1,699,000	1,830,000	—
173,306	173,000	163,000	160,000
100,000	100,000	—	—
400,000	200,000	—	—
16,000	—	—	—
2,500,000	2,500,000		
350,000			
1,000,000	2,136,000	2,076,000	1,766,000
500,000			
1,462,000			
57,677,194	55,867,000	50,796,000	50,000,000

Der Etat für 1821, zu welchem Erläuterungen gar nicht veröffentlicht sind, hat seinen Zweck wohl nur wenig erfüllt. Hinsichtlich des zweiten Etats, welcher publizirt ist, hat der Finanzminister v. Motz zwar unterm 24. Februar 1829 Erläuterungen gegeben. Sie waren aber nicht ausreichend. Da es aber überhaupt die ersten waren, die gegeben sind, dieselben auch über das Preußische Etats- und Rechnungswesen nähere Auskunft geben, und schon deshalb noch von Interesse sind, so will ich sie hier folgen lassen, indem nicht jeder Leser Lust oder Gelegenheit haben wird, sie in den Amtsblättern aufzusuchen.

„Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein Mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 § 2 wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des eben gedachten Haupt-Etats

bis zum 7. Juni 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetzsammlung publizirt wurde.

Die Steuer-Gesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staatsverwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regiekosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressortverhältnissen auf die Staatsausgaben, welche der publizirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staatseinnahmen und Ausgaben ist jetzt durch den, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetzsammlung publizirten allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet, und über die bei dessen

Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahmeverwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten, hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahmekasse nicht entbehren kön-

nen, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versiehet die General-Staatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinenrevenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzial-Steuer- und Oberbergamts-Kassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Nettoüberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme

der Post- und Lotterierevenüen, nachweiset, und zur General-Staatskasse, als der Haupt-Sammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen stattgefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme sowohl, als die Ausgabeposten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen: In der

Einnahme

zuvörderst waren

1. die Domainen- und Forstrevenüen, nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2½ Millionen Rthlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.,

also ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüenüberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainenrevenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preis-Konjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deshalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Spezialetats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domaineneinnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größeren Theile der Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Bureau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte

(Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in den letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend sein, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an currenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainenablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüenausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Konjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2. Die Einnahme aus dem Domainenverkauf, welcher sich, den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Dominialprästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forstpertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Posit. 1b der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stammkapital zu Hülfe gegeben wird.

3. Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme

in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebes der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhte Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der Nationalindustrie verwendeten Summen, auch für das blos finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind.

4. Die Einnahme aus der Porzellanmanufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerksrevenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung steht — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlrn., da der größere Theil des Erwerbes der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5. Die Postverwaltung liefert einen Mehrertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Rthlrn., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Postanstalten verbindet.

6. Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlrn. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4, bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren

Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7. Der Ueberschuß aus dem Salzmonopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an 1 Million Rthlr. erhöhet. Eine Steigerung des Salzdebits-Preises hat nicht stattgefunden, und die Mehreinnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Konsumtionsbedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salz-Einbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salzankaufs- und Transportkosten her.

8. Die Revenüenüberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9. Bei der eigentlichen Steuer- und Abgabenverwaltung ergiebt sich:

a. bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von 331,000 Rthlrn. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten

Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht stattgefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Katasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheitheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzialkontingente;

b. der Reinertrag der Klassensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein Geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für **1821** gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadii auf die gegesammte Bevölkerung unter **16** Jahren, durch die Steuerbefreiung der über **60** Jahre alten Personen der untersten Steuerklasse und der Landwehrmänner aller Steuerklassen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c. die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender als die Klassensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d. mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhrabgaben und sonstigen Einnahmen von Kommunikationsanstalten, ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammengeworfen, da

diese sämmtlichen Revenüenzweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von: 543,000 Rthlrn. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlrn. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner
2) durch die im Jahre 1821 abgeschlossene Elbschifffahrts-Konvention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlrn. an jährlichen Zollrevenüen erwachsen ist; daß ferner
3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungsabgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich
4) die Etatsevaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die

jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschlußresultate der Vergangenheit basirt ist.

e. Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem anderen Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktienvereine von Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl steht allerdings die Erhöhung des Geldertrages in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des innern und des Durchfuhrhandels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1. Oktober v. J. ab in Anwendung gekommen ist und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etatssumme so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu ver-

wendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Ministerii der Innern (Pos. 7) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthlr.;
2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wegebau-Inspektoren 50,000 Rthlr.;
3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Kapitals jährlich 400,000 Rthlr.;

so, daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Rthlr., ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hierbei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Kapitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etatssatz erhöhen wird, so daß sich in der

Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10. Der am Schlusse der Einnahme aufgeführte Extraordinarientitel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoßgefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Konfiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minderbetrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei dem letzteren Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich

1. an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minderbetrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschulden-Gesetze vom 17. Januar 1820 gemäß, vom 1. Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungsperiode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungsausgaben herbeigeführt ist.

2. Die Ausgabe an Pensionen, Kompetenzen und anderen Leibrenten, hat sich gegen die Ziffer des Etats von

1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminde-derung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Kompetenzen sind seitdem, durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusivbestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etatssummen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civilstaatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Hauptsumme aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Korporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensionsregulativ vom 30. April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabesummen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind), beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte

Theil der dauernden Pensionssumme durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3. Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungsrenten, welche den der Preuß. Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820, S. 81 u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuerprivilegien und sonstigen pekuniären Vortheile, gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privatzoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saalzölle vorgekommen, begriffen.

4. Die Ausgabe für Centralbehörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (Nr. 1) des Etats für 1821 vermindert; eben dies findet

5. bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten statt.

6. Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegsministerii.

7. Das Budget des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amtsbedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreaus, der Ober-

Baudeputation, der Bauakademie und der technischen Gewerbedeputation, die Gesammtausgaben für die Landrathsämter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besonderen Polizeidirektionen, die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie, die Zuschüsse für die Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungskosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Strafgefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasserbau-Räthe und Bauinspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungskosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Centralgewerbe-Institut in Berlin und für die Gewerbeschulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6), hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöht, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatzsteuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren.

8. Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entsteht aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinalkollegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und bessern Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9. Bei dem Etat des Justizministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschußbedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forstetats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justiz-Verwaltungs-Kosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Kriminal-Kosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungs-Gefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungsanstalten.

10. Die Ausgabe des Finanzministerii bei der General-Staatskasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium

selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staatskasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenüenzweige und die sonstigen in specielleren Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Bruttoertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11. Die Ausgabe für die Oberpräsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etatsausgabe die Besoldungen der Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien, der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftigt gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungs-Kosten vom Ertrage der betreffenden Revenüenzweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maße erzielt werden, wie es

bei den successiv eintretenden Personalveränderungen möglich wird, die jetzt noch stattfindenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen.

12. Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hierher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821 erhöht.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthume Posen eintreten.

13. Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahmemittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs-Zweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reservequantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dies in den jüngst verflossenen Jahren der

Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde."

Mit den Etats für 1832, 1835, 1838 und 1841 sind gar keine Erläuterungen bekannt gemacht.

Dagegen sind den im Jahre 1841 versammelt gewesenen Provinziallandtagen, einige Mittheilungen über den Staatshaushalt gegeben worden. Aus dem desfallsigen Königlichen Propositionsdekret vom 23. Februar 1841 ergiebt sich, daß sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 in einer ungünstigen Lage befunden hat, so daß auf die Erhaltung des Kriegsmaterials die jährlich erforderlichen Verwendungen nicht hatten gemacht werden können. Als in den Jahren 1830—1833 kriegerische Rüstungen nothwendig wurden, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislokationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theils der Armee erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial, sowohl für die Truppen als auch für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Für dies Alles wurden in jenen Jahren

35,399,504 Rthlr.

verausgabt. Ferner sind in den 11 Jahren 1830/40 verwendet: auf den Chausseebau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Rthlrn. .... 14,943,084 „

zu anderen Bauten, namentlich zu Ge-

fängnissen und Strafanstalten, über das, was die Etats dafür aussetzen........	9,640,136 Rthlr.
endlich für Meliorationen und zu Unterstützungen für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen........................	1,125,866 "
Summa...	61,108,590 Rthlr.

Es heißt in dem Propositionsdekret ferner: „Diese großen im Ganzen auf 61,208,590 Rthlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten und nur allmälig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Beständen, die Betriebsfonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geldinstitute in Anspruch genommen, und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden. Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des hochseeligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder soweit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und des künftigen Jahres (1842) bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchen das Kriegsmaterial durch die obenerwähnten Verwendungen versetzt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speziellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen

Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar der bestehenden Verfassung gemäß erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisationsperiode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen sein. Um jedoch Unseren getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugeht."

Da ich nicht Mitglied eines Landtages war, so kann ich nicht wissen, ob aus dieser vorläufigen Darstellung ein neues Licht über die Finanzlage des Preußischen Staats hervorgeht. Daß wenigstens nicht allen Landtagen ein solches Licht aufgegangen ist, scheint daraus sich zu ergeben, daß der Brandenburgische Landtag in seinem Gutachten über der Steuerlaß, vom 7. Mai 1841, von den von seinem Standpunkte aus nicht gehörig zu übersehenden finanziellen und sonstigen Verhältnissen des Staats sprach.

Den im Herbste des Jahres 1842 versammelt gewesenen ständischen Ausschüssen, wurde eine Denkschrift über die näheren Bestimmungen für den im Jahre 1841 verheißenen Steuererlaß und über die Beförderung der Eisenbahn-Verbindungen unter Beihilfe aus Staatsmitteln (Staatszeitung Nr. 292) vorgelegt. Darin hieß es: „Die in diesem Jahre angeordnete und bereits vollständig ausgeführte Zinsreduktion der Staatsschuldscheine, wird nämlich eine jährliche Zinsersparniß von beinahe 500,000 Rthlrn. zur Folge haben, und obgleich solche, wegen der den Inhabern

der Staatsschuldscheine gewährten Prämie von 2 Prozent des Kapitals, erst nach Ablauf von 4 Jahren eine wirkliche Erleichterung der Staatskasse herbeiführen wird, so gestattet es doch der Staatshaushalt, bei strenger Beschränkung der Ausgaben auf das wirkliche Bedürfniß, diese Ersparniß schon jetzt dem Steuerlaß zuzurechne." Der den Provinziallandtagen 1841 verheißene Steuererlaß von 1,500,000 bis 1,600,000 Rthlrn., welcher mit dem Anfange des Jahres 1843 eintreten sollte, wurde daher auf 2,000,000 Rthl. ausgedehnt, ohne daß darauf die für 1843 zu erwartende Minder-Einnahme bei der Lotterieverwaltung angerechnet wurde. Herr v. Bodelschwingh bemerkte, die Zinsersparniß von 500,000 Rthlrn. käme schon vom 1. Januar 1843 zur Berücksichtigung, indem die 2,000,000 Rthlr., welche die Konvertirung erfordert habe, bereits „anderweit" gedeckt wären (Staatszeitung Nr. 310). Ueber dies „anderweit" findet sich in den durch die Staatszeitung veröffentlichten Verhandlungen der ständischen Ausschüsse keine Erläuterung, sondern erst in dem später veröffentlichten Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung in den Jahren 1833 bis einschließlich 1842, vom 9. November 1843 (Allgemeine Preuß. Zeitung 1844 Nr. 33). Hier sind die Kosten der Konvertirung der damals vorhandenen Staatsschuldscheine im Betrage von 98,973,350 Rthlr. auf überhaupt 2,037,607 Rthlr. angegeben. Darunter stecken auch Kosten der Ausfertigung und Ausreichung neuer Staatsschuldscheine und Zinscoupons, im Betrage von 66,286 Rthlrn., eine Ausgabe, deren Nothwendigkeit man bezweifeln kann. An Konvertirungsprämien sind 1,962,108 Rthlr. gezahlt. Die von mir schon im April

1842 (Die Preuß. Staatsschulden, Münster 1842, S. 48 bis 50) ausgesprochene Meinung, daß die Zinsherabsetzung ohne Bewilligung einer solchen Prämie wohl möchte ausführbar gewesen sein, scheint mir auch jetzt noch nicht unbegründet. Hätte die Regierung die Konvertirung ohne Zahlung der Prämie bewirkt, so würde sie den Unterthanen im Jahre 1842 an Abgaben 2 Millionen weniger haben abfordern können. Wenn es sich aber bloß davon handelte, die Ausgaben an Staatsschuldenzinsen um jährlich ½ Million zu ermäßigen, so war eine Zinsherabsetzung und ein Aufwand von 2 Millionen, welcher den Nutzen der Zinsherabsetzung um 4 Jahre verzögerte, nicht einmal nothwendig. Es konnten 12½ Millionen Staatsschuldscheine verloost, eingelöst und vernichtet werden. Dadurch wären jährlich ½ Million früher erspart worden. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden brauchte noch nicht einmal die Hälfte ihrer dem Staat angehörigen sogenannten Nebenfonds, worüber ihr neuester Bericht Nachricht giebt, zu verwenden.

In der Sitzung der ständischen Ausschüsse vom 25. Oktober 1842 (Staatszeitung Nr. 306), gab Herr v. Bodelschwingh folgende Auskunft über den Staatshaushalt:

„Die Finanzen des Preuß. Staats unterliegen nur einer beschränkten Oeffentlichkeit — derjenigen der dreijährigen Publikation des Staatshaushalts-Etats durch die Gesetzsammlung.

Um beurtheilen zu können, in wieweit diese Etats sich der Wirklichkeit näherten, müsse man die Regeln ihrer Aufstellung kennen.

Die jährlichen Haupt-Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, welche, der bestehenden Einrichtung zufolge,

von 3 zu 3 Jahren durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, beruhen auf den Resultaten der Spezial-Etats der einzelnen Verwaltungszweige. Diesen Spezial-Etats, von denen jährlich etwa der dritte Theil und zwar jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum neu aufgestellt würde, liegen wiederum, in der Hauptsache, Durchschnitts-Berechnungen aus den Verwaltungs-Resultaten der dem Zeitpunkte der Etatsfertigung vorangegangenen 3 Jahre zum Grunde, dergestalt, daß dem Haupt-Finanz-Etat eines jeden Jahres die Ergebnisse einer sechsjährigen Verwaltung zur Basis dienen. So sei z. B. der zuletzt durch die Gesetzsammlung publizirte Haupt-Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben pro 1841 auf Spezial-Etats für die drei aufeinander folgenden Perioden 1839/41, 1840/42 und 1841/43 gegründet, deren einzelne Positionen wiederum in den Verwaltungs-Resultaten der Jahre 1835/37, 1836/38 und 1837/39 ihre Rechtfertigung finden. Es verstehe sich dabei von selbst, daß Durchschnitts-Berechnungen aus den zurückliegenden 3 Jahren bei Aufstellung neuer Spezial-Etats nur der Regel nach als Grundlage benutzt werden können, und daß von dieser Regel in allen Fällen eine Ausnahme gemacht werden müsse, in denen aus ganz besonderen Gründen vorhergesehen werden kann, daß die Fraktion ein unrichtiges Resultat ergeben würde. Hieraus gehe hervor, daß, so lange die Einnahmen des Staats im Steigen begriffen seien, die wirkliche Einnahme die etatsmäßige regelmäßig übersteigen müsse, daß, sobald in dieser Beziehung ein Stillstand eingetreten, Wirklichkeit und Etat sich möglichst nähern, bei einem Rückschritt aber sofort die Einnahme hinter dem Etat zurückbleiben werde.

Der nach vorstehenden Grundsätzen angefertigte allgemeine Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841 weise in der letzten Ausgabeposition einen Ueberschuß von 2,136,000 Rthlrn. nach. Davon seien:

1,000,000 Rthlr. zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen und

350,000 „ zu Gnaden-Bewilligungen aller Art bestimmt.

Aus diesem letztgedachten Fond würden namentlich die bekanntlich sehr häufigen und bedeutenden Unterstützungen bestritten, die des Königs Majestät jährlich als Beihilfe zu Kirchen- und Schulbauten zu bewilligen geruhen.

Die von jenem Ueberschusse der	2,136,000 Rthlr.
nach Abzug der obigen	1,350,000 „
übrig bleibenden	786,000 Rthlr.

bilden den zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals des Staats bestimmten reinen Ueberschuß des Etats pro 1841.

Für das Jahr 1842 betrage der der letzten Ausgabeposition des publizirten Haupt-Etats pro 1841 korrespondirende etatsmäßige Ueberschuß in runder Summe

	3,097,000 Rthlr.
und, nach Abzug der zur Deckung von Einnahme-Ausfällen, zur Uebertragung von Etats-Ueberschreitungen und zu Gnaden-Bewilligungen bestimmten..........	1,350,000 „
der zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals verwendbare, reine Ueberschuß die Summe von	1,747,000 „

Der bedeutende Mehrbetrag desselben gegen den reinen Ueberschuß des Etats pro 1841 beruhe großentheils darauf, daß dem letzteren die Verwaltungs-Resultate der 6 Jahre 1835/40 zum Grunde liegen, von denen das erste durch die in Folge der unmittelbar vorher zur Ausführung gekommenen Deutschen Zoll-Vereinigung eingetretenen beträchtlichen Ausfälle in der Zoll-Einnahme ungünstig auf die Fraktions-Berechnung eingewirkt hat.

Für das Jahr 1843 habe der Haupt-Finanz-Etat noch nicht angefertigt werden können. Es stehe jedoch schon jetzt fest, daß in demselben die Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse theils wegen der Vorschrift im § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach von 10 zu 10 Jahren, und so auch mit dem Schlusse des Jahres 1842, die durch die allmälige Schuldentilgung herbeigeführten Zins-Ersparnisse von dem Ausgabebedarf der Staatsschulden-Verwaltung abgesetzt werden sollen, theils wegen der kürzlich ausgeführten Zins-Reduktion der Staatsschuldscheine, gegen 1842 ungefähr .... 1,200,000 Rthlr.
werden erspart werden. Rechne man diese Ersparniß dem etatsmäßigen reinen Ueberschusse pro 1842 mit .... 1,747,000 „
hinzu, so würde sich pro 1843 ein reiner Ueberschuß von .... 2,947,000 „
ergeben, der sich aber durch den Steuer-Erlaß von .... 2,000,000 „
auf... 947000 Rthlr.
ermäßigen wird. Es würden zwar für das Jahr 1843 beträchtliche Mehr-Ausgaben in Anspruch genommen. Auch

sei bei der Lotterie-Einnahme, wie schon in der der Versammlung vorliegenden Denkschrift angeführt worden, ein Ausfall von etwa 60,000 Rthlrn. vorauszusehen. Dennoch lasse sich aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese Mehr-Ausgaben und Einnahme-Ausfälle durch die andererseits zu erwartenden etatsmäßigen Mehr-Einnahmen vollständig würden gedeckt werden, so daß der reine etatsmäßige Ueberschuß des Staatshaushalts für das Jahr 1843 auf mindestens 900,000 Rthl. angeschlagen werden könne.

Abgesehen von der wünschenswerthen successiven Verstärkung des Haupt-Reserve-Kapitals, sei ein solcher Ueberschuß gewiß nicht zu hoch, um mit Sicherheit den vielartigen Wechselfällen außergewöhnlicher Einnahme-Ausfälle und Mehr-Ausgaben ohne Gefahr eines Defizits entgegen zu gehen, und genüge er selbst, verbunden mit dem zu hoffenden Fortschreiten der Mehr-Einnahmen an indirekten Steuern durch verbesserte Kommunikationen in keinem Falle, um die Garantieen für das Eisenbahnsystem zum Maximum von 2,000,000 Rthlrn. unbedingt zu übernehmen, um so weniger, als bei der Post durch Ermäßigung des Briefporto's, — bei der Lotterie — und durch Erweiterung des Zoll-Vereins Einnahme-Ausfälle nicht mit Unwahrscheinlichkeit bevorständen.

Auf der anderen Seite sei mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Garantie nie mehr als die Hälfte des Maximums — also etwa 1,000,000 Rthlr. — und diese erst in etwa 10 Jahren erfordern werde. Nun sei die Revenüe der Salzregie vom Jahre 1821 — 1842 um 2,300,000 Rthlr., also jährlich um mehr als 100,000 Rthl. gestiegen. Ein gleiches Steigen auf die nächsten 10 Jahre

werde demnach das Bedürfniß schon völlig decken, und lasse sich dieses um so mehr voraussehen, als die ermäßigten Preise stärkere Consumtion herbeiführen und die Einschwärzung vermindern, auch eben die Eisenbahnen den Transport erleichtern würden. Indessen sei die Hoffnung, daß man auf den Steuer-Erlaß nicht rekurriren werde, nicht allein auf diese Berechnung basirt, sie sei fester begründet, auf den entschieden ausgesprochenen Willen Sr. Majestät des Königs: nur im äußersten Nothfalle und bei Erschöpfung aller anderen Mittel darauf zurück zu kommen."

Ferner eröffnete Herr v. Bodelschwingh den ständischen Ausschüssen am 26. Oktober: die Staatseinnahmen wären in einem siebenjährigen Zeitraume um mehr als 5½ Millionen jährlich gestiegen, und es lasse sich nicht nur auf die Stabilität dieses Zuwachses, sondern auch auf eine weitere Steigerung der Einnahmen rechnen, so lange unter den Segnungen des Friedens der innere Verkehr an Lebendigkeit gewinne. Von dem wesentlichsten Einflusse hierauf sei aber die Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel, daher jede Verwendung zu Gunsten der Eisenbahnen von gleichem Werthe für den Wohlstand der Nation, als für die damit Hand in Hand gehenden Finanzverhältnisse des Staats (Staatszeitung Nr. 307).

Nachdem vier Haupt-Finanz-Etats ohne alle Erklärungen bekannt gemacht worden waren, veröffentlichte endlich Herr v. Bodelschwingh unterm 19. April 1844 (Staatszeitung Nr. 109) folgende Erläuterungen zu dem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844.

Der im letzten Stücke der Gesetzsammlung veröffentlichte allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 weicht in Form und Fassung einigermaßen von den früher publizirten Haupt=Finanz=Etats ab. Diese formellen Abweichungen, so wie die wichtigsten materiellen Verschiedenheiten, welche bei einer Vergleichung des diesjährigen Etats mit dem zuletzt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Haupt=Finanz=Etat für das Jahr 1844 hervortreten, werden in Nachstehendem erläutert.

Im Allgemeinen ist zuvörderst zu bemerken, daß in dem neuesten Staatshaushalts=Etat die einzelnen Einnahme= und Ausgabebeträge nicht, wie früher, auf volle Tausende von Thalern abgerundet, sondern genau so, wie sie aus den zum Grunde liegenden Verwaltungsetats sich ergeben — jedoch mit Weglassung der Groschen und Pfennige — ausgebracht worden sind.

Was die

Einnahme

betrifft, so darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß in den bisher publizirten allgemeinen Staatshaushalts=Etats nur die Nettoüberschüsse der verschiedenen Einnahmezweige, wie sie aus einer Zusammenstellung der Resultate sämmtlicher Regierungs=Hauptkassen=Etats hervorgehen, in summarischen Beträgen ausgeworfen waren.

Hiervon abweichend, sind in dem diesjährigen Haupt=Finanz=Etat bei denjenigen Einnahmeverwaltungen, deren Ueberschüsse durch die Regierungs=Hauptkassen in die General=Staatskasse fließen, vor der Linie die aus den Spezialetats ermittelten Bruttoerträge ersichtlich gemacht, davon die mit jeder Einnahmeverwaltung verbundenen Betriebs=

und Erhebungskosten und sonstigen Ausgaben, welche, den bestehenden Einrichtungen zufolge, theils von den Spezial-Einnahmekassen, theils von den Provinzial-Hauptkassen und von der General-Staatskasse zu bestreiten sind, ebenfalls vor der Linie abgesetzt und so die in der Linie ausgeworfenen Nettoüberschüsse nachgewiesen worden. Durch dieses Verfahren wird, ohne die Vergleichung der in der Linie erscheinenden Resultate des diesjährigen Etats mit denjenigen der früher veröffentlichten Staatshaushalts-Etats zu erschweren, der Zweck erreicht, die Bruttoeinnahmen des Staats, in Bezug auf die wichtigsten Einnahmezweige, näher darzulegen und das Verhältniß derselben zu den auf die Erhebung zu verwendenden Kosten anschaulich zu machen.

Da der Haupt-Finanz-Etat nur dazu bestimmt ist, eine allgemeine Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben zu gewähren, so haben sowohl die Bruttoeinnahmen, als auch die Erhebungskosten, nur in summarischen Beträgen ausgeworfen werden können. Die wichtigsten derselben sollen jedoch, in den nachfolgenden Erläuterungen, in ihre Hauptbestandtheile zerlegt werden.

1. Die Bruttoeinnahme aus der Verwaltung der Domainen und Forsten besteht aus:

a. den Domainenrevenüen, welche

1) an Rentamts-Gefällen, Erbpächten, Erbzinsen und anderen Geld- und Naturalgefällen 4,132,289 Rthl.

2) an Einnahmen von verpachteten u. administrirten Domainengrundstücken und Nutzungen .... 1,828,907 „

zusammen...5,961,196 Rthl.

und

b. den Forstrevenüen, welche

1) an Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholzverkauf .... 3,459,504 Rthl.

2) an Jagdnutzungen .... 104,621 „

3) an Forstnebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder 399,220 „

zusammen... 3,963,345 Rthl.

betragen.

Von den in dem Haupt-Finanz-Etat mit 3,261,279 Rthlr. summarisch ausgeworfenen Domainen- und Forst-Verwaltungskosten fallen

a. auf die Domainenverwaltung:

1) an Aufsichts- und Erhebungskosten 257,765 Rthl.

2) an Ausgaben für die gutsherrliche Polizeiverwaltung und an Patronatslasten.................. 107,536 „

3) an Passivrenten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben........... 429,928 „

4) an Remissionen............. 18,370 „

5) an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten................ 362,557 „

zusammen... 1,176,156 Rthl.

und

b. auf die Forstverwaltung:

1) an Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forstinspektoren 167,505 Rthl.

2) an Forstschutz- und Erhebungs-

kosten und anderen Lokal-Verwaltungsausgaben	884,335 Rthl.
3) an Holzhauer- u. Holzfuhrlöhnen	500,909 „
4) an Ausgaben zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, an Prozeßkosten, so wie an Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude und Forst-Lehranstalten	402,433 „
5) an Geldvergütungen für Holzdeputate und sonstige auf den Forstgrundstücken haftende Lasten	49,001 „
6) an Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen exekutiver Forstbeamten und an Remunerationen dieser Beamten	80,940 „
zusammen...	2,085,123 Rthl.

Hiernach ergiebt sich:

a. für die Domainen, wenn von dem Bruttoertrage mit	5,961,196 Rthl.
die Erhebungs- und Verwaltungskosten mit	1,176,156 „
abgesetzt werden, ein Nettoertrag von	4,785,040 Rthl.

und

b. für die Forsten, wenn man von dem Brutto-Ertrage mit 3,963,345 Rthl. die Betriebskosten mit 2,085,123 „

in Abzug bringt, ein Netto-Ertrag von 1,878,222 Rthl.

mithin für beide Verwaltungszweige zusammen ein Nettoüberschuß von.. 6,663,262 Rthl.

Von dieser Summe geht zuvörderst der in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dem Kron=Fideikommiß vorbehaltene Antheil an den Domainen= und Forstrevenüen mit 2,500,000 Rthl. ab, welchem, nach einer neuerlich im Kassen= u. Rechnungswesen allgemein getroffnen Einrichtung, das Agio von den darunter in Golde zahlbaren 548,240 Rl. mit .... 73,099 „

hinzugesetzt ist. 2,573,099 „

Der dann verbleibende Rest mit 4,090,163 Rthl. bildet den zur Staatskasse fließenden Nettoüberschuß aus der Verwaltung der Domainen und Forsten.

Der Betrag von 70,163 Rthl., um welchen diese Etats=Position den, in dem Haupt=Finanz=Etat für das Jahr 1841 mit 4,020,000 Rthlr. ausgeworfenen Nettoüberschuß der gedachten Verwaltung übersteigt, ist, in der Hauptsache das Ergebniß vortheilhafterer Domainen=Verpachtungen und besserer Verwerthung der Forst=Produkte.

Bei einer Vergleichung der vorstehend nachgewiesenen Brutto=Einnahmen mit den denselben gegenüberstehenden Verwaltungsausgaben darf zuvörderst nicht übersehen werden, daß unter den der Domainen=Verwaltung angehörigen

Ausgaben 537,464 Rthlr. begriffen sind, welche auf Real-Verpflichtungen des Domainen-Fiskus beruhen. Nach Abzug derselben bleiben an eigentlichen Erhebungs- und Betriebskosten dieser Verwaltung nur 638,692 Rthlr., oder nicht ganz 11 pCt. der Brutto-Einnahme übrig.

Bei der Forst-Verwaltung kann eine Vergleichung der Betriebs-Ausgaben mit der Brutto-Einnahme schon deshalb nicht zu einem richtigen Resultate führen, weil unter dieser Einnahme weder der Werth des Holzes, welches als Deputat oder unter anderen Titeln ganz oder theilweise unentgeltlich abgegeben wird, noch der Werth anderer ähnlicher Naturalleistungen, die auf den Forsten haften, enthalten ist. Dazu kommt, daß der größeste Theil der Forst-Verwaltungskosten nicht blos für den Fiskus, als Waldeigenthümer, sondern auch im Interesse der zahlreichen Forstberechtigten verwendet wird, welche aus den fiskalischen Forsten, auf Grund mannigfacher Servituten, sehr erhebliche Nutzungen beziehen, ja, es sind diese Nutzungen nicht selten so bedeutend, daß sie mehr als die Hälfte des Ertrages hinwegnehmen, während dem Forst-Fiskus Schutz, Kulturen und alle sonstige Ausgaben allein zur Last fallen.

2. Die Einnahme aus Domainen-Ablösungen und Verkäufen ist, der Bestimmung des der Verordnung vom 17. Januar 1820 beigefügten Staatsschulden-Etats entsprechend, wieder auf 1,000,000 Rthlr. angeschlagen, hat sich mithin gegen den Etatssatz für das Jahr 1841 und frühere Jahre nicht geändert. Der größeste Theil dieser Einnahme besteht in dem Ertrage der gesetzlich geordneten Ablösung von Domainen-Gefällen, während der eigentliche Domainen-Verkauf

lediglich auf die Veräußerung kleinerer Domainen- und Forst-Parzellen beschränkt wird.

3. Die Brutto-Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, die in dem diesjährigen Haupt-Finanz-Etat mit 1,607,838 Rthlr. ausgebracht ist, bildet sich aus folgenden Beträgen:

a.	von landesherrlichen Gruben und Hüttenwerken	728,190 Rthl.
b.	von landesherrlichen Salinen	274,567 "
c.	an Bergwerks-Gefällen, Steuern, Sporteln und sonstigen Einnahmen	605,081 "
	zusammen...	1,607,838 Rthl.

Dabei ist zu bemerken, daß die angegebenen Einnahme-Summen von Gruben, Hütten und Salinen nur aus den Ueberschüssen der einzelnen Werke bestehen, deren Brutto-Erträge und Betriebskosten ohne ein, dem Zwecke dieser Darstellung unangemessenes Eingehen in das Detail der Verwaltung nicht wohl spezifizirt werden können.

In dem ausgeworfenen Betrage der Kosten der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung sind:

a.	an Besoldungen, Reisekosten und Büreau-Bedürfnissen der Bergämter, der Ober-Bergämter und der mit dem Finanz-Ministerium verbundenen General-Verwaltung	372,228 Rthl.
b.	zu größeren Gruben und anderen Neubauten und zu Meliorationen	102,978 "
c.	zu berg- und hüttenmännischen Versuchen, so wie zur Unterhaltung der Berg-	

schulen, der Berg-Eleven und zu ähnlichen Ausgaben .... 32,632 Rthl.

507,838 Rthl.

begriffen.

Bei der Position a darf nicht übersehen werden, daß die Beamten keinesweges allein oder vorzugsweise mit der Administration der landesherrlichen Werke beschäftigt sind, daß vielmehr ein überwiegender Theil ihres Berufes in der oberen technischen Leitung des ausgedehnten privativen und gewerkschaftlichen Bergwerks-Betriebes besteht.

Unter den Ausgaben zu b sind vorzugsweise solche enthalten, welche, wie die Anlage tiefer Stollen, zur Beförderung des Bergbaues in großen Revieren bestimmt sind, und daher auch dem Privat- und gewerkschaftlichen Bergbau zu gute kommen.

Der Gesammt-Ueberschuß von ....1,100,000 Rthl.
übersteigt die in dem Staatshaushalts-Etats vom Jahre 1841 mit .... 900,000 „

ausgebrachte Einnahme aus diesem Verwaltungszweige um .... 200,000 Rthl.
ein Resultat, welches dem schwunghafteren Betriebe der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke und des Bergbaues im Allgemeinen zugeschrieben ist.

Die jenem Ueberschusse, wie früher, hinzugesetzte etatsmäßige Einnahme aus der Berliner Porzellan-Manufaktur hat sich gegen das Jahr 1841 nicht geändert. Die geringe Differenz zwischen der im diesjährigen Etat erscheinenden Ertragssumme von .... 17,241 Rthl.
und der entsprechenden Etats-Position von

1841 mit .... 17,000 Rthl.
war aus letzterer nur der Abrundung wegen weggeblieben.

Etwanige Mehr-Einnahmen über diesen etatsmäßigen Ueberschuß hinaus werden zur Zeit noch zur Tilgung älterer, zur Erweiterung der Fabrik-Anlagen aufgenommener Schulden und zur Vermehrung des Betriebs-Fonds verwendet.

4. Die Post gehört zu denjenigen Einnahme-Verwaltungen, deren Erträge nicht durch die Regierungs-Hauptkassen, sondern durch eine eigene Centralkasse an die General-Staatskasse abgeführt werden. Um der Post-Verwaltung eine nach ihrer Eigenthümlichkeit wünschenswerthe freiere Bewegung zu gewähren, ist der von derselben für die Staatskasse zu erwartende Ueberschuß schon seit längerer Zeit auf eine runde Summe fixirt worden, welche früher 1,200,000 Rthlr. betrug und im Jahre 1841 auf 1,400,000 Rthlr. erhöht wurde. Dieser Ueberschuß hat, ungeachtet in Folge der Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten (Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember 1841, Gesetzsammlung von 1841, Seite 336), der Postkasse eine jährliche Einnahme von ungefähr 60,000 Rthlr. entgangen ist, doch auch für das Jahr 1844 unverkürzt wieder ausgebracht werden können.

Uebrigens wird die von des Königs Majestät neuerlich in Aussicht gestellte Porto-Ermäßigung ohne Zweifel einen beträchtlichen Ausfall an den Post-Revenüen herbeiführen, auf welchen indessen bei Festsetzung des diesjährigen Fonds zur Deckung von Einnahme-Ausfällen schon die erforderliche Rücksicht genommen ist.

5. Die Lotterie-Einnahmen, die eben so, wie die Post-Einnahmen, durch eine Centralkasse in die General-Staatskasse fließen, betragen, nach dem Etat für das Jahr 1844, zusammen .... 1,130,151 Rthl. worunter an gesetzlicher Tantième à 12 ½ pCt. von den Gewinnen 976,791 Rthlr. begriffen sind. Der Rest besteht in zufälligen Einnahmen, einschließlich der Gewinne auf die zur Bestreitung der Freilose zurückbehaltenen Loose.

Von diesen Einnahmen gehen

a.	an Einnehmer-Gebühr..	111,860 Rthl.
b.	an Besoldungen und sonstigen Verwaltungskosten	35,091 „
c.	an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose...	20,000 „
	zusammen	166,951 „

ab. Der Rest mit...................... 863,200 Rthl. bildet den diesjährigen etatsmäßigen Ueberschuß der Lotterie-Verwaltung.

Die Verminderung desselben gegen das Jahr 1841, in welchem diese Verwaltung etatsmäßig 929,000 Rthlr. an die General-Staatskasse abzuliefern hatte, rührt von der in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1841 (Gesetzsammlung von 1841, Seite 131) eingetretenen Beschränkung der Lotterie her, wobei namentlich die Anzahl der zum jährlichen Debit bestimmten Loose um 54,000 Stück vermindert worden ist.

6. Die Einnahmen aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung sind in dem neuen Etat in derselben Reihefolge,

wie in dem Haupt=Finanz=Etat von 1841, nämlich zuerst der Ertrag jeder der drei direkten Steuern (Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer), dann die Einnahmen an indirekten Steuern jeder Art in einer Summe und endlich das Einkommen aus dem Salz=Monopol aufgeführt.

a. Der Brutto=Ertrag der Grundsteuer beträgt nach dem diesjährigen Etat .... 10,427,944 Rthl.

Die davon abgesetzten Erhebungs= und Verwaltungskosten mit .... 585,637 „

bestehen in:

121,158 Rthl.	an Elementar=Erhebungskosten	
199,483	„	für Remissionen und Erstattungen und
264,996	„	Kosten der Kreiskassen und der Anfertigung der Grundsteuer=Heberollen und Besoldungen der Steuer=Aufsichts= und Fortschreibungs=Beamten, so wie der Exekutoren.

Nach Abzug dieser Kosten ergiebt sich

ein Netto=Ueberschuß von .... 9,842,307 Rthl.

während in dem Etat für das Jahr 1841

der Rein=Ertrag der Grundsteuer mit..... 9,889,000 „

also um... 46,693 Rthl.

höher ausgeworfen war.

Dieser Minder=Ertrag rührt von der Absetzung eines Theils der zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer bestimmten Beischläge her, welche, in Folge

des Regulativs über die Verwaltung jener Straßen vom 20. Januar 1841 nicht mehr, wie früher, ausschließlich auf die Grundsteuer, sondern auch auf die Klassensteuer, die Gewerbesteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer repartirt und, so weit sie von der Grundsteuer abgesetzt sind, durch Mehr-Einnahmen bei den gedachten anderen Steuern gedeckt werden.

Ohne diese Veränderung und ohne eine nicht ganz unbeträchtliche Erhöhung der Verwaltungskosten, welche indessen großentheils nur in der Uebernahme verschiedener, bis dahin auf anderen Etats ausgebrachten Besoldungen ihren Grund hat, würde der für 1844 etatsmäßige Grundsteuer-Ertrag sich gegen das Jahr 1841 um etwa 30,000 Rthlr. höher stellen, eine Steigerung, die in der Zugangssteuer von veräußerten, früher steuerfreien Domainengrundstücken und in vorgekommenen Berichtigungen ihre natürliche Erklärung findet.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Grundsteuer belaufen sich ungefähr auf 5⅔ pCt. der Brutto-Einnahme.

b. Von der Klassensteuer ist nach dem Etat für das

Jahr 1844 eine Brutto-Einnahme von....	7,188,107 Rthl.
einschließlich 8763 Rthlr. an Beiträgen zum Departemental-Remissions-Fond in der Rhein-Provinz und, nach Abzug der Erhebungskosten mit..............................	297,761 „
ein Ueberschuß von	6,890,346 Rthl.
zu erwarten.	
Gegen den im Etat für 1841 ausgeworfenen Netto-Ertrag von	6,693,000 „

ergiebt sich, mit Einschluß der oben erwähnten, auf die Klassensteuer fallenden, Beischläge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer für 1844 eine Mehr-Einnahme von .... 197,346 Rthl.

Die Grundsätze, nach welchen bei Veranlagung der Klassensteuer verfahren wird, haben sich gegen das Jahr 1841 nicht geändert, in der Anwendung aber noch gemildert. Denn während die Steuer im Jahre 1841 jeden Kopf der damals vorhandenen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung durchschnittlich mit 16 Sgr. 5 54/100 Pf. traf, fällt von dem in diesem Jahre etatsmäßigen Klassensteuer-Soll auf den Kopf ein Durchschnittsbetrag von 16 Sgr. 4 64/100 Pf., wobei überdies — weil die Ermittelungen der Einwohnerzahl für das Jahr 1844 noch nicht beendigt sind — nur die Bevölkerung des Jahres 1843 der Berechnung zum Grunde gelegt ist.

c. Die Gewerbesteuer soll nach dem diesjährigen Etat ein Brutto-Aufkommen von .... 2,435,460 Rthl. und nach Abzug von .... 98,491 „

Erhebungskosten, einen Netto-Ertrag von .. 2,336,969 Rthl. mithin gegen den Rein-Ertrag für 1841, welcher damals auf .... 2,180,000 „

angeschlagen war, eine Mehr-Einnahme von 156,969 Rthl. gewähren, die nach Verhältniß ungleich bedeutender ist, als die Erhöhung der Klassensteuer und lediglich der mit dem Anwachsen der Bevölkerung steigenden Zunahme der Gewerbthätigkeit beigemessen werden kann, indem das Gewerbe-

steuer-Gesetz eine willkürliche Erhöhung dieser Steuer ausschließt.

Die Veranlagungs- und Erhebungskosten der Klassen- und Gewerbesteuer sind durch die Steuergesetze vom 30. Mai 1820 auf 4 pCt. der Brutto-Einnahme, welche den zur Veranlagung und Erhebung verpflichteten Gemeinden gewährt werden, fixirt. Der Mehrbetrag der oben nachgewiesenen Verwaltungskosten besteht — außer dem bei der Klassensteuer erwähnten Departemental-Remissions-Fond für die Rheinprovinz und außer einem Zuschusse zu den Kosten des Königl. Gewerbesteuer-Amts zu Berlin — in dem Antheile des Fürstenthums Lippe an dem Klassen- und Gewerbesteuer-Aufkommen der Stadt Lippstadt.

d. Die im Etat vor der Linie ausgeworfene Gesammt-Brutto-Einnahme an indirekten Steuern aller Art bildet sich aus folgenden einzelnen Positionen:

1) Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (nach Abzug der nur als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe erscheinenden Herauszahlungen an andere Zollvereins-Staaten)	12,183,110	Rthl.
2) Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Tabak ...	186,091	"
3) Rübenzucker-Steuer	50,530	"
4) Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	39,150	"
5) Conventionsmäßige Schifffahrts-Abgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel......	476,484	"
6) Branntwein-Steuer	5,915,475	"
7) Braumalz-Steuer	1,202,484	"

8)	Steuer von inländischem Weinbau	95,880 Rthl.
9)	Steuer von inländischem Tabaksbau	140,600 „
10)	Mahl-Steuer...............	1,591,665 „
11)	Schlacht-Steuer	1,340,355 „
12)	Stempel-Steuer	3,812,325 „
13)	Chausseegelder	1,229,605 „
14)	Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanal-Gefälle.....	587,711 „
15)	Hypothen- und Gerichtsschreiberei-Gebühren aus dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln .	139,770 „
16)	Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlacht-Steuer, Miethe für Dienstwohnungen u. s. f..	90,199 „
	zusammen...	29,081,434 Rthl.

Die davon in dem Etat mit 3,606,356 Rthlr. summarisch in Abzug gebrachten Verwaltungskosten lassen sich unterscheiden in solche, welche einzelne Einnahmezweige allein, und solche, welche sämmtliche Einnahmezweige dieser Hauptklasse betreffen.

Die mit einzelnen Einnahmezweigen verbundenen Kosten bestehen in

43,113 Rthl. für die Rhein-Schifffahrts-Verwaltung, einschließlich 33,243 Rthlr. Rhein-Schifffahrts-Renten,

55,554 „ für Anschaffung des erforderlichen Stempel-Materials und für die Stempelsteuer-Erhebung,

116,078 Rthl.	für die Chausseegeld-Erhebung, mit Einschluß der auf den Chausseen haftenden Grundlasten,
17,190 "	für die Erhebung der Brücken-, Fähr- und Hafengelder,
64,347 "	Honorare und Tantiemen der zur Berechnung der Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz verpflichteten Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber.
296,282 Rthl.	

Die übrigen Verwaltungskosten mit . . 3,310,074 Rthl. welche sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuer-Verwaltung betreffen, zerfallen in folgende Hauptpositionen:

	Rthl.
a. Gehälter der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, so wie zu Diäten, Reisekosten und Büreau-Bedürfnissen .... dieser Behörden	321,698
b. Gehälter der Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren und Kontroleure, der Grenz- und Steuer-Aufseher, Gehälter und Tantiemen der Beamten und Unterbedienten bei den Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern, Büreau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekosten und Pferde-Unterhaltungsgelder für diese Aemter, nebst allen übrigen,	

den Grenzschutz und die Steuer-Aufsicht, ingleichen die Einwirkung auf die Zoll-Erhebung in den Zollvereins-Staaten betreffenden Ausgaben .... Rthl. 2,928,376

c. zu größeren Bauten und Hauptreparaturen der Steuer-Dienstgebäude 60,000

zusammen ... 3,310,074

Der Netto-Ertrag an indirekten Steuern stellt sich in dem Etat für das Jahr 1844 auf .... 25,475,078 Rthl.
mithin gegen die in dem Etat für das Jahr 1841 für diese Einnahmezweige ausgebrachten 22,543,000 „

um .... 2,932,078 Rthl.

höher. Der größeste Theil dieser Mehr-Einnahme rührt von dem gesteigerten Ertrage an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben her, der in dem diesjährigen Etat um 1,595,200 Rthlr. höher, als vor drei Jahren hat ausgebracht werden können. Auch die Branntweinsteuer und die Stempelsteuer lassen in diesem Jahre gegen das Jahr 1841 ansehnliche Mehr-Einnahmen,

die erstere von ..... 429,835 Rthl.
die letztere von ..... 482,595 „

erwarten. Verhältnißmäßig noch bedeutender ist die Steigerung der Einnahmen an Brück-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Kanalgefällen um ..... 113,432 Rthl.
und an Schifffahrts-Abgaben auf Elbe, Weser, Rhein und Mosel um .... 90,219 „

Auch hierin, so wie in der Vermehrung des Chaussee=gelder=Ertrages, die sich auf 116,405 Rthlr. beläuft, liegen erfreuliche Beweise eines immer lebendiger gewordenen kommerziellen Verkehrs.

Als eine seit 1841, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1841, neu hinzugetretene Steuer erscheint im diesjährigen Etat die Rübenzucker=Steuer mit einer Brutto=Einnahme von 50,530 Rthlr.

Die übrigen Mehr=Einnahmen, so wie die bei einigen Steuern hervortretenden Minder=Erträge und die durch die Steigerung der Einnahme gebotene Erhöhung der Verwaltungskosten sind von untergeordneter Wichtigkeit.

Die mit der indirekten Steuer=Verwaltung verbundenen Ausgaben betragen im Ganzen etwa 12 pCt. der Brutto=Einnahme. Wenn dies, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der gedachten Steuern, schon an sich nicht als ein ungünstiges Verhältniß angesehen werden kann, so darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Verwaltung des Salz=Monopols, dessen Ertrag in dem Etat besonders ausgeworfen ist, mit unter der Leitung der Provinzial=Steuer=Direktionen steht, weshalb, genau genommen, der Betrag der, dem Einkommen aus den indirekten Steuern gegenübergestellten, Verwaltungskosten etwas zu hoch gegriffen ist.

e. An Einkommen aus der Salz=Regie sind in dem diesjährigen Etat . . . . 6,981,720 Rthl.
und, nach Abzug von . . . . 2,666,420 „
für Ankaufs= und Verwaltungskosten an
Ueberschuß . . . . 4,315,300 Rthl.
ausgeworfen, während in dem Etat für das

Jahr 1841 der Rein-Ertrag des Salz-Monopols auf .... 5,975,000 Rthl.

mithin um .... 1,659,700 Rthl.
höher ausgebracht war.

Diese Ertrags-Verminderung, welche aus einem Einnahme-Ausfall von .... 1,366,414 Rthl.
und einer Mehr-Ausgabe von .... 293,286 „
einschließlich 257,543 Rthlr. Mehr-Aufwand an Ankaufs-, Verpackungs- und Transport-Kosten besteht,

Summa ... 1,659,700 Rthlr.

wird durch die mittelst Allerhöchster Verordnung vom 22. November 1842 erfolgte Herabsetzung des Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne und durch die gleichzeitig angeordneten Maßregeln zur Erleichterung des Salz-Ankaufs in kleinen Quantitäten erklärt. Es verdient dabei bemerkt zu werden, daß gegen den Etat des Vorjahres 1843 die Brutto-Einnahme aus dem Salz-Monopol im diesjährigen Etat um mehr als 53,000 Rthlr. höher hat ausgebracht werden können.

7. Der letzte Einnahme-Titel des Etats umfaßt verschiedenartige, zum Theil zufällige Einnahmen, von geringerer Wichtigkeit, z. B. Abschoß-Gefälle, Vermögens-Konfiskate, herrenlose Erbschaften, fiskalische und Polizeistrafen, die in einem Zwölftheil neu bewilligter Besoldungen und Gehaltszulagen bestehenden außerordentlichen Beiträge zum Pensionsfond und mehrere eigene Einnahmen einzelner Ausgabe-Verwaltungen. Früher gehörten auch die durch die Verordnung vom 22. November 1842 aufgehobenen Verhandlungs-

und Ausfertigungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden in diesen Einnahme-Titel.

Der Gesammtbetrag an vermischten Einnahmen in dem Etat für das Jahr 1844 mit .... 346,590 Rthl.
übersteigt die entsprechende Position des Etats für 1844 mit .... 321,000 „

um .... 25,599 Rthl.

eine Differenz, welche bei diesen Einnahmen, deren Ertrag von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, einer näheren Erläuterung nicht bedarf.

In der

Ausgabe

weist der diesjährige Haupt-Etat

1. für das Staatsschuldenwesen eine Summe von 7,253,920 Rthl

nach, wovon

a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den Verwaltungskosten der Central-Behörde für das Staatsschuldenwesen 4,961,885 Rthl.

und

b. zur Schuldentilgung ... 2,251,115 „

zusammen ... 7,213,000 Rthl.

und

c. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden . 40,920 „

bestimmt sind.

Die letztgedachte Ausgabe-Position hat sich gegen das Jahr 1841 nicht geändert. Wenn sie gleichwohl in dem publizirten Etat für 1841 mit 41,000 Rthlr., also um 80 Rthlr. höher erscheint, so ist dies lediglich der Abrundung wegen geschehen.

Dagegen hat sich der Ausgabe-Bedarf für die Verzinsung und Tilgung der früheren Staatsschuld und für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens gegen das Jahr 1841, wo derselbe 8,533,000 Rthlr. betrug, um 1,320,000 Rthlr. vermindert, eine Ersparniß, die theils in dem, mit dem Schlusse des Jahres 1842 eingetretenen, Ablauf der dritten Tilgungsperiode für die Staatsschuld, theils in der, in demselben Jahre erfolgten, Konvertirung der Staatsschuldscheine auf 3½ pCt. Zinsen ihre Erklärung findet.

Gegen das Jahr 1833, das erste der abgelaufenen Tilgungsperiode, ist die Gesammt-Ausgabe für die Staatsschulden-Verwaltung um ....2,105,488 Rthl. 17 Sgr. 9 Pf. zurückgegangen, wovon in den

Etats für das Jahr 1843 ...	1,291,380 „	— „	— „
und für 1844	26,000 „	— „	— „
die übrigen	788,108 „	17 „	9 „

aber schon in den früheren Jahren nach und nach abgesetzt worden sind.

2. Der zweite Ausgabe-Titel des Haupt-Finanz-Etats für das Jahr 1844 „an Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten" zerfällt, wie früher, in zwei Unterabtheilungen, deren erste die fortdauernden Pensions-Fonds für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Kinder, so wie einige, zu ähnlichen Zwecken bestimmte Unterstützungs-Fonds enthält, während in der zweiten die Pensionen der Mitglieder

aufgehobener geistlicher Korporationen, die auf dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 beruhenden Kompetenzen und andere, gleich diesen, künftig wegfallende Zahlungen ähnlicher Art zusammengefaßt sind.

Die erste Abtheilung mit	985,527 Rthl.
ist gegen die entsprechende Position des zuletzt publizirten Etats von	976,000 „
in Folge der Verstärkung eines Fonds zu Gnaden-Unterstützungen an Wittwen und Waisen um	9,527 Rthl.

gestiegen.

Den Haupt-Bestandtheil dieser Abtheilung bildet der unter die verschiedenen Verwaltungen, nach Maßgabe ihres Bedarfs, vertheilte Pensions-Fond für emeritirte Civil-Beamte im Betrage von 800,000 Rthlr., worunter die, nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 dahin überwiesenen, fortlaufenden und außerordentlichen Abzüge von den Beamten-Besoldungen begriffen sind. Die außerordentlichen Pensions-Abzüge — jährlich etwa 32,000 Rthlr. — erscheinen im Etat, wie oben erwähnt worden, unter den vermischten Einnahmen, während die fortlaufenden Pensions-Beiträge der Civil-Beamten von den Gehältern vorweg abgezogen und daher im Etat nicht besonders nachgewiesen werden. Im Ganzen betragen diese laufenden Pensions-Abzüge etwa 192,000 Rthlr. Die Erleichterung, welche der Staatskasse durch die reglementsmäßigen Besoldungs-Abzüge der einen und der anderen Art gewährt wird, ist demnach im Ganzen ungefähr auf 224,000 Rthlr. oder 28 pCt. des etatsmäßigen Pensions-Fonds anzuschlagen.

Der Ausgabe=Bedarf für die zweite Abtheilung des zweiten Ausgabe=Titels, der im Jahre 1841 1,308,000 Rthlr. betrug, hat sich in Folge eingetretener Heimfälle um beinahe 76,000 Rthlr. vermindert, und würde sich noch mehr vermindert haben, wenn nicht inzwischen dieser Abtheilung, großentheils auf Grund von Uebertragungen aus anderen Etats=Titeln, verschiedene ansehnliche Mehrausgaben hinzugetreten wären.

3. An dauernden Renten waren in dem Etat für 1841:

a.	als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	327,000 Rthl.
b.	für eingezogene Kapitalien und Amts=Cautionen	684,000 „
	zusammen...	1,011,000 Rthl.

ausgeworfen.

In dem diesjährigen Etat stellt sich die erste dieser beiden Ausgabe=Positionen auf .... 254,110 Rthl. mithin gegen 1841 um .... 72,890 „ geringer, was hauptsächlich in der aus Einnahme=Ueberschüssen bewirkten Ablösung mehrerer Entschädigungs=Renten, zum Theil von bedeutendem Betrage, seinen Grund hat.

Die oben gedachte zweite Ausgabe=Position des Etats für 1841 von 684,000 Rthlr. umfaßt mehrere Ausgaben verschiedener, wenngleich verwandter Art, nämlich:

a. die Zinsen der Amts=Cautionen,

b. den Bedarf zur Verzinsung und Abbürdung eingezogener Stiftungs=Kapitalien und temporairer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen und

c. den der Civil=Wittwenkasse zu leistenden Zuschuß.

In dem neuen Etat ist jede dieser Ausgaben besonders ausgeworfen:

a. Zur Verzinsung der Amts-Cautionen waren im Jahre 1841 .... 196,200 Rthl. bestimmt. Jetzt sind dazu, in Folge der Vermehrung der baar eingezahlten Cautionen... 211,845 „

mithin... 15,645 Rthlr.

mehr erforderlich.

b. Der Fond zur Verzinsung und Abbürdung eingezogener Stiftungs-Kapitalien und temporairer Vorschüsse aus andern Königl. Kassen betrug im Jahre 1841 255,400 Rthl.

Für das Jahr 1844 sind dazu, mit Einschluß von 171,000 Rthlr. zur Verzinsung der Wittwenkassen-Kapitalien ....358,840 „

also.................................103,440 Rthl.

mehr ausgesetzt, welche hauptsächlich zur Abbürdung der erwähnten Vorschüsse verwendet werden sollen.

c. Der Zuschuß, den die Staatskasse auf Grund der im Jahre 1775 übernommenen Garantie an die Civil-Wittwenkasse zu leisten hat, ist eine Folge irriger Voraussetzungen, die sich in die dem Statute der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zum Grunde liegenden Berechnungen eingeschlichen und ein Mißverhältniß zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt veranlaßt haben, durch welches das Defizit derselben und der zu dessen Deckung bestimmte Zuschuß noch auf eine Reihe von Jahren sich erhöhen wird. Für das Jahr 1844 ist dieser Zuschuß auf 310,193 Rthlr. angenommen worden, während dazu im Jahre 1841 nur 213,474 Rthlr. nöthig waren.

4. Der Ausgabebedarf der außer den Ministerien vorhandenen Central-Behörden, welcher in den bisher publizirten Haupt-Finanz-Etats nur summarisch angegeben war, ist im diesjährigen Etat vor der Linie für jede dieser Behörden besonders nachgewiesen. Die Gesammtsumme mit

	330,518 Rthlr.
ergiebt gegen den in dem Etat von 1841 mit	306,000 „
ausgebrachten Bedarf eine Erhöhung von	24,518 Rthlr.

worunter allein für die den Senioren des eisernen Kreuzes Allerhöchst bewilligten Zahlungen 7200 Rthlr. begriffen sind. Im Uebrigen ist jener Mehrbedarf hauptsächlich durch die Steigerung der Ausgaben für das im Laufe der letzten Jahre um einige Mitglieder vermehrte Staats-Ministerium und für das durch Anstellung von vier Geheimen Referendarien verstärkte Hülfs-Personal des Staatsraths herbeigeführt worden.

5. Die für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten etatsmäßig ausgesetzte

Summe beträgt in diesem Jahre	3,119,940 Rthlr.
mithin gegen den für 1841 ausgeworfenen Betrag von	3,029,000 „
	90,940 Rthlr.

mehr, was größtentheils von der Verstärkung der Zuschüsse für Unterrichtszwecke, insbesondere für die Universitäten Halle, Breslau und Bonn, für die Akademie zu Münster und für verschiedene Gymnasien und Seminarien herrührt.

Im Ganzen sind von der Summe, welche dem gedachten Ministerium aus der Staatskasse gewährt wird,

a. für den Kultus — einschließlich 712,215 Rthlr. für katholisch-geistliche Zwecke .... 951,990 Rthlr.
b. für den öffentlichen Unterricht ...... 1,217,048 „
c. zu gemeinschaftlichen Ausgaben für beide Verwaltungszweige, namentlich für die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen, zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude landesherrlichen Patronats .... 512,889 „
d. für die Medizinal-Verwaltung ..... 303,486 „
und
e. zu den Verwaltungskosten des Ministeriums selbst und zu dessen Disposition .... 134,527 „

3,119,940 Rthlr.

bestimmt.

6. Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen erscheint im diesjährigen Etat ein Gesammt-Ausgabebedarf von .... 2,752,656 Rthlr.

Diese Summe zerfällt in folgende Hauptbestandtheile:

a. zu den Kosten der Kreis- und Distrikts-Verwaltung .... 755,610 „
b. zu den Kosten der Polizei-Verwaltung in den Städten Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Berlin, Potsdam,

	Magdeburg, Köln und Aachen, für polizeiliche Aufsicht an den Landesgrenzen und für andere polizeiliche Zwecke, einschließlich der Censur-Verwaltung	450,022 Rthlr.
c.	für Straf- und Besserungs-Anstalten	496,827 "
d.	für die Land-Gendarmerie	631,611 "
e.	für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	151,648 "
f.	für die Auseinandersetzungs-Behörden, das Landes-Oekonomie-Kollegium und andere landwirthschaftliche Zwecke ...	150,195 "
g.	der Rest mit .... ist zu den Verwaltungskosten und für den Dispositions-Fond des Ministeriums selbst bestimmt.	116,743 "
	Summa...	2,752,656 Rthlr.

Gegen das Jahr 1841, in welchem für das Ministerium des Innern nur ... 2,569,000 "

ausgesetzt waren, ergiebt sich im Ganzen eine Etats-Erhöhung von............ 183,656 Rthlr. welche hauptsächlich in der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Verstärkung der Land-Gendarmerie, mit welcher ein Mehr-Aufwand von 53—54,000 Rthlr. verbunden ist, und in dem um mehr als 76,000 Rthlr. gestiegenen Bedarf der Strafgefängnisse und Besserungs-Anstalten ihren Grund hat.

7. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für welches der diesjährige Etat .... 729,304 Rthlr.

aussetzt, während der entsprechende Etatssatz vom Jahre 1841 nur .... 668,000 Rthlr.

betrug, ist die Veranlassung der Ausgabe-Erhöhung von .... 61,304 Rthlr.

fast ausschließlich in einer Vermehrung der Fonds für das Gesandtschafts-Personal zu suchen, welche in Folge des gegen frühere Jahre lebhafter gewordenen Verkehrs mit dem Auslande und neu angeknüpfter diplomatischer Verbindungen nöthig wurde.

8. Für das Kriegs-Ministerium sind in dem Etat des laufenden Jahres .... 24,604,208 Rthlr.
mithin gegen die entsprechende Etats-Position aus dem Jahre 1841 von ...... 23,721,000 „

.... 883,208 Rthlr.

mehr ausgeworfen, wovon jedoch nicht viel weniger als ein Drittheil in dem auf Preußen repartirten und bis zum Jahre 1852 jährlich mit 278,573 Rthlr. zahlbaren Beitrage zum Baue der Bundesfestungen Ulm und Rastatt besteht. Im Uebrigen rührt jener Mehrbedarf der Hauptsache nach theils von der im Jahre 1842 Allerhöchst bewilligten Erhöhung der Lieutenants-Gehälter, theils von den durch die Einführung der Perkussions-Gewehre in der Armee vorübergehend verursachten außerordentlichen Kosten, theils von dem Umstande her, daß die Militair-Pensions- und Invaliden-Fonds und der Zuschuß zur Militair-Wittwenkasse im Ganzen um mehr als 250,000 Rthlr. haben erhöht werden müssen.

9. Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision war in dem zuletzt publizirten Etat nur

der außer den Gerichtssporteln erforderliche Zuschuß ausgeworfen worden. In dem diesjährigen Etat ist außerdem, vor der Linie, der Gesammtbedarf der Justiz-Verwaltung

mit	5,985,193	Rthlr.
und der Ertrag von Sporteln, Jurisdiktions-Beiträgen und anderen Einnahmen dieser Verwaltung mit	3,707,255	"
nachgewiesen und so der Zuschuß von ...	2,277,938	Rthlr.

näher justifizirt worden.

Im Jahre 1841 belief sich der etatsmäßige Justiz-Verwaltungsbedarf auf

waltungsbedarf auf	5,727,238	Rthlr.
und der Ertrag an Sporteln 2c. auf	3,508,452	"
der nöthige Zuschuß betrug also damals .	2,218,786	Rthlr.
oder abgerundet	2,219,000	"
Seitdem ist der Bedarf um	257,955	"
die Einnahme an Sporteln 2c. um......	198,803	"
mithin der Zuschuß um	59,152	Rthlr.
oder, wenn man die Behufs der Abrundung früher hinzugesetzten	214	"
abzieht, um..............................	58,938	Rthlr.

gestiegen.

Diese Bedarfs-Erhöhung ist eine nothwendige Folge der mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Zunahme des Verkehrs allmälig steigenden Vermehruug der gerichtlichen Geschäfte, welche im Laufe der drei letzten Jahre eine Verstärkung des Aufwandes für die Königl. Untergerichte von

mehr als	198,000	Rthlr.
und für die Obergerichte von ungefähr....	32,000	"

nöthig gemacht hat. Außerdem hat sich der Bedarf für die Kriminalkosten und den Unterhalt der Kriminal-Gefangenen um mehr als 26,000 Rthlr. gesteigert.

Endlich ist den Kosten der Justiz-Verwaltung eine Summe von 8150 Rthlr. für das neu errichtete Ober-Censurgericht hinzugetreten. Diesen und anderen geringeren Ausgabe-Erhöhungen stehen auch einige, im Ganzen jedoch nicht bedeutende, Ersparnisse gegenüber.

10. Das Finanz-Ministerium erforderte im Jahre 1841 zu der Central-Finanz-Verwaltung, der General-Verwaltung der Steuern und den Kosten der General-Staatskasse einen etatmäßigen Gesammt-Aufwand von 146,000 Rthlr.
welcher, nach dem diesjährigen Etat bis auf 158,653 „

also um .... 12,653 Rthlr.
sich erhöht hat. Dieser Mehrbedarf ist jedoch nur scheinbar, indem der jetzt etatsmäßige Ausgabe-Fond eine, von dem Etat der Salz-Debits-Verwaltung hierher übertragene Summe von 15,791 Rthlrn. in sich begreift. Nach Abzug derselben ergiebt sich für das Finanz-Ministerium gegen 1841 ein auf Gehalts-Ersparnissen beruhender Minderbedarf von etwa 3000 Rthlr.

11. Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten (Ministerium des Königlichen Hauses II. Abth.), sind
im diesjährigen Etat .... 99,909 Rthlr.
mithin gegen den für 1841 etatmäßigen Bedarf von .... 98,000 „

1,909 Rthlr.

mehr ausgesetzt, was in einer temporairen Verstärkung dieses Ministeriums seinen Grund hat.

12. Der Ausgabebedarf der mit dem Finanz-Ministerium verbundenen General-Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der von derselben ressortirenden Land- und Wasserbauten — ausschließlich der Chausseen — ist in dem Etat für 1844 mit......... 2,008,917 Rthlr. mithin gegen die entsprechende Position des Etats für 1841 mit................. 1,434,000 „

um............................ 574,917 Rthlr.

höher ausgebracht.

Den bei weitem größesten Theil dieser Etats-Erhöhung bildet der zur Beförderung von Eisenbahnbauten von des Königs Majestät bewilligte Fond, welcher zuerst im Jahre 1843 mit 500,000 Rthlrn. auf den Etat gebracht wurde, und Allerhöchster Bestimmung zufolge, jährlich um denjenigen Betrag verstärkt werden soll, um welchen das etatsmäßige Einkommen aus dem Salz-Monopol gegen den Voranschlag für 1843 allmälig anwachsen wird. In Folge dieser Bestimmung hat der gedachte Fond, dessen Ersparnisse übrigens jedesmal in das folgende Jahr übertragen werden, im diesjährigen Etat um 28,300 Rthlr. erhöht werden können.

Im Uebrigen sind von dem oben angegebenen Gesammtbedarf ungefähr

83,000 Rthlr. zu den Gehältern und Büreaukosten der General-Verwaltung selbst, der Ober-Bau-Deputation und der technischen Deputation,

115,000 Rthlr. für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner gewerblicher und merkantilischer Zwecke,

279,000 Rthlr. zu den Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamten-Personals in den Provinzen,

856,000 Rthlr. zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser, so wie für sonstige Baubedürfnisse, und

145,000 Rthlr. zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer bestimmt.

13. Der in dem Etat abgesondert ausgeworfene Aufwand für die von der gedachten Abtheilung des Finanz-Ministeriums ebenfalls ressortirende Chaussee-Verwaltung beträgt für das Jahr 1844 .... 2,782,800 Rthlr.

wovon:

a. zur Unterhaltung der vorhandenen 1384 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung, Bekleidung und Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärter-Personals 1,557,000 Rthlr.

b. zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebau-Beamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter .... 149,800 „

c. zu Chaussee-Neubauten .... 500,000 „

und

d. zur Verzinsung und Abbürdung der früher aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien .... 576,000 „

Summa... 2,782,800 Rthlr.

bestimmt sind.

Die Längenstrecke der ausgebauten landesherrlichen Chausseen betrug im Jahre 1841: 1280 Meilen, hat sich daher in den letzten drei Jahren um 104 Meilen vermehrt. In gleichem Verhältnisse ist die zur Unterhaltung derselben erforderliche, durchschnittlich auf 1125 Rthlr. für die Meile angenommene Bedarfssumme gestiegen. Aus dem nämlichen Grunde hat auch das Chausseebau-Beamten-Personal verstärkt werden müssen. Die dadurch und durch die Gehalts-Verbesserung mehrerer Wegebaumeister veranlaßte Ausgabe-Erhöhung wird jedoch durch den Minderbedarf zur Verzinsung und Abbürdung der Chausseebau-Kapitalien, welcher von der geschehenen Tilgung eines großen Theils dieser Schuld herrührt, so weit überwogen, daß die Gesammt-Ausgabe für die Chaussee-Verwaltung gegen die in dem Etat für 1841 ausgebrachte Summe von 3,000,000 Rthlr. um 217,200 Rthlr. hat ermäßigt werden können.

14. Für die Ober-Präsidien und Regierungen sind im Etat von 1844: 1,704,489 Rthlr. ausgeworfen. Dieser Fond, welcher theils zu Besoldungen, Remunerationen und Unterstützungen für das Beamten- und Hülfs-Personal jener Behörden — jedoch mit Ausschluß der auf die Etats der betreffenden Spezial-Verwaltungen verwiesenen Techniker (Forstbeamte, Geistliche und Schulräthe, Medizinalräthe und Bauräthe) — theils zu Diäten, Fuhrkosten und Büreau-Bedürfnissen, theils zu Prozeß- und anderen allgemeinen Verwaltungskosten verwendet wird, ist gegen das Jahr 1841, wo für die nämlichen Zwecke 1,699,000 Rthlr. ausgesetzt waren, um den im Verhältniß zu der vermehrten Masse der Geschäfte geringfügigen Betrag von 5489 Rthlr. gestiegen.

15. Der Bedarf für die Gestütverwaltung mit 173,306 Rthlr. hat sich gegen das Jahr 1841 — abgesehen von der Abrundung der damaligen Etatssumme — nicht geändert.

Die unter Nr. 16—23 des diesjährigen Ausgabe-Etats verzeichneten acht Extraordinarien-Titel entsprechen den vier letzten Positionen des Etats für das Jahr 1841.

Zuvörderst ist, wie damals

16. ein Dispositions-Fond von 100,000 Rthlr. zur Ablösung kleinerer Passivrenten ausgeworfen.

Hierauf folgt

17. ein Fond von 400,000 Rthlr. zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nicht mehr vollhaltigen Münzen, wofür im Jahre 1841 nur 200,000 Rthlr. ausgesetzt waren. Dieser Fond ist vorübergehender Natur und wird künftig ganz wegfallen können.

Der hiernächst unter

18. verzeichnete Fond von 16,000 Rthlr., welcher, nach einer Anordnung Sr. Majestät des Königs, aus den dem Fiskus anheimgefallenen erblosen Verlassenschaften gebildet und zu besonderen wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll, ist im diesjährigen Etat den Extraordinarien neu hinzugetreten.

19. Zu außerordentlichen Bedürfnissen, als Strom-, Hafen-, Chaussee- und anderen Bauten und zu Landes-Verbesserungen sind für dieses Jahr, wie in dem Etat für 1841, 2,500,000 Rthlr. ausgesetzt. Um die Bestimmung dieses Fonds näher zu erläutern, wird bemerkt, daß darauf in den drei Jahren 1841—1843 unter Anderem

a. zu Festungsbauten etwa .... 1,720,000 Rthlr.

b. zu Justizbauten .... 668,000 „

c. zu Hafen-, Kanal-, Strom- und Brückenbauten und zu den Kosten einer Uebungs-Korvette ungefähr .. 2,120,000 Rthlr.

d. zur Verstärkung des etatmäßigen Fonds für Chaussee-Neubauten .... 1,157,000 "

e. zu Gefängnißbauten .... 464,000 "

f. zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen etwa .... 341,000 "

angewiesen worden sind.

20. Der zu Gnaden-Bewilligungen aller Art ausgeworfene Fond von 350,000 Rthlr. ist der Allerhöchsten Disposition Sr. Majestät des Königs vorbehalten. Es werden darauf, außer zahlreichen Unterstützungen, insbesondere auch die Gnadengeschenke an bedürftige Gemeinen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche in den Jahren 1841—43 allein 310,000 Rthlr. betragen haben, ingleichen vielfache Bewilligungen an Gelehrte und Künstler und für Gegenstände der Literatur und Kunst, zur Erhaltung alter Bau-Denkmäler und zu gemeinnützigen Unternehmungen angewiesen.

In dem Etat für das Jahr 1841 bildete dieser Allerhöchste Dispositions-Fond, dessen Betrag sich seit längerer Zeit nicht geändert hat, nicht, wie jetzt, eine eigene Position, war vielmehr mit den folgenden Ausgabetiteln unter der Rubrik:

„Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen, zu Gnaden-Bewilligungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals"

zusammengefaßt.

21. Zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle waren früher 500,000 Rthlr. bestimmt. Im diesjährigen Etat hat dafür, im Hinblick auf die bevorstehende Porto-Ermäßigung, der doppelte Betrag ausgesetzt werden müssen.

22. Der hierauf folgende, zu unvorhergesehenen, mithin in den Ausgabe-Etats der einzelnen Verwaltungen nicht berücksichtigten, gleichwohl aber nothwendigen Ausgaben bestimmte Fond von 500,000 Rthlr. — das sogenannnte Haupt-Extraordinarium — ist dem Betrage nach gegen früher unverändert geblieben.

23. Der letzte Ausgabe-Titel des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1841 belief sich auf 2,136,000 Rthlr.

Werden davon die unter dieser Summe begriffenen Beträge:		
zur Deckung der Einnahme-Ausfälle mit	500,000 Rthl.	
zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen mit	500,000 „	
und zu Gnaden-Bewilligungen mit	350,000 „	
zusammen		1,350,000 „
in Abzug gebracht, so verbleibt ein zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals disponibler Ueberschuß von		786,000 Rthlr.
Die demselben entsprechende letzte Position des diesjährigen Etats, die		1,462,000 „
mithin		676,000 Rthlr.

mehr beträgt, ist zugleich zur Ansammlung eines Fonds bestimmt, aus welchem die in Folge der Staatsgarantie für die Zinsen der Eisenbahn-Kapitalien zu erwartenden Mehr-Ausgaben für den Fall bestritten werden können, daß der der Verwaltung für diesen Zweck überwiesene etatmäßige Fond dazu in Zukunft nicht ausreichen möchte.

Der Etat für 1844 schließt in Einnahme und Ausgabe mit einer Summe von..........57,677,194 Rthlr.
mithin gegen den Staatshaushalt-Etat von
1841, dessen Resultat..............55,867,000 „

betrug, um .... 1,810,194 Rthlr.
höher ab, während sich der Etat von 1841 in seinem Haupt-Resultate gegen denjenigen für 1838,
welcher mit ....52,681,000 Rthlr.

abschloß, um .... 3,186,000 Rthlr.
höher stellte. Zur Erläuterung dieser Differenz braucht nur an den im Jahre 1842 Allerhöchst bewilligten Steuererlaß von 2 Millionen Rthlr. erinnert zu werden.

Uebrigens läßt sich, nach der Beschaffenheit der auf Erfahrungs-Resultaten beruhenden Grundlagen des Staatshaushalts-Etats, mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wenn nicht besondere Unfälle eintreten, das die letzte Ausgabe-Position bildende Reserve-Quantum auch wirklich eingehen und zu den angegebenen Bestimmungen verwendbar sein werde.

Wenn man gleich von einem Privatmanne erwartet, daß er seine Ausgaben nach Maßgabe seiner Einnahmen beschränkt, so läßt sich doch an die Regierung eines Staats

wie Preußen, nicht wohl die Anforderung machen, daß die Ausgaben des Staats immer bloß nach den Einnahmen desselben abgemessen werden. Denn wenn auch ein Privatmann seine Einnahmen in der Regel nicht in dem Maße vergrößern kann, wie seine Ausgaben, so können doch die Einnahmen des Staats dadurch vermehrt werden, daß die Unterthanen mit höheren Abgaben belastet werden. Die Staatseinnahmen müssen sich also hauptsächlich nach den Staatsausgaben richten, aber von der Regierung darf man billig fordern, daß die Staatsausgaben nicht größer werden, als es das Interesse der Unterthanen erfordert. Nur wenn die Abgaben in *gewöhnlichen* Zeiten so beschaffen sind, daß die Unterthanen dabei ihren Wohlstand erhöhen können, bleiben sie im Stande und geneigt, in *ungewöhnlichen* Zeiten, wenn es als nothwendig anerkannt wird, *vorübergehend* höhere Abgaben aufzubringen.

Bereits im Jahre **1841**, also bevor *Bülow-Cumerow* sein viel besprochenes Buch (Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland) herausgab, habe ich (Ueber den Preußischen Haupt-Finanz-Etat für **1841**, Breslau bei Graß, Barth u. Comp., S. **14**) darauf aufmerksam gemacht, daß die bis dahin bekanntgemachten Haupt-Finanz-Etats nicht die *Ueberzeugung* gewähren, ob an Abgaben nicht mehr gefordert wird, als das *dringende* Bedürfniß *unumgänglich* nöthig macht, und daß man nicht weiß, ob nach den Etats in der Wirklichkeit verfahren worden ist, und ob und in wieweit danach hat verfahren werden können.

Zu dem Etat für **1844** sind zwar wichtigere Erläuterungen gegeben als zu einem der früheren, aber derselbe ist

nicht viel detaillirter, als die früheren. Er ist ebenfalls unvollständig. Denn er giebt nicht über alle im Jahre 1844 zu erwartenden Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben Auskunft. Wenn gleich die Etats in der Regel hauptsächlich nach den Durchschnitts-Einnahmen und Durchschnitts-Ausgaben in den vorhergegangenen Jahren aufgestellt werden, so kann man aus denselben doch noch nicht die Resultate der Rechnungen entnehmen. Dazu kommt, daß die Etats immer für zwei aufeinander folgende Jahre nicht veröffentlicht werden, aus den jedesmal nur für das dritte Jahr veröffentlichten aber nicht wohl zu ersehen ist, ob und welche außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind. Und diese können sehr bedeutend sein. Es ist ja bekannt geworden (vergl. ob. S. 40, 41), daß die extraordinairen Ausgaben 1830/40 über 61 Millionen betragen haben und aus den jährlichen Ueberschüssen allmälig gedeckt sind, obgleich in den veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats außerordentliche Ausgaben schon vorgesehen waren.

Auch der Etat für 1844 beweist wohl eigentlich noch nicht, daß an Abgaben nicht mehr gefordert wird, als das dringende Bedürfniß unumgänglich nöthig macht. Eine desfallsige Ueberzeugung könnte man dann wohl erst gewinnen, wenn für jedes Jahr ein vollständiger, detaillirterer Etat und wenn jährlich auch eine, nicht zu summarische, Uebersicht der Resultate sämmtlicher Staatsrechnungen mit den erforderlichen Erläuterungen bekannt gemacht würde. Bei den eigenthümlichen Ressort-Verhältnissen der Preußischen obersten Finanz-Verwaltung dürfte nur die Ober-Rechnungs-Kammer im Stande sein, eine solche Uebersicht anzufertigen. Das Finanzministerium (welches bis zum Jahre 1817 auch die

Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes, der Staatsschulden, der Seehandlung, der Bank hatte), ist nämlich jetzt zwar mit der Verwaltung der Steuern, der Lotterie, des Bergwesens, des Handels und der Gewerbe — aber mit Ausschluß des Münz- und des Postwesens — auch mit dem Bauwesen — nicht aber mit Verwaltung der Domainen, der Staatsschulden, des Staatsschatzes, der Seehandlung, der Bank, des Schlesischen Königlichen Kredit-Instituts beauftragt.

Eine Betrachtung der einzelnen Positionen des Etats für 1844 dürfte nun vielleicht zu der Ansicht führen, daß den Unterthanen an Abgaben mehr abgefordert wird, als das dringende Bedürfniß gerade unumgänglich nothwendig macht.

Die Ausgaben des Staats.

Da die Einnahmen sich nach den nothwendigen Ausgaben richten müssen, so werden zunächst die Ausgaben zu betrachten sein. Sie lassen sich am füglichsten in drei Klassen eintheilen, nämlich 1) Ausgaben für das Staatsschuldenwesen, 2) eigentliche Regierungs-Ausgaben und 3) außerordentliche Ausgaben.

I. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen.

Der erste Ausgabetitel des Haupt-Finanz-Etats betrifft die Staatsschulden (vergl. meine schon oben S. 44 angeführte Schrift), aber blos diejenigen, deren Verzinsung und Tilgung der Haupt-Verwaltung der Staats-

schulden nach dem Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 obliegt, nicht auch diejenigen, welche zum Ressort anderer Staatsbehörden, namentlich der Bank, der Seehandlung, der Berliner Porzellan-Manufaktur (vergl. oben S. 27, 58), gehören. Nach den als unwiderruflich bezeichneten Bestimmungen dieses Gesetzes § 7, sind zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung dieser Schulden überwiesen: die sämmtlichen Domainen- und Forstrevenüen nach Abzug des dem Konfideikommiß gebührenden Antheils von 2½ Millionen, die Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder und die Salzrevenüen, soweit letztere erforderlich sind. Im Jahre 1820 war der Salzverkaufspreis 15 Rthlr. für die Tonne, jetzt 12 Rthlr. Diese Herabsetzung des Preises (der Preußische Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 ad II. 15, stellt eine fernere Herabsetzung in Aussicht) sollte keine Finanzmaßregel sein, d. h. derselben lag nicht die Absicht zum Grunde, das Einkommen der Staatskassen zu vermehren, sondern im Gegentheil, die Zahlungen der Steuerpflichtigen zu vermindern. Es sollte eine Steuererlaß sein. Wenn dies der Fall ist, so werden die Salzrevenüen geringer, die Sicherheit für die Staatsgläubiger wird also verringert. Diese werden darüber aber keine Besorgniß haben. Vielleicht wird sich zeigen, daß jener sogenannte Steuerlaß eine (gewiß zweckmäßige) Finanzmaßregel ist. Denn es ist eben nichts Unerhörtes, daß das Einkommen aus Verbrauchssteuern wächst, wenn die Steuersätze herabgesetzt werden, und in Folge der deshalb fallenden Preise der Verbrauchs-Gegenstände der Verbrauch zunimmt.

Der Bericht der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833, über ihre Geschäftsführung von

Anfangs 1820 bis Ende 1832 ist im Auszuge veröffentlicht. Der über ihre Geschäftsführung in den Jahren 1833—42 unterm 9. November 1843 erstattete Bericht ist, wie schon oben S. 43 erwähnt, ebenfalls bekannt gemacht. Die Staatsschulden-Etats für die Jahre 1820, 1833 und 1843 sind nun zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Nach dem Bericht für 1820/32 (S. 26, 27) sind der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in diesen Jahren überwiesen worden:

an Domainen- und Salzrevenüen	114,144,491	Rthlr.
an Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgeldern	23,818,475	"
zusammen...	137,962,966	Rthlr.
Außerdem sind ihr (a. a. O. S. 24) zu Gute gekommen:		
verjährte Zinsen	15,901	"
Zinsen, welche bei Feststellung der noch nicht vollständig anerkannten Ansprüche erspart worden, nach § 11 des Staatsschuldengesetzes, so wie außerordentliche Zuschüsse zur schnelleren Abbürdung der durch besondere Verschreibungen verbrieften einzelnen Kapitalien, pos. c des Etats von 1820	1,131,122	"
Geschenke	2,335	"
überhaupt...	139,112,324	Rthlr.

Im Jahre 1824 wurden an Kassen-Anweisungen 11,242,347 Rthlr. angefertigt, zum Umtausch gegen das alte Papiergeld. Ferner wurden 1835 an neuen Kassen-

Anweisungen 17,242,347 Rthlr. angefertigt, zum Umtausch gegen die älteren. In beiden Fällen wurde zum Umtausch des älteren Papiergeldes ein Präklusivtermin bestimmt. Welche Summen hiernach präkludirt und daher der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Gute gekommen sind, läßt sich aus den veröffentlichten Berichten derselben nicht ersehen.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hatte also zu ihrer Verwendung 1820/32 wahrscheinlich mehr als 139,112,324 Rthlr.

oder, wenn man hiervon den am Schlusse des Jahres 1832 vorhandenen Bestand (vergl. Bericht für 1833/42) von ...... 719,921 „

abzieht .... 138,392,403 Rthlr.

Zur Tilgung von 42,774,787 Rthlr.
und .... 161,940 „

zusammen... 42,936,727 Rthlr.

Schulden hat sie (Bericht für 1820/32 S. 23—25)........... 39,168,173 „
und .... 161,940 „

zusammen.................. 39,330,113 „

verwendet. Es müssen also überhaupt . 99,062,290 Rthlr. zur Verzinsung und zu den Verwaltungskosten gedient haben, oder jährlich im Durchschnitt .... 7,620,176 Rthlr.

Der Etat für 1820 setzte aus für
die Verzinsung .... 7,637,027 Rthlr.

also mehr .... 16,851 Rthlr.

In dem Etat für 1820 war bemerkt, daß die Zinsen der provinziellen Staatsschulden auf dem Provinzial-Passiv- und dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat ständen. Der mit dem Bericht für 1820/32 bekannt gemachte Etat für 1833 führt blos die Ausgaben für die Tilgung der provinziellen Staatsschulden, nicht aber für deren Verzinsung, welche aus den Regierungs-Haupt-Kassen erfolgte, auf. Die mit dem Bericht für 1833/42 veröffentlichen Etats für 1833 und 1843 führen dagegen unter den Ausgaben auch die Kosten für die Verzinsung der provinziellen Staatsschulden mit 552,416 Rthlr. resp. 451,864 Rthlr. auf. Unter den 138,392,403 Rthlrn., welche die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den Jahren 1820/32 zu verwenden hatte, scheinen also die Beiträge der Regierungs-Haupt-Kassen zur Verzinsung der provinziellen Staatsschulden noch nicht begriffen zu sein.

Die Einnahmen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für 1833/42 betrugen:

Bestand aus 1832	719,921 Rthl.	24 Sgr.	3 Pf.
Domainen- und Forstrevenüen	57,695,006 "	21 "	2 "
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder ...	14,792,072 "	9 "	1 "
Salzrevenüen	6,174,461 "	18 "	11 "
Beiträge der Regierungs-Haupt-Kassen:			
Latus ...	79,381,462 Rthl.	13 Sgr.	5 Pf.

Transport...	79,381,462 Rthl.	13 Sgr.	5 Pf.
zur Tilgung.............	4,004,396 „	4 „	7 „
zur Verzinsung...........	4,636,950 „	— „	9 „
der provinziellen Staatsschulden.			
Extraordinarien (einschließlich verjährter Zinsen?).........	274,566 „	12 „	5 „
zusammen...	88,297,375 Rthl.	1 Sgr.	2 Pf.
Ausgegeben wurden	87,801,200 Rthl.	19 Sgr.	2 Pf.
und es blieb Bestand......	496,174 „	12 „	— „
Summa...	88,297,375 Rthl.	1 Sgr.	2 Pf.

Zur Schuldentilgung wurden verwendet:

26,877,772 Rthl. 12 Sgr. 10 Pf.

und zur Zinsenzahlung und zu den Verwaltungskosten u. s. w. überhaupt ....60,923,428 Rthl. 6 Sgr. 4 Pf.

oder jährlich im Durchschnitt	6,092,342 Rthl.
Der Etat für 1833 setzte aus	6,555,910 „
also mehr...	463,568 Rthl.

Die Ausgaben für das Staatsschuldenwesen sind in dem Haupt-Finanz-Etat für 1844 zu .... 7,253,920 Rthl. angegeben. Der Staatsschulden-Etat für 1843 giebt den Bedarf nur zu.......... 7,239,000 „

also um.. 14,920 Rthl.

geringer an. Aus welchen Gründen für 1844 mehr erforderlich sein soll, als für 1843, vermag ich nicht anzugeben.

Der Hauptzweck der Tilgung der Staatsschulden kann wohl nur sein, die Ausgaben für die Verzinsung zu vermindern und demgemäß die Unterthanen in den Abgaben zu erleichtern.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat in den Jahren 1820/32 (Bericht S. 24) die Tilgung durchschnittlich durch Zahlung von 91 4/7 Procent des Nominalwerthes bewirkt. In den Jahren 1833/42 hat sie 28,278,464 Rthl. Schulddokumente durch Zahlung von 26,762,945 Rthlr. erworben, also zum Course von weniger als 95 Procent. Hätte die Schuldentilgung nicht mit Hülfe eines Tilgungsfonds stattgefunden, sondern wären bloß die Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung verwendet worden, so wären in den Jahren

1820/32	mit 23,818,475 Rthl.	zu 91 4/7	Proc.	26,010,813 Rthl.
1833/42	„ 14,792,072 „	„ 95	„	15,570,602 „
überhaupt	mit 38,610,547 Rtl.			41,581,415 Rthl.

Staatsschulden getilgt worden. Rechnet man den Zinsfuß dieser Schulden durchgängig nur zu 4 Procent, so betrug die Zinsersparniß am Schluß

der ersteren Periode	1,040,432 Rthl.
und der letzteren	622,824 „
zusammen also jährlich	1,663,256 Rthl.

Ueberhaupt hat die Preußische Regierung in den Jahren 1820/42 durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Summe von 67,872,083 Rthlr. größtentheils 4procentiger Schulden getilgt, gleichzeitig aber durch eine andere Staatsbehörde, nämlich die Seehandlung, neue, und zwar 5procentige Schulden, nämlich

1822	3,500,000 Pfd. Sterl. zu 6 3/4 Rthlr.	23,625,000 Rthl.
1832	die Prämien-Anleihe	12,600,000 „
	überhaupt	36,225,000 Rthl.

kontrahirt. Zu welchen Coursen diese Anleihen gemacht sind, ist mir nicht bekannt.

Schon früher, nämlich im Jahre 1818, hatte Preußen eine Anleihe in London gemacht. Dieselbe muß unter sehr ungünstigen Bedingungen zu Stande gekommen sein; denn in einem, im Jahre 1822 zu Berlin erschienenen Buche (J. H. D. Bock, ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niederen und höheren Geschäftszweige; zum Vortrag und zum Selbstunterricht und zum Gebrauch für Fabrikanten, Manufakturisten, Kaufleute, Banquiers, Oekonomen, Kameralisten, Forstbeamte u. a., Bd. II. S. 344) findet sich bei Gelegenheit eines Rechnungsbeispiels folgende Bemerkung: „So günstig nun diese Berechnung scheint, für eine Anleihe von 3 Millionen Thalern nur 1,065,000 Thaler Kapital zurückzuzahlen und das andere durch Zinsen zu decken, so ist sie es doch nicht in der Ausführung. Denn nie bekommt man den vollen Werth geliehen, sondern muß in diesen Fällen, wenn die Anleihe im Lande selbst gemacht wird, wohl 25 Procent Verlust rechnen, d. h. für 100 Rthlr., die der Staat verschreibt, kommen nur 75 Reichsthlr. in Schatz. Noch größer aber ist der Verlust, wenn die Anleihen im Auslande gemacht werden, weil hier auch die Course und Spesen mit in Anschlag kommen und, nicht übertrieben, 30 bis 33⅓ Procent, also beinahe ein Drittel verloren geht. Bringt man nun diesen Verlust in Anschlag, so wie auch die jährlichen Zinsen von dem angeliehenen Kapitale, die 36 Jahre hindurch hier jährlich 150,000 Rthlr. betragen, dann schaudert einem, wenn man an die von Preußen in London gemachte Anleihe von 5 Mill. Pfd. Sterling oder circa 34 Mill. Thaler denkt; und es läßt sich wohl

behaupten, daß, wenn ein Land im Stande ist, von 5 Mill. Pfd. Sterl. die jährlichen gewöhnlichen Zinsen mit 250,000 Pfd. Sterl., so wie das eine Procent zum sinkenden Fond mit 50,000 Pfd. Sterl., also jährlich 300,000 Pfd. Sterl. oder in Preuß. Cour. à 6⅔ Rthlr. 2 Mill. Thaler, 36 Jahre hindurch abtragen zu können, ohne noch zu berücksichtigen, daß circa nur ⅔ der ganzen Anleihe in Schatz gekommen sind, es in Friedenszeiten gewiß einer solchen Anleihe nicht bedarf und wenn ja eine nothwendig wäre, solche wohl mit minderem Verluste im Lande selbst hervorgebracht werden kann. Ueberhaupt aber verschaffen dergleichen Anleihen nur den Rentiers und Unternehmern Nutzen, machen den Staat ärmer und drücken die Staatsbürger. Man sollte also so viel wie möglich dergleichen Anleihen zu vermeiden suchen, denn, wenn auch gleich in den ersten Jahren dadurch die Finanzen gehoben werden, so zeigt sich doch das Nachtheilige davon sehr bald für die Dauer der Wiederbezahlung."

In dem Staatsschulden-Etat für 1820 sind, wie schon erwähnt, die Zinsen der damals auf 25,911,694 Rthlr. angenommenen provinziellen Staatsschulden in der Ausgabe nicht mit aufgeführt, sondern nur die Zinsen von den auf 180,091,720 Rthlr. angegebenen allgemeinen Staatsschulden, und zwar mit 7,637,177 Rthlr. Nach den Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden betrugen aber im Jahre 1820 die verzinslichen allgemeinen und provinziellen Staatsschulden nicht, wie im Etat für 1820 angegeben war, 206,006,415, sondern . . . . 206,733,170 Rthl.

Der Betrag der Zinsen war 1820 aber nur von . . . . 180,091,720 „

also von . . . . 26,641,450 Rthl.

weniger angegeben. Hiervon wird man die Zinsen zu 4 Procent mit........................ 1,065,658 Rthl.
dem oben erwähnten Zinsenbetrage von... 7,637,177 „
hinzurechnen müssen, um zu ersehen, daß

im Jahre 1820 an Zinsen überhaupt .... 8,702,835 Rthl.
zu zahlen waren.

Was durch Tilgung der 26,010,813 Rthlr. in den Jahren 1820/32 an Zinsen bis Ende 1832 hätte erspart werden können, kann ich nicht ermitteln. Ich will es daher hier nicht zum Ansatz bringen. Von dem Jahre 1833 ab konnte aber dadurch eine Ersparniß eintreten von jährlich
1,040,432 Rthl.
Hierzu kommt eine Ersparniß von........ 658,771 „
welche dadurch bewirkt wurde, daß nach dem Bericht für 1820/32 (S. 20) die Zinsen von 34,995,554 Rthlr. Schulden herabgesetzt sind.
Ferner wurden (Bericht S. 23) 40,000 Rthlr. vom Staatsschulden-Etat auf den Finanz-Etat gebracht, wodurch, zu 4 Procent gerechnet, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Ersparniß erwuchs von...... 1,600 „

zusammen... 1,700,803 Rthl.

Was durch die Tilgung von 15,570,602 Rthlr. in den Jahren 1833/42 an Zinsen bis Ende 1842 hätte erspart werden können, kann ich nicht angeben, und will es daher ebenfalls außer Ansatz lassen. Von 1843 ab konnte da-

durch eine Ersparniß von jährlich.........	622,824 Rthl.
entstehen. Dazu kommt die Ersparniß von.	494,866 „
durch Herabsetzung der Zinsen von 98,973,350 Rthlr. Staatsschuldscheinen auf 3 ½ Procent.	
Dies ergiebt für 1843 eine Ersparniß von	1,117,690 Rthl.

Der oben für 1820 ermittelte Bedarf zur Verzinsung

im Betrage von	8,702,835 Rthl.
konnte also 1820/32 um	1,700,803 „
für 1833 auf	7,002,032 Rthl.
herabgesetzt werden, und dieser Bedarf konnte	
1833/42 um	1,117,690 „
herabgesetzt werden, so daß die Zinsen für	
1843 nur	5,884,342 Rthl.

erfordern durften.

Oben (S. 95) ist bemerkt, daß bloß durch die Verwendung der eingekommenen 38,610,547 Veräußerungs- und Ablösungskapitalien eine Verminderung der Staatsausgaben für Zinsen im Betrage von jährlich 1,663,256 Rthlr. herbeigeführt worden ist. Gleichzeitig haben aber auch die Domainenrevenüen sich vermindert, ohne daß sich annehmen läßt, daß in den Jahren 1820/42 Domainen verschenkt wären. Dieselben betrugen

1821.....	5,604,650 Rthl.
1844.....	4,090,163 „
also jetzt weniger...	1,514,487 Rthl.

Um diese Summe sind aber die Staats-Einnahmen überhaupt nicht vermindert. Denn bei der Veräußerung seither

grundsteuerfreier Domainen wird ein Theil der Kaufgelder nicht berichtigt, sondern von den Käufern unter dem Namen von Grundsteuer verzinst. Hierdurch hauptsächlich (vergl. Staatszeitung 1842 Nr. 73) ist der Ertrag der Grundsteuer gestiegen. Er ist 1844 auf .... 9,842,307 Rthl.
dagegen 1821 auf .... 9,326,000 „

also jetzt um .... 516,307 Rthl.
höher angegeben. Vergleicht man hiermit die Verringerung der Domainenrevenüen von. 1,514,487 „
so sind die Staats-Einnahmen durch Domainenveräußerungen und Ablösungeu überhaupt nur um .... 998,180 Rthl.
vermindert. Dagegen hat der Staat ein Kapital von 38,610,547 Rthlr. erhalten, oder mit anderen Worten, die Domainen hatten nur einen Ertrag von etwa 2⅗ Procent gebracht! Kann ein Staat, dessen Domainen einen so geringen Ertrag geben, der aber dabei Schulden mit 3½ Procent und höher zu verzinsen hat, etwas Besseres thun, als die Domainen Behufs der Schuldentilgung veräußern? Lächerlich ist es, wenn Bülow-Cummerow (Preußen, seine Verfassung ꝛc., S. 154. 155) meint, durch den Domainenverkauf sei ein ungeheures Kapital verloren, und die noch vorhandenen Domainen könnten bei Aufnahme von Darlehnen als sicheres Pfand dienen. Preußen würde auch ohne Pfand Anleihen machen können, so wie dies auch schon geschehen ist. Seine Domainen können künftigen Staatsgläubigern gar keine Sicherheit gewähren. Denn die jetzigen Gläubiger haben schon darauf Anspruch. Die disponibeln Domainenrevenüen reichen aber nicht einmal aus, um damit nur die Zinsen

der jetzigen Staatsschulden zu bezahlen. Ueber den finanziellen Nutzen der Domainenveräußerungen besteht auch eigentlich längst kein Zweifel mehr. Sogar in weniger günstigen Zeiten, als jetzt sind, haben sie sich als nützlich bewährt.

Aus den, auch durch die Amtsblätter veröffentlichten, Reden Hardenberg's, welche er an die im Jahre 1811 zu Berlin versammelten ständischen Deputirten hielt (und worin er unter Anderm verhieß: „In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats stattfinden"), verdient folgende Stelle angeführt zu werden:

— „In dem Edikt wegen Aufhebung des allgemeinen Indults sind Bestimmungen, wo von der Annahme derjenigen Staatspapiere nach dem Nennwerth die Rede ist, die bei dem Ankauf der Domainen gelten. Da die Veräußerung der Domainen und der säkularisirten Güter eine der Hauptgrundlagen unseres Finanz-Systems und von allgemeinem Interesse ist, so glaube ich Ihnen hier gleich eine Verordnung bekannt machen zu müssen, welche Se. Majestät der König vollzogen hat, um jenen Verkauf noch mehr auszubreiten. Die bisherigen Resultate sind, trotz der ungünstigen Zeit, in der wir leben, über alle Erwartung vortheilhaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rechnung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen. Nach einem hier vorliegenden Abschlusse, welcher einen Theil des Domainen-Verkaufs aus allen Provinzen enthält, und bei dem nicht etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen

Domainen, deren bisherige reine Rente 62,513 Rthlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 Procent Rente und den Erb=Canon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Netto=Ertrag gelöset worden von 112,310 Rthlr., zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventariengelder hinzukommt. Angenommen, daß ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in Holländischen Obligationen, welche 5 Procent Zinsen tragen, eingezahlt ist, so ist der Doppelte des alten Ertrages, welcher theils als Rente eingeht, theils durch Abtragung der Staatsschulden als Zins erspart wird, eingekommen. Wenn demungeachtet auch die Erwerber unleugbar vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, so liegt dies Theils darin, daß sie Staatspapiere zum Nominalwerth anbringen konnten, die der Staat immer für voll bezahlen muß, die den Erwerbern aber viel weniger kosten, theils in der vorigen fehlerhaften Benutzungsart der Zeitverpachtungen großer Massen, an deren Stelle sehr häufig Vereinzelungen getreten sind, und in den Dienstaufhebungen, durch welche bei weitem der größte Theil der Mehreinnahme entstanden ist. Hieraus geht nun wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit hervor, dem Bauernstande eine andere Existenz zu geben, und die Wohlthaten derselben und der Dienstaufhebungen nicht bloß auf die Dominial=Bauern, und auch den Vortheil nicht bloß auf den Eigenthümer der Domainen zu beschränken. In der Regel läßt sich annehmen, daß wenigstens das Doppelte der bisherigen Dienstgelder bei den Ablösungen aufkommen wird; wie drückend aber diese Natural=Last in einzelnen Fällen sei, zeigt sich an den gegen den vorigen Geld=Ertrag ungleich höheren Geboten. So geben die ehemaligen Dienst=

pflichtigen des Amtes Blossin, statt 59 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. Dienstgeld, welches auf dem Etat stand und das der Pächter für die Benutzung der Dienste nur entrichtete, künftig 636 Rthlr. 18 Sgr.; so entrichten einige Dienstpflichtige vom Amte Cöpnik statt 46 Rthlr. 11 Sgr., 273 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.; so haben die Dienstpflichtigen des Amtes Eldenburg ihre Dienste, für welche 384 Rthlr. Dienstgeld gegeben wurde, mit 18,306 Rthlr. abgekauft, und demungeachtet ist die Rente der Vorwerksgrundstücke nicht nur nicht vermindert, sondern erhöhet. Bei Lehnin betragen die Dienste nach der Ablösung mehr, als vorher das ganze Amt mit Einschluß der Dienste. Wäre es wahr, daß der Verlust des Vorwerks so groß gewesen wäre, als der Gewinn aus den Diensten, so hätte man dem Erwerber noch Geld zulegen müssen, statt dessen zahlt er 2802 Rthlr. Canon und 11,133 Rthlr. Erbstandsgeld. Es ist also klar, was für ein großer Gewinn sowohl für den Dienstherrn, als für den Dienstpflichtigen aus der Dienstaufhebung entstehen kann, und daß man den Ablösungswerth der Dienste weder ganz noch gar nicht von der Vorwerkspacht abziehen dürfe, sondern daß die mittlere Behandlung mit Rücksicht auf Lokalumstände die allein richtige ist." —

Wenn in den Jahren 1820/42 die Tilgung der Staatsschulden ganz einfach bloß dadurch herbeigeführt worden wäre, daß alle Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder gleich nach ihrer Einzahlung zur Einlösung von Staatsschulddokumenten verwendet, diese sofort vernichtet und die Verzinsung derselben damit gleich eingestellt wäre, so hätte die Hauptverwaltung der Staatsschulden außer den Zinsen nur auszugeben gehabt die Kosten der unverzinslichen Staatsschuld,

Verwaltungskosten, Extraordinaria. Dafür war ausgesetzt in den Staatsschulden-Etats

für 1820..... 20,000 Rthlr.
„ 1833.....152,969 „
„ 1843.....170,506 „

Wenn ich dafür jährlich im Durchschnitt 200,000 Rthlr. annehme, so wird man zugestehen, daß ich sehr reichlich rechne. Dies wäre für 1820/42, während 23 Jahren 4,600,000 Rthl.

Zinsen 1820/32 im Betrage von 8,702,835 Rthlr. jährlich, während 13 Jahren.....113,136,855 „

Zinsen 1833/42 im Betrage von 7,002,032 Rthlr. jährlich, während 10 Jahren..... 70,020,320 „

Summa der Ausgaben für 1820/42...187,757,175 Rthl.

In den Jahren 1833/42 hatte die Hauptverwaltung der Staatsschulden nach ihrem Bericht ...88,297,375 Rthl. eingenommen. Davon hatte sie wirklich ausgegeben ....87,801,200 Rthlr.
noch auszugeben....... 407,062 „

überhaupt zu verwenden ....88,208,262 Rthl.

Sie behielt also Ende 1832 einen Bestand von .... 89,113 Rthl.

Sie hatte zu verwenden (vergl. oben S. 92)

für 1820/32..........................138,392,403 Rthl.
für 1833/42.......................... 88,208,262 „

Summa...226,600,665 Rthl.

Es brauchten aber nur...............187,757,175 „ verwendet zu werden, mithin hätten Ende 1842 noch im Bestand sein können..... 38,843,490 Rthl.

Transport...	38,843,490 Rthl.
Es waren aber nur im Bestand	89,113 „
also weniger	38,754,377 Rthl.
Wenn man hiervon die für 1843 etatsmäßigen Kosten für die unverzinsliche Schuld, Verwaltungskosten, Extraordinarien ꝛc. mit	170,506 „
abrechnet, so bleiben	38,583,871 Rthl.

Wären hiermit Schulden getilgt, und auch nur 3 ½ prozentige, so wäre dadurch der Bedarf für die Verzinsung für

1843 um..................................	1,350,435 Rthl.
verringert. Rechnet man hierzu die oben (S. 98. 99) gedachte Zinsersparniß aus 1833/42 mit............................	1,117,690 „
und aus 1820/32 mit........................	1,700,803 „
so ergeben sich	4,168,928 Rthl.
um welche der frühere Zinsbedarf von.....	8,702,835 „
bis auf	4,533,907 Rthl.

1843 verringert sein könnte. Der für 1843 etatsmäßige Bedarf zur Verzinsung

	4,905,067 Rthl.
für Verwaltungskosten u. s. w.	170,506 „
beträgt	5,075,573 „
also mehr	541,666 Rthl.

Das durch den Tilgungsfond herbeigeführte weitläuftige Rechnungswesen trägt auch ohne Zweifel dazu bei, die Verwaltungskosten zu erhöhen. Darauf habe ich aber bei vorstehender Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen.

Doch glaube ich durch dieselbe dargethan zu haben, daß die Tilgung der Schulden in seitheriger Weise mit Hülfe eines Tilgungsfonds nicht besonders befördert wird, und daß es daher wohl an der Zeit wäre, denselben nach dem Beispiele Englands endlich abzuschaffen. Eine gänzliche Einstellung der Schuldentilgung ist deshalb nicht nothwendig. In den Jahren, wo die Staats-Einnahmen größer sind, als die Staats-Ausgaben, können die Ueberschüsse dazu verwendet werden, um damit Staatsschuld-Dokumente einzulösen. Wenn diese dann sofort vernichtet und dadurch die Ausgaben des Staats an Zinsen vermindert werden, so lassen sich die Lasten der Steuerpflichtigen gleichmäßig herabsetzen.

Nach dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden dazu bestimmt, die für die Verzinsung und die Tilgung bestimmten Gelder an die Staatsgläubiger auszuzahlen. Wenn ihr also, wie nicht zu bezweifeln ist, diese Gelder pünktlich zufließen, so bedarf sie für die ihr gesetzlich obliegenden Geschäfte anscheinend keine sonstigen Fonds. Denn andere Funktionen hat ihr das Gesetz nicht zugewiesen. Nach ihrem Bericht waren indeß am Schluß des Jahres 1842 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse

2,347,292	Rthlr.	baar und
27,824,278	„	in Effekten,
zusammen...30,171,570	Rthlr.	im Bestande.

Davon bildete der schon oben (S. 94) gedachte Bestand von 496,174 Rthlr. den sogenannten Hauptfond, und 83,956 Rthlr. den Tilgungsfond. Die übrigen 29,591,440 Rthlr. machen die sogenannten Nebenfond aus.

Die Einrichtung und Bestimmung derselben ist in dem Bericht für 1833/42 nicht ausführlich angegeben. Was der frühere Bericht für 1820/32 darüber sagt, ist nicht veröffentlicht. Es sind folgende Fonds:

1. Der allgemeine Betriebsfond. Das Vermögen desselben soll sich auf 2,869,814 Rthlr. belaufen.

2. Der Betriebsfond für die provinziellen Staatsschulden, dessen Vermögen sich auf .... 2,363,773 Rthl. belaufen soll. Werden hiervon die noch ausstehenden großen Theils unsicheren Aktivkapitalien von .... 768,184 „
ganz abgezogen, so verbleiben noch .... 1,595,589 Rthl.

3. Deposita des Staats, d. h. Fonds, welche so lange als Staatseigenthum verwaltet werden, bis etwanige Ansprüche von Privatpersonen, Instituten, milden Stiftungen und andern Behörden festgestellt werden ... 7,115,931 Rthl.
wozu auch die Kautionen der Staatsbeamten kommen .... 2,873,790 „
zusammen ... 9,989,721 Rthl.

Die Kautionen sind entweder ganz oder doch allergrößten Theils in Effekten angelegt, gewähren also Einnahmen an Zinsen. Die Zinsen, welche die Staatsbeamten von ihren Kautionen erhalten, stehen unter dem Ausgabetitel an dauernden Renten mit 211,845 Rthlr. besonders im Haupt-Finanz-Etat für 1844 aufgeführt (vergl. oben S. 15).

4. Privatdeposita, im Betrage von 311,381 Rthlr., betreffen bereits feststehende Ansprüche an den Staat, welche wegen unterlassener Meldungen oder wegen mangelnder Legitimation noch nicht berichtigt werden können.

5. Unterpfändlich deponirte Effekten und Asservate 152,606 Rthlr.

wozu noch die für mehr ausgefertigte Kassenanweisungen niedergelegten Staatspapiere . 14,500,000 „

kommen, zusammen . . . . 14,652,606 Rthl.

Die Zinsen der 14,500,000 Rthlr. Staatspapiere werden nicht erspart. Den Unterthanen erwächst durch die Vermehrung der Kassenanweisungen keine Erleichterung in den Abgaben, obgleich dies zu wünschen und anscheinend leicht ausführbar wäre, wenn die Verzinsung eingestellt würde. (Vergl. Die Preußischen Staatsschulden S. 66—77.)

Die Nebenfonds

ad 1.	enthalten	2,869,814	Rthl.
„ 2.	„	1,595,589	„
„ 3.	„	9,989,721	„
„ 5.	„	14,652,606	„
	zusammen . . .	29,107,730	Rthl.

Staatsvermögen. Wozu die hiervon aufgekommenen Zinsen bisher verwendet sind, ist aus dem Bericht für 1833/42 nicht ersichtlich. Man kann daher wohl nur annehmen, daß sie in den Staatsschatz fließen. —

Außer den im Haupt-Finanz-Etat, Ausgabetitel 1, aufgeführten 7,253,920 Rthlr. enthält derselbe noch fernere Ausgaben für das Staatsschuldenwesen, so wie solche Ausgaben, welche den Zinsen von Staatsschulden ähnlich sind, in Folge von Verpflichtungen des Staats gezahlt werden müssen, aber nicht sämmtlich durch Kapitalszahlung Seitens des Staats ablösbar sind. Rechnet man alle dergleichen

aus dem Haupt-Finanz-Etat ersichtlichen Ausgaben zusammen, nämlich:

Tit. 1. für das Staatsschuldenwesen	7,253,920 Rthl.
Tit. 2. an Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten	2,217,648 „
Tit. 3. an dauernden Renten...........	1,134,988 „
aus Tit. 13. zur Verzinsung und Abbürdung der früher aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien (oben S. 81)	576,000 „
Tit. 16 zur Ablösung kleiner Passivrenten	100,000 „
so ergiebt sich eine Summe von........	11,282,556 Rthl.

Von dieser Summe sind zur Schuldentilgung bestimmt:

von Tit. 1 mehr als	2,251,115 Rthl.
von Tit. 16	100,000 „
zusammen...	2,351,115 Rthl.

Was hierzu noch von Tit. 13. gerechnet werden muß, weiß ich nicht. Schwerlich wird man aber zu viel annehmen, wenn man 2½ Millionen als zur Schuldentilgung im Jahre 1844 bestimmt, rechnet. Da diese Summe durch die Domainenverkäufe und Ablösungen bei weitem nicht gedeckt wird, so muß durch Steuern ein Ansehnliches aufgebracht werden, bloß um die Tilgung der Staatsschulden zu beschleunigen, obgleich gewiß nur ein sehr geringer Theil derselben von den Gläubigern gekündigt werden kann. Ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, die Unterthanen Behufs der Schuldentilgung zu besteuern, so lange noch Staatsvermögen vorhanden ist, welches Behufs der Schuldentilgung veräußert werden kann.

Was für die Verzinsung und Tilgung der Schulden der Bank, der Seehandlung, der Porcellanmanufaktur aufzuwenden ist, läßt sich aus dem Etat und den Erläuterungen dazu nicht entnehmen. Zu den Staatsausgaben für das Staatsschuldenwesen würden auch diejenigen wohl gerechnet werden müssen, welche dann erwachsen, wenn in Folge der vom Staate übernommenen Garantie Zinsen von Eisenbahn-Aktien gezahlt werden müßten, oder Zinsen von den Pfandbriefen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, oder diese Pfandbriefe selbst. Von den Kapitalien, welche diesem Institute zinsfrei übergeben sind, deren Betrag aber öffentlich nicht bekannt geworden ist, verliert der Staat die Zinsen. Dieser Zinsverlust ist einer jedes Jahr durch Steuern zu deckenden Staatsausgabe gleich zu achten.

II. Regierungs-Ausgaben.

Die eigentlichen Regierungs-Ausgaben sind, abgesehen von der bei dem Einnahmetitel 1 in Abzug gebrachten Ausgabe von 2,573,099 Rthlr. an das Kronfideikommiß, aus den Ausgabetiteln 4—15 zu ersehen. Hierzu kommen noch die, großentheils aus den Einnahmetiteln und den Erläuterungen dazu ersichtlichen Kosten der Erhebung und Verwaltung der Staats-Einnahmen.

Der Ausgabetitel 4 ergiebt zum ersten Mal die Kosten der einzelnen Centralbehörden, welche nicht Ministerien heißen. Die Kosten der Hauptverwaltung der Staatsschulden sind aber nicht besonders angegeben, sondern unter den 7,253,920 Rthlr. des Ausgabetitels 1 enthalten. Die Kosten des General-Postamts und der Ober-Berghauptmannschaft

im Finanzministerium sind bei den Ausgaben nicht aufgeführt, sondern bei den Einnahmen der Post- und der Bergwerksverwaltung in Abzug gebracht. Ueber die Kosten der Bank, der Seehandlung, des Kredit-Instituts für Schlesien und der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren giebt der Etat keine Auskunft, obgleich diese vier Staatsbehörden auch von den Ministerien unabhängig und dem König unmittelbar untergeordnet sind, mithin bei dem Titel 4, oder wie die Haupt- und Land-Gestüte, Titel 15, besonders hätten aufgeführt sein sollen. — Die Kosten der Centralbehörden, welche nicht Ministerien heißen, betragen, insoweit sie aus dem Etat ersichtlich sind (Tit. 4. 15), überhaupt 503,824 Rthlr.

Nur bei drei Ministerien sind im Etat und den Erläuterungen dazu die Ausgaben einigermaßen spezifizirt, nämlich bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium.

Ausgaben für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten sind nicht allein bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Tit. 5) etatsmäßig, sondern auch bei dem Domainen-Ministerium (Tit. 11, wo Patronats-Ausgaben und Ausgaben für Forst-Lehr-Anstalten vorkommen), bei der Bergwerksverwaltung (Einnahmetitel 3, wo Ausgaben für Bergschulen und für Berg-Eleven in Abzug gebracht sind) und bei dem Finanz-Ministerium (Ausgabetitel 12, wo die Ausgaben für die Bauschule in Berlin und die Gewerbeschulen verrechnet werden). Auf dem Etat für das Ministerium der geistlichen An-

gelegenheiten (oben S. 75) stehen für den evangelischen Kultus 239,215 Rthlr.
und für katholisch-geistliche Zwecke ....712,990 „
in Ausgabe. Ersterer Summe sind aber noch die Kosten der Konsistorien und der Konsistorialräthe bei den Regierungen zuzurechnen. Wenn gleich nicht zu bestreiten ist, daß die Ausgaben des Staats, welcher mehr evangelische als katholische Unterthanen hat, für den katholischen Kultus größer sind, als für den evangelischen, so führt dies doch noch nicht in Bezug auf die evangelische Kirche auf ein betrübendes Ergebniß, wie Suckow (Prophet, 1844, Mai S. 364) meint. Man muß nur auf die Geschichte zurückgehen. Als in Frankreich zum Besten des Staats die geistlichen Güter eingezogen wurden, übernahm der Staat die Besoldung der Geistlichen. Hierbei blieb es auch, als Preußen von Frankreich Besitzungen auf der linken Rheinseite erhielt, wo die Zahl der katholischen Pfarreien viel größer ist, als die der evangelischen. Auch in den älteren Preußischen Provinzen zog der Staat die geistlichen Güter ein und übernahm, dem Beispiele Frankreichs folgend, die Dotirung der obersten geistlichen Behörden und der Pfarreien. Daher schreibt es sich auch wohl her, daß jetzt noch auf dem Domainen-Etat Kultuskosten in Ausgabe stehen. Und für den Klerus aller Konfessionen ist es wohl nur nützlich, wenn er, anstatt sich selbst mit Verwaltung weltlicher Angelegenheiten zu beschäftigen, um seinen Unterhalt zu beziehen, vom Staat besoldet wird.

Bei dem Ministerium des Innern (Tit. 6) sind nicht sämmtliche Ausgaben des Staats für die Polizeiverwaltung etatsmäßig. Denn von den Domainen-Einnah-

men (oben S. 52) kommen auch Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in Abzug.

Für das Finanzministerium ist, abgesehen von den aus dem Etat nicht ersichtlichen Kosten der Ober-Berghauptmannschaft und der oben (S. 109) schon berücksichtigten Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien, nach Tit. 10. 12. 13 und den Erläuterungen, ausgesetzt:

zu der Central-Finanz-Verwaltung, der General-Verwaltung der Steuern und der General-Staatskasse.	158,653	Rthlr.
zur Beförderung der Eisenbahnbauten	528,300	„
zu den Gehältern und Büreaukosten der General-Verwaltung für Handel, Gewerbe- und Bauwesen, der Ober-Bau-Deputation und der technischen Deputation, ungefähr......	85,617	„
für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner gewerblicher und merkantilischer Zwecke.	115,000	„
zu den Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamten-Personals in den Provinzen	279,000	„
zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser, so wie für sonstige Baubedürfnisse	856,000	„
zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer..........................	145,000	„
Latus...	2,167,570	Rthlr.

Transport	...2,167,570 Rthlr.
zur Unterhaltung von 1384 Meilen Chausseen, einschließlich der Besoldung, Bekleidung und Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärter-Personals	1,557,000 „
zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebau-Beamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter	149,800 „
zu Chaussee-Neubauten	500,000 „
zusammen	...4,374,370 Rthlr.

In welcher Weise die übrigen Ministerien (Tit. 7. 8. 9. 11) die ihnen ausgesetzten Fonds zu verwenden haben, ist nicht näher angegeben. Welche Ausgaben Preußen für den Deutschen Bund hat und wie dieselben von den Unterthanen in den Deutschen Provinzen aufzubringen sind — die Provinzen Preußen und Posen haben natürlich eine desfallsige Verpflichtung nicht — läßt sich aus dem Etat nicht ersehen. Vielleicht sind diese Ausgaben bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten etatsmäßig. Bei dem Kriegsministerium sind nur die Beiträge zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit jährlich 278,573 Rthl. etatsmäßig. Durch diese Summe, durch Erhöhuug der Lieutenants-Gehälter, durch Einführung der Perkussionsgewehre, durch Verstärkung der Militär-Pensions- und Invaliden-Fonds und durch Zuschüsse zur Militär-Wittwenkasse sind die Ausgaben für das Kriegsministerium seit 1841 um 883,208 Rthlr. vermehrt. Weshalb die Ausgaben für das Kriegsministerium seit dem Jahre 1821 bis 1844 um 1,799,906

Rthlr. gestiegen sind, darüber geben die Erläuterungen eben so wenig Auskunft, als darüber, zu welchen verschiedenen Ausgaben der für 1844 veranschlagte Bedarf von 24,604,208 Rthlr. bestimmt ist. Aus den Erläuterungen (oben S. 83) ergiebt sich, daß die in den Jahren 1841—43 für Festungsbauten ausgegebenen 1,720,000 Rthlr. nicht aus den etatsmäßigen Fonds des Kriegsministeriums entnommen sind. Wenn man erwägt, daß wir seit beinahe dreißig Jahren Friede haben und daß wenigstens seit 1821 jährlich mehr als 22 Millionen für das Kriegsministerium ausgegeben sind, so muß man sich wahrlich verwundern, daß das Kriegsministerium im tiefsten Frieden von den aus dem Etat und den Erläuterungen dazu ersichtlichen Staats-Ausgaben beinahe ein Drittel verbraucht. Wenn man ferner erwägt, daß die im Jahre 1832 stattgefundenen Mobilmachungen und Dislokationen einiger Truppen, so wie Ergänzungen des Kriegsmaterials schon über 35 Millionen außerordentliche Ausgaben verursacht haben, so hat man gewiß alle Ursache, sich des jetzigen Friedens zu freuen!

Der größere Theil der Kosten für die Justizministerien wird durch Sporteln, deren Betrag in den Einnahmetiteln nicht aufgeführt, sondern nur aus dem Ausgabetitel 9 ersichtlich ist, gedeckt. Was aber die Erhebung der Sporteln kostet, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich aber sehr erheblich. Wollte man diese Kosten nur so hoch annehmen, als dieselben bei den indirekten Steuern sind, also zu 12 Procent der Brutto-Einnahme, so würde man dem aus dem Etat ersichtlichen Betrage von ....3,707,255 Rthlr.
noch .... 444,870 „
hinzusetzen müssen. Die Summe von ...4,152,125 Rthlr.

umfaßt aber noch nicht alle Ausgaben, welche denen erwachsen, welche mit den Königlichen Gerichten in Berührung kommen. Auch stehen beinahe ¼ aller Preußischen Unterthanen unter Privatgerichten, welche nicht geringere Sporteln erheben, als die Königlichen Gerichte derselben Kategorie. Was die Justizpflege den Preußischen Unterthanen überhaupt kostet, ist nicht mit einiger Sicherheit zu ermitteln.

Die im Tit. 14 aufgeführten Ausgaben für die Oberpräsidien und Regierungen enthalten nicht die Kosten für Unterhaltung der geistlichen, Schul-, Bau- und Medizinalräthe und der Regierungs-Forstbeamten, wohl aber für die Domainen-Departementsräthe. Auch enthält dieser Titel manche Ausgaben für die Domainen- und Forst-Verwaltung, namentlich für Regulirungen und Prozesse in Domainen- und Forst-Angelegenheiten. Die meisten Prozesse, welche die Regierungen zu führen haben, pflegen Domainen- und Forstprozesse zu sein.

Zu den Regierungs-Ausgaben sind auch die Kosten der Erhebung der Staats-Einnahmen zu rechnen. Was die Kosten der Erhebung der Gerichtssporteln, der Post-Einnahmen und der verschiedenen Einnahmen, welche im Einnahmetitel 7 aufgeführt sind, betragen, läßt sich nicht ersehen. Die übrigen Kosten dieser Art, so weit sie aus dem Etat und den Erläuterungen dazu sich ergeben, sind folgende:

bei der Domainen-Verwaltung	3,261,279	Rthlr.
bei der Bergwerks-Verwaltung	507,838	„
bei der Lotterie-Verwaltung	166,951	„
bei der Grundsteuer	585,637	„
Latus...	4,521,705	Rthlr.

Transport...	4,521,705 Rthlr.
bei der Klassensteuer	297,761 „
bei der Gewerbesteuer	98,491 „
bei den Zöllen, den Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, den Wegegeldern, den Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderer Kommunikations-Anstalten und bei der Stempelsteuer	3,606,356 „
bei der Salzregie, einschließlich der Ankaufskosten	2,666,420 „
zusammen...	11,190,733 Rthlr.

Aus den Erläuterungen zum Ausgabe-Titel 2 (oben S. 71) ergiebt sich, daß die jährlich etwa 32,000 Rthlr. betragenden außerordentlichen Pensions-Abzüge der Civilbeamten im Einnahme-Titel 7 enthalten sind, daß dagegen die fortlaufenden etwa 192,000 Rthlr. betragenden Pensions-Abzüge von den Gehältern vorweg abgezogen und im Etat nicht angegeben sind. Es ist daher noch die Summe von 192,000 Rthlr. dem Einnahme-Titel 7, und ebenso den Regierungs-Ausgaben überhaupt hinzuzusetzen.

Die aus dem Haupt-Finanz-Etat und den Erläuterungen dazu ersichtlichen Staats-Ausgaben, welche nicht zu den Ausgaben für das Staats-Schuldenwesen und zu den außerordentlichen Ausgaben gehören, sind:

für das Kronfideikommiß	2,573,099 Rthlr.
für verschiedene Centralbehörden (Tit. 4, 15)	503,824 „
für das Ministerium der geistlichen, Un-	
Latus...	3,076,923 Rthlr.

Transport...	3,076,923	Rthlr.
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Tit. 5)	3,119,940	„
für das Ministerium des Innern (Tit. 6)	2,752,656	„
für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Tit. 7)	729,304	„
für das Kriegsministerium (Tit. 8)	24,604,208	„
für die Justizministerien (Tit. 9)	5,985,193	„
für das Finanzministerium (vergl. oben S. 113, 114)	4,374,370	„
für das Domainenministerium (Tit. 11)	99,909	„
für die Oberpräsidien und Regierungen (Tit. 14)	1,704,489	„
Kosten der Erhebung der Staats-Einnahmen	11,190,733	„
Pensionsabzüge	192,000	„
Summa...	57,829,725	Rthlr.

Ob und in wieweit diese große Summe durch vermehrte Sparsamkeit bedeutend vermindert werden könnte — hierüber eine Meinung auszusprechen, fehlt es mir an den erforderlichen Daten. Durch eine Verminderung der Gehälter der Staatsdiener würde sich schwerlich eine irgend erhebliche Ersparung bewirken lassen, wenigstens nicht bei den Civilbeamten der Provinzial-Verwaltung. Die höheren Beamten dieser Art sind gewiß nicht übermäßig besoldet und vielen der Niederen möchte man eine Verbesserung wünschen. Erwähnen will ich hier noch, daß Hunderte von Civilbeamten dem Staate lange Jahre dienen, ohne irgend ein Einkommen zu erhalten, blos in der Hoffnung, einst ein mäßiges Gehalt zu beziehen. Eher wäre viel-

leicht durch Verminderung von Behörden und Beamten eine Ersparung in den Regierungs-Ausgaben herbeizuführen. Die einzelnen Beamten, deren Dienste der Staat nicht mehr braucht, müßten aber jedenfalls vollständig entschädigt werden.

III. Außerordentliche Ausgaben.

Der im Jahre 1821 veröffentlichte Haupt-Finanz-Etat führt die Ueberschrift: allgemeiner Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf, die später bekannt gemachten führen nur die Ueberschrift: allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben. Es scheint daher bei den seit 1829 veröffentlichten Etats auf Einnahme-Ausfälle und außerordentliche Ausgaben mehr Rücksicht genommen zu sein, als bei dem für 1821.

Im Etat für 1844 ist ad extraordinaria ausgesetzt

Tit. 17	400,000	Rthlr.
„ 18	16,000	„
„ 19	2,500,000	„
„ 20	350,000	„
„ 21	1,000,000	„
„ 22	500,000	„
„ 23	1,462,000	„
zusammen	6,228,000	Rthlr.
während 1821 zur Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu außerordentlichen Zahlungen und zu Landes-Verbesserungen nur	1,766,000	„
also	4,462,000	Rthlr.

weniger ausgesetzt war.

Im Etat für 1829 war für diesen Zweck 2,076,000 Rthlr. ausgesetzt. Herr v. Motz bemerkte in seinen Erläuterungen (oben S. 39, 40), es sei zu hoffen, daß damit ausgereicht werden würde, und daß auch, wie dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch ein Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes bleiben würde.

Ueber das, was sonst noch in den Staatsschatz geflossen ist, ist mir nur Folgendes bekannt. Nach dem Bericht der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für 1820/32 (S. 18), fließen die Zinsen von den Staatspapieren, welche für das seit 1820 vermehrte Papiergeld niedergelegt sind, in den Staatsschatz. Dies wäre von 14,500,000 Rthlr. bis einschließlich 1841 zu 4 Prozent 580,000 Rthlr. jährlich, und später wenigstens zu 3½ Prozent, jährlich 507,500 Rthlr. Ferner hat die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nach ihrem Bericht für 1833/42 an den Staatsschatz 500,000 Rthlr. abgeführt. Endlich soll auch die Seehandlung das am Schluß des Jahres 1819 vorhanden gewesene Betriebskapital mit Zinsen im Jahre 1829 an den Staatsschatz abgeführt haben (Staatszeitung 1842, Nr. 170).

Nach den Erläuterungen zum Etat für 1844 ist anzunehmen, daß, wenn in Folge der erst im letzten Quartal von 1844 eingetretenen vorläufigen Ermäßigung des Briefporto's ein Ausfall bei den Post-Einnahmen nicht stattfindet, der Staat auch für garantirte Zinsen von Eisenbahn-Aktien nichts auszugeben hat, aus Tit. 21 500,000 Rthlr.
und aus Tit. 23 .... 1,462,000 „

zusammen... 1,962,000 Rthlr.

für den Staatsschatz disponibel sein wer-

	Transport...	1,962,000 Rthlr.
den. Hierzu kann man wohl rechnen die Zinsen von den für Kassen-Anweisungen deponirten Staatspapieren		507,500 "
ferner die Zinsen der 29,107,730 Rthlr. Nebenfonds der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (vergl. oben S. 108), nur zu 3½ Prozent gerechnet		1,018,770 "
	Summa...	3,488,270 Rthlr.

Wenn man aber erwägt, daß die wirklichen Staats-Einnahmen die etatsmäßigen in der Regel übersteigen, und daß sich sogar darauf rechnen läßt, daß die Staats-Einnahmen jährlich um 5½ Millionen steigen (vergl. oben S. 45, 49), ein gleiches jährliches Steigen der Staats-Ausgaben aber nicht wohl glaublich ist, so läßt sich mit Rücksicht darauf, daß im Etat für 1844 so bedeutende Summen ad extraordinaria angesetzt sind, wohl kaum bezweifeln, daß in diesem Jahre einige Millionen mehr in den Staatsschatz fließen werden, als die vorstehend angenommene Summe von 3,488,270 Rthlr. Es ist, so viel ich weiß, noch nicht etwas Sicheres darüber bekannt geworden, daß seit 1820 der Staatsschatz jemals angegriffen worden wäre. Wenn man nun annimmt, daß in den Jahren 1820 bis 1843 jährlich im Durchschnitt nicht mehr als ¾ Million in denselben geflossen wäre, so müßte er 18 Millionen besitzen. Und diese Annahme ist gewiß eine sehr mäßige (Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung rc., S. 172 spricht von 30 bis 40 Millionen), namentlich wenn man bedenkt, daß die Ersparungen bis 1842 schon genügten, die außerordentlichen Ausgaben von 61 Mil-

lionen, welche die Jahre 1830/40 veranlaßten, zu decken (vergl. oben S. 41).

Ueber die Schädlichkeit eines Staatsschatzes für Preußen habe ich mich schon früher (Die Preuß. Staatsschulden, S. 34—38) ausgesprochen. Ich hatte dabei angenommen, daß derselbe blos in Golde und Silber oder in baarem Gelde bestände. Aus dem Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für 1833/42 ergiebt sich aber, daß der Staatsschatz auch Staatsschuldscheine besitzt. Sollte ein papierner Schatz aber nützlicher sein als ein baarer?

Friedrich der Große hinterließ einen Staatsschatz von wenigstens 72 Millionen, welcher unter seinem Nachfolger in großmüthig — und nicht glücklich — geführten Kriegen und in sorglos genossenem Frieden zerrann (vergl. J. C. F. Manso, Geschichte des Preuß. Staats, 2te Ausgabe, Bd. I, S. 113, 133). Dagegen führte Preußen 1813/15 glückliche Kriege, ohne einen Staatsschatz zu besitzen. Auch Napoleon besaß keinen Staatsschatz, so lange er glückliche Kriege führte. Mangel eines Staatsschatzes hat seinen Sturz nicht herbeigeführt. Die mächtigsten Staaten der jetzigen Zeit, England und Frankreich, haben auch keinen Staatsschatz. Nur auf Kosten der Unterthanen kann ein Staatsschatz gesammelt werden. Können diese aber ihren Wohlstand erhöhen, so bedarf gewiß auch Preußen keines Staatsschatzes.

Die Einnahmen des Staats.

Die Haupt=Einnahmen des Preußischen Staats sind die Einnahmen aus den Steuern. Die aus anderen Quellen fließenden Einnahmen betragen nur etwa ¼ der Einnahmen aus den Steuern. Zieht man die Erhebungs= und Verwaltungskosten ab, so beträgt das Rein=Einkommen aus den Steuern etwa $^6/_7$, und das aus allen anderen Quellen fließende Rein=Einkommen etwa nur $^1/_7$.

Von den letzteren gewähren die Domainen und Forsten (Tit. 1) das bedeutendste Einkommen. Der Brutto=Ertrag ist jetzt zum erstenmal bekannt geworden. Bülow=Cummerow (Preußen ꝛc., Vorrede zur 3ten Auflage) gab den Brutto=Einnahmen aus den Domainen und Forsten für

1840 zu 11,042,331 Rthlr.

1841 zu 11,338,107 Rthlr.

an. Seine Quelle, die er nicht anführt, muß aber nicht zuverläßig sein. Denn sonst würde die Staats=Regierung den für 1844 zu erwartenden Betrag wohl höher als zu 9,924,541 Rthlr. veranschlagt haben. Daß die Netto=Einnahmen für 1844 um 70,163 Rthlr. höher angenommen sind, als für 1841, hat seinen Grund wohl im Wesentlichen nur in den gestiegenen Holzpreisen.

Zu den Kosten der Domainen=Verwaltung gehören die Kosten, welche bei den Regierungen erwachsen (vergl. oben S. 116). Da der Domainen= und Forst=Fiskus Sportelfreiheit genießt, so werden bei den Gerichten Prozesse geführt und Hypothekensachen bearbeitet, wofür keine Sporteln eingehen. Der Besitz der Domainen und Forsten verursacht also auch bei der Justiz=Verwaltung Ausgaben, oder

vielmehr vermindert die Sportel-Einnahmen. Auch vermindert er die Stempel-Einnahmen. Denn wäre das Domainen- und Forstland in Privathänden, so würden bei dem Uebergang desselben aus einer Hand in die andere Kaufs-Erbschaftsstempel davon einkommen.

Welche Ausgaben oder Minder-Einnahmen dem Staat hiernach erwachsen, läßt sich zwar nicht angeben, sie müßten aber jedenfalls auch in Anschlag kommen, wenn man alle Kosten der Domainen-Verwaltung berechnen will.

Nach den Erläuterungen zum Etat (oben S. 52) betragen die Kosten der Domainen-Verwaltung:

1. an Aufsichts- und Erhebungskosten	257,765	Rthlr.
2. an Ausgaben für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und an Patronatslasten	107,536	"
3. an Passivrenten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben	429,928	"
4. an Remissionen	18,370	"
5. an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten	362,557	"
zusammen...	1,176,156	Rthlr.
dazu die Kosten der Forst-Verwaltung...	2,085,123	"
und die Ausgaben für das Domainen-Ministerium (Ausg. Tit. 11)..........	99,909	"
Summa der bekannten Kosten der Domainen- und Forst-Verwaltung......	3,361,188	Rthlr.

Die vorstehend ad 2 und 3 aufgeführten Ausgaben könnten füglich vom Domainen-Etat abgesetzt werden. Denn

Ausgaben für die Polizei-Verwaltung gehören eigentlich auf den Etat des Ministeriums des Innern, Ausgaben für Patronatslasten auf den Etat des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und Passivrenten rc. auf die Staatsschulden-Etats; und wenn die Summen, welche als Abgaben bei dem Domainen-Etat in Ausgabe und bei dem Steuer-Etat in Einnahme stehen, in beiden Etats ausfallen, so ist dies nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens. Unter den Ausgaben für die Forst-Verwaltung sind auch, wiewohl ohne Angabe des Betrages, Ausgaben für Forst-Lehr-Anstalten aufgeführt. Diese dürften wohl eigentlich nicht auf den Domainen- und Forst-Etat, sondern auf den Etat des Ministeriums für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören.

Die Haupt-Einnahmen bei der Domainen-Verwaltung sind die Rentamts-Gefälle, größtentheils solche Einnahmen, die jährlich unveränderlich in Gelde berichtigt werden, oder die wenigstens Seitens der Domainen-Verwaltung in jährliche unveränderliche Geld-Abgaben verwandelt werden können. Dieselben werden nicht monatlich und nicht in so kleinen Beträgen erhoben, wie die Grundsteuer. Ihre Erhebung kann daher wohl nicht kostbarer sein, als die Erhebung der Grundsteuer. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Grundsteuer betragen 5⅔ Prozent der Brutto-Einnahme (vergl. oben S. 61). Wenn nun die Rentamts-Gefälle im Beträge von 4,132,289 Rthlr. mit der Grundsteuer zusammen erhoben würden, so kostete dies zu 5⅔ Prozent .... 234,163 Rthlr.

Rechnet man hierzu die oben aufgeführten vom Domainenetat abzusetzenden Ausgaben:

Transport...	234,163 Rthlr.
ad 2.	107,536 „
ad 3.	429,928 „
so ergiebt sich die Summe von......	771,627 Rthlr.

Zieht man von den oben angegebenen bekannten

Kosten der Domainen-Verwaltung....	3,361,188 Rthlr.
jene	771,627 „
ab, so ergiebt sich, daß die Verwaltung der Domainen-Grundstücke und Forsten..	2,589,561 Rthlr.

kostet. Die Brutto-Einnahme von den Domainen-Grund-

stücken beträgt nur	1,828,907 Rthlr.
und von den Forsten	5,963,345 „
überhaupt	5,792,252 Rthlr.

Vielleicht absorbiren die sämmtlichen Verwaltungskosten in der Wirklichkeit mehr als die Hälfte der Brutto-Einnahmen.

In der Denkschrift vom 18. Mai 1830, welche dem zweiten Westphälischen und dritten Rheinischen Landtags-Abschiede beigefügt ist, hat der Finanzminister v. Motz die Größen der verzeitpachteten Domainen-Vorwerke und der Forsten angegeben. Da sich seitdem in dieser Beziehung nicht viel verändert haben wird, neuere zuverläßige Nachrichten auch nicht veröffentlicht sind, so sind jene Angaben jetzt noch von Werth. Es umfaßten danach

die Domainen	1,138,537 Morgen	oder	51 □Meilen,
die Forsten..	8,562,287 „	„	386 „
zusammen	9,700,824 Morgen	oder	437 □Meilen,

also erheblich mehr als die ganze Provinz Westphalen, welche nur 367 □Meilen enthält. Auf dieser der todten Hand gehörigen Fläche von 437 □Meilen leben wohl nur Pächter, Forstbeamte, Dienstleute, Gesinde, Tagelöhner. Wenn gleich

seit länger als 30 Jahre die Domainen-Veräußerungen nur in geringem Umfange stattgefunden haben, so läßt sich doch nicht behaupten, daß sie finanzielle Nachtheile gebracht haben. Daß die Veräußerung der Forsten in finanzieller Hinsicht schädlich wäre, ist nicht wohl zu präsumiren. Die Nichtveräußerung derselben würde sich wohl nur rechtfertigen lassen, falls wirklich überzeugend nachgewiesen wäre, daß, wenn Privat-Eigenthümer die Forsten für eigene Rechnung bewirthschafteten, auf die Dauer daraus ein geringerer Ertrag gezogen werden würde, als jetzt daraus fließt, wo, gewiß größtentheils geschickte, fleißige und ehrliche, Beamten die Forsten für fremde Rechnung bewirthschaften.

Wenn jene großen im Besitze des Staats befindlichen Flächen in Privathände kämen, so würden die Vortheile für den Staat in finanzieller Hinsicht nicht allein sehr erheblich sein, sondern auch der Wohlstand der Unterthanen und ihre Volkszahl würde sehr zunehmen. Man bedenke nur, welche Folgen es haben müßte, wenn in den verschiedenen Gegenden des Staats, 50 □Meilen Aecker, Wiesen, Weiden, wovon jetzt jährlich kaum 1 Million Reinertrag aufkommt, käuflich würden, wie viele Besitzlose — Proletarier — Grundbesitzer werden würden, und wie der Wohlstand derselben sich allmälig erhöhen müßte. Es ist mir unbegreiflich, wie man im Ernst die Veräußerung der Domainen für schädlich erklären kann. Selbst wenn seither verzeitpachtetes Domainenland durch Schenkung in Privatbesitz käme, so würde dem Staat mit der Zeit daraus erheblicher Vortheil erwachsen.

Auch ein rechtliches Bedenken waltet gegen die Veräußerung der Domainen nicht ob. Selbst die geheimen Be-

schlüsse der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834 (abgedruckt in Weil, konstitutionelle Jahrbücher 1844, Bd. II, S. 257 sqq.), stehen nicht entgegen. Denn wenn auch der Artikel 22 derselben bestimmt:

> Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Dominial-Gefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können,

so ist hier doch nur von Domanial-Gefällen die Rede, und diese können in Preußen für den Staat oder den Landesherrn überhaupt gar nicht konservirt werden, weil verfassungsmäßig seit dem Jahre 1811 alle Domainen-Gefälle von den Pflichtigen durch Kapitalszahlung ganz abgelöst werden können.

Die Einnahmen aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen (Tit. 2) sind in allen Haupt-Finanz-Etats nur zu 1 Million angegeben. Wie schon oben (S. 91, 93) erwähnt, sind aber in den Jahren

1820/32: 23,818,475 Rthlr. und
1833/42: 14,792,072 Rthlr.

eingekommen, mithin jährlich im Durchschnitt

1820/32: 1,832,190 Rthlr. und
1833/42: 1,479,207 Rthlr.

Weßhalb für 1844 nur auf die viel geringere im Etat aufgeführte Einnahme gerechnet wird, läßt sich aus den Erläute-

rungen nicht entnehmen. Die Ablösung der Domainen-Gefälle kann jetzt nur durch Zahlung des 25fachen Betrages geschehen. Es ist dabei also der Zinsfuß von 4 Prozent zum Grunde gelegt. Die Besitzer der mit Domainen-Gefällen belasteten Grundstücke, welche die Ablösung nicht etwa durch außerordentliche Einnahmen bewirken können, werden die Ablösung aber wohl nur dann bewirken, wenn sie Kapitalien zu einem geringeren Zinsfuß als zu 4 Prozent aufnehmen können. Wenn gleich nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1843 die frühere Vorschrift, daß regulirte Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden dürfen, aufgehoben und der Kredit ihrer Besitzer dadurch verbessert ist, so werden doch Behufs Ablösung von Domainen-Gefällen Kapitalien zu einem geringeren Zinsfuß als 4 Prozent jetzt in der Regel nicht angeliehen werden können, zumal die mit Domainen-Gefällen belasteten Güter nicht das Privilegium haben, landschaftliche Pfandbriefe aufzunehmen.

Nach dem Gesetze vom 19. Juni 1837 soll die Ablösung von Domainen-Gefällen und Leistungen „nur gegen Einzahlung des 25fachen Betrages der Rente gestattet werden." Dies wird dahin verstanden, daß die Summe, welche der Pflichtige zahlt, und nicht die Summe, welche der Staat, nach Abzug der Erhebungskosten, wirklich bezieht, Behufs der Ablösung im 25fachen Betrage entrichtet werden muß.

Die Erhebungskosten habe ich oben (S. 125) zu 5⅔ Prozent angenommen. Von 100 Rthlr. Renten, welche gezahlt werden, erhält also der Staat, nach Abzug der Erhebungskosten, nur 94⅓ Rthlr. Wenn die Ablösung er-

folgt, so verliert der Staat eine jährliche Einnahme von 94⅓ Rthlr., und erhält dagegen ein Kapital von 2500 Rthlr., also beinahe den 26½fachen Betrag seiner früheren reinen Einnahme. Es wäre sehr zu wünschen, daß das Gesetz vom 19. Juni 1837 authentisch dahin deklarirt würde, daß die Ablösung durch Zahlung des 25fachen Betrages der Rente, welche der Staat nach Abzug der Erhebungskosten wirklich bezieht, zulässig sei. In diesem Falle hätte der Pflichtige, um von einer jährlichen Ausgabe von 100 Rthl. befreit zu werden, nur den 25fachen Betrag von 94⅓ oder 2358⅓ Rthlr. zu bezahlen, d. h. noch nicht den 24fachen Betrag seiner früheren jährlichen Ausgabe. Die Ablösung erfolgte also auf Seiten des Verpflichteten zu einem Zinssatz von mehr als 4⅙ Prozent, dagegen auf Seiten des berechtigten Staats zu 4 Prozent, wie das Gesetz voraussetzt.

Daß ein solches deklaratorisches Gesetz der Ablösung der Domainen-Gefälle sehr förderlich sein würde, leuchtet ein. Denn wer Kapitalien zu 4 Prozent angeliehen erhalten kann, wird in der Regel die Ablösung bewirken, weil er jährlich an Zinsen mehr als ⅙ Prozent erspart.

Auch dadurch ließen sich die Ablösungen gewiß sehr befördern, wenn, was wohl ausführbar sein möchte, die Pflichtigen nicht genöthigt würden, das ganze Ablösungskapital in Einer Summe aufzubringen, sondern wenn ihnen statt dessen gestattet würde, sich dadurch von ihrer Verpflichtung einst ganz zu befreien, daß sie eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch ihre Renten jährlich in einem etwas erhöhten Betrage entrichteten.

Die Einnahmen von der **Bergwerks-Verwaltung** (Tit. 3) bestehen in Einnahmen von landesherrlichen Gru-

ben, Hütten und Salinen .... 1,002,757 Rthlr.
und Bergwerks-Abgaben ꝛc. .... 605,081 „

zusammen... 1,607,838 Rthlr.
die Verwaltungskosten betragen etwa ⅓
davon, nämlich .... 507,838 „

so daß an Ueberschuß nur verbleibt......1,100,000 Rthlr.

Unter den Ausgaben der Bergwerks-Verwaltung sind auch solche, welche eigentlich auf den Etat des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören, nämlich die Kosten der Bergschulen. Um wieviel die Kosten der Bergwerks-Verwaltung dadurch erhöht werden, daß sie sich auch mit der oberen technischen Leitung des Privatbergbaues befaßt, läßt sich nicht ersehen. Es mag dahin gestellt sein, ob diese technische Leitung des Privatbergbaues Seitens des Staats nothwendig ist, und ob es nicht genügend und nützlicher wäre, wenn dies Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, vom Staate nur in polizeilicher Beziehung beaufsichtigt würde. Auch darüber mag ich nicht entscheiden, ob die gegenwärtig bestehenden Bergwerks-Abgaben zweckmäßig sind, und ob sie auf die zweckmäßigste Art erhoben werden. Was die Verwaltung der für Staatsrechnung betriebenen Gruben, Hütten und Salinen kostet, und ob diese Kosten mit dem Ertrage in einem angemessenen Verhältnisse stehen, läßt sich aus den Erläuterungen zum Etat nicht ersehen. Nothwendig ist ein Bergbau auf Staatsrechnung gewiß nicht, am wenigsten, wenn er mit Zubuße betrieben wird. Wenn er aufgegeben wird, so kann es aber rathsam sein, die dabei seither beschäftigten Arbeiter aus Staatskassen *einstweilen* zu unterstützen, bis sie einen

anderen Erwerb finden können. Die meisten Gruben, Hütten und Salinen, welche einen Reinertrag bringen, würden aber wohl von Privatleuten gekauft werden, wenn sie zum Verkauf kämen. Wenn ein Kaufgeld gefordert würde, welches zu 3½ Procent dieselbe Summe an Zinsen brächte, als der seitherige Rein-Ertrag war, so würde der Staat keinen Schaden erleiden, auch so lange noch Staatsschulden vorhanden sind, wegen Verwendung des Kaufgeldes keine Verlegenheit obwalten.

Vielleicht würde die Aufhebung der Provinzial-Bergbehörden auch keine unübersteiglichen Schwierigkeiten haben. Ihre seitherigen Geschäfte würden wohl von den Regierungen noch mit besorgt werden können. Es würde dann wohl nur nöthig sein, jeder Regierung, in deren Bezirk ein irgend erheblicher Bergbau stattfindet, einen technischen Rath für das Bergwesen beizugeben. Daß hierdurch die Staats-Ausgaben vermindert werden könnten, dürfte nicht zu bezweifeln sein. —

Das Finanzministerium läßt nicht bloß Gruben, Hütten und Salinen bearbeiten und mit den damit gewonnenen Produkten Handel treiben, sondern läßt auch Porzellan fabriziren, gewinnt aber damit nicht mehr als 17,241 Rthlr. Diese Summe, zu 3½ Procent kapitalisirt, ergiebt 492,600 Rthlr. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die Aktiva, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Utensilien und Vorräthe der Porzellanmanufaktur, wenn sie veräußert würden, ein höheres Kaufgeld aufbringen würden. Der Staat bezieht davon also nur einen geringen Vortheil, obgleich die Preise des Porzellans durch den Zoll von 10 bis 50 Rthlr. für den Zentner fremden Porzellans künstlich erhöht werden,

die Verbraucher also zu Gunsten dieser Fabrik auf Staatsrechnung noch besteuert werden. In finanzieller Hinsicht läßt es sich daher nicht rechtfertigen, daß der Staat sich mit Porzellanfabrikation abgiebt. Daß die Königliche Porzellanmanufaktur in sonstiger Beziehung nothwendig oder nützlich wäre, ist mir nicht bekannt.

Die Einnahmen aus der Post-Verwaltung (Tit. 4) sind seit dem Jahre 1821 um 600,000 Rthlr. gestiegen. Zwar ist das Briefporto seit dem 1. Oktober 1844 etwas ermäßigt. Ob das Einkommen der Post aber überhaupt erheblich verringert werden wird, läßt sich bezweifeln, da die Länge der Eisenbahnen jährlich zunimmt und die Eisenbahn-Gesellschaften Briefe, Gelder und andere, dem Postzwange unterworfene Güter unentgeltlich befördern müssen, die Post-Verwaltung also an Transportkosten spart.

Die reine Einnahme aus der Lotterie-Verwaltung (Tit. 5) beträgt für 1844 863,200 Rthl., also nur etwa 1½ Procent aller etatsmäßigen Staats-Einnahmen. Wenn man erwägt, daß in einer Reihe von Jahren die Staats-Einnahmen jährlich um 5½ Millionen gestiegen sind (oben S. 49), so leuchtet es nicht ein, daß das Einkommen aus der Lotterie dem Staate unentbehrlich sein sollte. Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1841 ist die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose vermindert und der Einsatz für jedes Loos erhöht. Das Spielen in der Lotterie wird dadurch aber schwerlich viel geringer werden. Nach den Erläuterungen zum Etat für 1829 (oben S. 27. 28) wurde früher schon durch Verminderung der jährlichen Ziehungen und Er-

höhung des Einsatzes bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern. Der Zweck wurde aber auch nicht erreicht. Die Einnahmen aus der Lotterie stiegen von 1829 bis 1841 von 684,000 Rthlr. bis auf 929,000 Rthlr. Der Zweck konnte auch nicht erreicht werden, weil der ganze Einsatz nicht in Einer Zahlung gefordert wird, der Staat nicht bloß ganze, sondern selbst Viertellose debitiren läßt, und nichts hindern kann, daß oft ein Viertelloos von vielen Personen gemeinschaftlich gespielt wird. Wir wollen indeß hoffen, daß Preußen auch hier dem Beispiele Englands folgen und endlich einmal die Lotterie ganz abschaffen wird. Denn „es giebt kaum eine verderblichere Art, eine Staats-Einnahme aufzubringen, als eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch die trügerischen Bilder eines leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Klasse der Lohnarbeiter am meisten verlockt und Tausende von Familien der Armuth, Unredlichkeit und dem sittlichen Verderben Preis giebt. Die durch die Lotterie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen, aber jener sollte dennoch eine solche Versuchung von den Bürgern entfernen. Je ungebildeter an Verstand, je phantasiereicher und ärmer an Willensstärke ein Volk ist, desto schädlicher muß in ihm die Lotterie wirken; auch in Deutschland ist die Masse des Volks nicht im Stande, dem Reize dieses Spiels hinreichend zu widerstehen" (K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. I. Abth. 2te Ausg. Heidelberg 1843. § 220).

Der Einnahmetitel 7 umfaßt **verschiedene Einnahmen** von geringerer Wichtigkeit, z. B. Abschoßgefälle, Vermögenskonfiskate, herrenlose Erbschaften, fiskalische und Polizeistrafen, die außerordentlichen Beiträge zum Pensionsfond, eigene Einnahmen einzelner Ausgabe-Verwaltungen.

Dem ganzen Betrage von	346,590	Rthlr.
sind noch hinzuzusetzen die fortlaufenden Pensionsabzüge (vergl. oben S. 117).........	192,000	"
und die aus dem Ausgabetitel 9 ersichtlichen Gerichtssporteln ꝛc.	3,707,255	"
Summa...	4,245,845	Rthlr.

Hierzu würden noch die Zinsen von den dem Staatsschatz gehörigen Staatsschuldscheinen (vergl. oben S. 122) zu rechnen sein, wenn sie nicht, wie wahrscheinlich, zur Vermehrung des Staatsschatzes dienen. Wo die Einnahmen an Straf-Agio, an Sporteln, welche Verwaltungsbehörden erheben, die besonderen Abgaben der Mennoniten, Quäker und Juden ꝛc. vereinnahmt werden, ist aus dem Etat und den Erläuterungen dazu nicht ersichtlich. Auch kann man nicht entnehmen, ob und was die **Bank** und die **Seehandlung** einbringen. Daß dieselben gar keinen reinen Gewinn bringen sollten, ist nicht wohl anzunehmen. Es gab eine Zeit, wo sie die Verpflichtungen, die sie übernommen hatten, nicht erfüllen konnten. Die von ihnen gemachten Schulden wurden im Jahre 1810 den allgemeinen Staatsschulden hinzugefügt. Von der gegenwärtigen Verwaltung dieser beiden Staats-Anstalten und von den Erfolgen ihrer Operationen ist seither wenig Sicheres zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Die Bank nimmt von Privaten Gelder an und verzinst sie ihnen. Nothwendig ist dies wohl nicht. Denn der Staat hat weder eine Verpflichtung, noch einen irgend genügenden Anlaß, Staatsschulden bloß deshalb zu machen, damit Privaten bequem und sicher Zinsen beziehen können. Sie verzinst ferner die Gelder der Minderjährigen, Blödsinnigen, der Konkursmassen ꝛc. Auch dies ist nicht nothwendig. Es könnte den Vormündern und Kuratoren überlassen werden, wegen Anlegung von dergleichen Geldern anderweite Vorschläge zu machen. Mir scheint eine Staatsbank keine nothwendige Anstalt zu sein.

In einer „Berichtigung" (Staatszeitung 1842. Nr. 170), welche mit B—e unterzeichnet und als eine amtliche nicht anzusehen ist, wurde die Meinung aufgestellt, daß die in dem Patente vom 4. März 1794 wegen Verlängerung des Octroi für die Seehandlungs-Sozietät derselben fernerhin eingeräumten Befugnisse,

> „mit allen im Lande und zum Transito nicht verbotenen in- und ausländischen Waaren sowohl zum innern als auswärtigen Gebrauch en gros Handlung zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Comtoire in allen See- und Handlungsstädten, auch auswärts zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkaufen, Rhederei zu treiben und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen,"

nicht aufgehoben seien. Es ist ferner darin gesagt, daß die Seehandlung bei ihrer Geschäftsthätigkeit und bei ihren industriellen Unternehmungen die Belebung der vaterländischen Industrie und das allgemeine Beste im Auge habe. Aus

einer amtlichen Erklärung (allgem. Preuß. Zeitung 1844. Nr. 181) ergiebt sich, daß die Seehandlung mit dem seit 1820 erworbenen Betriebskapital und mit den ihr von Privatpersonen und milden Stiftungen anvertrauten Geldern ihre Geschäfte führt, daß diese aber nicht immer gewinnreich sind. Denn sie kauft Flachs und verkauft denselben zum Kostenpreise, hat auch von 1822 bis 1843 für 4,728,720 Rthlr. inländische Leinen exportirt, bei diesem Exportgeschäft aber im Durchschnitt die Zinsen des darin angelegten Kapitals verloren, setzt dasselbe indeß doch immer noch fort, in der Meinung, damit manches Gute — was aber nicht angegeben ist — zu bewirken.

Das Gesetz, welches die künftigen Verhältnisse der Seehandlung bestimmt, ist die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820. Sie hat noch Gültigkeit. Denn ein neueres Gesetz hat sie nicht aufgehoben. Wenn noch ältere, die Seehandlung betreffende Gesetze hätten Gültigkeit haben sollen, so wäre dies ohne Zweifel in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen worden. Die Seehandlung ist daher, wie es mir scheint, nicht berechtigt, andere Geschäfte zu machen, als solche, welche im Artikel IV.*) des angeführten Gesetzes ge-

*) „Den Umfang der letztern (nämlich der Geschäfte der Seehandlung) und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest: 1. das Institut behält die bis jetzt geführte, im Inlande und Auslande bekannte Firma: „General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät" unverändert bei; 2. dasselbe dirigirt, wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Partie übergeben wird; 3. es ziehet, wie seither, die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen,

nau bezeichnet sind, wenn auch nach dem Patent vom 4. März 1794, welches jetzt keine Norm mehr abgeben kann, der früheren Seehandlung ein anderer und weiterer Wirkungskreis angewiesen war.

Daraus, daß der Staat nach Artikel V. jenes Gesetzes für die von der Seehandlung übernommenen Geschäfte und Verpflichtungen Garantie leistet, kann nicht hergeleitet werden, daß die Seehandlung etwas anderes als eine Staatsbehörde und daß das Vermögen der Seehandlung etwas anderes als Staatsvermögen sei. Es ist in Preußen, wie ich bei einer anderen Gelegenheit bemerkt habe (Preußen, in staatsrechtlicher Beziehung, zweite Ausg. Münster 1843, § 90), gesetzlich nicht bestimmt ausgesprochen, daß der Staat alle Amtshandlungen seiner Beamten vertritt. Wenn also

---

Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein; 4. alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen. Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche a. die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, b. die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, und c. den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes zum Gegenstande haben." — Der hiernach der Seehandlung zugewiesene Wirkungskreis ist auch später gesetzlich nicht weiter ausgedehnt, als daß sie nach den Kabinetsordres vom 20. Mai 1826, 31. Januar 1827 und 25. Februar 1834 auch Pfandleihgeschäfte machen darf.

diejenigen, welche sich mit der Seehandlung in Geschäfte einlassen, nicht sicher wären, daß der Staat — der Fiskus — durch die Amtshandlungen der Beamten der Seehandlung verpflichtet wird, so würde der Kredit der Seehandlung weniger groß sein, als jetzt. Hierdurch läßt sich die Bestimmung des Artikels V. erklären.

Eine nothwendige Anstalt ist die Seehandlung gewiß nicht. Denn die ihr nach Artikel IV. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 überwiesenen Geschäfte würden, wenn sie nicht existirte, ohne Schwierigkeiten auch Banquiers und Kaufleuten gegen billige Provision übertragen werden können. Daß die Seehandlung eine besonders nützliche Anstalt wäre, ist mir nicht bekannt. Wenn sie auch wirklich für vaterländische Erzeugnisse neue Absatzwege im Auslande aufsuchen und im Inlande neue Industriezweige ins Leben rufen sollte, so liegt dies nicht in dem ihr gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise. Auch leuchtet mir noch nicht ein, daß, wenn sie dies thut, sie hierdurch gerade das allgemeine Beste fördert. Noch hat sie nicht ausführlich veröffentlicht, in welcher Weise sie ihre Unternehmungen betrieben und was sie bei den einzelnen Unternehmungen gewonnen oder verloren hat. Erst wenn dies geschehen wäre, könnte das handel- und gewerbtreibende Publikum davon Nutzen ziehen, indem es ähnliche Unternehmungen macht oder vermeidet. Privaten, welche ähnliche Unternehmungen machen, wie die Seehandlung, befinden sich in ungünstiger Lage. Denn sie können ihre Unternehmungen nicht weiter ausdehnen, als ihre Fonds gestatten. Die Fonds der Seehandlung sind aber eigentlich unerschöpflich, denn sie reichen so weit, wie die Kräfte aller Steuerpflichtigen.

Ich halte die Seehandlung weder für eine nothwendige, noch für eine nützliche, sondern, weil durch sie die Lasten der Steuerpflichtigen erhöht werden, für eine schädliche Anstalt. Wenn sie, wie es nach den Haupt-Finanz-Etats den Anschein hat, von ihren etwanigen Gewinnen zur Bestreitung der Staats-Ausgaben nichts abgiebt, so verliert der Staat von dem ihm zugehörigen Kapital, mit welchem die Seehandlung Geschäfte macht, die jährlichen Zinsen. Um den Betrag derselben könnten die Abgaben herabgesetzt werden. Daraus folgt, daß, wenn dies Kapital nur 10 Millionen betrüge und ein Zinsfuß von nur 3½ Procent angenommen wird, die Steuerpflichtigen eigentlich bloß wegen der Seehandlung jährlich 350,000 Rthlr. aufbringen müssen.

Meines Erachtens wäre es wohl an der Zeit, baldmöglichst die gänzliche Aufhebung der Seehandlung sowohl, als auch der Bank zu bewirken, und das Staatsvermögen, welches sie besitzen, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und dadurch eine Erleichterung der Steuerpflichtigen herbeizuführen. Es könnte einst eine Zeit kommen, wo dies nicht mehr ausführbar wäre. Wenigstens läßt sich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß diese Anstalten, anstatt Gewinn zu machen, auch Verluste, und große Verluste erleiden können, daß das in ihren Händen befindliche Staatsvermögen zur Deckung dieser Verluste und Verbindlichkeiten theilweise, oder auch ganz verwendet werden müßte, ja, daß es dazu selbst nicht ausreichte, und also der Staat, d. h. die Steuerpflichtigen, das Fehlende durch neue oder erhöhte Abgaben aufbringen müßten.

Im Jahre 1843 kamen auf dem Brandenburgischen Landtage, wo die Zahl der Landwirthe zwar groß, die Zahl der dem Handels- und Gewerbestande angehörenden Mitglieder aber ausnehmend gering ist, die Verhältnisse der Seehandlung zur Sprache. Die Staatszeitung von 1843, Nr. 123 brachte darüber folgende Mittheilungen.

Dem Landtage sind zwei Petitionen zugegangen, welche Beschwerden über das Wirken des Königlichen Seehandlungs-Instituts zum Gegenstande haben und folgende drei mit ständischer Befürwortung an des Königs Majestät zu richtende Anträge enthalten: 1. der Seehandlung den inneren Handel zu untersagen und ihr die Veräußerung solcher Anlagen, deren Produktion nicht bloß zum Export bestimmt ist, anzubefehlen; 2. dieselbe unter Ausschließung vom Betriebe bürgerlicher Gewerbe in den ihr durch die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 vorgeschriebenen Wirkungskreis zurückzuweisen; 3. den Mühlenbesitzern in einer Märkischen Stadt wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbeverdienstes durch eine Seitens der Seehandlung etablirte Dampfmühle eine angemessene Entschädigung zu bewilligen.

Der Ausschuß, welchem diese Petitionen zur Begutachtung überwiesen worden, hatte es sich nicht verhehlt, daß diejenigen Verhältnisse, welche bei einer vollständigen Beurtheilung der Wirksamkeit der Seehandlung als eines für das ganze Land thätigen Handels-Instituts zu berücksichtigen sind, in ihrer Gesammtheit von dem provinzialständischen Gesichtspunkte kaum zu übersehen sein möchten. Nichtsdestoweniger hatte der Ausschuß sich für verpflichtet erachtet,

die in der Provinz erhobenen Beschwerden einer möglichst genauen Prüfung zu unterwerfen, und war bei diesem Geschäfte durch die große Bereitwilligkeit unterstützt worden, womit ihm von den betreffenden Königlichen Behörden die etwa erforderlichen thatsächlichen Aufklärungen gewährt worden waren. Zwei Fragen aber waren es, in deren Beantwortung man die Prüfung der erwähnten Anträge zerlegt hatte: a. ist der angefochtene inländische Handels- und Gewerbeverkehr der Seehandlung nach Lage der bestehenden Gesetzgebung als rechtlich zulässig zu betrachten oder nicht, und b. ist es aus staatswirthschaftlichen Gründen wünschenswerth, daß der merkantilisch-industrielle Verkehr der Seehandlung im Interesse der Beschwerdeführer beschränkt werde.

Die Versammlung folgte bei der Berathung im Wesentlichen diesem im Ausschuß-Gutachten vorgezeichneten Gange. Es erhoben sich zwar gleich anfangs mehrere Stimmen, welche auf die ganz unverkennbar großen und höchst dankenswerthen Leistungen der Seehandlung zur Belebung und Beschützung inländischer Gewerbthätigkeit unter Anführung von Thatsachen hinwiesen, und wiederum ward von anderen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß, da alle Geschäfte der Seehandlung, wenn auch nicht auf Rechnung, so doch auf Gefahr des Staatsschatzes gemacht würden, bei der Würdigung des Geleisteten auch die gewaltige Ausdehnung der dem Institute zu Gebote stehenden Mittel nicht übersehen werden dürfe; allein im weiteren Verfolg der Debatte beschäftigte man sich zunächst vornehmlich mit dem Rechtspunkte, mit Prüfung der gesetzlichen Legitimation der Seehandlung zu gewerblichen Geschäften im Inlande.

Die Ansichten hierüber waren sehr getheilt. Die Einen deduzirten: Die Befugnisse der Seehandlung seien lediglich aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820, welches derselben erst ihre gegenwärtige Stellung im und zum Staate angewiesen, herzuleiten; das Auftreten des Staats als Gewerbetreibender aber sei etwas so Exceptionelles, daß man eben nur die Geschäfte, welche der Seehandlung ausdrücklich zugewiesen worden, als solche betrachten könne, welche sie betreiben dürfe; nun wurde im Abschnitt IV. des erwähnten Gesetzes bestimmt: unter Nr. 1, daß die bisherige Firma beibehalten werden solle; unter Nr. 2 und 3, daß das Institut den überseeischen Salzdebit zu bewirken habe; und unter Nr. 4, daß alle im Auslande für Rechnung des Staats vorkommenden Geldgeschäfte, und selbst die im Inlande, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden könne, durch die Seehandlung auf Requisition der Behörden besorgt werden sollten; hieraus und besonders aus der Disposition ad 4 ergebe sich, daß die kaufmännische Thätigkeit der Seehandlung im Inlande lediglich und ausnahmsweise nur auf den Fall beschränkt sein solle, wenn für Rechnung des Staats Geldgeschäfte zu besorgen seien, überhaupt falle der Gewerbebetrieb der Seehandlung gar nicht allein unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt, vielmehr müßte sie dabei auch als Behörde aufgefaßt und jedes Geschäft als ein ungehöriges bezeichnet werden, wodurch sie ohne spezielle Anweisung die gewerbliche Thätigkeit der Unterthanen beenge; so lange aber eine andere Instruktion nicht beigebracht worden, müsse man diese wiederum in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 finden und daher jede Ueberschreitung der

dort vorgezeichneten Grenzen auch vom Disziplinar-Standpunkte aus mißbilligen.

Andere dagegen meinten, die Seehandlung sei durch das Gesetz als ein selbstständiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats erklärt, es sei ihr eine kaufmännische Organisation gegeben, sie habe ihre Comtoirs u. s. w., hieraus folge ganz unzweideutig, daß sie eben die Bestimmung habe, Handel zu treiben, und es würde wohl ein großer Widerspruch sein, wenn man in einem Lande, wo allgemein Gewerbefreiheit gelte, davon eine einzige Ausnahme, und zwar zum Nachtheil eines Staats-Instituts machen wolle; das Gesetz vom 17. Januar 1820 sei seinem ganzen Inhalte nach ein organisches, welches die Ressort-Verhältnisse verschiedener Behörden abgrenze, es habe also auch gar nicht die Absicht sein können, in den auf die Seehandlung bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung das, was sie im Allgemeinen thun dürfe oder unterlassen müsse, zu bezeichnen, vielmehr habe es sich nur darum gehandelt, festzusetzen, in welchen Fällen die übrigen Staatsbehörden die Mitwirkung der Seehandlung in Anspruch zu nehmen und diese sie zu gewähren habe; man verkenne demnach den Sinn jenes Gesetzes, wenn man darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit zum Nachtheil des Staats-Handels-Instituts finden wolle, und letzteres befinde sich ganz im Rechte, wenn es von dieser Freiheit, so wie jeder Privatmann, Gebrauch mache.

Eine Vereinigung über diese beiden entgegenstehenden Ansichten war im Wege der fortgesetzten Besprechung nicht zu vermitteln, vielmehr theilte die Versammlung sich rücksichts derselben dergestalt, daß nur eine schwache Majorität für die zuletzt angedeutete sich erklärte.

Noch lebhafter ward die zweite, vom Ausschuß aufgeworfene Frage, ob nämlich der gewerbliche Verkehr der Seehandlung aus staatswirthschaftlichen Gründen angetragenermaßen zu beschränken sei, erörtert. Um hierbei einen thatsächlichen Anhalt zu gewinnen, wandte man sich zuvörderst zur Prüfung der einzelnen, in einer der dem Landtage vorliegenden Petitionen vorgebrachten Beschwerdepunkte, welche sämmtlich eine sehr verschiedene Beurtheilung erfuhren: **a.** das Wollgeschäft der Seehandlung, hervorgerufen durch momentane Stockungen im Wollhandel, sei mit deren Beseitigung nicht aufgegeben, vielmehr in einer Weise konsolidirt und ausgedehnt worden, daß das Institut zum großen Nachtheil der Konsumenten und Kaufleute, und wahrscheinlich auch zum dereinstigen Nachtheil der Produzenten das Wollgeschäft fast monopolistisch betreibe, ein solches Einschreiten, um höhere Preise, als die Konjunktur sie eben gewähre, zu erkünsteln, sei immer bedenklich, eine Konkurrenz des Staates aber in so ausschließlicher Weise und ohne besondere Veranlassung gar nicht zu rechtfertigen, wogegen andererseits an die große, nicht dankbar genug anzuerkennende Wohlthat erinnert ward, welche das Zutreten der Seehandlung zu einer Zeit nicht bloß den Produzenten, sondern auch den Wollhändlern erzeigte, als es der ausländischen Spekulation gelungen war, die Preise übermäßig herabzudrükken; von einem Monopole könne bei dem überall freien Verkehre gar nicht die Rede sein, und wenn die Seehandlung noch jetzt fortfahre, den Wollpreisen eine vom Einflusse des Auslandes unabhängige Stetigkeit zu erhalten, so sei dies nur mit Dank anzuerkennen; **b.** der Fabrikation von Maschinenpapier hat die Seehandlung, um ein gemeinnütziges

Unternehmen, dessen Fortbestehen durch den Mangel an Fonds und an augenblicklicher Rentabilität gefährdet war, zu erhalten, sich angenommen und durch Verwendung von Geld und Intelligenz diesen Zweck erreicht. Der Vorwurf, daß die Staats=Behörden angewiesen seien, ihren Bedarf von diesem Papiere zu entnehmen, war thatsächlich widerlegt, der andere dagegen, daß man die Fabrikations=Methode als Geheimniß behandle, aus dem Grunde abgelehnt worden, weil bei dieser Fabrikation außer der Seehandlung noch eine namhafte Anzahl von Aktionairen betheiligt sei und diese ein Recht darauf hätten, daß die arcana, in deren Besitz sie sich befänden, nicht veröffentlicht und dadurch im Werthe herabgesetzt würden.

Ward nun dies eingeräumt, auch nicht in Abrede gestellt, daß mit der Erhaltung der Maschinen=Papier=Fabrikation dem Lande ein wesentlicher Dienst erzeugt worden, so wollte man es doch tadeln, daß die Seehandlung überhaupt sich mit Aktionairen gemeinschaftlich in Geschäfte einlasse und sich auf diese Weise die Hände binde, ihre Anstalten für das Publikum nützlich und lehrreich zu machen, wie denn überhaupt das Zutreten der Seehandlung zu verfehlten Aktienunternehmen leicht den Charakter der Willkür und Ungerechtigkeit gegen die Aktionaire annehmen könne, welche früher sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hätten, ihre Aktien zu niedrigen Preisen zu verkaufen, ein Bedenken, welches man andererseits nicht theilte, da man vielmehr der Ansicht war, gerade dadurch, daß die Seehandlung gemeinschaftlich mit Aktionairen gewerbliche Anlagen in's Leben rufe, könne sie diese am besten gemeinnützig machen und dem Publikum zur Nacheiferung empfehlen; c) die Anschul=

digung, daß die Seehandlung den Produkten des unter ihrer Verwaltung stehenden Freienwalder Alaunwerkes dadurch einen höheren Ertrag hätte sichern wollen, daß sie durch Vereinbarung mit den übrigen inländischen Produzenten die Preise monopolistisch festgestellt, erlitt zunächst eine Berichtigung dahin, daß die Seehandlung selbst ein Alaunwerk niemals zu verwalten gehabt, sondern nur den Debit des fiskalischen Alaunwerkes und zweier Privat-Produzenten auf deren Antrag, und um ein ferneres Herabdrücken der Preise zu verhindern, übernommen. Konnte hiernach das Staats-Institut in dieser Beziehung nicht als bei dem in Rede stehenden Debit selbst betheiligt angesehen werden, mußte eingeräumt werden, daß eine solche Vereinbarung zwischen den Produzenten auch durch Vermittelung jedes anderen Handelshauses zu bewerkstelligen gewesen sein möchte, und ward auch für diese Operation angeführt, das sei nothwendig gewesen, um die inländische Alaun-Produktion vor dem Untergange zu retten und den Konsumenten feste Preise zu sichern, so fanden doch die Stimmen in der Versammlung mehr Anklang, welche ihr lebhaftes Bedauern darüber zu erkennen gaben, daß eine Staatsanstalt, deren Aufgabe es recht eigentlich sei, die freie Entwickelung der Industrie zu fördern, in diesem Falle zu einer Operation die Hand geboten, oder gebraucht worden, welche, wenn auch an sich nicht verboten, doch vom Standpunkte einer gesunden Staatswirthschaft durchaus nicht gebilligt werden könne. Dagegen erachtete man die Vorwürfe, welche man der Seehandlung d) wegen Uebernahme der großen chemischen Fabrik in Oranienburg und e) wegen des Betriebes der Dampfschifffahrt auf inländischen Flüssen gemacht, nicht für begründet, erkannte

vielmehr die großen Verdienste, welche das Institut durch Erhaltung jener nicht nur für die zahlreichen, bei der Fabrikation beschäftigten Arbeiter, sondern für den gesammten gewerblichen Verkehr des Inlandes so höchst wichtigen Anstalt sich erwerbe, mit Dank an und konnte in der etwanigen Beeinträchtigung einiger auf niedriger Stufe stehenden Gewerbetreibenden so wenig einen Grund, den industriellen Fortschritt aufzugeben, erkennen, als die Klagen einzelner Schiffer über die ihnen schädliche, dem handeltreibenden Publikum aber sehr nützliche Dampfschifffahrt zur Berücksichtigung geeignet erschienen. f) Der Weinhandel der Seehandlung, für dessen Betrieb durch ein Staatsinstitut man keine genügende Veranlassung finden wollte, hat in den letzten 5 Jahren einen so unbedeutenden Umfang gehabt, daß man darin allerdings keine irgend erhebliche Beeinträchtigung des mit diesem Handel sich beschäftigenden kaufmännischen Publikums erkennen mochte, wogegen dabei die Bemerkung laut ward, daß ein solches kleinliches Geschäft der Seehandlung nicht würdig sei, und wenn es nur aus Gefälligkeit noch nebenher besorgt worden, gerade ein Staats-Handelsinstitut, Handelsgefälligkeiten Einzelnen nach Willkür nicht erzeigen dürfe. g) Die Fabrikation von Mehl auf Dampfmühlen hat die Seehandlung, wie anerkannt wurde, zum wesentlichsten Vortheil des Landes mit hoher Intelligenz in's Leben gerufen; diesem ganz besonders auf den überseeischen Export berechneten und für den Ackerbau höchst wichtigen Fabrikationszweig im Allgemeinen und auch, wenn er von der Seehandlung betrieben würde, entgegenzutreten, fand man keine Veranlassung, dagegen scheine es allerdings, als wenn in dem besonderen Falle, der zu der Beschwerde

der Müller einer Märkischen Stadt Veranlassung gegeben, nicht überall den gesetzlichen Vorschriften genügt, namentlich die durch die Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 vorgeschriebene Erörterung der Bedürfnißfrage nicht gehörig bewirkt worden. Da indeß ein hierbei etwa vorgekommenes Versehen durchaus nicht der Seehandlung, sondern anderen Behörden zur Last fallen würde, so beschloß die Versammlung, diesen Gegenstand getrennt von der die Seehandlung betreffenden Berathung zu behandeln und in einer besonderen Immediat-Vorstellung das Gesuch der Beschwerde führenden Müller dahin zu befürworten, daß die gesetzlichen Formen, welche bei Konzessionirung der ihnen vermeintlich nachtheiligen Mühlenanlagen etwa verabsäumt sein möchten, nachgeholt und hiernächst über ihren Antrag entschieden werde.

In Beziehung auf die Klagen aber über den Gewerbebetrieb der Seehandlung im Allgemeinen, waren bei Erwägung der vorstehend speziell aufgeführten Beschwerden schon vielfache Bemerkungen vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus gemacht worden, welche nunmehr wieder aufgenommen, zusammengestellt und diskutirt wurden. Ohne besonderen Widerspruch ward anerkannt, daß bei den einzelnen zur Erörterung gekommenen Beschwerdepunkten ein direkter und erheblicher Nachtheil in nationalökonomischer Rücksicht als Folge der gewerblichen Unternehmung der Seehandlung nicht erweislich gemacht worden, wenn schon man mit dem Verfahren derselben nicht überall (namentlich nicht in Beziehung auf die Feststellung der Alaunpreise) sich einverstanden erklären mochte, man war dagegen ferner darüber einig, daß das Institut dem Lande durch Förderung indu-

strieller Unternehmungen vielfach die wichtigsten Dienste geleistet habe; man konnte aber eben so wenig in Abrede stellen, daß der Theorie nach die unmittelbare gewerbliche Thätigkeit des Staats nie gebilligt werden könne, schon weil derselbe immer theurer, schwerfälliger und deshalb mit geringerem Vortheil verwalte, als der Privatmann, als man andererseits die Anwendbarkeit dieses rein theoretischen Satzes auf gegebene Verhältnisse nur als eine sehr bedingte bezeichnete und namentlich hervorhob, daß in einem Staate, wie der unsere, wo es noch in vielen Branchen an Unternehmungsgeist in Verbindung mit dem erforderlichen Kapitale mangele, das Vorhandensein eines Instituts, wie die Seehandlung, von hoher Wichtigkeit, dessen gänzliches Verschwinden aber ein großer Verlust sein würde. Auf dieser wenig oder gar nicht bestrittenen Grundlage wurden aber ziemlich verschiedene Anträge gebildet. Die Einen meinten, nachdem man die wider die Seehandlung erhobenen Beschwerden als unbegründet befunden und sich vielmehr von dem segensreichen Wirken überzeugt habe, sei aller Grund vorhanden, sie in ihrem bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen und fortwirken zu lassen; sie erfülle ja ihren Beruf, gehe durch Beispiel voran, muntere gemeinnützige Unternehmungen auf und gebe da, wo es Noth thue, Impulse, auch sei sie stets bereit, ihre gewerblichen Institute für den Preis, den sie ihr kosten, an Privaten zu veräußern, und lasse diese zuweilen bei ihren Unternehmungen als Aktionaire zu; jede Einschränkung des Instituts würde in gleichem Maße dessen Wirksamkeit beschränken, deshalb möge man die als begründet nicht befundenen Beschwerden zurückweisen, im Uebrigen aber Aenderungen, die nur nachtheilig wir-

ken könnten, nicht beantragen. Hiermit im Wesentlichen einverstanden, wollte ein anderer Theil der Versammlung zum Schutz der örtlichen Gewerbetreibenden der Seehandlung nur den Detaildebit ihrer Produkte untersagt wissen. Eine dritte Ansicht endlich ging dahin, Se. Majestät den König zu bitten, der Seehandlung für ihr Wirken eine bestimmte Instruktion zu ertheilen und dieselbe publiziren zu lassen. Wenn auch zugegeben werde, sagte man, daß wir noch nicht dahin gediehen, einer unmittelbaren Betheiligung des Staates beim Handels- und Gewerbebetrieb ganz entbehren zu können, so müsse man doch nach diesem Ziele hinstreben und schon jetzt die Konkurrenz der Staatsanstalt in diejenigen Grenzen verweisen, welche ihrer nothwendigen und wohlthätigen Thätigkeit freien Spielraum ließen, unnöthige und deshalb schädliche Uebergriffe in den Privatverkehr aber nicht gestatteten; wie sehr dergleichen positive Bestimmungen Bedürfniß seien, haben selbst die Zweifel ergeben, welche über die Rechtmäßigkeit des Gewerbebetriebs der Seehandlung überhaupt sich aufgedrängt hätten, es sei aber auch für die Unterthanen von hoher Wichtigkeit, das Feld genau zu kennen, auf welchem sie diesem durch seinen Kredit und disponible Mittel übermächtigen Konkurrenten zu begegnen gefaßt sein müßten, und wo sie diesen nicht zu fürchten hätten, wenn man den Beruf der Seehandlung darin erkenne, die Industrie durch Beispiel und Unterstützung anzuregen, wenn man ihre Bereitwilligkeit, ihre Etablissements zu veräußern, Aktionaire zuzulassen, rühme, so mögen ihre diesfälligen Obliegenheiten gesetzlich festgestellt werden, erst dann werde sie die einer Staats-Behörde würdige Stellung annehmen, den jetzt vielleicht oft nicht zu vermeiden-

den Schein der Willkürlichkeit abstreifen und ihr wohlthätiges Wirken von möglichen Veränderungen bei dem Personale der Verwaltung weniger abhängig sein.

Als nun über diese verschiedenen Anträge zur Abstimmung geschritten ward, ergab sich nur für den letzten eine Majorität, da diese indeß nicht ganz zwei Drittel der Versammlung umfaßte, so konnte bestimmungsmäßig ein entsprechender Antrag an des Königs Majestät nicht gemacht werden.

Im Preußischen Staat werden die eigentlichen Regierungs-Ausgaben durch den Ertrag der Steuern gedeckt. Das Einkommen der Seehandlung und der Bank wird, wie es scheint, nicht dazu verwendet. Auch bleibt dafür von dem Reinertrag der Domainen, Forsten, Bergwerke, Hütten, Salinen und der Porzellan-Manufaktur nichts übrig, denn derselbe beträgt nicht mehr, als die jährlichen Zinsen der Staatsschulden. Wäre es nun nicht am natürlichsten, wenn alles dies Staats-Vermögen baldmöglichst zu Gelde gemacht und damit Staats-Schulddokumente eingelöst und diese vernichtet würden? Man wende nicht ein, daß, wenn alle diese — eigentlich doch nur für die Staatsgläubiger, aber auf Rechnung und auf Gefahr des Staats geführten — Verwaltungen aufhörten, eine Menge Beamten entbehrlich würden. Denn das Amt ist nicht für die Person vorhanden. Kein Beamter kann fordern, im Amte zu bleiben, wenn seine Dienste entbehrlich werden. Es versteht sich, daß diejenigen Beamten, welche nicht mehr erforderlich sind, entschädiget werden müssen. Sind sie nicht fähig oder nicht

Willens, ein anderes Amt zu übernehmen, oder ist dazu keine Gelegenheit vorhanden, so mag ihnen der Staat ihr ganzes seitheriges rechtmäßiges Einkommen als lebenslängliche Pension gewähren. Ein Mehreres können sie doch gewiß rechtlicher Weise nicht fordern (vergl. Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, § 91 ad 5).

Es kann ferner noch ein Erhebliches für die Steuerpflichtigen geschehen. Von den Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden (vergl. oben S. 106—108) könnten der

Tilgungsfonds . . . . 83,956 Rthlr.
und die Nebenfonds, welche Staatsvermögen sind . . . . 29,107,730 „
ferner kann der oben (S. 121) nur auf geschätzte Staatsschatz, 18,000,000 „
zusammen also . . . . 47,191,686 Rthlr.

zur extraordinairen Schuldentilgung verwendet werden. Wenn damit nur 3½procentige Staatsschulddokumente eingelöst und vernichtet würden, so könnten jährlich an Steuern 1,651,709 Rthlr. weniger erhoben werden.

Ehe ich nun zu einer Betrachtung der aus Steuern fließenden Staats-Einnahmen übergehe, sei es erlaubt, folgende Worte Adam Smith's (Buch V. Kap. 2. Abth. 1) anzuführen:

„Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate die Krone von ihren Ländereien zieht, scheinen zwar keinem einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten; sie kosten aber im Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes gleich großes Einkommen, dessen die Krone genießt. Es würde in allen Fällen dem Publikum vortheilhaft sein, wenn der Krone diese aus ihren Domainen entspringenden

Einkünfte aus einer anderen Quelle ersetzt, und jene Ländereien unter das Volk vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser, als durch einen öffentlichen Verkauf jener Domainengüter geschehen kann. Die einzigen Ländereien, welche in einem großen, civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone gehören sollten, sind solche, die nur zum Vergnügen und zur Pracht bestimmt sind — wie z. B. Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, — lauter Besitzungen, die man allenthalben nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassungen von Ausgaben betrachtet. Wenn nun das Eigenthum des Staats oder des Landesherrn an Kapitalien und Ländereien sowohl ein unschicklicher, als ein unzureichender Fonds zur Bestreitung der Ausgaben ist, die jeder große und wohlregierte Staat erfordert: so bleibt nichts anderes übrig, als das Geld zu diesen Ausgaben größtentheils durch Auflagen einer oder der anderen Art aufzubringen; das heißt, jeden Bürger oder Unterthan des Staats etwas von seinem Privat-Einkommen abgeben zu lassen, um daraus ein öffentliches Einkommen zusammen zu setzen."

Der Haupt-Finanz-Etat für 1844 ist der erste, aus welchem die Brutto-Einnahmen aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung ersichtlich sind. Wollte man aber aus der Gesammtsumme der hiernach aufzubringenden Steuern etwa schließen, daß jeder Preußische Unterthan im Durchschnitt weniger als 4 Rthlr. jährlich an Abgaben zu entrichten hätte, und hieraus Vergleichungen mit anderen Staaten anstellen, so würde man nicht zu richtigen Resultaten gelangen. Denn abgesehen davon, daß in dieser Ge-

sammtsumme nicht der Betrag aller Staatssteuern enthalten ist, z. B. nicht die Justiz- und die Verwaltungssporteln, die Bergwerks-Abgaben ꝛc., so werden außer den Staatssteuern in Preußen noch viele andere Abgaben erhoben, die zuweilen bedeutender sind, als die Staatssteuern. Alle diese Abgaben vollständig aufzuführen, vermag ich nicht. Von den Abgaben, welche von Privatpersonen unter dem Namen von gutsherrlichen Abgaben oder von Schutzgeld (welches aber nach § 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 wohl nirgend mehr aufgelegt werden darf) erhoben werden, und welche von denjenigen, welche sie zu zahlen haben, zuweilen drückender empfunden werden, als die Staatssteuern, will ich hier nicht reden. Ich will aber erwähnen die Sporteln der Privatgerichte, die Abgaben und Lasten für Kirchen, Schulen, für Straßenbauten, ferner die zuweilen sehr bedeutenden Gemeinde-Abgaben, die Abgaben zur Bestreitung der Kosten der Landtage und provinzialständischen Ausschüsse, der Provinzial-Anstalten, wie z. B. Landarmen- und Irrenhäuser. Nach den Kreisordnungen waren die Kreisversammlungen gesetzlich nicht befugt, die Kreiseinsassen zu besteuern. Nach den im Jahre 1842 für alle Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, erlassenen besonderen Gesetzen, können aber jetzt auch die Kreistage, unter Genehmigung der betreffenden Regierung oder des Königs, den Kreiseinsassen Abgaben auflegen.

Die Brutto-Einnahmen der Titel 6 aufgeführten Staatssteuern betragen:

1. Grundsteuer	10,427,944 Rthlr.
2. Klassensteuer	7,188,107 „
Latus...	17,616,051 Rthlr.

	Transport...	17,616,051	Rthlr.
3.	Gewerbesteuer	2,435,460	"
4.	Zölle	12,183,110	"
5.	Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Tabak	186,091	"
6.	Rübenzuckersteuer	50,530	"
7.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder.........	39,150	"
8.	Schifffahrts-Abgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel	476,484	"
9.	Branntweinsteuer	5,915,475	"
10.	Braumalzsteuer	1,202,484	"
11.	Weinmoststeuer..................	95,880	"
12.	Steuer vom Tabaksbau	140,600	"
13.	Mahlsteuer......................	1,591,665	"
14.	Schlachtsteuer...................	1,340,355	"
15.	Stempelsteuer	3,812,325	"
16.	Chausseegelder	1,229,605	"
17.	Brück-, Fähr- u. Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle...............	587,711	"
18.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes	139,770	"
19.	Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Gemeinden zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, Miethe für Dienstwohnungen u. s. w.	90,199	"
20.	Salzregie	6,981,720	"
	zusammen...	56,114,665	Rthlr.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten betragen von der Brutto-Einnahme

ad 1 ungefähr $5\frac{2}{3}$,
„ 2 „ $4\frac{1}{7}$,
„ 3 „ $4\frac{1}{2}$,
„ 4 bis 19 zusammen ungefähr 12, und
„ 20, einschließlich der Ankaufskosten, etwa $38\frac{1}{5}$ Procent.

Nach dem Etat für 1821 betrug das Einkommen aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung und aus der Salzregie .... 39,657,850 Rthlr.
Wären die Abgaben seitdem in demselben Verhältniß gestiegen, wie die Bevölkerung, also etwa um 25 Procent, oder um ..... 9,914,462 „
so würden sie jetzt .... 49,572,312 Rthlr.
betragen. Bloß durch Herabsetzung der Zinsen der Staatsschulden sind aber die Ausgaben an Zinsen der Staatsschulden (vergl. oben S. 98, 99).
vom Jahre 1833 an um .... 658,771 Rthlr.
vom Jahre 1843 an um .... 494,866 „
überhaupt jährlich um ... 1,153,637 Rthlr.
verringert worden. Im Jahre 1820 war ausdrücklich ausgesprochen (oben S. 3), daß durch die allmälige Tilgung der Staatsschulden und durch die dadurch herbeigeführte Verminderung der Ausgaben an Zinsen eine Ermäßigung der Abgaben herbeigeführt werden sollte. Für die Verzinsung der Staatsschulden war (vgl. ob. S. 13, 98) aufzuwenden
im Jahre 1820 .... 8,702,835 Rthlr.
im Jahre 1844 .... 5,000,000 „
jetzt also weniger .... 3,702,835 Rthlr.

Transport...	3,702,835 Rthlr.
Dagegen sind die Domainen=Einnahmen seit 1821 um ...	1,514,487 „
vermindert. Die Abgabenlast konnte also in Folge der Verminderung der Ausgaben an Staatsschulden=Zinsen anscheinend um	2,188,348 Rthlr.
und sollte ferner in Folge der Kabinets=ordre vom 22. November 1842, ad 1 um	1,740,000 „
vermindert werden. Die Verminderung beträgt also überhaupt jährlich ...	3,928,348 Rthlr.
Zieht man nun von den oben gedachten .	49,572,312 Rthlr.
diese ...	3,928,348 „
ab, so wären an Abgaben für 1844 nur aufzubringen ...	45,643,964 Rthlr.
der Etat für 1844 führt aber auf ...	48,860,000 „
also mehr ...	3,216,036 Rthlr.

Bei dieser Berechnung haben allerdings nicht die Brutto=Einnahmen der Abgaben zum Grunde gelegt werden können. Wenn ich nun auch glaube, daß die Erhebungs= und Verwaltungskosten jetzt überhaupt geringer sein mögen, als früher, und daß in Folge des Zollvereins die Zolldefraudationen abgenommen haben, die Zoll=Einnahmen mithin gestiegen sind, so wie, wenn ich berücksichtige, daß vom Domainen=Etat etwa $\frac{1}{2}$ Million auf den Grundsteuer=Etat gebracht ist (vergl. oben S. 100), so scheint es mir doch, als wenn die Verheißungen von 1820 nicht ganz vollständig in Erfüllung gegangen wären.

Von den in dem allgemeinen Abgabengesetze vom 30. Mai 1820 als fernerhin stattfindend bezeichneten Abgaben ist seitdem keine einzige abgeschafft. Die Grundsteuer hat sich seit 1821 nicht wesentlich verändert. Die Klassensteuer ist nur um etwa 19 Prozent, also in geringerem Maße als die Bevölkerung gestiegen, die Gewerbesteuer dagegen in höherem Maße, nämlich um etwa 46 Prozent, desgleichen, was von besonderer Wichtigkeit ist, die indirekten Steuern ausschließlich des Salzes, nämlich über 36 Prozent. Die Verbrauchssteuern, und namentlich die Zölle und die Branntweinsteuer sind gewiß die Abgaben, deren Ertrag am meisten gestiegen ist. Die Ursache liegt aber nicht in einem durch Ermäßigung der Abgaben*sätze* herbeigeführten vermehrten Verbrauch.

Was insbesondere die Branntweinsteuer betrifft, so ist dieselbe im Jahre 1824 um $1/5$ des damaligen Satzes, und ferner im Jahre 1838 um $1/3$ des damaligen Satzes erhöht worden. Wenn die Preise des Branntweins nicht im Verhältnisse der Steuererhöhung gestiegen sind und der Verbrauch nicht abgenommen hat, so liegt die Ursache wohl nur in der gleichzeitig stattgefundenen Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation und der dadurch herbeigeführten Ermäßigung der Fabrikationskosten.

Die wichtigsten Zölle in finanzieller Hinsicht sind die von Kolonialwaaren, welche über $1/3$ aller Zölle einbringen. Der Verbrauch hat erheblich zugenommen, hauptsächlich in Folge der gefallenen Preise derselben. Diese sind aber nicht in Folge einer Ermäßigung der Zoll*sätze* gefallen. Ueberhaupt enthalten die neuesten Zolltarife höhere Einfuhrzölle als die älteren. Schon im Jahre 1839 sagte *Bowring*

vorher, daß Preußen dem Verlangen nach weiterem Schutz für die Manufaktur-Interessen nachgeben und dadurch ein höherer Tarif für den Zollverein herbeigeführt werden würde. So wurden auch vom Jahre 1843 ab die Zölle von gewissen Baumwollen- und Wollenwaaren sehr erheblich erhöht. Sie sind Verboten sehr ähnlich. Das Ausland hat von den im Zollvereine verbrauchten 1841: 1842: 1843:
Wollenwaaren nur............. $6\frac{3}{10}$, $7\frac{4}{10}$, $6\frac{3}{10}$,
Baumwollenwaaren nur .... $3\frac{3}{10}$, $2\frac{2}{10}$, $1\frac{7}{10}$
Prozent geliefert (allg. Preuß. Zeit. 1844, Nr. 281, 286).

Als von Erhöhung der Eisenzölle die Rede war, reklamirte England. Die desfallsige Depesche Lord Aberdeens an den Englischen Gesandten in Berlin vom 28. November 1843, und die Depesche des Freiherrn v. Bülow an den Preußischen Gesandten in London vom 19. März 1844 sind zur öffentlichen Kenntniß gelangt (Ausgb. Allg. Zeit. 1844, Nr. 142). Wenn man auch die würdige Fassung der letzteren Depesche nur loben und den Inhalt billigen muß, so kann man dem Lord Aberdeen doch auch nicht ganz Unrecht geben, wenn er unter Andern sagt:

„— ein Zoll ist in Vorschlag gebracht, welcher im Fall der Annahme fast den Betrag erreichen würde, zu welchem Roheisen in der jüngsten gedrückten Zeit des Eisenhandels in England verkauft wurde, und nach diesseitigem Ermessen ungefähr die Hälfte des Betrages, zu welchem später das Eisen unverzollt wird in Deutschland bestellt werden können. — Wollen Ew. ꝛc. der Preußischen Regierung offen zu erkennen geben, daß die Brittische Regierung bei den Vorstellungen wegen den gedachten Maßnahmen ihrer Ueberzeugung nach die Interessen des Handels-Verkehrs im All-

gemeinen und nicht des Brittischen Handels in ausschließlicher und besonderer Weise in Betracht gezogen hat. Die Brittische Regierung räumt ein, ihr Recht als Parthei in der Sache aufzutreten, kann nicht davon hergeleitet werden, daß sie sich etwa befugt erachte, andere Nationen zu lehren, was deren Interesse entsprechend sei oder nicht; sie darf nur in's Mittel treten wegen des unmittelbaren Nachtheils, welchen derartige Maßregeln nothwendig auch auf den Handel des vereinigten Königreichs üben. Indem aber die Brittische Regierung offen gesteht, daß Brittische Interessen bei der vorliegenden Frage direkt betheiligt sind, glaubt sie auch die Befugniß ansprechen zu dürfen, ihre Ueberzeugung auszudrücken, wobei sie das Interesse der Betheiligten in Deutschland, wie derer in England im Auge hat. Sie ist der Ansicht, daß der aus Erhöhung der Eisenzölle entspringende Nachtheil mehr auf die Konsumenten in Deutschland als auf die Produzenten in dem vereinigten Königreiche zurückfallen werde. Anlangend den Einfluß der vorgeschlagenen Tarifänderung auf England, so ist zu bemerken, daß die jährliche Erzeugung von Eisen in England 1,200,000 bis 1,500,000 Tonnen beträgt. Die Preise sind dermalen im Steigen und die Nachfrage nimmt fortwährend zu. Die Ausfuhr von Eisen und Stahl, verarbeitetem und unverarbeitetem, nach ganz Deutschland hat für die Zeit von 1838 bis 1841 im Durchschnitt einen Betrag von 27,000 Tonnen oder ungefähr 2 Prozent der gesammten Produktion Englands an Gewicht, und wahrscheinlich viel weniger dem Werthe nach erreicht; zwar wird die beabsichtigte Tarifänderung, wenn sie eintritt, ohne Zweifel eine Minderung der Nachfrage für Deutschland herbeiführen, indeß ist man

Brittischerseits weit entfernt, anzunehmen, daß die Nachfrage ganz würde aufhören können; man glaubt, daß die Maßregel eher die Wirkung haben werde, die Preise für die Konsumenten zu steigern, als sie für die Einführer zu ermäßigen. Der Nachtheil, der für England daraus entsteht, wird also keineswegs von so erheblicher Bedeutung sein; aber der Geist, welcher die Maßregel in's Leben ruft, zu einer Zeit, wo der Welthandel so gewaltig an Ausdehnung zunimmt, hat einen sehr schmerzlichen Eindruck auf die Brittische Regierung gemacht. Unzweifelhaft wahr ist es, daß während die Einfuhr nach Deutschland im Jahre 1839 nur 18,000 Tonnen betrug, dieselbe im Jahre 1841 auf 50,000 gestiegen ist; dieser Umstand wird von einigen als Beweis für die Nothwendigkeit einer Zollerhöhung geltend gemacht, als ob die Zunahme eines Handelsverkehrs an sich einen Beweis liefern könnte für die Nothwendigkeit, diesen Verkehr zu stören oder zu beschränken. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß die reißend schnelle Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland der unverhältnißmäßigen Herabdrückung der Preise in England zuzuschreiben war, und daß auch ohne legislative Maßregeln die Einfuhr von selbst in engere Schranken zurücktreten wird, wenn sie auch nicht wieder zu dem unbedeutenden Betrage wie im Jahre 1838 herabsinkt. Nicht der Brittischen Regierung liegt es ob, die Erfolge zu erörtern, welche für Deutschland die künstliche Steigerung der Kosten eines für die Fabrikation und für jede Art von Industrie so nothwendigen Metalls, wie das Eisen ist, haben würde; aber in einer Hinsicht, worin diese Steigerung das Brittische Interesse berührt, erlaubt man sich die Bemerkung, daß in den letzten Jahren Brittische Eisen- und

Stahlwaaren die Konkurrenz ähnlicher Deutscher Artikel auf dritten Märkten wohl zu fühlen angefangen haben, und daß sonach der höhere Preis, welchen die Deutschen Fabrikanten nunmehr für das rohe Material werden zu entrichten haben, ihren Konkurrenten eine nicht geringe Erleichterung gewähren wird.“ —

Der siebente Preußische Provinzial-Landtag vom Jahre 1841 machte unter Bezugnahme auf das Gesetz v. 5. Juni 1823 darauf aufmerksam, daß er bei drei seit dem sechsten Landtage publizirten Steuergesetzen, nämlich dem Gesetze vom 16. Juni 1838, wegen Erhöhung der Branntweinsteuer und vom 14. und 21. März 1840, wegen Besteuerung des Kartoffelmehls und des Runkelrübenzuckers nicht gehört worden sei, und erhielt in dem Landtagsabschied vom 7. November 1841 zum Bescheid, daß es die landesherrliche Absicht sei, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, die Stimme der Provinz jederzeit in soweit zu vernehmen, als der König dies mit den allgemeinen Interessen des Landes und den durch den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich hielte. Der sechste Preußische Landtag hatte bereits um Herabsetzung des Zolles auf ausländisches Eisen gebeten. In dem darauf ergangenen Landtagsabschiede vom 28. Oktober 1838, ad II, 17, war die Bewilligung des Antrages in Aussicht gestellt. Der letzte Preußische Landtag von 1843 bat einstimmig um Aufhebung der hohen Eingangszölle auf ausländisches Eisen. Bei der Debatte darüber hatte sich herausgestellt, „daß dieser Zoll ursprünglich eingeführt worden, um den Schlesischen Eisenhütten einen angemessenen Schutz zu gewähren. Seitdem

aber durch die Eisenbahnen der Absatz dieser Hüttenwerke so außerordentlich gesteigert worden, daß sie außer Stande sind, den Bedarf des Inlandes zu befriedigen, ist das Bedürfniß einer Schutzsteuer geschwunden. Dieser hat nunmehr den Charakter einer das inländische Gewerbe auf's Aeußerste belastenden Steuer auf ein unentbehrliches Rohmaterial angenommen. Derartige Steuern sind aber von der Wissenschaft eben so sehr, wie von den aufgeklärten Regierungen verworfen, und es erscheint als Anomalie, daß Preußen mit seinen freisinnigen Handels-Prinzipien solche Hemmnisse noch zu dulden vermag. Wie erheblich diese wirken, wird besonders dadurch angedeutet, daß z. B. das feinere Englische Eisen, welches bei Verfertigung der Ankerketten gar nicht zu entbehren ist, mit 3 Rthlr. pro Centner besteuert wird, wodurch die Ausrüstung jedes Schiffes um 3—400 Rthlr. vertheuert, die Rhederei also erheblich gravirt wird. Wie sehr der Landbau und alle anderen gewerblichen Kräfte dadurch gelähmt werden, bedarf keiner Anführung."

Durch das Gesetz vom 14. Juni 1844 wurde nun aber wirklich nicht allein das früher zollfrei eingehende Roheisen mit einem Eingangszolle belegt, sondern auch der Eingangszoll auf Stabeisen ꝛc. um ⅓ resp. um 1½, und auf Eisenbahnschienen um ⅓ erhöht, und durch das Gesetz vom 21. Juni 1844 wurden diese allgemein erhöhten Eisenzölle für das aus Belgien eingehende Eisen noch um 50 Prozent erhöht.

Die unter dem Ministerium Bodelschwingh durch das Gesetz vom 18. Oktober 1842, als Repressalie gegen Frankreich, stattgefundene Erhöhung der Eingangszölle auf Quincaillerien, lederne Handschuhe, Franzbranntwein und Pa-

piertapeten hat Frankreich bisher nicht veranlaßt, die Eingangszölle auf vereinsländische Erzeugnisse herabzusetzen. Waren die unter dem Ministerium Flottwell gegen das kleinere Belgien, welches die Zölle auf Deutsche Weine und Seidenwaaren erhöht hatte (vergl. Denkschrift der Preußischen Regierung vom 18. Juli 1844, über die Handelsverhältnisse zu Belgien, Augsb. Allgem. Zeit. Nr. 244—246), ergriffenen Repressalien nothwendig? und werden sie der Mehrzahl der Einwohner des Zollvereins Nutzen bringen?

Mir will noch immer nicht einleuchten, daß das Schutzsystem, dessen fernere Ausdehnung im Zollvereine jetzt wohl kaum noch bezweifelt werden kann, andere als schädliche Folgen hat. Von Repressalien möchte ich eben so wenig einen nützlichen Erfolg erwarten. Und so lange die Zollvereins-Staaten noch Schutzzölle nicht für schädlich halten, ist sehr zu bezweifeln, daß sie besonders wichtige Handelsverträge mit anderen Staaten zu Stande bringen werden. Jemehr wir die Einfuhr durch Zölle erschweren, destoweniger können wir die Ausfuhr ausdehnen. Wenn wir wohlfeil produziren, welches durch Wohlfeilheit der Lebensmittel und geringe Abgaben befördert wird, und wenn gleichzeitig die Einfuhr fremder Erzeugnisse möglich bleibt, also nicht durch übermäßige Zölle erschwert oder verhindert wird, können wir unsere Erzeugnisse mit Vortheil ausführen. Die Abschließung von Handelsverträgen ist also nicht unbedingt nothwendig, und unser Handel von der Geneigtheit anderer Staaten, mit uns Handelsverträge zu schließen, nicht allein abhängig.

In einer neueren, sehr beachtenswerthen Schrift (John Prince-Smith, über Handelsfeindseligkeit, Königsberg

1843, S. 55, 62, 86) heißt es: „Die Vertheuerung aller Verbrauchs-Gegenstände durch das Schutzsystem drückt schwer auf alle unbeschützte Gewerbe; die beschützten können aber nicht besser stehen; denn da es Jedem freisteht, sie zu betreiben, wird der Gewinn in denselben, durch die inländische Konkurrenz, auf den Satz anderer Gewerbe herabgedrückt. Die beschützten Gewerbe kämpfen mit derselben Noth, die das Schutzsystem selbst verursacht. Der verheißene Segen des Schutzes bleibt aus, der Wohlstand hebt sich nicht, die Beschützten begreifen nicht, wie dies kommt und glauben, es werde nicht stark genug geschützt und schreien nach mehr Schutz!" — „Eine Repressalie ist eine Ersatznehmung; wenn also England seinen Unterthanen das Brot vertheuert, soll Preußen den Seinigen als Ersatz den Kattun vertheuern? Sehen Sie denn nicht ein, daß diese Repressalien immer zunächst zum Schaden des Anwenders sind? Die Handelsrepressalien erinnern mich immer an Chinesische Duelle, wobei ein Bösewicht, um seinen Nachbar zu chikaniren, sich selbst den Bauch aufschlitzt, und der Nachbar, um ihm nicht an Schadensucht nachzustehen, sich gleichfalls entleibt!" — „Der Wahlspruch: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk" ist nur dann anwendbar, wenn das Eine, was immer doch nur durch das Volk geschehen kann, nämlich das positive Schaffen, weniger große Anforderungen macht, mit gebundenen Händen und im Finstern sich leisten läßt. Aber heutzutage müssen Kaufmann und Fabrikant großartig schöpferisch auftreten, tief in die Verhältnisse ihrer Mitbürger eingreifen, sich eine ihren Unternehmungen angemessene Macht, ein ihrer Verantwortlichkeit angemessenes Ansehen erringen. Man schaue nur hin und sehe, wie jeder

industrielle Aufschwung von bedeutenden Persönlichkeiten unter den Betriebsmännern ausgeht. Unter dem Segen der bürgerlichen Freiheit werden sich auf dem Festlande Helden der Industrie erheben und sich mit denen Englands und Amerikas messen. Man ahnt nicht, wie viel Großes im Menschen steckt, so lange man ihn nicht zum Gefühl seiner Kraft durch völlige Selbstständigkeit kommen läßt. — Und dies ist die schlimmste Seite einer Bevormundung der Industrie. — Die Regierung übernimmt es, durch ihre Schutzzölle den Erwerbskräften eine Bahn anzuweisen, stellt ihnen ein Ziel hin, verleihet ihnen ihre Einsicht. Die Bahn mag gut, das Ziel wünschenswerth, die Einsicht eine hohe sein. Aber wer wagt es zu ermessen, welche Bahn gebrochen, welches Ziel erreicht worden wäre, wenn jene Kräfte, in völliger Freiheit, jener natürlichen Bestimmung gefolgt wären, welche in den Anordnungen der Vorsehung für den menschlichen Fortschritt, — in jenen Weltgesetzen, die wir erst aus ihren Ergebnissen erkennen können, — begründet ist? Aus einer Berechnung der durch Schutzzölle vernichteten Kapitalien können wir kein Maß für deren Schädlichkeit gewinnen; denn es läßt sich gar nicht berechnen, welche wunderbaren Erfolge einer freien Entwickelung der menschlichen Einrichtungen sie gehindert haben mögen. Die schaffende Thätigkeit in ihrer Freiheit beschränken, heißt: das Walten des göttlichen Schöpfungswerkes hemmen; — sie der Freiheit berauben, um sie zu bevormunden und zu leiten, heißt: durch menschliche Einsicht die Vorsehung vertreten wollen."

Ehe ich auf den ganz eigenthümlichen Zustand übergehe, in welchem sich in Preußen die Grundsteuer befin-

det, sei es erlaubt, an die Worte Hoffmann's (Lehre von den Steuern S. 106) zu erinnern:

„Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, ist durchaus irrig: die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. War in den einfachen Lebens-Verhältnissen früherer Zeit der Einfluß dieses Irrthums unerheblich, ist er es vielleicht noch in dünn bevölkerten Gegenden, und bei schwachem Anbau: so wird derselbe doch immer empfindlicher mit der Zunahme des Aufwandes an körperlicher und geistiger Arbeit auf die Veredlung des Bodens; und die Landwirthschaft krankt daran, mehrentheils ohne sich selbst zu gestehen, woran es ihr fehlt. Die Grundsteuer in solchem Maße allgemein, so sehr beliebt bei den Steuerbehörden, wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit der Hebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherem Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, daß es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz dafür aufzufinden — diese Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staats-Aufwandes zu erheben."

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 verordnete, daß alle Grundsteuer-Exemtionen aufhören, daß auch die Domainen grundsteuerpflichtig sein, daß ein neues Kataster angelegt und daß danach die Grundsteuer von allen Grundsteuerpflichtigen in gleichem Verhältnisse aufgebracht werden sollte. Daß diejenigen, welchen hierdurch eine neue oder eine größere Last als bisher aufgelegt werden sollte, auf eine Entschädigung dafür Anspruch hätten, ist weder in diesem noch in einem späteren Gesetze, auch nicht in dem fer-

nerweiten Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 ausgesprochen. Denn wenn auch im Eingange dieses Edikts von Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte die Rede ist, so ist doch hierbei die Grundsteuer gar nicht erwähnt. Auch hatte im Jahre 1811 Niemand mehr ein Recht, einer etwanigen Erhöhung der Grundsteuer zu widersprechen. Denn wenn auf Grund älterer Gesetze ein solches Recht hätte in Anspruch genommen werden können, so war es durch die oben angeführte Bestimmung des Edikts vom 27. Oktober 1810 völlig aufgehoben.

Das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 sprach abermals die Grundsteuerpflichtigkeit der Domainen aus. Es wurde auch anerkannt, daß zur Vollendung der Steuer-Gesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nöthig sei, aber dieser die Provinzialinteressen mehr berührende Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorbehalten. Ob hierbei eine Berathung mit Reichsständen oder mit Provinzialständen gemeint war, ist nicht angegeben. Damals gab es weder Provinzial-, noch Reichsstände. Indeß stellen andere Gesetze aus den Jahren 1820 Reichsstände in Aussicht. Es ist daher wohl anzunehmen, daß eine Berathung mit diesen beabsichtigt war, zumal diese zu einer Berathung über Revision der Grundsteuer in allen Provinzen, also zu einer Berathung über eine allgemeine Angelegenheit doch mehr geeignet scheinen, als die verschiedenen Provinzialstände.

Die Grundsteuer wird nun auch jetzt im Wesentlichen noch so erhoben, wie im Jahre 1810, auch bestehen die damaligen Exemtionen noch fort. Eben so zahlen jetzt nur die Domainen Grundsteuer, welche schon damals dieselbe

zahlten. Nur den Grundstücken, welche Domainen waren, aber veräußert sind, ist Grundsteuer aufgelegt.

Ein Gesetz vom 26. Juli 1820 verordnete die Katastrirung der westlichen Provinzen, und zwar nicht auf allgemeine Staatskosten, sondern auf Kosten der dortigen Grundbesitzer. Nachdem dies Kataster im Wesentlichen vollendet war, wurde unterm 21. Januar 1839 ein Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen erlassen. Die Grundsteuer ist also dort wohl als regulirt anzusehen. Diejenigen Grundbesitzer, welche in Folge der Katastrirung mit einer höheren Grundsteuer belegt sind, als sie früher zu zahlen hatten, haben eine Entschädigung dafür nicht erhalten.

Eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den östlichen und den westlichen Provinzen hat noch nicht stattgefunden. Die oben angeführten Bestimmungen des Edikts vom 27. Oktober 1810 sind noch immer nicht aufgehoben, aber es ist jetzt, nach einem vierunddreißjährigen Provisorium, noch keine Aussicht, daß sie zur Ausführung kommen werden, obgleich die Sache beinahe von allen Landtagen der westlichen Provinzen in Anregung gebracht worden ist. Eine Regulirung blos durch einfache Aufhebung der Bestimmungen des Edikts vom 27. Oktober 1810 zu bewirken, erscheint bedenklich, weil der jetzige Zustand des Grundsteuerwesens als ein befriedigender nicht anerkannt wird. Der Schlesische Landtag von 1828 klagte über die Höhe der Grundsteuer und bat um Erlaß eines Viertels derselben. Als die Landtage von 1841 über den Steuererlaß beriethen, wurde in Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz die Meinung aufgestellt, daß an Grundsteuer diese Provinzen zuviel zahlten. Der Westphälische Landtag von 1843 be-

merkte in seinem Gutachten wegen Revision des Grundsteuer-Katasters vom 5. April 1843 Folgendes:

„Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum siebenten Provinzial-Landtage versammelten Westphälischen Ständen einen Entwurf zur Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

„Mit tiefgefühltem Danke erkennen wir hierin die landesväterliche Absicht, die auf unsern Provinzen so schwer lastende Grundsteuer möglichst gerecht zu vertheilen und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelfen. Mit Freuden vernahmen wir daher, als uns in unserer ersten Sitzung das Allerhöchste Eröffnungs-Dekret vom 23. Februar d. J. die Mittheilung einer solchen Verordnung verhieß, indem wir uns der Hoffnung hingaben, jetzt der Erfüllung jener von unserem in Gott ruhenden König in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Juli 1820 ausgesprochenen Verheißung baldigst entgegensehen zu dürfen und die Zurückführung der bisher als Verhältnißzahlen auf die wirklichen und nachhaltigen Erträge ausgeführt zu erblicken.

„Dies war ja von jeher unsere allerunterthänigste Bitte und dies muß sie fortwährend bleiben, denn nur dies können wir nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten als das einzige Mittel erachten zu einer Gleichstellung der Grundsteuerlast als das einzige gewährleistende Mittel, daß jedem Grundbesitzer ungeschmälert sein ihm durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 verliehenes Recht verbleibe, nie mehr als ein Fünftel des Ertrages als Grundsteuer zu entrichten, als das einzige Mittel bei der nach demselben Gesetz künftig verheißenen Revision der Grund-

steuer in sämmtlichen Provinzen unsere vaterländische Provinz, mit ihrem wirklichen und nicht mit einem zu hohen auf Verhältnißzahlen begründeten Ertrag zur Gleichstellung herangezogen zu sehen, als das einzige Mittel endlich zur Beseitigung aller gerechten Besorgnisse, hinsichtlich einer Steuer=Erhöhung für außerordentliche Fälle der Zukunft.

„— Gleichstellung der Grundsteuerlast ist der Zweck des Katasters, dem sich die westlichen Provinzen mit Aufbringung außerordentlich hoher Kosten (zwischen 4 und 5 Millionen Thaler) unterzogen haben. Damit aber die Grundsteuer jeden von Ew. Majestät Unterthanen gleichmäßig treffe, dürfte eine Katastrirung der westlichen Provinzen allein nicht ausreichend erscheinen, vielmehr eine Ausdehnung derselben auf den so ungleich größeren Theil der Monarchie, auf die östlichen Provinzen, als eine unabweisbare Nothwendigkeit immer klarer hervortreten. Ew. Königl. Majestät hohe Gerechtigkeitsliebe dürfen wir einstimmig allerunterthänigst anflehen, eine Revision der Grundsteuer nicht auf die westlichen Provinzen zu beschränken, sondern vielmehr die im Gesetz vom 30. Mai 1820 verheißene Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gleichzeitig Allergnädigst verordnen zu wollen."

Gegen diese von dem Westphälischen Landtage wieder in Anregung gebrachte Grundsteuer=Ausgleichung in allen Provinzen, läßt sich mit Grund Rechtens wohl nichts einwenden. Die, welchen dadurch neue oder höhere Lasten erwachsen würden, könnten sich darüber auch nicht beklagen. Denn seit 1810 wußten sie, daß dies bevorstand. Bei allen Verkäufen, Vererbungen und anderen Verhandlungen,

bei welchen eine Beziehung auf Grundsteuer-Befreiung oder Steuer-Begünstigung obwaltete, hat darauf gehörige Rücksicht genommen werden können. — Auf die politische Wichtigkeit der Abschaffung der Verschiedenheiten der Grundsteuer-Einrichtungen in den einzelnen Provinzen ist schon mehrfach aufmerksam gemacht worden, namentlich von Hansemann und Hoffmann.

Daß eine endliche Regulirung der Grundsteuer-Angelegenheit nothwendig ist, läßt sich wohl nicht mehr bestreiten, schon deshalb nicht, weil das Gesetz vom 27. Oktober 1810 nicht aufgehoben ist. In den östlichen Provinzen ist eine Regulirung der Grundsteuer eigentlich noch viel nöthiger, als sie in den westlichen war. Denn in letzteren waren die Ungleichheiten viel geringer. Exemtionen waren nicht mehr vorhanden. Die Französische, die Großherzoglich Bergische, die Königlich Westphälische Regierung hatten sie bereits aufgehoben. Schwerlich glaubte man im Jahre 1820, daß die Katastrirung 4—5 Millionen kosten würde. Kommt das Gesetz vom 27. Oktober 1810 nun zur Ausführung, so werden doch gewiß wenigstens noch 10—15 Jahre dadarüber hingehen, bis das schon so lange dauernde Provisorium seine volle Endschaft erreichen kann. Welch' großes Unternehmen ist es aber, die sechs östlichen Provinzen in derselben Weise zu katastriren, wie die westlichen, und könnten die vielen Millionen, welche dies den Grundbesitzern der östlichen Provinzen kosten würde, nicht nützlicher verwendet werden? wäre daher nicht vielleicht eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 einer Ausführung desselben vorzuziehen? —

Beachtenswerth scheinen mir folgende Aeußerungen

Karl Murhard's, in seinem Versuche einer wissenschaftlichen Begründung des in theoretischer und praktischer Beziehung hochwichtigen Unterschiedes zwischen Grund-Vermögens- und Grund-Einkommens-Steuer, mit besonderer Rücksicht auf die diesfallsige Gesetzgebung in Deutschland (in Buddeus, Deutsches Staatsarchiv. Bd. V. S. 83 bis 139) zu sein:

„Ueberzeugend, wie wir glauben, ist in unserer Theorie und Politik der Besteuerung (Göttingen 1834) nachgewiesen worden, daß jede auf die Boden-Rente gelegte ständige Abgabe zur Zeit ihrer Einführung eine solche gewesen, die nicht sowohl das Einkommen, als vielmehr das Stamm-Vermögen der Grundeigener erfaßt habe, mithin damals als eine unpolitische, ja selbst ungerechte und den Gesetzen der Nationalökonomie widersprechende Abgabe habe betrachtet werden müssen. Wenn nun aber, wie dort gezeigt worden, eine Grundsteuer dieser Art überall den Charakter einer nur einmal, nämlich bloß zur Zeit ihrer Entstehung, entrichteten Vermögenssteuer an sich trägt, so daß sie von allen späteren Erwerbern von Grund und Boden nicht als Steuer von ihrem Grund-Einkommen, sondern gleichsam nur als Zins von einem auf ihren Ländereien ruhenden, dem Staate zugehörigen, unaufkündbaren Kapital entrichtet wird, dann leuchtet es zugleich ein, daß sämmtliche nachfolgende Besitzer der so besteuerten Grundstücke, wie hoch oder niedrig, wie gleich oder ungleich immerhin die darauf ruhende Abgabe sein mag, sich in ihren Rechten nicht gekränkt fühlen können durch eine Gesetzgebung, welche die Unwandelbarkeit einer solchen Abgabe für die ganze Zukunft ausspricht.

„Dem Staate gehört nun einmal der Antheil am Grund-Kapitale, dessen der Landbesitzer einst bei Einführung der ständigen Grundsteuer war verlustig geworden; ganz natürlich ist es daher auch, daß er die Rente jenes Antheils als Zins davon erhebt. Er würde unweise handeln, wollte er zum Nachtheile seiner übrigen Unterthanen ein so wichtiges, wenn gleich ursprünglich ungerechter, wenigstens unpolitischer Weise erworbenes Kapital ganz oder theilweise ohne Aequivalent wieder weggeben. Die Aufhebung oder Herabsetzung einer alten ständigen Grundsteuer vom Staate fordern, wäre gerade so, als wenn verschuldete Grundbesitzer begehren wollten, der Staat solle die auf ihrem Boden haftenden Schulden übernehmen; es wäre das Nämliche, als wollten die Besitzer von Ländereien, welche dem Staate mit Zehnten und Grundzinsen pflichtig, demselben zumuthen, ihnen diese Grundlasten ganz oder theilweise ohne Entgelt abzunehmen. Durch ein Zugeständniß der Art würde den Grundbesitzern von Seiten der Regierung ein ganz unverdientes Geschenk gemacht und das dadurch entstehende Deficit in der Staats-Einnahme müßte in anderer Weise wieder aufgebracht werden, was dann offenbar eine neue Ungerechtigkeit wäre.

„Klar ergiebt sich hieraus, daß jede Abänderung seit lange her bestandener, somit gleichsam verjährter, Grundrenten-Steuern eine Kapitalvermehrung für die zeitigen Grundbesitzer wird, falls sie eine Ermäßigung der Abgabe bewirkt, und eine Kapitalverminderung, falls sie eine Erhöhung derselben in sich schließt."

Murhard macht darauf aufmerksam, daß in England die Nichterhöhung der Grundsteuer als das vortrefflichste

Hülfsmittel zur Beförderung des Landbaues betrachtet worden sei, daß das Grundeigenthum in der That nur da wahrhaft frei genannt werden könne, wo, wie in Nord-Amerika, solche dingliche Abgaben durchaus unbekannt seien, oder wo, wie in England, den Abgabenpflichtigen gestattet sei, sich davon nach Gutdünken loszumachen, in ganz ähnlicher Weise, wie von anderen auf dem Boden ruhenden Lasten. Murhard erklärt sich danach — wie auch Hoffmann — für Ablösbarkeit der unveränderlichen Grundsteuern.

Es dürfte gar keine erheblichen Schwierigkeiten haben, auch in Preußen die Grundsteuer in allen Provinzen für ablösbar zu erklären. In Schlesien ist bereits durch das Gesetz vom 23. März 1839 die sogenannte reservirte Steuer, welche wie ein Zuschlag zur Grundsteuer erhoben wird, für ablösbar erklärt. Es käme nur darauf an, von der Grundsteuer auszusondern, was eigentlich nicht Steuer vom Grund und Boden ist, namentlich den Servis und die Gebäudesteuer. Daß die bei dem Domainen-Etat in Ausgabe und bei dem Steuer-Etat in Einnahme stehende Grundsteuer der Domainen von beiden Etats zweckmäßig abzusetzen ist, habe ich schon oben (S. 125) angeführt.

Was die Gebäudesteuern betrifft, so wird nach dem Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 in den westlichen Provinzen der Reinertrag von Wohnhäusern und solchen Gebäuden, welche nicht zum Betriebe der Landwirthschaft, also nicht zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Boden-Erzeugnisse bestimmt sind, nach dem Miethswerth ermittelt, und hiernach die Grundsteuer erhoben. Diese Steuer und die in den östlichen Pro-

vinzen etwa vorkommenden ähnlichen Gebäudesteuern würden eben so wenig, wie der Servis, sich zur Ablösung eignen.

Bereits oben (S. 125) habe ich angeführt, daß die ablösbaren unveränderlich in Gelde zu entrichtenden Domainen-Abgaben wohl zweckmäßig mit der Grundsteuer zusammen erhoben werden könnten. Ich würde es angemessen erachten, die Ablösung der Grundsteuer in derselben Weise zu gestatten, wie ich es oben hinsichtlich dieser Abgaben vorgeschlagen habe, nämlich zum 24fachen Betrage. Ueber die Verwendung der Ablösungskapitalien kann wohl kein Bedenken obwalten, so lange noch Staatsschulden vorhanden sind, deren Tilgung dem Staate freisteht.

Ob statt der in den östlichen Provinzen etwa vorkommenden besonderen Gebäudesteuern und des Servises es rathsam sein möchte, in allen Provinzen eine solche Gebäudesteuer einzuführen, wie in den westlichen Provinzen stattfindet, mag hier unerörtert bleiben. —

Es kann nicht meine Absicht sein, hier auf eine Kritik aller Preußischen Abgaben einzugehen und umfassende Vorschläge zu Verbesserungen zu machen. Doch sei mir gestattet, die Aufmerksamkeit auf einige Abgaben, die besonders zur Belastung der ärmeren Volksklassen zu gereichen scheinen, hinzulenken.

Was die Zölle betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihr Ertrag noch höher sein würde, und zwar ohne größere Belastung der Steuerpflichtigen, wenn bei Bestimmung der Zollsätze blos finanzielle Rücksichten entschieden hätten. So weit die Zölle Schutzzölle sind, erschwe-

12

ren sie den Eingang der damit belegten Gegenstände und steigern die Preise der gleichartigen inländischen Erzeugnisse im Interesse der inländischen Erzeuger, natürlich lediglich auf Kosten der Verbraucher. Diese müssen in den künstlich erhöhten Preisen erhebliche Abgaben zahlen, welche der Staatskasse aber nicht zufließen. Handelte es sich hier bloß von Gegenständen, welche die besonders reichen und wohlhabenden Einwohner gebrauchen, so wäre der Nachtheil weniger erheblich. Dies ist aber keineswegs der Fall. Auch dadurch, daß die Zölle, ohne Rücksicht auf die Qualität und den Werth der davon betroffenen Gegenstände, lediglich nach der Quantität, dem Gewichte, erhoben werden, was freilich zu großer Erleichterung der Steuerverwaltung gereicht, wird bewirkt, daß, was insbesondere Fabrik- und Manufakturwaaren betrifft, die feinsten Waaren die geringsten, die ordinärsten und gröbsten dagegen die höchsten Abgaben zahlen. Die inländische Fabrikation der gröbsten Waaren, welche besonders die ärmeren Volksklassen verbrauchen, erhält daher die größte Prämie, und eben die ärmeren Volksklassen müssen hauptsächlich diese Prämien zahlen.

Die Branntweinsteuer ist so eingerichtet, daß diejenigen, welche das Branntweinbrennen in der größten Vollkommenheit betreiben, die geringste Steuer entrichten. Nur in großen kostbaren Anstalten ist das Gewerbe besonders einträglich und wird daher immer mehr nur in großem Umfange von besonders wohlhabenden Personen betrieben. Die Zahl der Brennereien, namentlich der kleineren, verringert sich. Es waren vorhanden:

	überhaupt,	davon im Betriebe,
1831	22,988	13,819
1839	15,953	11,628.

Trotz der Abnahme der Zahl der Brennereien nimmt die Produktion zu. Der Ertrag der Steuer stieg von 1835 bis 1839 von 5,045,675 Rthlr. auf 6,482,436 Rthlr. Die Besitzer der Brennereien sind natürlich dabei interessirt, daß das Branntweintrinken nicht abnimmt. Denn der Branntwein dient doch hauptsächlich zum Trinken, wenn auch der Verbrauch von Spiritus zum Verbrennen und in Fabriken erheblich ist. Diejenigen Volksklassen, welche reich genug sind, täglich Wein oder starkes Bier zu genießen, trinken wenig oder keinen Branntwein, sondern hauptsächlich nur die ärmeren, und diesen fällt daher die Branntweinsteuer vorzugsweise zur Last. Können sie sich statt Branntwein ein besseres geistiges Getränk nicht verschaffen, so kann auch eine etwanige weitere Erhöhung der Branntweinsteuer auf Abnahme des Branntweintrinkens nicht viel hinwirken. Ein dadurch erhöhter Preis des Branntweins würde die Abgabenlast der ärmeren Volksklassen nur vergrößern, auch diejenigen benachtheiligen, welche Spiritus zum Verbrennen und in Gewerben gebrauchen.

Die Hauptverbraucher des Bieres sind die mittleren und ärmeren Volksklassen. Wenn die Braumalzsteuer auch zu den mäßigen Abgaben zu rechnen ist, so trifft sie doch mehr die genannten, als gerade die reichen Volksklassen.

Die Besteuerung des Weinbaues ist sowohl für die Weinbauer, die großentheils sehr dürftig sind, als auch für die Steuerverwaltung lästig. Dabei bringt die Steuer jährlich durchschnittlich nicht 100,000 Rthlr. ein. In manchen Jah-

ren wird sie theilweise, oder auch ganz erlassen, was wohl zeigt, daß sie sehr drückend ist, weshalb die gänzliche Aufhebung schon mehrfach in Aufregung gebracht worden ist.

Auch die Steuer vom Tabaksbau, eine Art Grundsteuer, bringt dem Staat kein sehr erhebliches Einkommen. Nur die wohlhabenden Personen verbrauchen amerikanischen Tabak. Der inländische wird mehr von den geringeren Klassen verbraucht. Diesen fällt also auch die Steuer hauptsächlich zur Last.

Salz ist ein Gegenstand so allgemeinen Verbrauchs, daß fast in allen Ländern die Finanz-Verwaltung ihr Augenmerk darauf gerichtet hat. Das Einkommen, welches Preußen vom Salz bezieht, ist so groß, daß die Regierung es seither immer noch für unzulässig gehalten hat, dasselbe anders als durch ein Staatsmonopol zu erheben. Zur besse- Handhabung desselben ist der Verkaufspreis des Salzes auf allen Königlichen Magazinen gleich. Hier können aber die ärmeren Volksklassen, die Tagelöhner, deren Massen grober Speisen einer um so stärkeren Beimischung von Salz bedürfen, als dies gewöhnlich die einzige Würze dieser Speisen ist, ihren Salzbedarf nicht kaufen. Obgleich von ihnen mehr Salz zur menschlichen Nahrung verbraucht wird, als von den wohlhabenderen Klassen, so müssen sie ihren Bedarf doch im Kleinen beziehen und ihn etwas theurer bezahlen. Die allgemeine Herabsetzung des Salzpreises dürfte danach doch wohl nicht gerade vorzugsweise den ärmeren Volksklassen zum Vortheil gereichen.

Bei der Reform der Steuergesetzgebung im Jahre 1818 wurde das Bedürfniß anerkannt, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen und

Ortschaften aufzuheben und die Zollinien auf die Grenzen des Staates zu verlegen. Gesetzlich wurden damals auch alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle aufgehoben. Später sind durch den Zollverein noch viele Zollinien an den Grenzen des Preußischen Staats weggefallen. Dagegen finden aber noch immer im Lande selbst erhebliche Beschränkungen des freien Verkehrs statt, indem die Eingänge zu mehr als hundert stark bevölkerten und gewerbsreichen Städten so strenge, als es die Oertlichkeit gerade gestattet, bewacht werden, um daselbst die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer möglich zu machen. Der Mahl- und Schlachtsteuer sind etwa $1/7$ und der Klassensteuer etwa $6/7$ aller Einwohner unterworfen. An Mahl- und Schlachtsteuer kommt auf den Kopf der betreffenden Bevölkerung jährlich durchschnittlich über $1 1/3$ Rthlr., während die Klassensteuer auf den Kopf durchschnittlich noch nicht 19 Sgr. beträgt. Bei der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Bevölkerung dürfte zwar mehr Wohlhabenheit herrschen, als bei der klassensteuerpflichtigen. Wäre die Klassensteuer aber allgemein, so ist es doch zweifelhaft, ob die Regierung daraus ein größeres Einkommen beziehen würde, als sie jetzt aus der Klassen- und aus der Mahl- und Schlachtsteuer zusammen bezieht. Seit dem Jahre 1820 sind mehr Städte von der Mahl- und Schlachtsteuer zur Klassensteuer, als von der Klassensteuer zur Mahl- und Schlachtsteuer übergegangen. Es scheint danach, daß die Klassensteuer, deren Erhebung überdies weniger Aufwand verursacht, für die zweckmäßigere Steuer gehalten wird. Die Möglichkeit, die Klassensteuer allgemein zu machen, läßt sich auch nicht füglich in Abrede stellen. Vierzig Städte,

die mehr als 5000 Einwohner haben, sind jetzt schon klassensteuerpflichtig, und unter diesen sind sogar acht Städte, die zwischen 10= und 30,000 Einwohner haben. Vielleicht werden künftig noch mehr Städte die Klassensteuer vorziehen, wenn die Regierung nicht allzustrenge darauf hält, daß durch die Klassensteuer derselbe Ertrag in die Staatskassen fließen muß, welcher sich aus der Mahl= uud Schlachtsteuer erwarten läßt.

In den der Mahl= und Schlachtsteuer unterworfenen Städten ist nur der von der Schlachtsteuer frei, welcher kein anderes Fleisch genießt, als von Wildpret und Geflügel, und von der Mahlsteuer nur der, welcher statt Brod Kartoffeln ißt. Einem neueren Gesetz zufolge muß sogar das eingeführte Kartoffelmehl dieselbe Steuer zahlen, wie Weizenmehl. Befreiungen von der Mahl= und Schlachtsteuer finden also in der Wirklichkeit eigentlich gar nicht statt. Der Arme genießt zwar weniger Fleisch und Weizenbrod als der Wohlhabende, und trägt danach weniger zur Steuer bei. Indeß wird doch Niemand behaupten wollen, daß die Mahl= und Schlachtsteuer nach Maßgabe der Wohlhabenheit getragen wird.

Die Klassensteuer soll, ihrer Bestimmung nach, zwischen einer Einkommensteuer und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten. Bei der Einschätzung zur Klassensteuer wird davon ausgegangen, daß sich alle Steuerpflichtigen in vier verschiedene Hauptklassen, deren jede in drei, in der Rheinprovinz aber in noch mehr Unterabtheilungen zerfällt, eintheilen lassen, nämlich: 1. in besonders wohlhabende und reiche

Einwohner; 2. in wohlhabendere Einwohner; 3. in den geringeren Bürger- und Bauernstand, und 4. in gewöhnliche Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, so wie ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren.

Trotz aller auf die Einschätzung verwendeten Sorgfalt kommen bei keiner Steuer so viel Reklamationen vor, als bei der Klassensteuer. Um die Entscheidung über die Reklamationen zu erleichtern, ist eine mehrfache Begutachtung derselben angeordnet, und doch ist es wohl mitunter zweifelhaft, welche Entscheidung die richtigste sein mag. Dies gilt indeß weniger von der letzten und auch der vorletzten Hauptklasse, als von den beiden ersten. Zwar soll die Klassensteuer keine Vermögenssteuer sein, aber die Worte wohlhabend und reich deuten schon darauf hin, daß bei den ersten beiden Hauptklassen ohne wesentliche Berücksichtigung des Einkommens der Steuerpflichtigen, eine einigermaßen richtige Einschätzung nicht ausführbar ist. Hier ist aber die Schwierigkeit, daß das Gesetz einen höheren Steuersatz als 144 Rthlr. nicht gestattet. Dieser wird bei einem Einkommen von 5 bis 10,000 Rthlr. zur Anwendung kommen, eben so wie bei einem Einkommen von 100,000 Rthlr. und mehr. Höhere Klassensteuersätze lassen sich aber nicht wohl einführen, weil sonst die reichen Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu sehr begünstigt werden würden. Es würden auch, noch mehr als es wohl jetzt schon geschieht, reiche Personen, die im Sommer auf dem Lande, im Winter aber in den großen Städten zu leben pflegen, ihren Winteraufenthalt in der Stadt bis auf 6 Monate 1 Tag ausdehnen, und dann, gegen gänzliche Erspa-

rung der Klassensteuer, nur 6 Monate 1 Tag hindurch zur Mahl- und Schlachtsteuer beitragen.

Zu dem ganzen Ertrage der Klassensteuer tragen gegenwärtig bei:

die erste Hauptklasse etwa 4 Prozent.
„ die zweite „ „ 16 „
„ die dritte „ „ 34 „
„ die vierte „ „ 46 „

Es ergiebt sich hieraus, daß eigentlich der geringe Bürger- und Bauernstand und die ärmeren Volksklassen bei weitem die Hauptzahler der Klassensteuer sind.

Trotz aller Mängel, die man bei der Klassensteuer finden könnte, läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß dabei die Abgabenlast mehr nach dem Vermögen und der Wohlhabenheit vertheilt ist, als bei der Mahl- und Schlachtsteuer. Zu letzterer trägt ein sehr reicher Hagestolz möglicher Weise nicht mehr bei als ein Tagearbeiter, der ein halbes Dutzend Kinder mit gesundem Appetit hat. Dagegen würde dieser an Klassensteuer höchstens 1½ Rthlr. zahlen, jener aber in der höchsten Steuerstufe veranlagt werden. Schwerlich dürfte sich auch die Mahl- und Schlachtsteuer so verbessern lassen, daß die Last derselben mehr von den Schultern der Armen auf die Schultern der Reichen gelegt wird. Sie bewirkt es wohl besonders, daß das Leben in den größeren Städten oft viel theurer ist, als auf dem Lande, worunter denn die geringeren Gewerbetreibenden und Tagearbeiter am meisten leiden, namentlich in den Orten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer noch erheblich durch Kommunalzuschläge erhöht ist.

Wäre es nicht rathsam, die Mahl- und Schlachtsteuer ganz abzuschaffen und die Klassensteuer zu einer allgemei-

nen Steuer zu erheben? Die Einschätzung zur Klassensteuer kann, was die dritte und vierte Hauptklasse betrifft, auch in den großen Städten nicht so sehr schwierig sein. Anders ist es mit den beiden ersten Hauptklassen. Die Personen, welche sich dafür eignen, dürften zwar auf dem Lande vielleicht leichter herauszufinden sein, als in den Städten. Aber hier pflegen die städtischen Behörden, denen die Einschätzung zunächst obliegt, die besonders reichen und wohlhabenden Einwohner doch auch zu kennen, namentlich in den Städten, wo die Gemeinde-Abgaben seither schon in der Form von Einkommensteuern erhoben wurden, wie z. B. in Breslau (vergl. C. G. Kries, über die Einkommensteuer in Breslau, eine historisch-kritische Abhandlung. Breslau 1844). Und sollte nicht die Klassensteuer, wenn sie eine allgemeine Steuer ist, Verbesserungen fähig sein?

England hat in neuester Zeit eine Steuer eingeführt, von welcher die geringeren Einwohnerklassen nicht mit betroffen werden, indem es alle diejenigen, deren jährliches Einkommen nicht unter 150 Pfd. St. beträgt, mit einer Einkommensteuer von 2—3 Prozent belegt hat. Sollen nun auch in Preußen die Wohlhabenden und Reichen mehr als seither zu den Staatslasten beitragen, so könnten vielleicht alle diejenigen, welche mehr als 1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben, gegen Erlaß der Klassensteuer, mit einer Einkommensteuer von 1 bis 2 Prozent belegt werden, wogegen alle anderen ferner Klassensteuer zu zahlen hätten, zu derselben aber nicht höher veranlagt würden, als in der jetzigen dritten oder vierten Hauptklasse.

Wenn man nun die Staats-Einnahmen und Ausgaben, in so weit sie aus dem Haupt-Finanz-Etat für 1844 und den ministeriellen Erläuterungen dazu ersichtlich sind, zusammenstellt, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Einnahmen:

Domainen und Forsten	9,924,541	Rthlr.
Domainen-Ablösungen und Verkäufe	1,000,000	"
Bergwerks-Verwaltung	1,607,838	"
Porzellan-Manufaktur	17,241	"
Post-Verwaltung	1,400,000	"
Lotterie-Verwaltung	1,030,151	"
Steuern	56,114,665	"
sonstige Einnahmen	4,245,845	"
Summa	75,340,281	Rthlr.

Ausgaben:

für das Staatsschuldenwesen	11,282,556	Rthlr.
für die Regierungs-Ausgaben	57,829,725	"
ad extraordinaria	6,228,000	"
Summa	75,340,281	Rthlr.

Im Verlaufe dieses Aufsatzes habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, wie nützlich es wäre, wenn die Domainen, die dem Staat zugehörigen Bergwerke, Hütten und Salinen, die Grundstücke, Utensilien, Vorräthe der Berliner Porzellan-Manufaktur, der Staatsschatz und die dem Staat zugehörigen Fonds, welche die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Bank und die Seehandlung verwalten, bald möglichst zur Tilgung der Staatsschulden verwendet wür-

den. Ich habe aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß eine andere Verwendung gesetzlich gar nicht zuläßig ist. Denn nach § 3 des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 ist mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats den Staatsgläubigern in der Weise Sicherheit bestellt, daß nur dem Kronfideikommiß ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Diese Bestimmung des Staatsschulden-Gesetzes ist durch ein späteres Gesetz nicht aufgehoben. Nur die Bulle **de salute animarum** vom 16. Juli 1821 bestimmt, daß die zur Ausstattung der Bisthümer rc. ausgesetzten Summen als Grundzinsen auf die Staats-Waldungen eingetragen werden sollen, daß aber, falls dies bis 1833 wegen der den Staatsgläubigern damit bestellten Hypothek nicht ausführbar sein sollte, von Seiten des Staats so viel Grundstücke angekauft und den Bisthümern zum Eigenthume übergeben werden sollten, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Diese Bulle ist durch ein, nicht wieder aufgehobenes, Gesetz vom 23. August 1821 genehmigt. Sie kann aber wohl nur dann zur Ausführung kommen, wenn die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1820 etatsmäßig gewesenen Staatsschulden getilgt sind. Auch in dieser Hinsicht dürfte es rathsam erscheinen, die Grundsteuer für ablösbar zu erklären, und die dafür aufkommenden Ablösungs-Kapitalien dazu zu benutzen, um die Tilgung jener Schulden zu beschleunigen. Erst wenn dieselbe vollendet ist, kann von Veräußerung der, dann mit Grundzinsen für die Bisthümer zu belastenden, Staats-Waldungen die Rede sein.

Es ist zu hoffen, daß das Staatsvermögen zur Tilgung sämmtlicher Staatsschulden genügen wird. Es ist daher im Interesse der Steuerpflichtigen zu wünschen, daß an Steuern nur so viel erhoben wird, als die Regierungs-Ausgaben erfordern, und daß ferner nicht auch Behufs der Schuldentilgung Steuern erhoben werden. Da die Ausgaben an Zinsen sich vermindern, je weiter die Schuldentilgung fortschreitet, das Einkommen aus den Steuern auch in der Regel jährlich zunimmt, ohne daß die Regierungs-Ausgaben in gleichem Maße sich vermehren, so ist anzunehmen, daß die Ueberschüsse jährlich zunehmen werden. Diese regelmäßig zur Schuldentilgung zu verwenden, scheint mir nicht erforderlich zu sein. Ich würde es daher für das Räthlichste halten, sie theils zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, theils zu anderweitigen nützlichen Verwendungen zu bestimmen. Hierzu dürften wohl Eisenbahnen zu rechnen sein. Zwar wurde im Jahre 1841 der Versammlung der ständischen Ausschüsse, in welcher die Nützlichkeit der Eisenbahnbauten auf Staatsrechnung wiederholt behauptet worden ist, von dem Herrn v. Bodelschwingh eröffnet, die Regierung sei entschlossen, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen auf Staatsrechnung nicht zu bauen. Indeß sind von den damals in Aussicht genommenen großen Eisenbahnlinien von 220 Meilen, deren Kostenaufwand zu 55 Millionen angenommen war (Staatsz. 1841, Nr. 292), seither nur diejenigen in Angriff genommen, von welchen Aktiengesellschaften sich erheblichen Gewinn versprachen. Vielleicht kommt es aber doch noch dahin, daß gerade diejenigen Eisenbahnen, welche am wenigsten rentiren werden, lediglich auf Staatsrechnung gebaut werden, und vielleicht wird es

noch bedauert werden, daß nicht schon seit einer Reihe von Jahren die jährlichen Ueberschüsse zu Eisenbahnbauten auf Staatsrechnung verwendet worden sind. Dann wären Staatsgarantien für Zinsen von Eisenbahnaktien — welche mit neuen Staatsschulden doch eine große Aehnlichkeit haben — wohl nicht nöthig gewesen. Auch möchte dann zu dem Gesetze vom 24. Mai 1844, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, sich ein Anlaß nicht gefunden haben.

noch bedauert werden, daß nicht schon seit einer Reihe von Jahren die jährlichen Ueberschüsse zu Eisenbahnbauten auf Staatsrechnung verwendet worden sind. Dann wären Staatsgarantien für Zinsen von Eisenbahnaktien — welche mit neuen Staatsschulden doch eine große Aehnlichkeit haben — wohl nicht nöthig gewesen. Auch möchte dann zu dem Gesetze vom 24. Mai 1844, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, sich ein Anlaß nicht gefunden haben.

Die Verwaltung

der

Polizeigerichtsbarkeit.

Von der Polizei und von der Polizeigerichtsbarkeit handelt das Preußische allgemeine Landrecht im zweiten Theil, Titel 17, Abschnitt I. unter der Rubrik: von der Gerichtsbarkeit:

§ 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.

§ 6. Zur Kriminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen*).

§ 7. Die Grenzen beider Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung

---

*) Wer durch eine freie Handlung Jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemandem fordern, begeht derselbe ein Verbrechen. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden sein sollte. A. L. R. II. 20. § 7—9.

der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei*).

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

§ 12. Bei einem jeden Vorfall, wodurch die unter der besonderen Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

§ 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen**).

---

*) In dem Gesetz vom 3. November 1817 (Gesetzs. S. 290) heißt es ad V.: „Bei dem Polizeiministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Uebel war."

**) Die Polizeibehörden können auch Verhaftungen vornehmen, aber nur innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, und nur in solchen Fällen, wo die Gerichte gesetzlich befugt sind, Verhaftungen vorzunehmen. Auch gegen die von einer Polizeibehörde Verhafteten muß die Untersuchung durch ihre oder der Zeugen Vernehmung spätestens binnen 48 Stunden nach der Verhaftung eröffnet werden (A. L. R. II. 20. § 381. 460). Da die Polizeibehörde nur das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung hat, so muß ein von der Polizeibehörde Verhafteter sofort in Freiheit gesetzt werden, wenn das kompetente Gericht erklärt, daß die Fortdauer seiner Haft nicht erforderlich sei.

§ 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Kriminaluntersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

§ 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen**) gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit.

§ 16. Nähere Bestimmungen der Grenze zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit bleiben den Provinzialgesetzen und besonderen Polizeiordnungen vorbehalten.

§ 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

§ 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen und Handlungen kann auch Anderen übertragen werden.

---

*) Fiskalische Prozesse sind solche, wo der Fiskus gewisse, dem Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte, oder Domainen- und Chatoullengüter, deren Zubehörungen, Grenzen und Gerechtigkeiten gegen Andere bei den Gerichten einklagt oder vertheidigt. Fiskalische Untersuchungen finden statt: 1. bei geringeren Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten als die ordentliche Strafe bestimmt ist; 2. bei Defraudationen öffentlicher Kassen und Gefälle, und anderen Vergehungen wider die deren Entrichtung und Erhebung bestimmenden Vorschriften; 3. bei Widersetzlichkeiten gegen Beamte in Ausübung ihrer Dienstpflichten; 4. bei gewissen Injuriensachen; 5. bei Vergehungen von Beamten in Ansehung ihrer Dienstobliegenheiten und Geschäfte, sobald die darauf bestimmte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt (A. G. O. I. 35. § 1. 34).

§ 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden, gleich anderen Regalien, vom Staate erlangen.

§ 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein.

§ 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

§ 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§ 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthum des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§ 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen (welche nicht etwa die Entscheidung durch das Landes-Justizkollegium oder ein von demselben zu substituirendes Untergericht verlangen, vergl. K. O. vom 5. Juli 1844, Gesetzs. S. 261) in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direktion und Entscheidung des Prozesses enthalten.

§ 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen ob.

§ 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

§ 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner (?) Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§ 68. Wirkliche Kriminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maaß der § 62 bestimmten Polizeistrafen übersteigen.

§ 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben.

§ 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muß sich dazu auf eine in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amts überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

§ 75. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein, sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen (§ 41 sqq.).

§ 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§ 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§ 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze

des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim, und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§ 87. Insofern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen, muß der entsetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eigenen Mitteln zuschießen.

§ 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§ 91. Er macht sich aber den Partheien wegen entstehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§ 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert oder verabsäumt.

Ferner bestimmt das A. L. R. im Theil II. Titel 7. Abschn. 2, welcher von Dorfgemeinden handelt, Folgendes:

§ 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.

§ 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§ 81. Doch sind Uebertretungen der innern Dorfspolizeiordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeindekasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsbarkeit, unterworfen.

Endlich sind noch aus Theil II. Tit. 8. Abschn. 2, welcher von Städten und Stadtgemeinden handelt, nachstehende Bestimmungen anzuführen:

§ 128. Dem Magistrate gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.

§ 129. In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen.

§ 130. Vermöge der Stadtpolizei ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen.

§ 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beiträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeistrafe Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

§ 132. Die Grenzen zwischen der städtischen Polizei- und Civilgerichtsbarkeit sind an jedem Orte durch besondere Verordnungen, so wie die Grenzen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit unten im siebenzehnten Titel bestimmt. —

Sonstige Vorschriften, die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit betreffend, finden sich in den Preußischen Gesetzbüchern nicht. Weder die allgemeine Gerichtsordnung, noch die Kriminalordnung enthalten Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren bei Polizeivergehen, über die Rechtsmittel gegen Polizeistraffestsetzungen, über die Exekution derselben u. s. w.

Wenn gleich gewisse Arten des Diebstahls nach A. L. R. Th. II. Tit. 20. § 1122 und 1124 „nur polizeimäßig untersucht" werden sollen, so kann doch, wie das Polizeiministerium in den Rescripten vom 28. Septbr. 1818 und vom 19. April 1819 (abgedr. in v. Kamptz Annalen 1818, S. 761 und 1819 S. 466) anerkannt hat, die Untersuchung von Diebstählen nicht durch die Polizei, sondern nur durch die Justizbehörden erfolgen. Die Bestimmung des § 1490,

> daß geringere Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, polizeimäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden sollen,

schließt nach einem Rescript des Justizministers vom 11. Januar 1837 (abgedr. in v. Kamptz Annalen 1837, S. 164) die gerichtliche Kompetenz nicht aus, da der Ausdruck „polizeiliche Ahndung" nur auf das Maaß der Strafe (Th. II. Tit. 17. § 62. 63) zu deuten sei. Nach einem Rescript des Ministers des Innern vom 12. August 1841 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1841, S. 221) ist aber die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Kognition nicht vorhanden. Dieser § beziehe sich nur auf polizeiliche Veranstaltungen zur Abwehr eines Schadens, sei mithin eine reine Polizeivorschrift, und im Uebertretungsfall auch nur zur Begründung einer Polizeistrafe geeignet. Kriminelle Strafe könne nur dann eintreten, wenn die Uebertretung des Polizeigesetzes eine wirkliche Beschädigung zur Folge gehabt habe. Der Ausdruck „polizeimäßig" würde allerdings im Strafrecht promiscue gebraucht und bezöge sich meist mehr auf

die Art der Strafvollziehung, als auf die Kompetenz zur Kognition.

Die Städteordnung vom 19. November 1808 hat die Vorschriften des A. L. R. II. 8. § 128—132 nicht abgeändert. Sie bestimmt im § 4, 140, 165 sqq., daß der städtische Polizei- und Gemeindebezirk derselbe ist, daß darin die Polizei nach den bestehenden Vorschriften auf Kosten der Stadtgemeinden verwaltet wird, daß dem Staate vorbehalten ist, eigene Polizeibehörden in den Städten anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den oberen Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höheren Behörden, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

Auch die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 (Gesetzs. S. 10) enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 bestimmt:

§ 14. Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene R e c h t s p f l e g e geht o h n e A u s n a h m e z u d e n k o m p e t e n t e n G e r i c h t e n ü b e r. Die

Kammer=Justizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise= und Zolldirektionen, der Post=, Gestüts=, Lotterie=, Bergwerks= und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kammeralressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein oder nicht.

§ 15. Auch hört die stattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung der Domainen=Justizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes=Justizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

Der vorstehenden Bestimmungen ungeachtet ist die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit, die Bestrafung der Polizeikontraventionen, den Gerichtsbehörden doch nicht übertragen. Denn in § 34 und 45 ist zwar bestimmt, daß Vergehungen gegen Landespolizei=Verordnungen vor das kompetente Obergericht gehören, daß es aber wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält und daß die Regierungen bei Kontraventionen gegen Polizeigesetze berechtigt sind, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrekken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches recht=

liches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende soll es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange der Resolution keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt oder gar geschärft, so muß der Denuntiat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur insofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Vorstehende Vorschriften sollen nach der Kabinetsordre vom 24. September 1812 (Gesetzs. S. 182) auch bei den von Militärpersonen begangenen Polizeikontraventionen zur Anwendung kommen. Wenn sich die Angeschuldigten bei den desfalls von den Regierungen festgestellten Strafen

beruhigt haben, oder wenn von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, soll wegen Vollstreckung in Absicht der Offiziere und der Unterstaabsbedienten das kompetente Militärgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder den Justizkollegien Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen. Bei einer polizeilichen Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll „zur Erhaltung der Ordnung" ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denuntiaten zugegen sein. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer einer Polizeikontravention noch ein anderes schweres Vergehen begangen hat, so darf die Untersuchung und Bestrafung nicht von einer Civilbehörde, sondern nur von der kompetenten Militärbehörde erfolgen.

Die angeführten Bestimmungen der § 34 und 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 sind auch in die § 243 sqq. des Anhanges zur A. G. O. vom 4. Februar 1815 übergegangen. Der § 247 bestimmt noch, daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe, eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die

Provokation auf rechtliches Gehör nicht stattfinden, sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden könne*).

Hierdurch sind die oben angeführten Bestimmungen des A. L. R. II. 17. §§ 62, 68 wohl noch nicht aufgehoben. Unter den Strafen, gegen deren Festsetzung nach § 247 des Anhanges zur A. G. O. die Beschreitung des Rechtsweges zulässig ist, können daher wohl nur solche verstanden werden, welche in den betreffenden Strafgesetzen ausdrücklich als Polizeistrafen bezeichnet sind, so wie diejenigen, welche von den Regierungen in Gemäßheit des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzs. S. 252) angedroht sind. Danach können nämlich die Regierungen ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen erlassen, wenn das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. II. 20. § 33, 35 und 240 die Strafe bis sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thaler Geldbuße bestimmen und bekannt machen.

Nach dem gedachten § 11 der Regierungs-Instruktion haben die Regierungen bei Polizeivergehungen nach den oben schon angeführten § 34 und 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zu verfahren, wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichts-Verfassung besteht, ausgenommen sind.

---

*) Hiernach wäre der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, wenn Seitens der Polizeibehörde Konfiskation gewisser Gegenstände ausgesprochen ist.

Bei Vergehungen gegen Lokal=Polizeiverordnungen entscheiden nun in erster Instanz die Orts=Polizeibehörden, d. h. in den Städten die Magisträte und auf dem Lande die Inhaber der Civilgerichtsbarkeit, und bei Vergehungen gegen Landes=Polizeiverordnungen die Regierungen. — Zur Landes=Polizei werden in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, § 13, ad 2 (Gesetzs. S. 88) gerechnet: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andern Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben. Unter Landes=Polizeikontraventionen werden also die Vergehungen gegen diejenigen Polizei=Strafverordnungen, welche sich auf die genannten Angelegenheiten beziehen, zu verstehen sein, wogegen andere Polizei-Kontraventionen als Lokal=Polizei=Kontraventionen anzusehen sind.

Nach besonderen Gesetzen werden gewisse Polizei=Kontraventionen in erster Instanz weder von den Orts=Polizeibehörden, noch von den Regierungen bestraft. Ein Beispiel davon findet sich in dem Hausir=Regulativ vom 28. April 1824, § 32 (Gesetzs. S. 134), wonach den Landräthen die Entscheidung zukommt.

In manchen Fällen ist es zweifelhaft, ob eine Polizei-Kontravention oder ein Kriminalverbrechen vorliegt. Wenn nämlich das Strafgesetz ein Minimum und ein Maximum der Strafe bestimmt, und letzteres das Strafmaß, innerhalb dessen die Polizeibehörden erkennen können, übersteigt, der

zur Entscheidung vorliegende Fall aber so beschaffen ist, daß nur eine solche Strafe, welche die Polizeibehörden aussprechen können, anwendbar erscheint, so scheint es fast, als wenn sowohl die Polizeibehörde, als auch das Gericht zur Entscheidung kompetent wären. Für diese Meinung dürften die Bestimmungen sprechen, welche in der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835, §§ 1, 2, der Verordnung vom 30. Dezember 1798, § 13 (Gesetzs. 1835, S. 170, 175) und der Verordnung vom 30. September 1836, § 8 (Gesetzs. S. 302) enthalten sind.

Ueber einige der oben angeführten Festsetzungen des siebenzehnten Titels, zweiten Theils des A. L. R. sind Deklarationen ergangen. So verordnet die Deklaration vom 10. Febr. 1827 (Gesetzs. S. 26), daß die Bestimmungen der § 73 sqq. auf die in den § 61 und 62 bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind. Auch bestimmt die Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzs. S. 253), daß die Vorschrift des § 75 bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit nur auf die im § 62 näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei gewiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf die in § 10 und 11 bezeichneten polizeilichen Vergehungen Anwendung findet, und daß die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit mithin auch dann befugt sind, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

Die zuletzt gedachte Verordnung enthält noch Folgendes:

„Die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äu-

ßeren Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind. Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Vertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten." —

Jeder Besitzer eines mit der Civilgerichtsbarkeit versehenen Gutes, welcher überhaupt dispositionsfähig ist, hat nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung das Recht, die Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit persönlich zu verwalten, so lange ihm dies Recht nicht rechtskräftig abgesprochen ist. Ein Ausweis über seine persönliche Befähigung zur Ausübung dieses Rechts kann gesetzlich von ihm nicht verlangt werden. Ein solcher Ausweis kann nur von einem von ihm selbst bestellten Vertreter, welcher nicht der Gerichtshalter ist, verlangt werden. Ob die Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit gut verwaltet wird, hängt also oft nur von dem Zufall ab, ob ein mit der Civilgerichtsbarkeit versehenes Gut durch Kauf, Erbgang, Schenkung 2c. gerade an eine solche Person gelangt, welche zu dieser Verwaltung befähigt ist, auch die erforderliche Thätigkeit und Unpartheiligkeit besitzt. Die meisten Polizeistrafen sind solche Geldbu-

ßen, welche nach A. L. R. II. 17, § 114 und Kriminalordnung § 576, ad 1 dem Gerichtsherrn gebühren. Wenn dieser die Polizeigerichtsbarkeit persönlich ausübt, kommt er also in den Fall, zu seinem Vortheil Strafen auszusprechen.

Die Frage, ob bei Untersuchungen wegen Polizei-Kontraventionen, abgesehen von Stempeln, Gebühren unter dem Namen von Sporteln, Kopialien ꝛc. erhoben werden dürfen, ist durch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift nicht entschieden. Die allgemeine Gebührentaxe für die Ober- und Untergerichte vom 23. August 1815 (Gesetzs. S. 201), bezieht sich nicht auf die Polizeigerichtsbarkeit. Die Regierungen können auch bei Polizeistrafresoluten nach der Verordnung vom 22. November 1842 (Gesetzs. S. 309), Ausfertigungs- oder Verhandlungssporteln nicht mehr erheben. Lokal-Polizeibehörden dürfen nur sportuliren, wenn und insoweit etwa spezielle Gesetze ihnen eine dergleichen Abgabenerhebung ausdrücklich gestatten. Dies scheint aus den Vorschriften des A. L. R. II. 17, § 124 II. 20, § 360, 373 sqq., 460 und des § 17 der Sporteltaxordnung für die Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 25. April 1825 (Gesetzs. S. 134) unzweifelhaft zu folgen. —

In den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreiche Westphalen gehört haben, dürfen die Gerichtsherren die Polizeigerichtsbarkeit nicht persönlich verwalten. Dieselbe wird vielmehr nach der Verordnung vom 31. März 1833, § 3 c. (Gesetzs. S. 62) von den Patrimonialgerichten verwaltet.

In der Provinz Posen, wo Patrimonialgerichtsbarkeit nicht existirt, wird nur in denjenigen Städten, welchen die revidirte Städteordnung verliehen ist, die Polizeigerichtsbar-

14

keit von den Magistråten verwaltet. Die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden und in den übrigen Städten wird nach der Kabinetsordre vom 10. Dezember 1836 (abgedruckt in C. J. Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede rc., Breslau 1841, S. 573) durch die Distrikts-Kommissarien, welche als Staatsbeamte fungiren und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, verwaltet. Die Rittergutsbesitzer sollen mit den auf ihren Gütern befindlichen Haupt- und Nebenvorwerken von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtigt sein, hier die örtliche Polizei so wie die Polizeigerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen, mit denselben Befugnissen, wie die Distrikts-Kommissarien, zu verwalten. Bei dieser Verwaltung stehen sie in der Regel unter unmittelbarer Aufsicht der Landräthe. Wenn die Rittergutsbesitzer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen dem Landrath erklärt haben, so hat dieser wegen Verwaltung der Geschäfte auf den Rittergütern durch den Distrikts-Kommissar die nöthigen Anordnungen zu treffen.

In der Provinz Westphalen wird die Polizeigerichtsbarkeit in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, durch die Magistråte verwaltet, in den übrigen Städten aber durch den Vorsteher der Stadtgemeinde (Bürgermeister). Die Stelle desselben soll nach der Verordnung vom 31. Oktober 1841, § 13 (Gesetzs. S. 324) in der Regel mit der des Amtmannes verbunden sein. Nach der Westphälischen Land-Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1841, § 110 (Gesetzs. S. 318) verwaltet auf dem platten Lande der Amtmann innerhalb seines Amtsbezirks auch

die Polizeigerichtsbarkeit. Auch steht dem Gemeindevorsteher, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Ortspolizei-Kontraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens Einem Thaler bedroht sind (§ 80). Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind aber in Bezug auf die Polizei-Aufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet (§ 81).

In den Kreisen Rees und Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, verwalten die Bürgermeister sowohl in den Städten als auch auf dem Lande die Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit. —

Noch kann die Verfügung nicht unerwähnt bleiben, welche das Ministerium des Innern und der Polizei unterm 23. Mai 1830 (abgedruckt in v. Kamptz, Annalen 1830, S. 351) an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, jedoch auch an die Regierung zu Düsseldorf, rücksichtlich der Kreise Rees und Duisburg, wo die Preußischen Gesetzbücher eingeführt sind, und an das Polizeipräsidium zu Berlin erlassen hat. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung von Polizeivergehungen Folgendes festzusetzen geruht:

1. Die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2. Diese Kompetenz der Lokal-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3. Gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizeibehörde steht dem Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist;

b. übersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c. hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

In Gemäßheit der wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8. März d. J. an das Königliche Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre und des hierauf erfolgten Staatsministerial-Beschlusses vom 28. v. M. wird der Königlichen Regierung hierdurch aufgetragen, diese Allerhöchsten Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen und ihre Polizeibehörden danach anzuweisen. Der Herr Justizminister wird danach die Provinzial-Justizkollegien instruiren.

Uebrigens wird die Königliche Regierung zur Beseitigung von Mißverständnissen, Hinsichts der obigen Bestimmungen sub 3 b darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch

in den bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen Polizeibehörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaß beschränkt ist, nichts geändert wird."

Die in vorstehendem Rescript angeführte Kabinetsordre vom 8. März 1830 ist weder in der Gesetzsammlung, noch in den Amtsblättern, noch auch, so viel mir bekannt, sonst wo abgedruckt. Wenn daher auch dieses Rescript in den Amtsblättern abgedruckt ist, so ist doch dadurch gesetzlich nichts Neues angeordnet (vergl. C. J. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2te Ausg., Münster 1843, § 9, 22). Auch sind durch das Rescript alle früheren Zweifel, namentlich über die Grenzen der Polizei- und der Kriminalgerichtsbarkeit, nicht einmal beseitigt. —

In den Landestheilen, wo die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen nicht verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, entscheiden nach der Verordnung vom 23. Februar 1843, § 5, 8 (Gesetzs. S. 31) die Oberpräsidenten, unter Vorbehalt der Berufung auf den Minister des Innern, über alle Kontraventionen gegen die Censurgesetze und über die Kontraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1842 (Gesetzs. S. 250) zuwider, unterlassen, vor der Ausgabe solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. —

Was die Landestheile betrifft, in welchen die Preußischen Gesetzbücher nicht eingeführt sind, so sind zunächst Neu-Vorpommern und Rügen — der Regierungsbezirk Stralsund — zu erwähnen. Nach der Verordnung

vom 18. Mai 1839 (Gesetzs. S. 207) gehören hier auch die Polizei-Kontraventionen zur Kompetenz der Gerichte. Es soll nämlich in den Fällen, in welchen es sich um die Untersuchung bloßer Vergehen gegen polizeiliche Vorschriften handelt, deren Strafe im konkreten Falle eine Gefängnißstrafe von vier Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern nicht übersteigt, ein summarisches rein inquisitorisches Verfahren stattfinden, welches alle wesentlichen Erforderniße einer Untersuchung beachten muß (§§ 14, 19). In den summarischen Untersuchungssachen erkennt das Ober-Appellationsgericht nur dann in zweiter Instanz, wenn von dem Hofgericht oder dem Konsistorium in Greifswald in erster Instanz erkannt worden ist. Ist in solchen Sachen von einem Kreisgerichte oder einem Gerichte in den Städten, welche nur eine Instanz in Strafsachen haben, in erster Instanz erkannt worden, so gebührt das Urtheil zweiter Instanz dem Hofgericht. Gegen Erkenntnisse in summarischen Untersuchungssachen, es mag das Hofgericht oder ein Magistratskollegium in der zweiten Instanz erkannt haben, findet kein weiteres, ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel für den Angeschuldigten, sondern nur der Beweis der Unschuld durch neue direkte Beweismittel statt. Die Instruktion des Rechtsmittels erfolgt in allen Sachen bei dem Gerichte, welches die Untersuchung in erster Instanz geführt hat. Dasselbe reicht dem für die folgende Instanz kompetenten Gericht die Akten spruchreif ein (§ 21).

So wie in Neu-Vorpommern und Rügen, gilt auch im Bezirk des Justiz-Senats in Koblenz, welcher den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg,

umfaßt, das gemeine Recht. Von den Preußischen Gesetzbüchern ist hier nur die Kriminalordnung durch die Kabinetsordre vom 11. Oktober 1831 (abgedruckt in Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung rc. S. 364) eingeführt. Nach welchen Gesetzen hier die Untersuchung und Entscheidung in Polizei-Kontraventionssachen erfolgen, habe ich nicht ermitteln können.

Was endlich den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, welcher die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, und des Bezirks des Justizsenats zu Koblenz, umfaßt, betrifft, so findet hier eine Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit durch Verwaltungsbehörden, also durch die Lokal-Polizeibehörden und die Regierungen, nicht statt. Das hier geltende Strafgesetzbuch (code pénal) unterscheidet im Art. 1 drei Arten gesetzwidriger Handlungen, nämlich: Uebertretungen (contraventions), welche die Gesetze mit Polizeistrafen belegen; Vergehen (délits), welche die Gesetze mit korrektionellen Strafen belegen, und Verbrechen (crimes), welche die Gesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen belegen. Von den Polizeistrafen handelt das erste Kapitel des vierten Buches im:

Art. 464. Die Polizeistrafen sind Gefängniß, Geldbuße und Konfiskation gewisser Gegenstände, deren man sich bemächtigt hat.

Art. 465. Die Gefängnißstrafe wegen einer Polizei-Kontravention darf, nach den weiter unten angegebenen Klassen, Unterscheidungen und Fällen, nicht weniger als einen Tag und nicht länger als fünf Tage dauern. Gefängnißtage sind vollständige Tage von vierundzwanzig Stunden.

Art. 466. Geldbußen wegen einer Polizei-Kontravention können, nach den weiter unten angegebenen Unterscheidungen und Klassen, von einem bis zu fünfzehn Franken (der Frank soll nach der Kabinetsordre vom 13. September 1837, Gesetzs. S. 145 zu acht Sgr. berechnet werden) einschließlich erkannt, und sollen zum Nutzen der Gemeinden, wo die Kontravention begangen worden ist, verwendet werden.

Art. 467. Zur Zahlung der Geldbuße kann man mittelst persönlichen Arrestes gezwungen werden. Nichtsdestoweniger kann der Verurtheilte nicht über fünfzehn Tage im Verhaft gehalten werden, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit nachweist.

Art. 468. Die dem verletzten Theile gebührenden Wiedererstattungen haben den Vorzug vor der Geldbuße, wenn das Vermögen des Verurtheilten für das Ganze zusammen nicht ausreicht.

Art. 469. Zur Entrichtung der Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten kann der Verurtheilte mittelst persönlichen Arrestes angehalten werden, und er bleibt bis zur völligen Zahlung verhaftet: wenn aber die Verurtheilungen zum Vortheile des Staats ausgesprochen sind, so können die Verurtheilten im Falle der Zahlungsunfähigkeit von der im Art. 467 verliehenen Befugniß Gebrauch machen.

Art. 470. In den vom Gesetze bestimmten Fällen sind die Polizeigerichte ebenfalls befugt, die Konfiskation der Sachen, deren man sich wegen einer Uebertretung der Polizeivorschriften bemächtigt hat, oder der durch die Uebertretung hervorgebrachten Dinge, oder der Gegenstände oder Werk-

zeuge zu erkennen, deren man sich zur Uebertretung bedient hat, oder die bestimmt waren, um sie zu begehen.

Das erste Kapitel des ersten Theils des zweiten Buches der Straf-Prozeßordnung (code d'instruction criminelle) handelt von den einfachen Polizeigerichten (des tribunaux de simple police):

Art. 137. Als einfache Polizei-Kontraventionen (contravention de police simple) werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buches des Strafgesetzbuches entweder eine Geldbuße von höchstens fünfzehn Franken, oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitern Unterschied, ob hierbei die in Beschlag genommenen Gegenstände konfiszirt werden können, und wie hoch sich immer der Werth dieser Gegenstände belaufe.

Art. 138. Ueber die Polizei-Kontraventionen hat der Friedensrichter oder der Bürgermeister (maire) nach den Regeln und Unterscheidungen, welche hierunter festgestellt werden sollen, zu erkennen.

Art. 139. Die Friedensrichter erkennen ausschließlich: 1) über Kontraventionen, die im Bereiche der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Kantons ist; 2) über Kontraventionen, welche in den anderen Gemeinden ihres Bezirk (arrondissement) begangen worden, insofern die Schuldigen nicht auf frischer That ertappt wurden und die Kontraventionen nicht von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche über die That Auskunft geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben oder doch nicht anwesend sind; 3) über Kontraventio-

nen, hinsichtlich derer der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bei seinem Antrage auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Franken als Entschädigung fordert; 4) über Forstfrevel, wenn von Privatpersonen darüber Klage geführt wird; 5) über Verbalinjurien; 6) wenn Schriften oder Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, vertheilt oder sonst abgesetzt werden; 7) über die Klagen wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen.

Art. 140. Die Friedensrichter erkennen auch, jedoch so, daß die Bürgermeister hierbei mit ihnen gleiche Gerichtsbarkeit haben, über alle anderen Kontraventionen, welche in ihrem Bezirke (arrondissement) vorgefallen sind.

Art. 141. In den Gemeinden, in welchen sich nur ein Friedensrichter befindet, erkennt dieser allein in den seinem Gerichte zugetheilten Sachen: die Gerichtsschreiber (greffier) und die Gerichtsvollzieher (huissier) des Friedensrichters besorgen auch den Dienst für die Polizeisachen.

Art. 142. In den Gemeinden, welche in zwei oder mehr Friedensgerichte getheilt sind, versehen beide Friedensrichter abwechselnd, und der ältere zuerst, das Amt des Polizeirichters: es soll für diesen Fall ein besonderer Gerichtsschreiber für das Polizeigericht sein.

Art. 143. In den im vorigen Artikel gedachten Falle kann das Polizeigericht auch in zwei Abtheilungen getheilt werden. Jede Abtheilung hat dann einen Friedensrichter: der Gerichtsschreiber hat dann einen vereideten Gehülfen, der seine Stelle vertritt.

Art. 144. Die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums für die Polizeisachen werden von dem Polizei-Kommissar des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, versehen: falls der Polizei-Kommissar verhindert, oder keiner vorhanden ist, werden sie von dem Bürgermeister versehen, welcher sich durch seinen Beigeordneten (adjoint) vertreten lassen kann. Wenn mehrere Polizei-Kommissarien vorhanden sind, bestimmt der General-Prokurator am Appellations-Gerichtshofe diejenigen von ihnen, welche diese Geschäfte zu besorgen haben.

Art. 145. Die Vorladungen in Polizei-Kontraventionssachen werden auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des Privatklägers erlassen. — Sie werden durch einen Gerichtsvollzieher insinuirt; dem Beschuldigten oder derjenigen Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Kontravention zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen.

Art. 146. Die Vorladung soll mit einer nicht geringeren Frist als von vierundzwanzig Stunden erlassen werden, wozu noch ein Tag für jede drei Myriameter Entfernung vom Gerichtsorte kommt, bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Vorladung als auch des Urtheils, falls dies in contumatiam (par défaut) erlassen würde. — Die Einrede der Nichtigkeit muß aber bei der ersten Sitzung vor jeder andern Einrede und Vertheidigung vorgebracht werden. — In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt und die Parteien durch einen von dem Friedensrichter ausgefertigten schriftlichen Befehl vorgeladen werden, noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

Art. 147. Die Parteien können auch freiwillig und

auf eine bloße ihnen deshalb ertheilte Nachricht erscheinen, ohne daß es einer Vorladung bedarf.

Art. 148. Vor dem Tage der Sitzung (audience) kann der Friedensrichter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der Civilpartei, den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen, Protokolle aufnehmen oder aufnehmen lassen und überhaupt alle Handlungen, welche keinen Aufschub gestatten, vornehmen oder anordnen.

Art. 149. Wenn die vorgeladene Person an dem in der Vorladung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, so wird wider sie ein Kontumatialurtheil erlassen.

Art. 150. Wer wegen Nichterscheinens verurtheilt ist, soll mit seinem Einspruch wider Vollstreckung des Urtheils nicht weiter gehört werden, wenn er sich bei der im folgenden Artikel erwähnten Sitzung nicht einfindet; mit Vorbehalt dessen, was hier unten wegen der Appellation und des Kassationsrekurses festgestellt werden soll.

Art. 151. Die Opposition wider ein Kontumatialurtheil kann eingelegt werden in Form einer Antwort, welche unter den Insinuationsakt gesetzt wird, oder indem man in den nächsten drei Tagen nach geschehener Insinuation des Urtheils, wozu noch ein Tag für jede drei Myriameter der Entfernung gerechnet wird, deshalb einen besonderen Akt insinuiren läßt. — Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Sitzung, welche nach Ablauf der Fristen statthaben wird; sie ist nicht als geschehen zu betrachten, wenn der Opponent bei dieser Sitzung nicht erscheint.

Art. 152. Der Vorgeladene erscheint entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten.

Art. 153. Die Untersuchung einer jeden Sache soll öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit, erfolgen, und zwar in folgender Ordnung: — Wenn schon Protokolle (procès-verbaux) aufgenommen sind, so werden diese vom Gerichtsschreiber vorgelesen: wenn das öffentliche Ministerium oder die Civilpartei hat Zeugen vorladen lassen, so werden diese, nach Beschaffenheit der Umstände, abgehört; die Civilpartei macht ihre Anträge. Der Vorgeladene bringt seine Vertheidigungsgründe vor, und läßt seine Zeugen abhören, wenn er dergleichen mitgebracht hat, oder hat vorladen lassen und wenn nach den Bestimmungen des folgenden Artikels der Beweis durch Zeugen zulässig ist. — Das öffentliche Ministerium stellt die Lage der Sache summarisch dar uud macht seine Anträge: die Civilpartei kann ihre Bemerkungen vortragen. — Das Polizeigericht spricht das Urtheil in der Sitzung, in welcher die Untersuchung geschlossen ist, oder längstens in der nächsten Sitzung.

Art. 154. Die Polizei-Kontraventionen werden bewiesen, entweder durch Protokolle oder durch Berichte; sind keine Protokolle oder Berichte vorhanden, oder bedürfen diese einer Unterstützung, so wird der Beweis durch Zeugen geführt. — Insofern der Beweis wider Protokolle oder Berichte der Polizeibeamten, welche von den Gesetzen ermächtigt sind, Vergehen oder Kontraventionen zu beurkunden, gerichtet ist, und also zum Zwecke hat, Umstände darzuthun, die mit ihrem Inhalte im Widerspruch stehen, oder darin ausgelassen sind, darf Niemand bis zur förmlichen inscription en faux (bis er die Urkunde als falsch vor Gericht an-

gegriffen hat) bei Strafe der Nichtigkeit zum Zeugenbeweise zugelassen werden. Protokolle und Berichte dagegen, welche von Agenten, Vorgesetzten oder Beamten gefertigt sind, denen das Gesetz das Recht nicht eingeräumt hat, daß ihnen bis zur inscription en faux Glauben beigemessen werden soll, können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugenaussagen bestritten werden, insofern das Gericht es den Umständen angemessen erachtet, sie zuzulassen.

Art. 155. Die Zeugen leisten in der Sitzung, bei Strafe der Nichtigkeit, den Eid, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen, und der Gerichtsschreiber zeichnet dies auf, so wie auch ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, so wie ihre Hauptaussagen (principales déclarations).

Art. 156. Die Ascendenten oder Descendenten des Angeschuldigten, dessen Brüder und Schwestern, so wie diejenigen, welche in gleichem Grade mit ihm verschwägert sind, dessen Ehegatte oder Ehegattin, wenn gleich die Ehescheidung unter ihnen förmlich ausgesprochen wäre, sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Hat gleichwohl weder das öffentliche Ministerium, noch die Civilpartei oder der Angeschuldigte der Abhörung der hier oben erwähnten Personen widersprochen, so soll ihre Zulassung keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

Art. 157. Zeugen, welche der Vorladung nicht Folge leisten, können von dem Gerichte dazu angehalten werden, welches zu dem Ende und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, in derselben Sitzung für das erste Ausbleiben

auf eine Geldbuße, und bei dem zweiten auf Personalarrest erkennt.

Art. 158. Der hiernach für das erste Ausbleiben zu einer Geldbuße verurtheilte Zeuge, welcher, auf die zweite Vorladung, vor dem Gerichte rechtmäßige Entschuldigungen vorbringt, kann, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, von der Geldbuße freigesprochen werden. — Ist der Zeuge nicht von Neuem vorgeladen, so kann er freiwillig in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten in der nächsten Sitzung erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzutragen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Geldbuße freigesprochen zu werden.

Art. 159. Läßt sich die That weder als ein Vergehen (délit), noch als eine Polizei-Kontravention ansehen, so erklärt das Gericht die Vorladung und Alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig und erkennt in demselben Urtheil über die etwanige Schadenersatz-Forderung.

Art. 160. Ist die That ein Vergehen, welches eine zuchtpolizeiliche (une peine correctionelle) oder eine härtere Strafe nach sich zieht, so verweist das Gericht die Parteien vor den Oberprokurator (procureur du roi).

Art. 161. Wird der Beschuldigte einer Polizei-Kontravention überführt, so spricht das Gericht die Strafe aus und erkennt in demselben Urtheil über die Klage auf Ersatz und Entschädigung.

Art. 162. Die Partei, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt, auch in diejenigen, welche das öffentliche Ministerium verursacht hat. Die Kosten sollen in dem Urtheil angesetzt werden.

Art. 163. Jedes Endurtheil, wenn eine Verurtheilung geschieht, soll, bei Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidungsgründe und die eigenen Worte des zur Anwendung gekommenen Gesetzes, enthalten. — In dem Urtheile soll angegeben werden, ob es in letzter oder nur in erster Instanz erlassen ist.

Art. 164. Die Urschrift des Urtheils soll längstens in vierundzwanzig Stunden von dem Richter, welcher die Sitzung gehalten hat, unterzeichnet werden, widrigenfalls der Gerichtsschreiber in eine Strafe von fünfundzwanzig Franken verfällt, und er sowohl als auch der Präsident, nach Beschaffenheit der Umstände, belangt werden kann.

Art. 165. Das öffentliche Ministerium und die Civilpartei betreiben, jedes in soweit es ihn betrifft, die Vollstreckung des Urtheils.

Art. 166. In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Kantons erklärt sind, hat der Bürgermeister konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedensrichter, insofern es sich von Kontraventionen handelt, welche in dem Bereiche seiner Gemeinde von Personen begangen sind, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft oder anwesend seien, und daß der Privatkläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über fünfzehn Franken gehende Summe antrage. Die Bürgermeister können indeß niemals über die nach Art. 139 den Friedensrichtern ausschließlich vorbehaltenen Kontraventionen erkennen und ebensowenig über irgend eine Rechtssache, worin der Friedensrichter als Civilrichter entscheidet.

Art. 167. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums in Polizeisachen versieht bei dem Bürgermeister der Beigeordnete und wenn letzterer abwesend ist oder für den Bürgermeister das Polizeirichteramt ausübt, ein Mitglied des Gemeinderaths, welches zu diesem Ende von dem Oberprokurator für ein ganzes Jahr ernannt wird.

Art. 168. Das Amt eines Gerichtsschreibers in Polizeisachen vertritt bei dem Bürgermeister ein Bürger, den er in Vorschlag bringt, und der in dieser Eigenschaft bei dem Zuchtpolizeigericht (tribunal de police correctionnelle) vereidet wird. Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Gerichtsschreiber des Friedensrichters beigelegt sind.

Art. 169. Um die Parteien vorzuladen, bedarf es keines Gerichtsvollziehers. Die Vorladungen können durch einen Denkzettel (avertissement) des Bürgermeisters geschehen, der ihnen Tag und Stunde bekannt macht, wo sie erscheinen sollen.

Art. 170. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Vorladungen der Zeugen; sie können durch einen Denkzettel geschehen, der ihnen den Zeitpunkt bekannt macht, wo ihre Aussagen aufgenommen werden sollen.

Art. 171. Der Bürgermeister soll seine Sitzungen im Gemeindehause halten; die Parteien und die Zeugen soll er öffentlich vernehmen. — Er hat übrigens die Vorschriften der Art. 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160, welche von der Untersuchung und den Urtheilen bei den Friedensrichtern handeln, zu beobachten.

Art. 172. Wider die Urtheile, welche in Polizeisachen ergangen sind, kann die Appellation eingelegt werden, falls

auf Gefängnißstrafe erkannt ist, oder die Geldbußen, der zu leistende Ersatz und andere Civilentschädigungen, ohne die Kosten, die Summe von fünf Franken nicht übersteigen.

Art. 173. Die Appellation hat Suspensiveffekt.

Art. 174. Die Appellation von den polizeigerichtlichen Urtheilen geht an das Zuchtpolizeigericht und muß binnen zehn Tagen von der Insinuation des Urtheils anzurechnen, welche dem unterliegenden Theile in Person oder in seiner Wohnung geschehen soll, eingelegt und in derselben Form fortgesetzt und entschieden werden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedensgerichte vorgeschrieben ist.

Art. 175. Falls in Appellationsfällen der Oberprokurator oder eine der Parteien es verlangt, können die Zeugen von Neuem, auch können noch andere Zeugen vernommen werden.

Art. 176. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über die Feierlichkeit der Untersuchung, die Natur der Beweismittel, die Form, Beglaubigung und Unterschrift der Endurtheile, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln bestimmten Strafen, sollen auch bei den von den Zuchtpolizeigerichten erlassenen Urtheilen angewendet werden.

Art. 177. Das öffentliche Ministerium und die Parteien können, wenn hinreichender Grund dazu vorhanden ist, Kassation einlegen gegen die von dem Polizeigerichte erlassenen Endurtheile oder gegen die Urtheile der Zuchtpolizeigerichte, welche diese auf Appellation von den Urtheilen der Polizeigerichte erlassen haben. Der Kassationsrekurs hat in der Form und in den Fristen statt, wie hierunter näher bestimmt wird.

Art. 178. Am Anfange jedes Trimesters sollen die Friedensrichter und Bürgermeister dem Oberprokuratur den Auszug der im vorhergehenden Trimester erlassenen Polizeiurtheile, worin Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, übersenden. Diesen Auszug soll der Gerichtsschreiber unentgeltlich ausfertigen. — Der Oberprokurator hat denselben bei der Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts niederzulegen. — Er erstattet hierüber summarischen Bericht an den Generalprokurator beim Appellations-Gerichtshof.

Von der Verjährung der Polizei-Kontraventionen handeln:

Art. 639. Strafen, welche für Polizei-Kontraventionen durch ein Urtheil verhängt sind, verjähren nach zwei Jahren, und zwar solche Strafen, welche durch Beschluß oder Urtheil in letzter Instanz ausgesprochen sind, vom Tage des Beschlusses an; solche Strafen dagegen, die von Gerichten erster Instanz ausgesprochen sind, von dem Tage an, wo eine Appellation dagegen nicht mehr zulässig ist.

Art. 640. Die öffentliche sowohl, als auch die Civilklage, welche aus einer Polizei-Kontravention entsteht, verjährt nach einem Jahre von dem Tage an, wo die Kontravention begangen ist, selbst wenn darüber ein Protokoll aufgenommen, ein Arrest angelegt, der Prozeß vorläufig instruirt oder die Klage angestellt worden wäre, vorausgesetzt, daß in dieser Zwischenzeit keine Verurtheilung erfolgt ist; ist dagegen ein Definitivurtheil in erster Instanz ergangen, das seiner Natur nach durch Appellation angefochten werden kann, so ist die öffentliche sowohl, als auch die Civilklage nach einem Jahre, von dem Tage angerechnet,

wo die dagegen eingelegte Appellation insinuirt worden ist, verjährt.

Art. 641. In keinem Falle können diejenigen, wider welche in Polizei-, Korrektionell- oder Kriminalsachen ein Kontumatialurtheil ergangen, und die Strafe verjährt ist, zugelassen werden, um sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen und ihre Unschuld nachzuweisen.

Art. 642. Verurtheilungen wegen Civilansprüche, welche in Kriminal-, Korrektionell- oder Polizeisachen ergangen und unwiderruflich geworden sind, werden nach den im Civilgesetzbuche festgesetzten Regeln verjährt.

Art. 643. Die im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Bestimmungen ändern nichts in den besonderen Gesetzen, welche in Beziehung auf die Verjährung der Klagen, die aus bestimmten Vergehen (délits) oder bestimmten Kontraventionen entstehen, ergangen sind.

Nach dem von dem Staatsministerium unterm 20. Juli 1818 erlassenen Ressort-Reglement, § 33, und nach dem Staatsministerialbeschluß vom 27. Mai 1837 (abgedruckt in Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung ꝛc. S. 48, 580), sollen bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, die Polizeigerichte auf eine Geldbuße von einem bis fünf Thalern erkennen; auch sollen in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt oder nicht, die Polizeigerichte für alle Polizeiübertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden.

Nach dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung

des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 (Gesetzs. S. 89), liegt den Friedensrichtern als Polizeirichtern auch die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Holzdiebstähle ob (§ 1, 6). Nach der Verordnung über die Kompetenz der Friedensrichter vom 7. Juni 1821 (Gesetzs. S. 101), erkennen sie als Polizeirichter, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel, welche nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen, so wie auch über alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, insofern die Strafe nur in Geldbuße oder in Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen besteht, und die Uebertretung mit keinem andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist (§ 4—11). Sie erkennen ferner über die Bestrafung der Bettler (Gesetz vom 6. Januar 1843 § 2, Gesetzs. S. 19) und über die Kontraventionen gegen die Censur- und gewisse Preßgesetze (Verordnung vom 23. Februar 1843 § 5, Gesetzs. S. 32).

Endlich bestimmt die Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 11. Mai 1843 § 8 (Gesetzs. S. 181), daß die Friedensrichter als Polizeirichter, ohne Rücksicht auf das Maß der gesetzlichen Strafe, über alle Kontraventionen zu erkennen haben, welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in dem betreffenden Gesetze selbst ein anderes angeordnet worden *). —

*) Der Entwurf zum Strafgesetzbuch vom Jahre 1843 bestimmt im § 127: „Als Polizeivergehen (Kontraventionen) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verordnungen dafür erklären.“

Es kann hiernach wohl nicht zweifelhaft sein, in welchen Landestheilen die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit am besten geordnet ist.

Zum Schluß möge hier ein, allerdings nur schwacher, Versuch eines Entwurfs zu einem, besonders auf Verbesserung der Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit außerhalb des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln abzweckenden, Gesetze folgen.

Art. 1. Die Vorschriften der Artikel 464—470 des im Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln geltenden Strafgesetzbuches und die Vorschriften des, von den einfachen Polizeigerichten handelnden, ersten Kapitels des ersten Titels des zweiten Buches so wie der Artikel 639—643 der ebendaselbst geltenden Strafprozeßordnung sollen mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und näheren Bestimmungen auch in sämmtlichen übrigen Landestheilen Gesetzeskraft haben, und deshalb zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetze in einer authentischen Uebersetzung verkündigt werden, so daß ein Zurückgehen auf den Französischen Text ausgeschlossen wird.

Art. 2. Jede Handlung, welche die Gesetze verbieten, aber nicht besonders mit Strafe bedrohen, soll als Polizeivergehen angesehen und mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern belegt werden. Als Polizeivergehen sollen auch alle diejenigen Handlungen angesehen werden, welche nach den Gesetzen mit einer Geldbuße von höchstens fünfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe von höchstens vier Wochen bestraft werden können. Die Untersuchung und Bestrafung sowohl der Polizeivergehen, als auch aller übri-

gen Vergehen und Verbrechen soll künftig ausschließlich den Gerichten obliegen. Nur in Betreff der Steuer-Kontraventionen und Defraudationen behält es einstweilen bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen für den Umfang der ganzen Monarchie gelten.

Art. 3. Ueber die Polizeivergehen sollen auch in allen den Landestheilen, die nicht zum Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehören, besondere Polizeirichter erkennen. Eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte findet nur insoweit statt, als dieselbe durch die Instruktion, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 81) begründet ist.

Art. 4. Als Polizeirichter sollen die Richter fungiren, welche in Gemäßheit des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821 (Gesetzs. S. 89) als Forstrichter bestellt sind. Auch ist jeder Richter, wenn er auch lediglich Patrimonialrichter wäre, verpflichtet, die Geschäfte des Polizeirichters zu übernehmen, sobald er durch den Justizminister dazu berufen wird. Die Polizeirichter erhalten als solche weder Besoldung noch Sporteln.

Art. 5. Den Gerichtsschreiber bei dem Polizeigericht ernennt das Landes-Justizkollegium auf den Vorschlag des Polizeirichters, jedesmal auf die Dauer eines Jahres. Derselbe wird vereidet, bezieht aber keine Besoldung.

Art. 6. Die Personen, welche die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten wahrzunehmen

haben, und zu diesem Behufe besonders vereidet werden aber desfalls eine Besoldung nicht erhalten, bestimmt das Landes-Justizkollegium, nach vorherigem Vernehmen mit der betreffenden Regierung, aus den Polizei-Kommissarien, oder wo dergleichen nicht vorhanden sind,

1. in der Rheinprovinz, aus den Gemeindebeamten, welche ihr Amt nicht ganz unentgeltlich verwalten;
2. in den Provinzen Posen und Westphalen, aus den Distrikts-Kommissarien und Amtmännern, und in den Städten, in welchen die Stadteordnung eingeführt ist, aus den besoldeten Magistratsmitgliedern; endlich
3. in den übrigen Provinzen, und zwar in den Städten, aus den besoldeten Magistratsmitgliedern, und auf dem Lande, aus den dazu geeigneten Personen, welche sich etwa aus eigenem Antriebe bereit erklärt haben, diese Geschäfte wenigstens ein Jahr lang zu verwalten, oder in Ermangelung solcher, aus den Domainenpächtern, den Domainenrentmeistern, den Inhabern der Gerichtsbarkeit und den Schiedsmännern.

Art. 7. Die Ausfertigung der polizeigerichtlichen Urtheile hat der Gerichtsschreiber bei dem Polizeigericht zu besorgen, und zwar unentgeltlich, wenn dieselbe von dem öffentlichen Ministerium gefordert wird; für jede andere Ausfertigung gebühren ihm zehn Sgr., falls die Ausfertigung nicht mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden ferneren Bogen gebühren ihm fünf Sgr. Von jedem Verurtheilten, der nicht ein Rechtsmittel einlegt, sind an Sporteln fünfzehn Sgr. zu entrichten, falls die Strafe aber mehr als fünf Thaler beträgt, ein Thaler. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, und er-

folgt darauf nicht eine Freisprechung, so sind die ebengedachten Sportelbeträge doppelt zu entrichten. Sämmtliche Sporteln und Stempel hat der Gerichtsschreiber des Polizeigerichts einzuziehen, und darüber dem Landes-Justizkollegium Rechnung zu legen. Letzteres vertheilt die eingegangenen Sporteln zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welcher die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigerichte versehen hat.

Art. 8. Wenn gegen polizeigerichtliche Urtheile Rechtsmittel eingelegt werden, so entscheidet darin das Landes-Justizkollegium. Doch kann der Justizminister einigen bestimmten größeren Untergerichten die Entscheidung übertragen. Ein bestimmtes Mitglied des Landes-Justizkollegii, respektive des Untergerichts, versieht die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums, und ein bestimmter Sekretair die Stelle des Gerichtsschreibers. Beide erhalten für diese Funktionen keine besondere Vergütigung.

Art. 9. Alle früheren Gesetze und Verordnungen, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Verordnungen enthalten, sind aufgehoben. Sonst wird hinsichtlich der Verbindlichkeiten und der Rechte der Inhaber der Privatgerichtsbarkeit durch gegenwärtiges Gesetz nichts verändert. Auch werden diejenigen Behörden und Personen, welchen seither die Verwaltung der Polizei und der Polizeigerichtsbarkeit oblag, von der Verwaltung der Polizei nicht entbunden.

Art. 10. Der Justizminister hat, in Gemäßheit der ihm nach den Kabinetsordres vom 6. September 1815 (Gesetzs. S. 198), und vom 24. August 1837 (Gesetzs.

S. 144) zustehenden Befugnisse, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, und durch das Amtsblatt rechtzeitig bekannt zu machen, mit welchem Zeitpunkte und in welcher Weise dieses Gesetz in dem Bezirke des betreffenden Landes-Justizkollegiums zur Ausführung kommen wird.

Die
Gemeinde-Verfassungen.

(§. 140) zustehenden Befugnisse, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, und durch das Amtsblatt rechtzeitig bekannt zu machen, zu welchem Zeitpunkte und in welcher Weise dieses Gesetz in dem Bezirke des betreffenden Landes-Justizkollegiums zur Ausführung kommen wird.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten erfolgt im Preußischen Staate nicht in allen Provinzen nach denselben Gesetzen. Auch in den einzelnen Provinzen werden die Gemeinden nach verschiedenen Gesetzen verwaltet. Die Verfassung aller Gemeinden ist noch nicht definitiv regulirt.

Es werden Stadtgemeinden und Landgemeinden unterschieden. Erstere sind jetzt solche, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte, und letztere solche, welche dort im Stande der Landgemeinden vertreten werden. Anders lassen sie sich nicht unterscheiden. Auch aus den Gesetzen über die Mahl-, die Schlacht-, die Klassen- und die Gewerbesteuer läßt sich der Begriff einer Stadt nicht entnehmen. In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände sind die Orte, welche Städte sind, namentlich aufgeführt. In den desfallsigen Gesetzen für Preußen, Posen und Sachsen sind aber nicht alle Städte namentlich angegeben. Alle Ortschaften, welche nicht Städte heißen, sind zum platten Lande gehörig. Dahin gehören auch diejenigen Ortschaften, welche im gemeinen Leben Flecken genannt werden.

In Bezug auf die Gemeindeverfassung sind die Landestheile, welche nach dem Tilsiter Frieden den Preußischen

Staat bildeten, von denen zu unterscheiden, welche später von Preußen entweder neu oder wieder erworben sind.

In Betreff der Landestheile, welche Preußen durch den Tilsiter Frieden nicht verloren hatte, sind die städtischen und ländlichen Gemeinden besonders zu betrachten. Zu den Bezirken der Dorfgemeinden werden hier die Grundstücke, welche Rittergüter bilden, in der Regel nicht gerechnet. Auch werden die Bewohner der Rittergüter als zum Gemeindeverband gehörend nicht angesehen. Außerhalb der Städte ist obrigkeitliche Gewalt, wenn natürlich auch nicht jede, erblich und käuflich, indem die Besitzer der Güter, welchen Gerichtsbarkeit zusteht, mit dem Erwerb dieser Güter zugleich das Recht erwerben, unter Umständen und mit Genehmigung der kompetenten Staatsbehörden die Gerichtsbarkeit, insoweit sie nicht Parthei sind, selbst zu verwalten, oder wenigstens die Gerichtshalter, unter Bestätigung der Staatsbehörden, anzustellen. Auch können sie persönlich die Polizei verwalten und die Polizeigerichtsbarkeit ausüben. Die Verfassung der Dorfgemeinden ist durch die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 7, Abschn. 2 geregelt. Danach bedürfen Dorfgemeinden zum Ankauf und zur Veräußerung von Immobilien, zu Pachtungen außer der Feldflur, zur Aufnahme von Schulden die Genehmigung des Gerichtsherrn. Dieser*) ernennt auch den Schulzen, insoweit nicht das Recht und die Pflicht zur Verwaltung dieses

*) Derselbe hat auch die Elementarschulen zu beaufsichtigen, die Lehrer zu bestellen (A. L. R. II. 12, § 12, 22, 27) und, selbst wenn er nicht Patron ist, bei den Wahlen der Pfarrer mitzuwirken (A. L. R. II. 11, § 372, 373).

Amts, als mit einem bestimmten Gut verbunden, mit demselben käuflich und vererblich ist. Auch ernennt er die Schöppen. Von einer Aufsicht der Staatsbehörden über die Verwaltung der ländlichen Gemeindeverwaltung enthält der angeführte Abschnitt des Landrechts keine Bestimmungen. Eine Einwirkung der Staatsbehörden tritt daher in der Regel nur im Falle von Beschwerden ein.

In Betreff der städtischen Gemeinden wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808, welche beinahe in allen Städten, die damals zum Preußischen Staate gehörten, eingeführt wurde, beabsichtigt: „den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Unterm 30. Juli 1812 erging das Gendarmerie-Edikt. Darin waren die Mängel anerkannt, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Zu diesen Mängeln wurde auch gerechnet „das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzweckmäßiger Theilung der Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel." Ueber dies Edikt, in welchem auch eine neue Kommunalordnung verheißen wurde, sagte v. Raumer: „Niemals hat wohl der Titel eines Gesetzes weniger dem Inhalte entsprochen; denn der Abschnitt von der Gendarmerie ist eine

wahre Kleinigkeit im Vergleich mit dem, was durch jenes Gesetz theils angekündigt, theils umständlich vorgeschrieben wird, — eine neue Landes= und Kreiseintheilung, die Aufhebung des größten Theils der Städteordnung, die Aufhebung der bisherigen niederen Behörden, die Errichtung von Kreisdirektorien an die Stelle der Landräthe, die Umgestaltung der bisherigen Kassenverwaltung, des Exekutionsverfahrens, die wiederholte Ankündigung einer Nationalrepräsentation u. s. w. Es war gewiß nicht zweckmäßig, die wichtigsten Dinge, unter so geringer Firma, gleichsam auf Nebenwegen, in die Welt hinein zu schicken, und noch weniger ist das, was über jene Gegenstände gesagt wird, klar, genügend und eine reife Frucht. Im Gegentheil ist hier, so wie in sehr vielen neueren Gesetzen, nur davon die Rede, dies oder das vorläufig, interimistisch einzuführen, was zuletzt immer den Mangel eines umfassenden Plans oder des Muths zur Ausführung nachweist; was die Ehrfurcht vor den Gesetzen, den Glauben an ihre Wichtigkeit und Nothwendigkeit schwächt, die Formen der Verwaltung wandelbar und die verwaltenden Personen gleichgültig macht. Dies überall hervortretende Interimistische und Provisorische könnte an eine verwandte Bemerkung über die französische Gesetzgebung unter Ludwig dem Fünfzehnten erinnern: nous employons si souvent le formule sans tirer en conséquence, qu'à la fin tout sera sans conséquence. Gottlob, die Siege unserer Heere haben verhindert, daß der Staat nicht ein bloßes Interimistikum und Provisorium geworden ist; sie legen aber nun auch den Staatsmännern überlaut die Pflicht auf, von jenem, auch in den übelsten Lagen, nie vollkommen zu rechtfertigenden Verfahren abzulassen. Doch

jenes Gesetz ist nicht einmal provisorisch ausgeführt, sondern, mit Ausnahme des Abschnittes von der Gendarmerie, das meiste so geblieben, als wenn es — nicht gegeben wäre."

In der an das Staatsministerium unterm 17. Januar 1820 über den Staatshaushalt ꝛc. ergangenen Kabinetsordre heißt es: „Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände: — die Kommunalordnung — abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzung des Staatsraths vorgelegt werden."

Seitdem sind vier und zwanzig Jahre verflossen, ohne daß die Kommunalordnung publizirt wäre. Das Bedürfniß derselben ist aber auch noch später anerkannt worden, namentlich von den Schlesischen Landtagen, wie sich aus dessen Gutachten von 1841 über Abhaltung der Dreidinge ergiebt. Auch auf dem Preußischen Landtage vom Jahre 1841 kam die Sache zur Sprache. In der Denkschrift desselben, betreffend die Verordnung wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen heißt es: „Dieser Gegenstand, welcher die landespolizeiliche Fürsorge allerdings beansprucht, ist von so hoher, in alle Landesinteressen greifender Wichtigkeit und in so innigem Zusammenhange mit den zu regelnden Gemeindeverhältnissen, daß er auf Grund der dringend ersehnten, schon früher und wiederholt tiefgehorsamst beantragten Kommunalordnung noch einer weitern und tiefern Erwägung unterliegen zu müssen scheint."

Von den im Jahre 1843 versammelten Landtagen bat der Sächsische, daß eine, die öffentlichen Verhältnisse und Verfassung der Landgemeinden im Allgemeinen regulirende

Dorfordnung an die Stelle der desfallsigen landrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe aufgestellt und dem Landtage vorgelegt werden möge, deren Annahme sodann den Landgemeinden freizustellen sei. Auch der Preußische Landtag beschloß, um baldige Emanirung einer Landgemeindeordnung zu bitten, erhielt darauf aber in dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 folgenden Bescheid:

„Wenn Unsere getreuen Stände den Erlaß einer Landgemeindeordnung beantragen, so eröffnen Wir denselben in Hinsicht dieses seit Jahren viel erwogenen Gegenstandes, daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln, nach Bedürfniß, durch besondere legislative Festsetzungen Abhilfe zu verschaffen. Unser Oberpräsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speziell zu verfolgen und vorzubereiten, die einer besonderen Erledigung durch legislative Festsetzungen vorzugsweise bedürftig sind. Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unserer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunalverfassung nicht, wie dies in der Rheinprovinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionaire Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines, die Kommunalverhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlasse um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeindeverhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden,

aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden.

„Auch die allgemeine Codifizirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunalverhältnisse sich beziehenden Bestimmungen ist bedenklich. Sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinns der betheiligten Gemeinden hemmend entgegen, der in der Regel eine, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

„Diese aus reiflicher Erwägung aller Verhältnisse hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung für diesen Gegenstand leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können. In diesem Geiste ist das Armen- und Korrektionswesen durch besondere Gesetze bereits geordnet; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinden äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; dieser wichtige Gegenstand ist, wie Unseren getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.“

In ganz ähnlicher Weise wurde auch der Sächsische Landtag beschieden. —

In den in den Jahren 1814 und 1815 mit Preußen theils neu, theils wieder vereinigten Landestheilen wurden die Preußischen Gesetzbücher eingeführt, nur nicht in Neuvorpommern und der Rheinprovinz, jedoch mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, Regieruugsbezirks

Düsseldorf. In einer als Gesetz verkündigten Kabinetsordre vom 13. Januar 1827 ist ausgesprochen, daß das Landrecht da, wo es in den neuen oder wiedereroberten Provinzen eingeführt sei, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt habe. Hieraus folgt, daß selbst in den Landestheilen, wo mit Einführung des Landrechts die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder hergestellt ist *), doch die Vorschriften des Th. II. Tit. 7, Abschn. 2 nicht Gültigkeit erlangt haben, daß mithin die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der von der Preußischen Regierung in Wirksamkeit vorgefundenen fremdherrlichen, namentlich der Französischen und der dieser ähnlichen Königlich Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Herzoglich Warschauischen, so wie auch nach der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung fortgeführt werden müßte.

In dem größten Theil dieser Landestheile wurden die städtischen und ländlichen Gemeinden nach denselben Gesetzen verwaltet. Eine Unterscheidung zwischen Städten und Landgemeinden wurde hier eigentlich auch erst durch die Preußischen Gesetze über Anordnung von Provinzialständen herbeigeführt. —

Es scheint, als hätte die Preußische Regierung wahrgenommen, daß der Zweck, welcher durch die Städteordnung vom 19. November 1808 erreicht werden sollte, auch nach Verlauf zweier Jahrzehende nicht erreicht worden sei. We-

*) Dies ist nicht der Fall in der Provinz Posen und dem Kulm- und Michelauer Lande. Die Preußischen Provinzialstände baten 1825 um Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit und 1841 um Verleihung der Polizeigerichtsbarkeit an die Gutsbesitzer der Kulm- und Michelauer Lande. Diese Anträge wurden nicht bewilligt.

nigstens läßt sich ohne solche Annahme nicht wohl erklären, weshalb im Jahre 1831 eine revidirte Städteordnung erlassen worden ist. Auffallend ist es aber, daß die vermeintlichen Vorzüge dieses revidirten Gesetzes nicht allen Städten zu Theil geworden sind. Es wurde nämlich die ältere Städteordnung in den Städten, wo sie gesetzliche Kraft hatte, beibehalten, und den Provinzialständen und auch den einzelnen Stadtgemeinden nur überlassen, die Verleihung der revidirten Städteordnung nachzusuchen, falls sie selbige ihrem Interesse zusagender fänden. So viel ich weiß, hat nur die Stadt Königsberg in der Neumark in Stelle der älteren Städteordnung, die revidirte, nachgesucht, welche ihr auch durch die Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 verliehen wurde. Den zu den provinzialständischen Verbänden des Königreichs Preußen und des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt war, wurde im Jahre 1831 die ältere Städteordnung verliehen. Dabei wurde bestimmt, daß, wenn eine der zu einem ständischen Kollektiv-Wahlverbande gehörigen Städte die Einführung nicht wünschen und der König dies genehmigen sollte, dieselbe dann auch in Hinsicht auf ständische Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinden übergehen, die Verwaltung derselben aber in der seitherigen Art fortgeführt werden müßte. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, behielt sich der König vor, nach Umständen, auf besonderen Antrag, die Städteordnung zu verleihen, womit sie denn auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen sollten.

Die revidirte Städteordnung ist seither verliehen, wie schon erwähnt, der Stadt Königsberg in der Neumark, ferner den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Städten, in welchen die ältere Städteordnung nicht verbindliche Kraft hatte, mehreren Städten der Provinz Posen, nämlich Posen, Rawicz, Fraustadt, Lissa, Birnbaum, Zduny, Kempen, Meseritz, Bojanowo, Schwerin, Krotoschin, Sarne, Schmiegel, Schrimm, Kosten, Ostrowo, Kobylin, Schneidemühl, Filehne, Jutroszyn, Inowraclaw, Nakel, Samter, Kurnik, Trzemeszno, Rogasen, Punitz, Graetz, Gnesen, Schönlanke, Czarnikau, Kozmin, Lobsens, Bomst, Buk, Strzelno, Labischin, Wronke, Reisen, Schildberg, Chodziesen, Wongrowiec, Blesen, Pleschen, Zirke, Wollstein, Wreschen, Exin und Sulmierzyce, den Städten der Provinz Westphalen und der Stadt Wetzlar.

Mit Einführung der revidirten Städteordnung in der Provinz Westphalen wurde es erforderlich, diejenigen Bürgermeistereien, zu welchen, außer einer städtischen, auch ländliche Gemeinden gehörten, zu theilen, wodurch es denn kam, daß städtische Gemeindebezirke Enklaven ländlicher Bürgermeistereien geworden sind. Einige kleinere Städte schienen sich zur Einführung der Städteordnung gar nicht zu eignen. Diese erhielten durch die Verordnuug vom 31. Oktober 1841 eine eigenthümliche Verfassung, so daß für die Provinz Westphalen von der Preußischen Regierung dreierlei Gemeindeverfassungen verliehen sind.

Unter demselben Tage wurde nämlich auch eine Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen erlassen.

Viele Bestimmungen derselben sind mit der früheren Verfassung übereinstimmend und ohne Zweifel zweckmäßig. Auch wird es als zweckmäßig anzuerkennen sein, daß den Gemeindemitgliedern die Wahl ihrer Vertreter bewilligt ist. Der Amtmann, welchen die betreffende Regierung ernennt, hat im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie früher der Bürgermeister einer ländlichen Bürgermeisterei. Ob die neu eingeführte Möglichkeit, künftig die Rittergüter vom Gemeindeverbande auszuscheiden, und ob die Vorrechte, welche den Rittergutsbesitzern neu eingeräumt sind, nützliche Neuerungen sind, wird die Erfahrung wohl noch lehren.

Was die Landgemeinden in den Theilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, betrifft, so sind im Jahre 1833 die Königlich Westphälischen Gesetze, welche über die Gemeindeverwaltung handeln, außer Wirksamkeit, und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7, Abschn. 2 an deren Stelle gesetzt, doch mit einigen Modifikationen.

Für die vormals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile, nämlich den zu Westpreußen geschlagenen Kulm- und Michelauschen Kreis und die Provinz Posen, enthält das Warschauische Gesetz vom 23. Februar 1809 und die zur Ergänzung desselben vom Warschauischen Ministerium am 28. Juli 1809 erlassene Instruktion Bestimmungen über die Ortsverwaltung auf dem platten Lande, welche durch die Kabinetsordre vom 16. April 1823, bis zur Erlassung einer allgemeinen Kommunalordnung, dahin ratihabirt sind, daß die Verwaltung der Woytämter, oder die Bestellung eines dazu qualifizirten Stellvertreters, dem Grundherren selbst, oder der die Güter verwal-

tenden Behörde und in den Domainen dem Pächter derselben obliegen soll. Das Schulzenamt muß jeder dazu ausersehene Einwohner, der eine Vormundschaft gesetzlich nicht ablehnen darf, auf drei Jahr annehmen und verwalten, doch muß ihm von der Gemeinde Ersatz baarer Auslagen und eine Remuneration gewährt werden.

Für die Provinz Posen wurde durch Kabinetsordre vom 31. März 1833 die Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Woytämter aufgehoben. Den aus Rittergütern, Dorfgemeinden und kleinen Städten neu gebildeten Woytbezirken wurden vom Staate besoldete Bezirks-, Polizei- und Gemeindebeamten unter dem Namen von Woyts vorgesetzt. Diese Bezirke wurden nach der Kabinetsordre vom 10. Dezember 1836 vergrößert und ihnen an die Stelle der Woyts Staatsbeamten unter dem Namen von Distriktskommissarien vorgesetzt. Was die Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinden betrifft, so werden dieselben in den Städten, welchen die Städteordnung nicht verliehen ist, so wie in den Hinsichts ihrer Eigenthums-Verhältnisse regulirten Landgemeinden von den selbstständigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewählt. In den noch nicht regulirten Dorfgemeinden bestätigt der Landrath die von der Gutsherrschaft zu wählenden Schulzen. Die Rittergüter sind nicht im Gemeindeverbande.

Was endlich die Rheinprovinz betrifft, so kennen die dort noch geltenden fremdherrlichen Gesetze kein städtisches Bürgerrecht, mithin auch keinen Bürgereid, keine Schutzverwandten und keine Exemtionen vom Gemeindeverbande. Von Preußischen, auf die Gemeinde-Angelegenheiten bezüglichen Gesetzen sind hauptsächlich nur anzuführen: das —

auch für Westphalen und Sachsen, selbst für die Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, gültige — Gesetz vom 24. Dezember 1816, wonach die Verwaltung der Gemeindeforsten unter Aufsicht der Regierungen gestellt ist, und das Gesetz vom 8. November 1831, die Gemeindelasten betreffend, so wie für die Gemeinden auf dem linken Rheinufer*) das Gesetz vom 7. März 1822, nach welchem die Regierungen die Abtragung der Gemeindeschulden in der Weise zu überwachen haben, daß, falls nicht besondere landesherrliche Genehmigung erfolgt, die Gemeinden ihre Schulden binnen dreißig Jahren ganz tilgen müssen.

Im Jahre 1826 wurde dem ersten Rheinischen Landtage zu erwägen gegeben: ob die Grundsätze der älteren Städteordnung nach den Verhältnissen der Provinz bei Regulirung des Kommunalwesens in Anwendung gebracht werden könnten; ob solche in diesem Falle, nach den vom Staatsministerium gemachten, den Ständen zugefertigten Vorschlägen, zu modifiziren seien; ob die unter dem Namen der Bürgermeistereien bestehenden Sammtgemeinden nach den Bedürfnissen oder Wünschen der Einsassen auch ferner bestehen oder getrennt, und die einzelnen Kommunen für sich verwaltet werden sollen; und endlich, welche besondere Vorschriften, dieser Verhältnisse wegen, in dem einen oder anderen Falle für die Rheinprovinzen nöthig sein dürften? — Der Landtag erklärte sich nicht für Einführung der Städteordnung, legte vielmehr einen einstimmig angenommenen förmlichen Entwurf zu einer Städte- und Kommunalordnung vor. Der Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 (A. 6.)

*) Weshalb mag dies wohlthätige Gesetz nicht für alle Provinzen erlassen sein?

verhieß darauf die Ausarbeitung einer Städteordnung und einer Gemeindeordnung für das platte Land, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Landtags, und demnächstige Vorlegung an den Landtag.

Im Jahre 1831 wurde von den zusammenberufenen Abgeordneten des Standes der Städte eine Erklärung im Namen der Städte erfordert:

> ob sie auf die Einführung der revidirten Städteordnung oder derjenigem vom 19. November 1808 mit den seither ergangenen ergänzenden und erläuternden Nachträgen antragen wollten?

In der von der großen Mehrzahl dieser Abgeordneten (nämlich den Herren G. H. Koch, H. Mertens, W. Haw, C. Mohr, P. Schöller, C. de Greiff, M. F. Fonck, T. Koch, P. Mehlem, P. J. Limburg, L. Doutrelepont, C. Weinkauff, G. P. Korn, Langguth, J. Buschmann, D. Peres, J. H. vom Baur und W. F. Neuhöffer) zu Düsseldorf am 20. April 1831 abgegebenen Erklärung heißt es:

„Zuerst drücken sie dem besten der Könige, dem geheiligten Gegenstande ihrer heißen Liebe, den tiefgefühlten Dank dafür aus, daß die Königliche Vaterhuld geruht hat, in so hochwichtiger Angelegenheit sie vor der Allerhöchsten Beschlußnahme noch erst huldreichst anzuhören. Demnach glauben sie, dem Königlichen Vaterherzen nicht vorenthalten zu dürfen, daß der getreue Stand der Städte in der Rheinprovinz nicht wünschen kann, weder die revidirte Städteordnung, noch diejenige vom 19. Nov. 1808 eingeführt zu sehen, weil keine derselben zu dem gesellschaftlichen Zustande der Rheinprovinz, wie er sich seit dreißig Jahren ausgebildet hat, noch zu ihren Sitten und Rechtsverhältnissen paßt.

„Viel früher schon, als im Jahre 1808, hatte die Rheinprovinz, besonders auf dem linken Ufer, durch ihre Betheiligung an den Gesetzen vom 4. August und 14. Dezember 1789, 17. Juni 1791, 10. Juni 1793, so wie auch an der Konstitution vom Jahre 8, die Wohlthat der Emanzipation, der Regulirung und Feststellung aller bürgerlichen Verhältnisse und den Besitz der höchstmöglichen bürgerlichen Freiheit erlangt; ja sie hatte dadurch vielmehr erlangt, als in den altländischen Provinzen im Jahre 1808 und seitdem durch die Städteordnung zu wege gebracht werden konnte, nä = lich ein Band, das durch die allgemeine Kommunalordnung die Stadt- und Landgemeinden zugleich umschlingt und ein Staatsbürgerthum ausgebildet hat, das in seiner Kraft, Tüchtigkeit und Nachwirkung in der Rheinprovinz den Geist von Gesetzlichkeit und Gemeinsinn erschuf, dessen Vorhandensein seitdem zu keiner Zeit verkannt worden ist und der sich auch in den jüngsten Tagen, inmitten der traurigsten Aufregungen des nachbarlichen Auslandes, so rühmlich bewährt hat.

„An das Staatsbürgerthum knüpft der Rheinländer einen so hohen Begriff, daß ihn schon die einzigen Unterscheidungen von Stadtbürgern, Schutzverwandten, im Gegensatz von Landbewohnern oder Bauern, abschrecken und nothwendig jeder Städteordnung abgeneigt machen, welche diese Distinktionen zuläßt und das Lokalbürgerthum und besondere Stadtbürgerrechte zurückführt. Hierin liegt auch einer der Hauptgründe, warum die Rheinländer dem Entwurfe einer solchen Ordnung von Seiten des ersten rheinischen Provinzial-Landtags im Jahre 1826/27 allgemein ihren Beifall versagten, und es vergebens war, daß der Land-

tag diese Besorgniß zu beseitigen geglaubt hatte, indem er den beiden getrennten Ordnungen den Kollektivtitel „einer Städte- und Kommunalordnung" gegeben und von der Voraussetzung ausgegangen war, daß die beiden Ordnungen gleichzeitig ins Leben treten würden.

„Wenn es vormals in den meisten Städten Deutschlands Stadtbürger und Lokalbürgerthum gab, so läßt sich der Grund hiervon historisch nachweisen. Die Erscheinung war eine passende für ihre Zeit; wo sie aufgehört und einer anderen Platz gemacht hat, bekundet diese sich als den Impuls der neuern Aera. Wo die Erscheinung aber fortgedauert hat bis auf diesen Tag, da hat sie auf allen Fall die Autorität des Herkommens und wahrscheinlich auch den Zusammenhang mit den übrigen Staatseinrichtungen noch für sich, was ihr sogar einen sich fortsetzenden Werth geben kann. Wenn aber Aehnliches, nämlich Bürgerthum und Bürgerrecht mit Gegensätzen, in der Rheinprovinz wieder ins Leben zurückgerufen werden sollte, dann würde es weder jene alterthümliche Autorität, noch den Zusammenhang mit unsern Rechts-Institutionen mehr für sich haben.

„Die Rheinländer haben vielmehr einen historischen Beweis für die große Vorzüglichkeit ihrer *gegenwärtigen* Institutionen. Eine dreißigjährige Dauer hat ihnen eine hohe Verehrung für die *Gleichheit der Rechte* eingeflößt, welche das Grundprinzip aller ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen überall da ist, *wo diese nicht alterirt worden sind.*

„Die Verhältnisse früherer Jahrhunderte und die gesetzlichen Einrichtungen auch der späteren Vorzeit, welche für die Städte andere Rücksichten, als für das platte Land

bedingten, sind in der Rheinprovinz nirgend vorhanden; es besteht zwischen beiden durchaus kein wesentlicher Unterschied mehr, der auch weder nützlich, noch nothwendig, und dessen durchgreifende Wiederherstellung nicht einmal mehr möglich ist.

„Diejenigen Normen für Verwaltung und Vertretung, welche bei größeren Gemeinden (Städten und ähnlichen Niederlassungen) wegen ihrer Ausdehnung, ihrer örtlichen oder gewerblichen Verhältnisse nöthig werden können, lassen sich auch durch Eine und für Alle Gemeinden mit der gehörigen Umsicht entworfene Ordnung vollkommen erreichen und bilden sich in der Anwendung von selbst, ohne daß es deshalb vermehrter Weitläufigkeit und einer trennenden Verschiedenheit bedürfe, die bei gänzlicher Gleichheit aller Rechte und Pflichten der Bürger in sämmtlichen Gemeinden nicht nur überflüssig, sondern folgewidrig und nachtheilig erscheint. Jede Trennung in verschiedene Theile schwächt, so wie die Vereinigung derselben zu einem Ganzen Kraft verleiht.

„Bei jener Gleichheit der individuellen Verhältnisse ist auch in dem Rechtsverhältniß zum Staate keine Verschiedenheit. Der Umstand, daß einige Gemeinden des Landes bei den Provinzial-Landtagen zum Stande der sogenannten Städte konkurriren, ändert hier nichts, weil diese Befugniß den Bewohnern solcher Orte keine sonstige besondere Rechte giebt, noch die Verhältnisse der Orte selbst im Mindesten stört.

„Ob die Sonderung der Stände auf dem Landtage überhaupt nöthig, ob sie nützlich sei, muß hier unerörtert bleiben. Es darf angenommen werden, daß ihr nur die

Absicht zum Grunde liegt, neben dem Grundbesitz auch das Gewerbe der zweiten (industriellen) Gattung abgesondert vertreten zu lassen; allein dieses wird nicht blos in solchen Orten getrieben, wie man sie gewöhnlich unter der Benennung von Städten sich denkt, sondern es konkurriren zum dritten Stande eine Menge gewerbreicher Gemeinden, die fast ganz und gar aus zerstreuten Niederlassungen bestehen, zwischen denen sich oft nicht einmal ein nur etwa bedeutendes Dorf vorfindet. Dagegen sind andere ehemalige Städte und Flecken dermalen ganz gewerblose unbedeutende Orte, wo lediglich Ackerbau und Viehzucht die dürftigen Einwohner beschäftigt.

„Ein Unterschied ist in keiner Beziehung mehr praktisch; seine Wiederherstellung würde eine vermehrte äußere Ungleichheit der Stände neuerdings begründen, die abermals zu einer Art von Standes-Aristokratie und dadurch zu nachtheiligen Irrungen führen dürfte.

„So wie den Rheinländern das unzerstörliche Bedürfniß der vollkommensten Gleichheit der Bürger in allen administrativen und judiciären Institutionen inwohnt, so lieben sie nicht minder die Einfachheit im Organismus des Verwaltungssystems und sie rühmen dieselbe bei ihrer gegenwärtigen Kommunalordnung, wodurch ganz vorzüglich der Geschäftsgang beschleunigt und die Komplizirung, so wie die Friktion der Sachen und Personen vermieden wird. Eine Vermeidung, die für die Gewerbthätigkeit der Bürger so nothwendig, als in unserer Zeit so sehr wünschenswerth ist! —

„Sie halten dafür, daß kein erheblicher Grund vorhanden sei, den Kommunal-Behörden eine andere Gestalt, als

die bisherige, zu geben. Aber sie würden es als eine wesentliche Verbesserung ansehen, wenn der Gemeinderath künftig eine mehr selbstständig handelnde und wirkende Korporation wäre; wenn die Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres 8, wonach Gemeinderäthe nie außerordentlich, als mit Erlaubniß der Regierung versammelt werden, auch über keine andere Gegenstände berathen dürfen, als wozu sie ausdrücklich versammelt worden, gesetzlich abgeschafft werde, wie sie es de facto unter unserem liberalen Gouvernement theilweise schon ist, aber immer noch geltend gemacht wird, wo es der Regierung gefällt.

„Die Beschlüsse des Gemeinderaths müssen, was die wirklichen Kommunal-Angelegenheiten betrifft, in der Regel die Norm für das Verhalten des Bürgermeisters sein. Letzterer bleibe aber allein nur mit der Vollziehung, mit der eigentlichen Verwaltung beauftragt. Denn dadurch, daß ihm in dieser Hinsicht noch Andere zur Seite ständen, würde die Kraft zum Handeln, welche eines Zentralpunktes nothwendig bedarf, häufig geschwächt werden, eingedenk des Axioms, daß das Verwalten nur die Sache eines Einzelnen, das Richten oder Urtheilen aber das Geschäft Mehrerer sein müsse.

„Die Rheinländer rühmen ferner an ihrer gegenwärtigen Kommunalordnung die Wohlfeilheit der Verwaltung. Jede andere Ordnung, welche diese Wohlfeilheit vermindern könnte, würde mit dem größten Rechte in der Rheinprovinz allarmirend sein, weil die Kommunal- und Provinzialkosten hier zu einer Höhe gestiegen sind, wodurch sie als drohend für das Wohlsein und die Zufriedenheit der Bewohner anzusehen sind.

„Aus diesen verschiedenen, hier nur angedeuteten Gründen bittet der getreue Stand der Städte in der Rheinprovinz, ohne jedoch hierdurch die gesetzlichen Rechte und Befugnisse seiner Mitstände und die ungetheilte Einheit des landständischen Verbandes präjudiziren zu wollen, in tiefster Unterthänigkeit ferner, daß

„es Sr. Majestät Allergnädigst gefallen möge, der „Rheinprovinz ihre gegenwärtige Kommunal-Verfassung „und Verwaltung zu belassen, und ihr huldreichst die „Wohlthat hinzuzufügen, die Gemeinderäthe durch stimm„befähigte Bürger erwählen zu lassen, den also gewähl„ten Gemeinderäthen das Propositionsrecht des Bür„germeisters Allergnädigst zu verleihen und ihnen in „ihrer Unabhängigkeit von den Regierungen dasjenige „Maaß zuzutheilen, was ohnehin den Allerhöchsten Ab„sichten Sr. Königlichen Majestät entspricht."

Dem vierten Landtage wurde der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die westlichen Provinzen vorgelegt und darüber, so wie über Einführung der revidirten Städteordnung ein Gutachten gefordert. Der Landtag bat: „daß die Provinz mit jeder Absonderung der Form für die Kommunalverfassung zwischen Stadt und Land verschont, und der Zustand erhalten bleiben möge, welcher in dieser Beziehung seit einer langen Reihe von Jahren mit entschiedenem Vortheile besteht, der das allgemeine Staatsbürgerthum in kräftiger Ausbildung den Oertlichkeiten näher brachte und sich durch die Einrichtungen immer kräftiger ausbilden wird, welche den von Sr. Majestät landesväterlich beabsichtigten Anordnungen diesen Oertlichkeiten jetzt durch größere Selbstständigkeit der Gemeinden zuführen werden," und wünschte,

daß die von ihm berathenen Modifikationen der Städteordnung und des Entwurfs der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz gewährt würden. Der hierauf ergangene Landtagsabschied vom 3. März 1835 (A. 9) erkannte mit Wohlgefallen, daß die Stände die ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfe wegen Regulirung der Gemeindeverfassung zu einem Gegenstande ihrer sorgfältigsten Berathung gemacht hätten, und verhieß gründliche Erwägung der abgegebenen Erklärung und möglichst schleunige Erledigung.

Der sechste Landtag, welchem bekannt gemacht war, daß die Berathungen über die Gemeindeordnung geschlossen und daher wegen deren Publikation Entscheidung zu erwarten sei, wiederholte das Gesuch um Publikation dieser Gemeindeordnung, durch welche den Gemeinden das Recht zugesichert wird, ihre Gemeindevertreter und Kommunalbeamten selbst zu wählen, und ihren Gemeindehaushalt mit größerer Freiheit und Selbstständigkeit zu reguliren, da dieselbe in dem Zeitraum von acht Jahren ein immer fühlbareres Bedürfniß geworden sei, indem die Kommunalausgaben von Jahr zu Jahr erhöht und schon zu einer fast unerschwinglichen Höhe gestiegen seien, worauf denn der Landtagsabschied vom 7. November 1841 (B. 10) erwiederte, daß die Redaktion der über die Kommunalverfassung der Städte und Landgemeinden in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten sei.

Dem siebenten Landtage wurde der Entwurf einer Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, welcher auch mit einigen Erläuterungen veröffentlicht ist, zur Berathung vorgelegt. Der Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 (I. 8)

verhieß darauf, daß das abgegebene Gutachten bei der bereits eingeleiteten schließlichen Berathung dieses Gegenstandes in Erwägung gezogen werden sollte.

Wenn nun auch eine Gemeindeordnung für die Rheinprovinz bis jetzt noch nicht publizirt ist, so scheint es doch, daß die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz ihrer definitiven Regulirung weit näher ist, als die Verfassung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen.

Verschiedenes.

[illegible] Ansichten bei der der [illegible] Darstellung dieses Gegenstan- [illegible]

Allein [illegible] Regulirordnung für die Rhein- [illegible] so scheint es doch, [illegible] der Rheinprovinz ihrer definiti- [illegible] als die Verfassung der Land- [illegible] in den östlichen Provinzen.

Die Landwirthe und die Fabrikanten.

Nach den Bestimmungen des Preußischen Landrechts sind unter dem Bauernstande alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. Dagegen sind die Städte hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner des Staats bestimmt, die sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen. Wenn gleich seit der Publikation des Landrechts auch vielerlei Gewerbetreibende, zu deren Wohnsitz die Städte bestimmt waren, sich über das platte Land verbreitet haben, so ist letzteres doch immer noch hauptsächlich von denjenigen bewohnt, welche sich mit dem Landbau beschäftigen. Derselbe ist noch vieler Vervollkommnungen fähig, und könnte gewiß noch viel mehr Hände beschäftigen, als gegenwärtig. Beinahe drei Viertheile sämmtlicher Einwohner des Preußischen Staats leben außerhalb der Städte, also zwischen 11 und 12 Millionen. Wenn auch diese Bevölkerung keinesweges ganz landbauend ist, so ist doch nicht zu bezweifeln,

daß weit über die Hälfte aller Bewohner des Staats seinen Lebensunterhalt unmittelbar oder mittelbar durch Betrieb des Landbaues, wenn auch zum Theil in Verbindung mit andern Erwerbszweigen, bezieht. Wie sich die übrigen einzelnen Klassen der Einwohner ihren Unterhalt verschaffen, läßt sich nicht wohl mit einiger Sicherheit angeben. Diejenigen, welche im Wesentlichen von Handwerken leben, sind für das Jahr 1837 auf beinahe 2 Millionen geschätzt worden. Nach den zu Ende des gedachten Jahres stattgefundenen Aufnahmen waren im ganzen Staate 124,174 Handeltreibende. Dieß ist aber eigentlich nur die Zahl der zum Handelsbetriebe vorhandenen Anstalten, keinesweges aber die Zahl der mit dem Handel beschäftigten Personen, welche in sofern weit größer ist, als der Betrieb des Geschäfts in den meisten Fällen Gehülfen erfordert. Die größeren Anstalten werden überdies sehr oft nicht von einzelnen Kaufleuten, sondern von mehreren unter einer Firma vereinigten betrieben, wogegen freilich auch zuweilen ein Kaufmann mehr als eine Handlung unter verschiedenen Firmen durch seine Gehülfen betreiben läßt. Unter den vorhin genannten 124,174 befanden sich

Handlungen, welche hauptsächlich mit Gelde, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte betreiben	368
ferner, Großhändler, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte, ohne offene Läden, betreiben	3558
überhaupt Großhändler nur	3926

Unter dieser Summe werden auch wohl ziemlich alle eigentlichen Fabrikunternehmer befindlich sein. Wie viel dies aber sind, läßt sich nicht genau angeben. Unter der zweiten

Klasse der 3558 waren, in den fabrikreichsten Gegenden des Staats, nämlich in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen nur 1788, in dem Regierungsbezirk Düsseldorf allein aber 1048 Fabrik-Unternehmungen.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem, daß die Zahl der Preußischen Unterthanen, welche ihren Lebensunterhalt von Fabriken beziehen, bei Weitem geringer ist, als derjenigen, welche vom Landbau leben.

Seit einem Vierteljahrhundert hat sich die Volksmenge des Preußischen Staats um etwa fünf Millionen vermehrt. Davon kommt über eine Million auf den Mehrbetrag der Eingewanderten gegen die Ausgewanderten, beinahe vier Millionen aber auf den Ueberschuß der Geburten gegen die Todesfälle. Dieser Ueberschuß der Geburten gegen die Todesfälle fand hauptsächlich bei der Bevölkerung des platten Landes statt. Wenn auch die Bevölkerung der Städte, namentlich der großen Städte zugenommen hat, so ist doch diese Zunahme nicht allein durch einen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle (in Breslau z. B. sind in den Jahren 1816—1837 1973 Menschen mehr gestorben als geboren), sondern großentheils dadurch entstanden, daß Landbewohner in die großen Städte gezogen sind. Die Zunahme der Einwohner des Staats überhaupt scheint danach hauptsächlich durch die landbauende Bevölkerung herbeigeführt zu werden. Die Staatsregierung hat mithin ein sehr dringendes Interesse, das Wohlsein der landbauenden Bevölkerung im Auge zu behalten, und nicht etwa die so sehr viel geringere Anzahl der Unterthanen, welche ihren Unterhalt von Fabriken beziehen, auf Kosten der anderen Volksklassen, namentlich der Landwirthe, zu begünstigen.

Es dürfte wohl nicht unpassend sein, einmal daran zu erinnern, welche Lasten die Staatsgewalt den Landwirthen, und welche sie den Fabrikanten aufgelegt hat, so wie welche Begünstigungen sie dabei auch den Letzteren auf Kosten der anderen Volksklassen, zu Theil werden läßt.

Eine Steuer, welche ganz eigentlich die Landwirthe trifft, ist die Grundsteuer. Gewerbesteuer haben die Landwirthe als solche zwar nicht zu zahlen. In sofern aber das Brauerei- und das Müllergewerbe mit der Landwirthschaft nicht selten verbunden sind, beide Gewerbe auch Produkte des Ackerbaues verarbeiten, belastet die Gewerbesteuer der Brauer und der Müller auch den Landbau. Dies gilt auch von den Steuern, welche von dem Verbrauch der Erzeugnisse der Landwirthschaft erhoben werden. Dahin gehört die Mahlsteuer, die Schlachtsteuer, die Branntweinsteuer, die Braumalzsteuer, die Steuer vom Weinbau und vom Tabakbau. Rechnet man den Betrag dieser Steuern zusammen, nämlich in runden Summen:

Grundsteuer	10,000,000	Rthlr.
Gewerbesteuer der Brauer	80,000	"
Gewerbesteuer der Müller	250,000	"
Mahlsteuer	1,600,000	"
Schlachtsteuer	1,200,000	"
Branntweinsteuer	6,500,000	"
Braumalzsteuer	1,200,000	"
Moststeuer	100,000	"
Tabakssteuer	150,000	"
so ergiebt sich eine Summe von	21,080,000	Rthlr.

welche, wenn auch nicht ganz, doch gewiß größtentheils

von der landbautreibenden Bevölkerung getragen werden muß.

Ein Erlaß dieser Steuern findet, abgesehen von der Moststeuer, nicht leicht statt, selbst nicht in den für den Landwirth ungünstigsten Zeiten. Ein Antrag des zweiten Schlesischen Landtages, um Erlaß eines Viertheils der Grundsteuer, wurde zurückgewiesen.

Zu den genannten Steuern haben Fabrikanten nur in sofern beizutragen, als sie Getreide, Mehl, Backwerk, Branntwein, Bier, Fleisch, Wein, Tabak verbrauchen. Ihr Beitrag zur Gewerbesteuer ist unter dem Betrage der 3—400,000 Rthlr. mit enthalten, welchen die Kaufleute mit kaufmännischen Rechten überhaupt entrichten. Sonstige Abgaben, welche die Fabrikanten besonders zu entrichten haben, möchten nicht anzugeben sein, wenn gleich manche Industriezweige durch das Bergregal belastet werden. Dagegen bestehen Abgaben, welche zur Begünstigung von Fabriken dienen. Während überhaupt ein Verlangen nach Ermäßigung der Abgaben natürlich wäre, wird jetzt von Fabrikanten eine Erhöhung gefordert, nämlich eine Erhöhung der Eingangszölle von gewissen fremden Erzeugnissen.

Nach wiederhergestelltem Frieden fand auch Preußen es nöthig, die Staatseinkünfte zu vermehren. Da Anleihen dies nicht dauernd bewirken konnten, fand eine darauf abzweckende Regulirung des Abgabenwesens und mithin die Einführung neuer, und Erhöhung und Veränderung älterer Abgaben statt. Dem Zollgesetze von 1818 lag ohne Zweifel die Absicht zum Grunde, dem Staat ein erhebliches Einkommen von dem Verbrauch fremder Erzeugnisse zu sichern. Daneben sollte aber auch die inländische Gewerbsamkeit ge-

schützt werden. Diese Ansicht war auch aufrecht zu halten, wenn inländische Produkte mit Verbrauchssteuern belegt waren. Deshalb ist die Einfuhr von Getreide, Mehl, Branntwein, Bier, Essig, Wein, Tabak, Vieh, mit Zöllen belegt. Aus finanziellen Gründen wurden andere Waaren, deren inländische Produktion seither noch steuerfrei geblieben ist, beim Eingang Zöllen unterworfen. Diese sollten aber bei Fabrik- und Manufakturwaaren 10 Prozent des Werths in der Regel nicht übersteigen, ein Grundsatz, der vielfach außer Anwendung kam, zum Theil schon dadurch, daß die Zollsätze, welche nicht nach dem Werthe, sondern nach der Quantität normirt sind, blieben, obgleich der Preis mancher dergleichen Waaren fiel. Deshalb wohl ist dieser Grundsatz auch in dem Vereinszollgesetz vom 23. Januar 1838 nicht wieder ausgesprochen.

So wie das Zollgesetz von 1818 hauptsächlich finanzielle Absichten hatte, so lagen auch dem Zollvereine — durch welchen die Grenzzüge, und mithin die Einschwärzungen vermindert wurden — hauptsächlich finanzielle Zwecke zum Grunde, und es ist eine nicht erwiesene Behauptung, daß die Regierungen, welche denselben schlossen, und demselben später beitraten, dabei wesentlich die Begünstigung gewisser Fabriken vor Augen hatten. Hätte man besonders diese begünstigen wollen, so hätte man den Eingang von fremden Waaren, wie sie produziren, wenn man nicht etwas Halbes wollte, nicht hoch besteuern, sondern — wie in Rußland vielfach geschieht — ganz verbieten müssen. Dadurch wäre den Fabrikanten das Monopol ganz gesichert, und sie könnten dann die Preise noch höher stellen, als jetzt, natürlich lediglich auf Kosten der Verbraucher und ungerechter

Weise, da diese keine Verpflichtung haben, eine Waare, die sie aus dem Auslande billiger beziehen können, blos zum Vortheil der inländischen Fabrikanten theurer zu bezahlen. Die jetzigen Schutzzölle sind nicht ganze, sondern halbe oder Dreiviertheil=Verbote. Je höher sie sind, je mehr sie also wie Verbote wirken, desto besser sind sie für die Fabrikanten und desto nachtheiliger für die Millionen Verbraucher wegen Erhöhung der Preise, aber auch desto nachtheiliger als Zölle. Ein Zoll, dessen Absicht ist, möglichst selten gezahlt zu werden, ist aber eine verwerfliche Abgabe, weil sie wenig in die Staatskassen bringt. Wären die Eingangszölle lediglich nach finanziellen Rücksichten normirt, so würden sie, ohne größeren Druck der Unterthanen, sehr viel einträglicher sein, als jetzt. Durch das jetzt bestehende Schutzsystem läßt die Regierung das Volk von den Zuckerfabrikanten, von Kattunwebern, den Tuchmachern, den Eisenhütten u. s. w. um viele Millionen jährlich besteuern. Es wäre daher nicht zu verwundern, wenn sie die Erhebung ihres eigenen Bedarfs schwierig fände. Die Vertheurung aller Verbrauchsgegenstände durch das Schutzsystem drückt schwer auf alle unbeschützten Gewerbe; die beschützten können aber nicht besser stehen, denn da es Jedem freisteht, sie zu betreiben, wird der Gewinn in denselben, durch die inländische Konkurrenz, auf den Satz anderer Gewerbe herabgedrückt.

In welcher Weise das einmal bestehende Schutzsystem künftig einst ohne Nachtheil für die Betheiligten abgeschafft werden könnte, soll hier nicht erörtert, sondern nur darauf hingedeutet werden, daß eine noch weitere Ausdehnung desselben höchst nachtheilig wäre, abgesehen davon, daß jede fernere Erhöhung der Zölle, den Reiz zu Einschwärzungen

und die Zahl derer, welche beim Einschwärzen von den Grenz-Aufsichtsbeamten todtgeschossen werden, nur vermehren würde.

List's Zollvereinsblatt, welches übrigens wohl schon die längste Zeit bestanden haben dürfte, da ohne Zweifel eine große Zahl unserer ehrenwerthen deutschen Fabrikanten den darin enthaltenen Behauptungen nicht beipflichtet, will uns weismachen, daß es mit Deutschlands Wohlstand und mit der Deutschen Industrie zu Ende gehen müßte, wenn die Schutzzölle des Zollvereins nicht erheblich erhöht (also noch mehr wie seither, in Verbote verwandelt) würden. Falls aber auch wirklich einige Fabrikationszweige sich gegenwärtig in ungünstiger Lage befinden sollten, so ist doch auch — namentlich bei der fortwährenden Verbesserung der Kommunikationsmittel — wohl zu hoffen, daß die betreffenden Fabrikanten durch eigene Kräfte diesen Zustand überdauern und sich wieder erholen werden, ohne die übrigen Staatseinwohner noch mehr als seither zu belasten. Es ist ja noch erinnerlich, daß in den zwanziger Jahren die Deutschen Landwirthe durch die ungewöhnlich niedrigen Preise ihrer Erzeugnisse, ebenfalls in großer Verlegenheit waren, ohne daß ihnen von Staatswegen, also auf Kosten ihrer Mitunterthanen, eine Hilfe gewährt werden konnte. So wie die Verhältnisse der Landwirthschaft sich allmälig wieder besser gestaltet haben, darf man ja wohl hoffen, daß diejenigen Industriezweige, welche sich jetzt vielleicht in gedrückter Lage befinden mögen, sich auch allmälig wieder erholen werden. Und wird denn die jetzt vielleicht ungünstige Lage einzelner Fabrikanten ohne große Nachtheile für die Millionen übriger Unterthanen durch weitere Erhöhung der Schutzzölle

dauernd und sicher gebessert? und läßt sich überhaupt glauben, daß das Verlangen nach Ausdehnung des Schutzsystems jemals nachlassen wird?

List und seine Nachbeter predigen eigentlich nicht viel anders als das längst vergessene Merkantilsystem, ziehen auch dabei fortwährend auf die Theoretiker los, und zeigen dadurch, daß es vergebliche Mühe ist, ihnen mit wissenschaftlichen Gründen entgegen zu treten. Die Augsburger allgemeine Zeitung, welche sich öfters in ähnlicher Weise ausspricht, brachte neulich in Nr. 336—339 wieder einen im Stil des Zollvereinsblattes geschriebenen Artikel: „Die gegenwärtige Lage der Industrie im Zollverein. Ein Vortrag, gehalten in der letzten Versammlung der Würtembergischen Fabrikanten zu Stuttgart.“ Der Verfasser rechnet sich zu den praktischen Leuten. Der langen Rede kurzer Sinn ist allerdings das im egoistischen Interesse gewisser Fabrikanten sehr praktische Verlangen nach Erhöhung der Schutzzölle. Auch in anderen Gegenden Deutschlands wird solches Verlangen ausgesprochen. Die Art, wie die Gewährung dieses Verlangens herbeigeführt werden soll, verdient aber wohl eine ernste Prüfung.

Ein in Nr. 291 der Breslauer Zeitung befindlicher Aufsatz erwähnt der Bildung eines Industrievereines für Schlesien. Der nicht genannte Verfasser berichtet, daß auch in anderen Gegenden unseres Staates dergleichen Vereine zu bilden beabsichtigt würden. In der Einleitung zum Entwurfe der Statuten soll enthalten sein, daß in dem südlichen Deutschland die Idee aufgekommen sei, in Lokalvereinen und einem daraus hervorgehenden Centralvereine durch allgemeines, auf Umsicht und Ueberzeugung gestütztes Wir-

ken bei den Staatsregierungen wie gegenüber dem Publikum die Mittel zur Bewahrung der allgemeinen Wohlfahrt aufzufinden. Der Zweck des Vereines soll sein: die allseitige Vertretung des Deutschen Gewerbefleißes, die Wahrung seiner Interessen bei den Staatsregierungen des Zollverbandes, die Geltendmachung seiner Bedeutung in der öffentlichen Meinung und Vermittelung der gegenseitigen Interessen der einzelnen Industriezweige.

In welcher Art und durch welche Mittel dieser Verein wirksam sein will, läßt sich eben so wenig klar ersehen, als welche spezielle Zwecke er eigentlich verfolgen will. Daher kann hier auch keineswegs darüber abgesprochen werden, ob er unerlaubt ist. Wohl aber mögen Diejenigen, welchen etwa eine Aufforderung zum Beitritt zukommt, sich selbst diese Frage beantworten.

Im Bereich des Landrechts (Thl. II, Tit. 6, § 3) sind nämlich alle Gesellschaften, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, unzulässig und nicht zu dulden. Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln (Code pénal, Art. 291) darf eine Assoziation von mehr als zwanzig Personen, die zum Zweck hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, wissenschaftlichen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, sich nur mit Genehmigung der Staatsregierung und unter den Bedingungen bilden, welche die Staatsgewalt der Gesellschaft aufzulegen für gut findet. Endlich sollen nach dem durch Gesetz vom 6. Januar 1816 für alle Provinzen verbindlich erklärten Edikte vom 20. Oktober 1798 unter anderen auch solche Gesellschaften und Verbindungen nicht ge-

duldet werden, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen.

Bergius.

Aus Anlaß des vorstehenden in der Breslauer Zeitung abgedruckten Aufsatzes erhielt ich das unter A nachfolgende Schreiben, worauf ich, nachdem bald nachher das auf das Edikt, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1798 — welches auch ich in meinem Aufsatz angeführt hatte — gegründete Verbot des Besuchs der beabsichtigten Mainzer Advokatenversammlung bekannt geworden war, die unter B folgende Erklärung in der Schlesischen Zeitung vom 12. Februar 1844 abdrucken ließ.

A.

Ew. Wohlgeboren

haben in der Breslauer Zeitung vom 15. d., einen Aufsatz veröffentlicht, bezeichnet: „Die Landwirthe und die Fabrikanten."

Sei es nun, daß dies im höheren Auftrage geschehen, oder es die Inspiration eigener Gefühle wäre, so wollen Sie entschuldigen, wenn ich mich mit Ihnen direkt darüber unterhalte, da ich nicht in öffentlichen Blättern schreibe. Sie nehmen sich so warm der Sache der Landwirthe an, daß ich Sie doch zu überzeugen wünschte, wie mißlich es ist, ohne ganz genaue Sachkenntniß zu verdammen. Es sind mir gerade gestern einige sehr lesenswerthe Artikel zugekommen, die gewiß nicht uninteressant auch für Sie sein werden; sie folgen hier bei und bitte ich um baldige Zurücksendung.

Der erste ist in dem Zoll-Vereinsblatte pag. 5 enthalten, welchem Sie geradezu den Stab brechen. Er ist mit einer solchen Klarheit, einer so richtigen Auffassung der Verhältnisse geschrieben, daß er viele bisher über den Gegenstand gelieferte Aufsätze übertrifft, halten wir ihm die etwas derbe Fassung zu Gute.

Der zweite ist ein Cirkularschreiben, das mir von Bremen zugegangen ist.

Der Verfasser urtheilt ganz unparteiisch; Sie sehen daraus, wie es eigentlich mit unserem Leinenhandel, der Schlesien so nahe berührt, steht, in welcher schnellen Progression ein Industriezweig verfallen kann, wenn man nicht bei Zeiten zweckmäßige Maßregeln zur Erhaltung desselben trifft.

Ich bewege mich seit fast 30 Jahren als Kaufmann im größeren Geschäftskreise, bin zugleich Fabrikant und Landwirth, weiß daher, in welcher genauen Wechselwirkung diese verschiedenen Verkehrszweige mit einander stehen, kann mithin nicht den von Ihnen ausgesprochenen Ansichten beipflichten, sondern habe es mir angelegen sein lassen, sowohl

Se. Majestät den König als d. H. Minister darauf aufmerksam zu machen, daß ein Fortschreiten auf dem bisherigen Wege uns einer trüben Zeit entgegenführt. Der Erfolg wird es lehren. Die Maschinen- und Dampfkraft hat alle früheren Aufstellungen der Staats-Oekonomen, was Industrie und Handel betrifft, über den Haufen geworfen. —

Es ist betrübt, daß man von Seiten der höheren Beamten mit einer gewissen Verachtung, mit Mißtrauen, auf unseren Stand herabsieht, die er nicht verdient, da gerade er zur Förderung des materiellen Wohles der Staaten so nothwendig ist. Die Folge davon ist, daß man es nicht der Mühe werth hält, Leute von Erfahrung zu Rathe zu ziehen, wo es durchaus erforderlich ist, um den richtigen Weg nicht zu verfehlen. —

Die Politik Englands ist, sagt Peel, die Arbeit zu vermehren, ist dies diejenige des Zollvereins?

Wenn sich überall im Zollvereine, Vereine bilden, um den Fürsten das dringende Bedürfniß einer Aenderung vorzutragen, so liegt schon hierin der Beweis der krankhaften Verhältnisse, denn, um dies zu bewirken, muß die Noth schon groß sein.

Breslau, den 17. Januar 1844.

Achtungsvoll

v. Löbbecke.

Aus beifolgendem Verzeichniß werden Sie ersehen, in welcher enormen Progression die Wollausfuhr aus Australien steigt, und welche Gefahr unserer Landwirthschaft von daher droht.

B.

Aus Anlaß des in der Breslauer Zeitung Nr. 12 befindlichen, mit meinem Namen versehenen Aufsatzes ist mir ein Brief zugekommen. Da die Sache, von welcher es sich handelt, nicht blos den Schreiber desselben und mich interessirt, so erwidere ich darauf öffentlich:

1) Daß ich niemals anders als aus eigenem Antriebe etwas habe drucken lassen, und dabei stets den Wunsch gehegt habe, Wahrheit zu verbreiten. Daher geschah es auch immer nur, wenn ich glaubte, mir die erforderliche Unparteilichkeit und Sachkenntniß zutrauen zu dürfen. Ich habe mich, wenn auch nicht „seit fast 30 Jahren," so doch seit länger als 20 Jahren mit den Gegenständen, von welchen dieser Aufsatz handelt, beschäftigt, habe beobachtet, gelesen und darüber nachgedacht, habe mich auch mit dem Handel nicht blos theoretisch abgegeben. Wenn ich nun zu der Ansicht gelangte, daß eine weitere Ausdehnung des im Zollvereine bestehenden Schutzsystems der überwiegenden Mehrheit der Staatseinwohner nachtheilig sein würde, so bin ich in dieser Ansicht nach Durchlesung der mir vom Briefschreiber zugeschickten ersten Nummer des diesjährigen List'schen Zollvereinsblattes — wovon der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius, Hr. Schweitzer, in Nr. 17 der Breslauer Zeitung mehr als die Hälfte hat abdrucken lassen — noch nicht wankend geworden, weiß auch nicht, was darin eigentlich gegen meinen Aufsatz bewiesen sein soll. Ueberdies ist List keine Autorität. Sein nationales System der politischen Oekonomie ist, in Biedermann's deutscher Monatschrift, Januarheft 1843, nur für eine Gelegenheitsschrift zur Unterstützung

der Anträge auf Schutzzölle für die Vereinsländischen Baumwollenspinnereibesitzer erklärt. Auf die umfassende Rezension desselben von Rau, welcher als eine Autorität allgemein anerkannt ist, hat bereits ein — mir unerwartet — in der Schlesischen Zeitung Nr. 18 erschienener Aufsatz hingewiesen. Günstiger als er hat darüber auch nicht geurtheilt: H. F. Osiander, Enttäuschung des Publikums über die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft, oder Beleuchtung der Manufakturkraft-Philosophie des Dr. List, nebst einem Gebet aus Utopien, Tübingen, 1842.

2) Daß die Maschinen- und Dampfkraft alle früheren Aufstellungen der National-Oekonomen, was Industrie und Handel betrifft, über den Haufen geworfen hätten, gebe ich nicht zu.

3) Daß die höheren Beamten auf die Fabrikanten — welche ich für ebenso nützliche Staatsbürger halte, wie die Landwirthe — mit Verachtung und Mißtrauen herabsähen, ist mir nicht bekannt. Aber ich halte dafür, daß, wenn es sich davon handelt, ob Schutzzölle erhöht werden sollen, nur die Gutachten derer, welche ganz unparteiisch sein können, Berücksichtigung verdienen. Wenn dagegen die Staatsregierung eine Beschränkung oder ein gänzliches Aufgeben des jetzigen Schutzsystems beschließen sollte, so würde ich es für höchst nützlich erachten, über das Wie? die dabei besonders betheiligten Fabrikanten zu befragen und ihre Vorschläge sorgfältig zu prüfen.

4) Daß unserer Landwirthschaft wegen der steigenden Wollausfuhr aus Australien Gefahr drohe, werden wohl die meisten Schlesischen Schafzüchter mit mir bezweifeln.

5) Der Schlesische Leinenhandel zeigt allerdings, wie ein Industriezweig verfallen kann, wenn nicht bei Zeiten zweckmäßige Maßregeln zur Erhaltung desselben getroffen werden — und zwar von Seiten der Gewerbetreibenden selbst. Beachtenswerth scheint mir in dieser Hinsicht folgende Stelle aus einem Bremer Handelscirkular, welches mir der Briefschreiber mitgetheilt hat: „Wir müssen mehr Maschinen für Flachsspinnereien anlegen, und zwar vielseitig und große Quantitäten liefernd, was bisher höchst unzureichend geschah; wir müssen durch größte Reellität und Zuverlässigkeit in unsere Linnen uns Vertrauen und stete Abnahme sichern. Linnen, was 60 Ellen lang bezeichnet wird, muß nicht 1 Zoll weniger messen, $^6/_4$ breite genau 36 Zoll breit sein, Sortirung ungeschmeichelt sein, und schlechte Waare lieber gar nicht verschickt werden, als dadurch einen Artikel in Verruf zu bringen.“ Ich stimme auch dem Bremer Korrespondenten bei, wenn er sagt: „Bei Deutschem Fleiß und Ausdauer ist es wohl noch Zeit, die Englische Konkurrenz zu besiegen.“ Daß aber der auswärtige Absatz Deutscher Leinen durch Erhöhung des im Zollvereine bestehenden Eingangszolles auf Leinen befördert werden könnte, will mir nicht einleuchten. Ueberhaupt habe ich eine viel zu hohe Meinung von der Kraft und Strebsamkeit unserer deutschen Fabrikanten im Allgemeinen, als daß ich glauben könnte, ihr ferneres Bestehen wäre wesentlich durch Erhöhung der Schutzzölle bedingt. Mißbilligen würde ich es natürlich, wenn einzelne Industrielle ihre Lage übertrieben ungünstig darstellten, um dadurch von der Staatsgewalt Begünstigungen auf Kosten ihrer Mitbürger zu erlangen.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Verfasser des Artikels über Schutzzölle in Nr. 22 der Schlesischen Zeitung mir unbekannt ist, und daß ich nicht der Verfasser der in Nr. 25 und 26 derselben Zeitung befindlichen, mit ≏ bezeichneten Aufsätze bin. Bergius.

Ueber den Schlesischen Leinwandhandel *).

Zu den Hauptzweigen der Schlesischen Industrie gehört gewiß die Fabrikation der Leinenwaaren. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die unglücklichen Handelsverhältnisse des verflossenen Jahres, deren Folgen auch bei anderen Branchen noch gefühlt werden, hierauf auch nachtheilig gewirkt haben. Natürlich leiden hier am meisten die Leinweber. Der Schlesische Leinenhandel hat überdies das Eigenthümliche, daß selbst reiche Fabrikanten und Kaufleute selten die Waaren für eigene Rechnung und unter ihrer Aufsicht anfertigen lassen, sondern von den Webern die einzelnen Stücke Leinwand, die ihnen gebracht werden, roh kaufen und sie dann selbst blos bleichen und appretiren lassen. So müssen die Weber für ihre eigene Rechnung und auf ihr Risiko arbeiten. Sie haben demnach ungünstige Konjunkturen in viel größerem Maaße zu tragen, als die großen Handlungshäuser. Bei diesen ohnehin armen Leuten wird das Elend daher leicht sehr groß. Dazu kommt

*) Diesen Aufsatz, welcher jetzt vielleicht noch von einigem Interesse sein könnte, hatte ich in die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung von 1826, Nr. 303 einrücken lassen, aus Anlaß eines in Nr. 284 jener Zeitung enthaltenen Aufsatzes vom 4. Dezember.

noch, daß die Fabrikanten sich häufig nicht begnügen, die fertigen Leinen zum Verkauf an die Ausländer vorräthig zu halten, sondern daß sie einen Ruhm darin suchen, für eigene Rechnung Leinen nach Amerika zu konsigniren. So werden sie dann genöthigt, wenn der auswärtige Verkauf nicht nach Wunsch geht, ihre Ankäufe von den Webern sehr einzuschränken, und sie können ihnen nicht zu Hülfe kommen, gerade zu einer Zeit, wo es diesen am nöthigsten wäre. — Dies ist der Grund, warum die Schlesischen Weber häufig bei unglücklichen Konjunkturen in so großes Elend gerathen.

Der Wunsch, diesen Leuten zu Hülfe zu kommen, ist daher sehr natürlich; es ist nur die Frage, ob die Mittel, die man vorgeschlagen hat, den Zweck nach Wunsch erreichen werden.

Vor allen Dingen muß untersucht werden, ob die Leute überhaupt gut daran thun, Leinwand zu weben, oder nicht. Eine augenblickliche Unterstützung kann hier mehr Schaden als Nutzen stiften, wenn dies nicht vorher ausgemacht ist. Können nicht solche Mittel angewandt werden, daß dem Uebel für die Zukunft überhaupt abgeholfen wird, so ist es besser, sie unterbleiben ganz, denn was hilft es, die armen Leute, wenn sie sich jetzt ihre Nahrung durch Leinweben nicht erwerben können, mit Geld und Brot zu unterstützen, wenn sie nach ein oder mehreren Jahren, trotz noch so fleißigen Webens, wieder so schlimm daran sind wie jetzt? — dann ist's doch besser, sie hören auf zu weben. Die Erfahrung lehrt aber, daß solches Aufgeben einer Arbeit, die schon Eltern und Voreltern getrieben haben, nicht eher erfolgt, als bis ein anderer Nahrungserwerb aufgefunden ist. Diesen kann man den Leuten nicht geben, sie selbst müssen ihn fin-

den, und werden ihn auch finden. — Mit falsch angebrachtem Mitleid kommt man nicht weiter. Die Noth ist die beste Lehrmeisterin, und wenn die Noth die Menschen nicht oft zu Erfindungen gebracht hätte, so würden viel weniger gemacht werden.

Aber es steht noch nicht so schlimm mit dem Schlesischen Leinenhandel. Die Schlesischen Leinen haben ihre Vorzüge und Leinen können bis jetzt noch nicht ganz durch andere Zeuge ersetzt werden. Wenn auch baumwollene Zeuge, die der Leinwand wohl schon etwas Abbruch gethan haben mögen, noch wohlfeiler werden, als sie es jetzt sind, so werden doch, besonders in warmen Klimaten, leinene Zeuge vorgezogen werden, und wenn die Tropengegenden Amerikas die Einfuhr nicht, zu ihrem eigenen Nachtheil, gar zu hoch besteuern, so werden sie gewiß noch lange ein guter Markt für unsere Schlesischen Leinen bleiben. Dieser Markt ist aber nur durch wohlfeile Preise zu erhalten, und hierin haben die Schlesischen Leinen Vorzüge vor vielen anderen, z. B. den Westphälischen. Die Bewohner des Schlesischen Gebirges und des angrenzenden Theils von Böhmen (bekanntlich wird viel in Böhmen gewebte Leinwand mit der Schlesischen zusammen ausgeführt) stehen in dem Rufe fleißiger und genügsamer Menschen, sie arbeiten daher wohlfeiler, als in anderen Gegenden. Die Engländer konkurriren bis jetzt wenig mit uns in Leinenwaaren, und bis sie durch ihre Maschinen dahin kommen sollten, ihre Leinen sehr wohlfeil zu liefern, so werden dies die Schlesier gewiß in demselben Maaße thun können.

Sollte dies indeß nicht der Fall sein, so ist es besser, die Leinweberei hört ganz auf. Unterstützt man aber die

Weber, so hören sie nicht auf zu weben und denken nicht an Aufsuchung anderer Erwerbszweige, ihre Noth wird daher bloß augenblicklich gemildert.

Die Ausfuhrprämien, die der Verfasser des erwähnten Aufsatzes vorschlägt, helfen uns nicht weiter. Wer soll sie geben? Wenn der Staat es thäte, so müßte er das Geld dazu von allen anderen Unterthanen durch Steuern erheben; und dies wäre theils ungerecht, theils unausführbar, denn sonst könnten alle anderen Gewerbe, wenn sie nicht nach Wunsch verdienten, ganz mit demselben Rechte ein Gleiches fordern, und so wäre denn Keinem geholfen.

Können die Schlesischen Leinen durch verbesserte Fabrikation noch wohlfeiler und besser werden, so wird es ihnen nicht an Absatz fehlen und die Weber werden keine Noth haben. Unterstützungen durch Prämien können aber nichts helfen.

Die in Schlesien bestehenden Schau-Anstalten haben auch den gehofften Nutzen nicht geleistet und sind auch wohl unnöthig; jeder Kaufmann mag die Leinen selbst beschauen, die ihm der Weber bringt, so wie es in der Lausitz geschieht, wo auch viel Leinen, zwar andere Sorten, aber nicht schlechter, gemacht werden.

Wollen die Ausländer unsere Leinen indeß nicht haben und kaufen uns Flachs und Garn ab, so ist's auch kein Unglück, nur errichte man keine Handelsvereine unter Leinwebern! Finden die Ausländer Vortheil, so werden sie es sich schon holen, besonders wenn es billig ist. Die Maschinengarnspinnereien in Schlesien, obgleich sie der vom Staate erhaltenen Gelder ungeachtet, noch keine besonderen Geschäfte zu machen scheinen, werden es mit der Zeit gewiß

besser lernen, da die Steinkohlen, woran es ihnen in Schlesien nicht fehlt, ihnen so gut wie den Engländern zu Hülfe kommen müssen.

Auch sehen wir schon, daß ohne Unterstützung sich die Leinweber zu helfen suchen, indem von Jahr zu Jahr mehrere anfangen, baumwollene Zeuge zu weben, wobei sie doch Vortheil haben müssen. — Man lasse daher die Sache ruhig ihren Gang gehen, und Jeder wird sich bemühen, sich seine Nahrung zu erwerben. Jedes Gewerbe hat zuweilen mit Hindernissen zu kämpfen; wenn auch die Leinweber zuweilen Noth leiden, so ist's besser für sie, daß sie sich selbst helfen, als daß sie für den Augenblick unterstützt werden und nachher wieder in dieselbe Noth gerathen! B.

Die Besteuerung des Zuckers.

Den Genuß von Süßigkeiten müssen die Bewohner des Zollvereins sehr theuer bezahlen. Dies ergiebt sich schon daraus, daß von den gesammten Zollrevenüen die Zuckerzölle allein ein volles Viertel betragen, daß auch Syrup mit einem Eingangszoll und die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben mit einer Abgabe belegt ist.

Nach dem Zolltarif von 1840/42 betrug der Zoll vom Zentner

1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker 10 Rthlr.,
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 9 Rthlr.,
3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raf-

finiren unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen 5 ½ Rthlr.,

4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen 5 Rthlr., und

5. Syrup 4 Rthlr.

Seit dem 16. März 1842 betragen die Zölle

ad 1	......	10 Rthlr.
„ 2	......	8 „
„ 3 und 4		5 „
„ 5	......	4 „

Vom 1. September 1840 ab wurde der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Abgabe von ⅙ Rthlr. für den Zentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und auf ¼ Sgr. vom Zentner roher Rüben festgesetzt wurde. Vom 1. September 1841 ab wurde die Abgabe von ⅙ Rthlr. auf ⅓ Rthlr., und vom 1. September 1844 ab auf 1 Rthlr. erhöht.

Nach Dieterici (statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollverein, zweite Fortsetzung, Zeitraum von 1840 bis 1842), waren im Zollverein

1839	96
1842	87

Siedereien, die Rohzucker verarbeiteten und 1841/42 136 Rübenzuckerfabriken.

Rohzucker aus Runkelrüben wurde gefertigt in der Campagne von

1838/39	145,210 Ztr.
1841/42	256,043 „

1842/43 viel weniger

1843/44 wahrscheinlich mehr.

An Abgaben kamen im Zollverein 1842 auf:

von 256,043 Ztr. Rübenzucker zu ⅓ Rthl. pro Ztr. .... 85,347 Rthlr.

Zoll von fremdem Zucker .... 5,772,692 „

Abgaben von Zucker überhaupt .... 5,858,039 Rthlr.

Zoll von fremdem Syrup .... 91,904 „

Abgaben von Süßigkeiten überhaupt ..... 5,949,943 Rthlr.

Von der Fabrikation von Syrup im Zollverein wird eine besondere Abgabe nicht entrichtet.

In den Jahren 1840/42 betrug die Einfuhr jährlich im Durchschnitt

1. Brod=, Hut= ꝛc. Zucker .... 4,695 Ztr.
2. Rohzucker und Farin .... 221 „
3. Lumpenzucker für Siedereien .... 319,726 „
4. Rohzucker für Siedereien .... 728,936 „

zusammen ... 1,053,578 Ztr.

die Ausfuhr

ad 1 .... 43,124 Ztr.
ad 2 .... 150 „

zusammen .... 43,274 „

es verblieben also zum Verbrauch im Zollverein 1,010,304 Ztr.

An Syrup wurde in derselben Zeit jährlich durchschnittlich eingeführt .... 27,348 Ztr.

ausgeführt .... 1,474 „

es verblieb also zum Verbrauch jährlich .... 25,874 Ztr.

Im Jahre 1842 wurden eingeführt

1. Brod-, Hut- rc. Zucker
zollfrei, besonders für die Garnison in Mainz und die Gesandten in Frankfurt a/M. . . . . 752 Ztr.
gegen Zoll . . . . 3,401 „

zusammen . . . 4,153 Ztr.

2. Rohzucker und Farin . . . . 323 „

3. für Siedereien:
Lumpenzucker . . . . 138,694 Ztr.
Rohzucker . . . . . . 994,753 „

zusammen . . . . 1,133,447 „

Gesammteinfuhr . . . . 1,137,923 Ztr.

ausgeführt wurde
ad 1 . . . . 39,230 Ztr.
ad 2 . . . . 26 „

zusammen . . . . 39,256 „

es verblieb also zum Verbrauch . . . . 1,098,667 Ztr.
hierzu Rübenzucker 1841/42 . . . . 256,043 „

überhaupt Zuckerverbrauch im Zollverein . . . . 1,354,710 Ztr.

Danach ergiebt sich, daß der Zuckerverbrauch im Zollverein auf den Kopf im Durchschnitt noch nicht 5 Pfund beträgt, während in England 22, in Irland 5—6, in Frankreich 6½, in Belgien 8, in Dänemark 7³⁄₁₀, in den Niederlanden 10 Pfd. auf den Kopf kommen.

Die Zuckerpreise sind in neuerer Zeit gefallen, die Abgabe ist mithin gestiegen. Der Mittelpreis von Raffinade war in Berlin für den Zentner

1836	$30\frac{1}{12}$	Rthlr.
1837	28	„
1838	28	„
1839	$26\frac{5}{6}$	„
1840	$24\frac{7}{16}$	„
1841	$23\frac{1}{4}$	„
1842	$22\frac{1}{3}$	„

Daß bei dem hohen Zoll von 10 Rthlr. für den Zentner noch eine irgend erhebliche Einfuhr möglich bleibt, ist auffallend, und einleuchtend, daß die Einschwärzung erheblichen Gewinn bringen muß.

Der meiste Zucker, welcher überhaupt verbraucht wird, ist raffinirter. Um den Verbrauch des raffinirten Zuckers zu erfahren, müßte man ermitteln, welche Quantität raffinirter Zucker aus den vom Auslande für die Siedereien eingeführten Zucker und aus dem Rübenrohzucker gefertigt wird. Wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß aus einem Zentner Rohzucker nicht ein Zentner raffinirter gemacht werden kann, auch die geringe Ausfuhr von Zucker beachtet, und daß die Abgabe von Rübenzucker jetzt auf 1 Rthlr. vom Zentner erhöht ist, so wird man sich wohl der Wahrheit ziemlich nähern, wenn man annimmt, daß im Zollverein an raffinirtem Zucker jährlich 1,300,000 Ztr. verbraucht werden und daß davon 5,800,000 Rthlr. an Abgaben in die Kassen der Zollvereins-Staaten fließen, also vom Zentner durchschnittlich noch nicht $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Bei der jetzigen Einrichtung der Zucker-Abgaben kann eine erhebliche Zunahme des Verbrauchs nicht erwartet werden. Denn wenn auch die auf dem Rübenzucker haftende Abgabe nur $\frac{1}{10}$ der Abgabe vom fremden raffinirten

Zucker beträgt und Rohzucker für die Siedereien nur halb so viel Zoll als raffinirter zahlt, obgleich aus einem Zentner Rohzucker viel mehr als ½ Ztr. raffinirter, außerdem auch noch Syrup abgabenfrei gefertigt wird, so bringt dies den Verbrauchern des Rübenzuckers und des im Inlande raffinirten Zuckers doch keinen Vortheil, weil der raffinirte Rübenzucker, der im Inlande raffinirte Kolonialzucker und der mit 10 Rthlr. belastete fremde raffinirte Zukker, bei gleicher Qualität, in gleichem Preise stehen.

Die zollvereinsländischen Kolonial- und Rübenzucker-Fabrikanten haben nämlich gar keinen Anlaß, ihr Erzeugniß zu irgend erheblich niedrigeren Preisen zu verkaufen, als zu welchen fremder raffinirter Zucker gegen 10 Rthlr. Zoll mit Vortheil eingeführt werden kann. Dieser Zoll, welcher, wie die unbedeutende Einfuhr zeigt, einem Verbote beinahe gleich ist, macht also den Zucker im Bereich des Zollvereins überhaupt theurer. Man rechnet gewiß nicht zu viel, wenn man die künstliche Erhöhung des Preises zu 2¾ Rthlr. für den Ztr. annimmt. Es würde also den Verbrauchern keine Mehrausgabe erwachsen, wenn sie, anstatt Rüben- und im Inlande raffinirten Kolonialzucker zu kaufen, nur fremden, mit 8 Rthlr. Zoll belegten Zucker kauften. In diesem Fall bezögen die Staatskassen von 1,300,000 Ztr. zu 8 Rtl.

	10,400,000 Rthlr.
also gegen die seitherige durchschnittliche Einnahme von 4½ Rthlr. für den Ztr. . .	5,850,000 „
mehr . . .	4,550,000 Rthlr.

Dabei würde die Einfuhr vom fremden Syrup, der mit 4 Rthlr. vom Ztr. belegt ist, wahrscheinlich noch erheblich sich vermehren.

Indeß dürfte wohl kein genügender Grund vorhanden sein, vom Zucker höhere Abgaben zu erheben, als etwa vom Kaffee. Betrüge daher die Abgabe vom Zucker, wie vom Kaffee, 6½ Rthlr. vom Ztr. und fände derselbe Abgabensatz bei jeder Art Zucker statt, so erhielten die Staatskassen, auch wenn der jährliche Verbrauch die Summe von 1,300,000 Ztr. nicht überschritte . . . . 8,450,000 Rthlr.
mithin gegen die seitherige Einnahme von 5,850,000 „

mehr . . . 2,600,000 Rthlr.

Außerdem würden sich die Einnahmen der Staatskassen, in Folge der ohne Zweifel abnehmenden Defraudationen, vermehren und dabei würde der Preis des Zuckers nur um den Betrag der Abgaben vertheuert.

Betrug seither die künstliche Erhöhung des Preises 2¾ Rthlr. für den Ztr., so hatten die Verbraucher von 1,300,000 Ztr. deshalb zu zahlen . . . . . . 3,575,000 Rthlr.
ferner, was die Staatskassen erhielten . . . . 5,850,000 „

zusammen . . . 9,425,000 Rthlr.

Bei einem Abgabensatz von 6½ Rthl. von jedem Ztr. hätten sie außer dem natürlichen Preise des Zuckers nur zu zahlen . . . . 8,450,000 „
sie könnten also, wenn sie ihren Verbrauch nicht etwa vermehren, jährlich ersparen 975,000 Rthlr.

Hiernach ist es wohl einleuchtend, daß sowohl den Staatskassen, als auch den Verbrauchern, erhebliche Vortheile erwachsen würden, wenn der Zucker lediglich zum Nutzen der Staatskassen mit einer Verbrauchs-Abgabe belegt würde, die selbst höher ist, als diejenige, welche die letzteren seither von jedem Ztr. durchschnittlich wirklich erhalten haben.

Es kommt nun darauf an, zu erörtern, ob und welche Interessen durch solche Maaßregel etwa verletzt werden möchten.

Sehr wenige Verzehrungsgegenstände unterliegen einem so ausgedehnten Verbrauche wie Zucker. Die Zahl der Zuckerverbraucher ist beinahe so groß, wie die aller Bewohner des Zollvereins. Dabei ist Zucker ein Gegenstand, dessen Verbrauch künftig zu beschränken, gewiß kein hinreichender Grund vorhanden ist. Vielmehr ist ein vergrößerter Verbrauch zu wünschen. Dieser kann aber nur durch einen verminderten Preis herbeigeführt werden.

Den Interessen der Zuckerverbraucher stehen aber die Interessen der zollvereinsländischen Kolonial- und Rübenzuckerfabrikanten gegenüber. Diesen ist damit gedient, daß der natürliche Preis des Zuckers fortwährend auf künstliche Weise erhöht wird. Die Verbraucher dagegen wollen den Zucker so wohlfeil haben, als er nur herbeigeschafft werden kann, sie wollen nur den natürlichen Preis, höchstens um den Betrag der davon in die Staatskassen wirklich fließenden Abgaben erhöht, bezahlen.

Je mehr der Preis des raffinirten Zuckers fällt, desto geringer wird der Gewinn der inländischen Zuckerfabrikanten. Daher verlangen sie, daß der fremde raffinirte Zucker einem Zoll von 10 Rthlr. für den Ztr. unterliege, keinesweges aber deshalb, damit dieser Zoll wirklich in die Staatskasse gezahlt werde, sondern deshalb, damit er nicht gezahlt werde, oder vielmehr, damit Niemand Vortheil dabei findet, raffinirten Zucker einzuführen, sie denselben daher allein möglichst theuer feil bieten können.

Der hohe Zoll, welcher auf fremdem raffinirten Zucker haftet, und der dagegen außer allem Verhältniß niedrige Zoll, welcher von dem für die inländischen Siedereien eingeführten Rohzucker entrichtet wird, sichert den Kolonialzukker-Fabrikanten ihren Gewinn. Lange dauerte es, ehe selbst die steuerfreie Rübenzuckerfabrikation vortheilhaft wurde. Verbesserte Methoden versprachen erst in neuerer Zeit Gewinn bei dieser Fabrikation. Aber es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß sie nur deshalb einigen Fortgang gewinnt, weil sie auch jetzt noch eine sehr geringe Steuer zahlt, und weil auf dem fremden Fabrikat ein verbotähnlicher Zoll haftet.

In seinen beiden Sendschreiben an einen Gutsbesitzer über die Zuckerfrage hat J. C. H. Kupfer nachzuweisen gesucht, daß die Kolonialzuckerfabrikation vor der Rübenzukkerfabrikation aus dem Gesichtspunkte des Gemeinwohls, des Staats und des Privat-Interesses den Vorzug verdiene. Er behauptet, daß ein Ztr. roher brauner Rübenzucker etwa auf 12 Rthl. zu stehen komme und daß, selbst bei der Steuer von nur ⅓ Rthlr. für den Ztr. rohen Rübenzucker, ein Morgen Land mit Kartoffeln bebaut, größeren Gewinn gäbe, als wenn derselbe behufs der Zuckerfabrikation mit Rüben bebaut würde. Ferner behauptet er, daß, wenn die Rübenzuckerfabriken gleiche Steuer entrichten müßten, wie die Kolonialzuckerfabriken, letztere ihr Produkt doch um fünf Rthl. für den Ztr. wohlfeiler liefern könnten.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Behauptungen ganz richtig sind. Indeß wird doch wohl zuzugestehen sein, daß die Rübenzuckerfabriken den Verbrauchern wenigstens

keine größeren Vortheile gewähren, als die inländischen Kolonialzuckerfabriken, da ihr Erzeugniß theuer zu stehen kommt.

Ueber die letzteren giebt Kupfer folgende Nachrichten, welchen man wohl Vertrauen schenken darf, da er die Verhältnisse derselben genau kennt, auch selbst bei einer Kolonialzuckerfabrik betheiligt ist:

Den Plantagenbesitzern komme der Ztr. Rohzucker noch nicht auf 4 Rthlr. zu stehen, und würde ihnen noch billiger zu stehen kommen, wenn sie ein besseres Verfahren zur Anwendung brächten. Roher brauner Bahia-Zucker könne nach Berlin bis an die Magazine der Fabriken, unversteuert, zu 6 Rthlr. 24 Sgr. geschafft werden. Die Fabrikations-Kosten für einen Ztr. Kolonialzucker in den Fabriken seien im Durchschnitt auf 2 Rthlr. anzunehmen. — Man höre zuweilen von Theoretikern und Staatsmännern anführen: der Betrag, um welchen sich wegen des höheren Schutzzolles die Einnahmen der Zollkasse vermindern, gäbe die Summe an, welche zu Lasten der gesammten Staats-Einwohnerschaft auf den Schutz und das Emporbringen der inländischen Fabrikation verwendet würde. Dies würde nun bei der Kolonialzucker-Fabrikation eine Prämie von 3 Rthlr. für den Ztr. gewesen sein. Denn sie zahlten 5 Rthlr. Zoll für rohen Zucker, was mit 7 bis 7½ Rthlr. für fremden raffinirten Zucker ungefähr analog sei; nun wäre aber fremder raffinirter Zucker mit 10 Rthlr. besteuert; der Unterschied oder die Prämie nach der Meinung jener betrüge also 3 Rthl. Sie hätten diese Prämie aber nicht genossen, denn sie wären in gewöhnlichen Zeiten gern mit 15 Sgr., ja 10 Sgr. Gewinn für den Ztr. excl. Zinsen zufrieden und verlangten niemals mehr. — Wenn der Zoll auf raffinirten Zucker

nicht ein Schutz- oder Verbotszoll wäre und nur etwa 7 ½ bis 8 Rthlr. betrüge, so würde die inländische Kolonialzukker-Fabrikation vernichtet sein.

Kupfer sagt auch wörtlich: „Eine Vermehrung des Wohlstandes im Zollvereins-Gebiet ist rein unmöglich, wenn wir durch entschiedene Prohibitivzölle diejenigen Produkte unseren Konsumenten entziehen, welche das Ausland der klimatischen oder anderer Verhältnisse wegen wohlfeiler zu liefern im Stande ist, als sie in Deutschland herzustellen sind, wenn wir uns selbst unsere Lebensbedürfnisse durch künstliche Maaßregeln vertheuern." Da nun Rübenzucker theurer zu stehen kommt, als Kolonialzucker, so hält er die inländische Rübenzuckerfabrikation für eine Treibhaus-Industrie. Fremder raffinirter Kolonialzucker kommt aber auch, wie er nicht in Abrede steht, wohlfeiler zu stehen, als der im Inlande raffinirte. Ist also die inländische Kolonialzuckerfabrikation nicht aus demselben Grunde eine Treibhaus-Industrie?

Wenn im Zollverein jährlich 1,300,000 Ztr. raffinirter Zucker verbraucht werden, so kostet dies den Verbrauchern, außer dem eigentlichen Preise des Zuckers, wie oben angegeben, 5,850,000 Rthlr., welche als Abgaben in die Staatskassen fließen, und außerdem noch 3,575,000 Rthlr. Letztere Summe wird bloß deshalb aufgewendet, damit Zucker, der im Zollverein raffinirt ist, verbraucht wird — und doch ist es den Verbrauchern ganz einerlei, ob sie inländischen oder fremden kaufen, wenn nur Preis und Qualität gleich sind — also lediglich im Interesse der inländischen Zuckerfabriken. Damit diese 87 Zuckersiedereien und 136 Rübenzuckerfabriken mit einigem Vortheil, oder vielleicht überhaupt

nur bestehen können, muß *jeder* Einwohner des Zollvereins im Durchschnitt *jährlich* beinahe *vier* Silbergroschen aufbringen. Und dabei kommen jene . . . . 3,575,000 Rthlr.
den Zuckerfabrikanten nur zum kleinsten Theil zu gut, da ihr Gewinn, wie *Kupfer* einräumt, nur ⅓ bis ½ Rthlr. auf den Ztr., mithin auf 1,300,000 Ztr. jährlich höchstens . . . . 650,000 „
beträgt. Hiernach müssen die Zuckerbraucher jährlich wenigstens . . . . 2,925,000 Rthlr.
aufbringen, ohne selbst davon einen Vortheil zu haben, ohne dadurch den Zuckerfabrikanten einen Gewinn zu verschaffen und ohne die Einnahmen der Staatskassen zu vermehren. Kann man dies wohl anders als eine *Verschwendung* nennen? —

Haben die inländischen Zuckerfabrikanten nun aber ein *Recht*, die Fortdauer eines solchen Zustandes, oder mit anderen Worten, die unveränderte Beibehaltung der jetzigen Besteuerungsweise des Zuckers zu verlangen?

Wenn Jemand vorschlagen wollte, daß der Eingangszoll auf Kaffee, Baumwolle, Elfenbein und Seehundsthran so hoch gestellt würde, daß es Vortheil versprechen könnte, in Deutschland Kaffee und Baumwolle in Treibhäusern zu ziehen und die Zucht von Elephanten und Seehunden zu betreiben, so würde man über das Verlangen eines solchen Schutzzolls mindestens lächeln. Aber ist das Verlangen, die jetzige Besteuerung des Zuckers fortbestehen zu lassen, nicht ganz ähnlich?

Man wird einwenden, wenn von allem Zucker, der im Zollverein verbraucht wird, eine gleiche Steuer von etwa

$6\frac{1}{2}$ Rthlr. erhoben würde, so müßten die inländischen Zuckerfabriken zu Grunde gehen. Dies ist wenigstens möglich, wäre aber für die Gesammtheit kein Nachtheil, vielmehr ein Vortheil, denn es wäre eine Treibhaus-Industrie weniger vorhanden.

Es ist nun für den Fall, daß die Rübenzuckerfabriken mit den Kolonialzuckerfabriken gleichen Abgaben unterworfen würden, zur Sprache gekommen, ob ersteren, weil ihr Gewerbe dann aufhören müßte, nicht eine Entschädigung zu gewähren sei. Kupfer meint, zu dieser Entschädigung würden noch nicht 1,000,000 Rthlr. nöthig sein. Wenn aber mit der Besteuerung der Kolonialzuckerfabriken solche Veränderung vorgenommen würde, daß sie nicht fortbestehen könnten, so wäre ihre Entschädigung, nach Kupfers Meinung, mit einer Million nicht abgemacht. — Vielleicht würden beiderlei Zuckerfabrikanten sich für das Aufgeben ihres Gewerbes entschädigt halten, wenn ihnen überhaupt 3 Millionen geschenkt würden. Die Zuckerverbraucher und die Staatskassen würden im Vergleich mit dem jetzigen Zustande noch Vortheil haben. Denn nimmt man nur den Verbrauch zu 1,300,000 Ztr. jährlich an — und der verringerte Zuckerpreis würde ihn gewiß sehr bald erheblich vergrößern — und einen Steuersatz von $6\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Ztr., so würden, wie oben gezeigt, die Staatskassen jährlich 2,600,000 Rthlr. gewinnen und die Verbraucher jährlich 975,000 Rthl. ersparen. Selbst wenn den Zuckerfabrikanten, die an 1,300,000 Ztr. jährlich höchstens 650,000 Rthlr. gewonnen haben, diese letztere Summe fortwährend jährlich geschenkt würde, so lange überhaupt eine Besteuerung des Zucker-

verbrauchs stattfindet, so würden die Verbraucher und die Staatskassen sich noch besser befinden als jetzt.

Eine solche Entschädigungsmaaßregel hat aber ohne Zweifel große Bedenken. Denn wenn man die Zuckerfabrikanten deshalb entschädigt, weil die Besteuerung ihres Erzeugnisses eine Abänderung erleiden soll, so würden andere Fabrikanten, die ebenfalls nur durch eine, zum Nachtheil der Verbraucher und der Staatskassen gereichende Besteuerung ihr Bestehen haben, aus gleichem Grunde eine Entschädigung verlangen, wenn die Besteuerung richtigeren Grundsätzen gemäß, verändert werden sollte. Ja, man kann noch weiter gehen, Entschädigung müßte konsequenter Weise sogar in manchen Fällen eintreten, wenn die Bedürfnisse der Regierungen sich so verringern sollten, daß die gänzliche Abschaffung gewisser Zölle zulässig würde. Und doch kann gewiß Niemand daraus eine Beschwerde herleiten, daß die Regierung die Lasten der Steuerpflichtigen erleichtert.

Wer im Zollverein eine Zuckerfabrik anlegte, wußte oder mußte wissen, daß bei einer Abänderung der Besteuerung des Zuckers, oder auch bei gänzlichem Aufhören jeder Zuckersteuer seine Existenz gefährdet wird. Ihm war keine Zusicherung gegeben, daß die Besteuerung fortwährend unverändert bleiben würde. Auch zeigt die Erfahrung, daß der Zolltarif alle drei Jahre Abänderungen erleidet, daß auch die Zuckerzölle nicht in allen seitherigen Tarifen gleich waren. Die Zuckerfabrikanten können daher ein Recht auf Entschädigung nicht geltend machen. Entschädigen könnte sie ja auch nur der Staat, d. h. die Steuerpflichtigen, die Zuckerverbraucher. Diesen sind schon seither jährlich Millionen im Interesse der Zuckerfabriken abgenommen. Sie kön-

nen unmöglich eine Verpflichtung haben, deshalb noch weitere Millionen für die Zuckerfabrikanten aufzuwenden. Nur Billigkeitsgründe könnten allenfalls die Verbraucher zu einem Vergleiche mit den Zuckerfabrikanten bestimmen, wenn diese billige Forderungen stellten, also nicht vollständige Entschädigung in Anspruch nähmen.

Die ständische Verfassung Schlesiens.

Die ständische Verfassung Schlesiens beruht, was insbesondere die Provinzialstände betrifft, auf folgenden Gesetzen:

1. dem allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823 (G. S. 129);
2. dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz, vom 27. März 1824 (G. S. 62);
3. der Verordnung wegen der im vorgedachten Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen, vom 2. Juni 1827 (G. S. 61); ferner
4. der Kabinetsordre vom 9. Septbr. 1827 (G. S. 127);
5. der Kabinetsordre vom 24. Oktober 1833 (G. S. 127);
6. der Kabinetsordre vom 22. Juni 1839 ad 2 (G. S. 226) und
7. der Verordnung vom 8. Juni 1844 (G. S. 179).

Nach dem zuerst gedachten Gesetze sind die Provinzialstände das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen der Provinz. Dieser Bestimmung gemäß sollen:

1. die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen; ihnen auch
2. so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden;
3. können sie Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, dem Könige vortragen; endlich sind
4. die sogenannten Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Königlicher Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Auf den Schlesischen Provinzial-Landtagen, welche zu Breslau abgehalten werden, erscheinen vier Stände:

1. der erste Stand: der Stand der Fürsten und Standesherren — welche letzteren indeß nicht Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte, vormals reichsunmittelbare Fürsten, sind, die zum hohen Adel in Deutschland gehören und denen das Recht der Ebenbürtigkeit und das Prädikat Durchlaucht zusteht — denn Standesherrschaften im Sinn der Deutschen Bundesakte existiren in Schlesien nicht;
2. der zweite Stand: der Stand der Ritterschaft;
3. der dritte Stand: der Stand der Städte, und
4. der vierte Stand: der Stand der Landgemeinden.

In dem Gesetz vom 5. Juni 1823 ist als Bedingung der Standschaft Grundeigenthum genannt. Nach dem Gesetz

von 1824 wird aber auch, beim vierten Stande, Erbpachtsrecht dem Grundeigenthum gleichgesetzt.

Die Mitglieder der Landtage sind theils gewählte, theils nicht gewählte. Als Bedingungen der Wählbarkeit sind aufgestellt:

1. Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen — im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; —
2. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3. die Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs, und
4. unbescholtener Ruf.

Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, hat sich der König vorbehalten. Eine Dispensation ist aber nicht erforderlich, wenn ein Vater sein Grundeigenthum an seinen Sohn übertragen hat und die Besitzzeit des Vaters und des Sohnes, zusammengerechnet, zehn Jahre erreicht. Wenn Zweifel obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so muß der Beweis des wirklich erlangten Civilbesitzes, in der Ritterschaft aber der Nachweis über Ableistung des Homagii gefordert werden.

Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede jedoch, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres genügt und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der

Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem Wahlbezirke, in welchem sie angesessen sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Fall bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Die Wahlen geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landrathes, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Bei Wahlen, wo mehrere Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe — d. h. wohl dem Dienstalter, nicht dem Lebensalter nach — die Leitung. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet der Landrath unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit, also von den Gerichtsherren, geleitet. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß,

geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern — also nicht auch in den Fällen, wenn Personen, deren Grundbesitz selbst über den Werth verschuldet ist, gewählt haben oder gewählt sind. Die gewählten Abgeordneten scheinen vom Könige bestätigt zu werden.

Das Verfahren, welches bei den Wahlen zu beobachten ist, bestimmt das Reglement vom 22. Juni 1842 (G. S. 213).

Zum ersten Stande, welcher 10 Stimmen umfaßt, gehören:

1. wegen des Fürstenthums Oels der Herzog von Braunschweig, mit einer;
2. wegen des Fürstenthums Jägerndorf und Troppau (Preußischen Antheils) der Fürst von Lichtenstein, mit einer;
3. wegen des Fürstenthums Sagan der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, mit einer;
4. wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeldt, mit einer;
5. wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Carolath-Beuthen, mit einer;
6. wegen des Herzogthums Ratibor der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, mit einer;
7. wegen des Fürstenthums Pleß der Fürst zu Anhalt-Cöthen, mit einer Stimme; ferner
8. wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen der Graf Henckel von Donnersmark, wegen der Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg der Prinz Biron von Curland, wegen der Standesherrschaft Militsch der Graf

von Maltzan, wegen der Standesherrschaft Goschütz der Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Muskau der Fürst von Pückler-Muskau, wegen der Standesherrschaft Kynast der Graf von Schaffgotsch, seit 1840 auch noch wegen der Standesherrschaft Fürstenstein nebst Waldenburg und Friedland, der Graf von Hochberg-Fürstenstein, zusammen mit drei Kuriatstimmen.

Die Fürsten ad 1—7 erscheinen auf dem Landtage, so bald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

Die Standesherren können nur in Person erscheinen, sich also nicht durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen Abgeordneten des zweiten Standes vertreten lassen. Es ist ihnen überlassen, sich über die Ordnung, in welcher sie das ihnen verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich zu einigen. Findet eine Einigung dieserhalb nicht statt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch drei der anwesenden Standesherren ausgeübt werden und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der Standesherren kommt nur denjenigen Besitzern von Standesherrschaften zu, welche adlicher Geburt sind. Es kann also nicht ausgeübt werden, wenn eine Standesherrschaft an einen Bürgerlichen gelangt. Dies ist eine Abweichung von dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823, denn danach ist adliche Geburt als Bedingung der

Standschaft nicht aufgeführt, sondern lediglich Grundeigenthum.

Nach dieser letzteren Bestimmung muß auch angenommen werden, daß die ad 1—7 genannten Fürsten ihr Stimmrecht im ersten Stande verlieren würden, sobald sie die dort genannten Fürstenthümer nicht mehr besäßen. Denn die Standschaft haftet offenbar an den Fürstenthümern. Das Gesetz hat aber den Fall nicht vorgesehen, daß eines der Fürstenthümer ad 1—5 an eine andere Person übergehen sollte. Der Erwerber als solcher würde auf Stimmrecht im ersten Stande Anspruch machen können. Dasselbe würde ihm auch gesetzlich wohl nicht verweigert werden können, wenn er bürgerlichen Standes wäre. Denn nur ausnahmsweise ist den bürgerlichen Besitzern der Standesherrschaften das Stimmrecht versagt. Auch ein Jude, welcher eines dieser Fürstenthümer erwürbe, könnte, sich auf den § 7 des Edikts vom 11. März 1812 berufend, das Stimmrecht im ersten Stande in Anspruch nehmen, denn nur bei den gewählten Landtags-Abgeordneten ist die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen gesetzlich erforderlich.

Im zweiten Stande ist nachstehenden Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1. dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe,
2. dem Fürsten von Hohenlohe, weges des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg,
3. dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau,

4. dem Fürsten Lichnowsky, wegen der Majoratsbesitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;
5. dem Grafen von Sandrezky, wegen des Langenbielauschen Majorats,
6. dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau,
7. dem Grafen von Althan, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats,
8. dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenortschen Majorats,
9. dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oelze,
10. dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz, endlich
11. seit 1840 dem Grafen von Burghauß, wegen des Majorats Laasan

die Befugniß ertheilt, sich durch einen, aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen.

Außerdem erscheinen im zweiten Stande noch 35 Abgeordnete der Ritterschaft, nämlich aus den Kreisen: Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau (Wahlort Glogau) 3, aus den Kreisen: Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben (Wahlort Liegnitz) 3, aus den Kreisen Schönau, Hirschberg, Bolkenhain und Jauer (Wahlort Hirschberg) 2, aus den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach (Wahlort Schweidnitz) 3, aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg (Wahlort Glatz) 2, aus den Kreisen Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau (Wahlort Bres-

lau) 3, aus den Kreisen Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg (Wahlort Oels) 2, aus den Kreisen Brieg, Oppeln, Kreuzburg und Falkenberg (Wahlort Brieg) 2, aus den Kreisen Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz und Rosenberg (Wahlort Groß-Strehlitz) 2, aus den Kreisen Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick (Wahlort Ratibor) 2, aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz (Wahlort Neustadt) 3, aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch (Wahlort Wohlau) 2, und aus der Ober-Lausitz 6 Abgeordnete.

Der Kollektiv-Abgeordnete der Majorats- und Familien-Fideikommiß-Besitzer muß sich im Besitz der für die gewählten Landtags-Abgeordneten vorgeschriebenen Erfordernisse befinden. Sämmtlichen Theilnehmern an dieser Bevorrechtung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommiß-Besitz gehörigen Güter belegen sind.

Das Recht, für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adliche Geburt des Besitzers, begründet. Der Besitz eines Ritterguts in einer anderen Provinz wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet. Wenn Geistliche, Militärbeamte und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. Für Personen des Lehrer- oder des Offizierstandes ist dagegen eine Beurlaubung als erforderlich nicht besonders angegeben.

Die Landräthe sollen mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für jeden Kreis eine vom König zu vollziehende Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter anfertigen. In diese Matrikel können nur aufgenommen werden:

1. Güter, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem anderen Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist, insofern diesen Gütern durch eine vom Könige vollzogene Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen worden ist; ferner
2. in Schlesien und Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuch eines Oberlandesgerichts oder eines Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß, und die gleichzeitig dem Dominial-Steuer-Divisor*) unterworfen sind; endlich
3. in der Oberlausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Oberlandesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Oberlandesgerichte oder einer standesherrlichen Kanzlei, und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann.

Wählbarkeit und Wahlrecht hören auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird. Dies tritt ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

*) Dieser ist 28⅓ Prozent des Katastral-Ertrages, während der Rustikal-Divisor 34 Prozent ist.

1. in Schlesien und Glatz die beim Gute verbleibenden Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungsgrundsätzen des Schlesischen landschaftlichen Kreditvereins zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren, und
2. in der Oberlausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Ueber die Löschung in der Ritterguts-Matrikel entscheidet nach der Kabinetsordre vom 11. Januar 1835 (G. S. 9) der Minister des Innern, nach vorheriger Vernehmung des Besitzers, und demnächstiger Begutachtung der auf dem Kreistage versammelten Ritterschaft, so wie des Oberpräsidenten. Rittergüter, welche bis unter dem angegebenen Ertrage oder Umfange zerstückelt sind, erlangen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Vom dritten Stande werden 30 Abgeordnete gewählt, nämlich für

Breslau	3
Görlitz	2
Brieg	1
Glogau	1
Grünberg	1
Liegnitz	1
Neisse	1
Schweidnitz	1
Lauban	1
Glatz und Frankenstein, alternirend	1
Hirschberg und Landeshut, alternirend	1
Jauer und Goldberg, alternirend	1

Bunzlau und Sagan, alternirend 1
Oppeln und Ratibor, alternirend 1
Freistadt, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg (Wahlort: Glogau) 1
Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau (Wahlort: Liegnitz) 1
Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schömberg, Liebau (Wahlort: Hirschberg) 1
Friedland, Gottesberg, Striegau, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freiburg, Waldenburg (Wahlort: Schweidnitz) 1
Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg (Wahlort: Glatz) 1
Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Münsterberg, Wansen, Zobten (Wahlort: Breslau) 1
Guhrau, Herrnstadt, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau (Wahlort: Wohlau) 1
Auras, Dyhrnfurt, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, Oels (Wahlort: Oels) 1
Constadt, Creuzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg (Wahlort: Brieg)... 1
Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag (Wahlort: Groß-Strehlitz) 1

Ober-Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nikolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin (Wahlort: Ratibor) 1

Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz (Wahlort: Neustadt) 1

Reichenbach, Schönberg, Seidenberg, Marklissa, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau, Ruhland (Wahlort: Görlitz) 1

Nur städtische Grundbesitzer, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, können gewählt werden. Staatsdiener, Gelehrte, Aerzte, Geistliche, Justiz-Kommissarien, Notarien sind mithin nicht wählbar, wenn sie auch städtische Grundbesitzer sind. Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben müssen, um die Wählbarkeit zu begründen, ist für Schlesien und Glatz für die Städte mit wenigstens 10,000 Einwohnern auf 10,000 Rthlr., für die Städte mit weniger als 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr., und für die übrigen auf 4000 Rthlr.; in der Oberlausitz für Görlitz auf 3000 Rthlr., für Lauban auf 1500 Rthlr. und für die übrigen Städte auf 800 Rthlr. festgesetzt. Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapital berechnet.

Das Wahlrecht steht denen zu, welche den Magistrat wählen, also den Stadtverordneten. Da aber nicht alle Stadtverordneten nothwendig Grundbesitzer sein müssen, so können an den Wahlen der städtischen Landtags-Abgeordneten auch Personen Theil nehmen, welche keinen Grundbesitz haben. Auch verordnet das Gesetz nicht, daß Stadtver-

ordnete, die ihr Grundeigenthum noch nicht zehn Jahre lang besitzen, oder die Juden sind, von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden.

Die Städte mit Virilstimmen wählen ihre Abgeordneten in sich. Alle übrigen Städte wählen in sich Wähler. Diese treten nach Bezirken zusammen und wählen Abgeordnete. Jede Stadt mit weniger als 150 Feuerstellen wählt einen Wähler, jede andere wählt für jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Für den vierten Stand erscheinen 16 Abgeordnete auf dem Landtage, nämlich aus den drei ritterschaftlichen Wahlbezirken Liegnitz, Neustadt und Görlitz je 2, aus den übrigen zehn ritterschaftlichen Wahlbezirken je 1 Abgeordneter.

Der zur Wählbarkeit befähigende Grundbesitz muß in der Oberlausitz mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffel Aussaat an Acker- und Wiesenwachs enthalten, in den Kreisen Creuzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnik aber einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlrn. und in den übrigen Kreisen von 12 Rthlrn. unterliegen. Zur Ausübung des Wahlrechts genügt auch ein geringerer Grundbesitz.

Zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten wird der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von dem oben angegebenen Umfange erfordert.

Die gesperrt gedruckten Worte sind im Gesetze nicht näher erläutert. Landwirthschaft wird im gewöhnlichen Leben nicht zum Gewerbsbetrieb — worunter man meist nur Handel, Fabrik- und Handwerksbetrieb begreift — gerechnet. Die Landwirthe werden den Gewerbetreibenden vielmehr ent-

gegengesetzt (vergl. J. G. Hoffmann, die Befugniß zum Gewerbsbetriebe ꝛc. S. 7). Staatsdiener, Gelehrte, Aerzte, Geistliche, Justiz-Kommissare, Notarien werden noch weniger zu den Gewerbetreibenden gezählt, als Landwirthe. Daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Hauptgewerbe," den Haupterwerb oder die Hauptbeschäftigung habe verstehen wollen, ist wohl kein genügender Grund anzunehmen. Man kann den Ausdruck Gewerbe nicht wohl in einer andern, als in seiner natürlichen Bedeutung, wenn auch im weiteren Sinne, nehmen, und muß dann darunter auch den Betrieb der Landwirthschaft verstehen. Ein Krämer auf dem Lande, z. B. welcher eine bedeutende Erbscholtisei selbst bewirthschaftet, ist also wählbar; ebenso ein Mann, der sein Gut selbst bewirthschaftet, aber gar kein anderes Gewerbe treibt, wenn er auch seinen Lebensunterhalt nicht hauptsächlich von diesem Gute, sondern vielleicht von Zinsen ausstehender Kapitalien oder von einem verpachteten Rittergute bezieht. Die vorher genannten Personen, welche als Gewerbetreibende nicht bezeichnet zu werden pflegen, können nur dann als wählbar erachtet werden, wenn sie die Landwirthschaft als einziges oder Hauptgewerbe betreiben, also ihr Landgut nicht verpachtet haben. Wer sein Gut dagegen verpachtet hat, von dem kann man nicht sagen, daß er es selbst bewirthschaftet, wohl aber von demjenigen, welcher es mit Hülfe der in seinem Lohn befindlichen Personen für seine eigene Rechnung bewirthschaftet und verwaltet. Daß die Landtags-Abgeordneten des vierten Standes ihr Gut eigenhändig pflügen und düngen müssen, ist im Gesetze nicht gesagt.

Auch in den Gesetzen wegen Anordnung der Provin-

zialstände in den übrigen Provinzen ist bestimmt, daß die Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden ihr Landgut als Hauptgewerbe selbst bewirthschaften müssen. Blos in dem Gesetze für Westphalen vom 17. März 1824 (Gesetzs. 108) ist solche Bestimmung nicht enthalten. Es heißt vielmehr in § 12 desselben, daß im vierten Stande die Wählbarkeit „einen selbstbewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz" ꝛc. erfordere. Dem fünften Westphälischen Landtage war der Entwurf einer Deklaration dieses Paragraphen vorgelegt, zufolge dessen die Wählbarkeit künftig durch einen als Hauptgewerbe bewirthschafteten Grundbesitz bedingt werden sollte. Der Landtag bat indeß mit 42 Stimmen gegen 20, eine solche Deklaration nicht zu erlassen — was aber durch § 1 der Verordnung vom 8. Juni 1839 (Gesetzs. 225) doch geschehen ist — und bemerkte dabei unter Andern, daß nach der Analogie der Bestimmungen für die Wählbarkeit im zweiten Stande, wohl keine engere Beschränkung der Wählbarkeit im vierten Stande, als der § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 vorschreibt, stattfinden könne; daß aber auch, abgesehen hiervon, die eigentlichen Landwirthe von den ihnen obliegenden Geschäften oft so sehr in Anspruch genommen würden, daß es ihnen an Zeit und Mitteln fehle, sich für manche Obliegenheiten eines ständischen Abgeordneten auszubilden, weshalb es dem Stande der Landgemeinden sehr angenehm sein müsse, sich solche Personen beigesellt zu sehen, die durch umfassenderen Verkehr eine solche Ausbildung erlangt hätten. Gegen den Beschluß des Landtages gaben 21 Mitglieder, die aber sämmtlich dem ersten oder zweiten Stande angehörten, ein Separatvotum ab.

In dem sechsten Rheinischen Landtagsabschiede heißt es in Betreff des für die Abgeordneten des vierten Standes erforderlichen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Grundbesitzes, „daß das Hauptgewerbe einer Person auch deren hauptsächlichste Beschäftigung und Erwerbsquelle ausmachen muß.“

Wenn gleich diese Worte das für die Rheinprovinz erlassene Gesetz erläutern, so ist doch ein Landtagsabschied weder ein Gesetz — wie in dem Rheinischen Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1832 ad B 23 ausdrücklich anerkannt ist — noch eine gesetzliche Deklaration. Nach dem sechsten Rheinischen Landtagsabschiede kann ein für Schlesien erlassenes Gesetz überhaupt nicht ausgelegt werden. Es muß in Betreff des letzteren daher lediglich bei den Vorschriften des Landrechts, in der Einleitung §§ 46, 52, 62 sein Bewenden behalten.

Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien, jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachter Weise einen Wähler. In den Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorfangelegenheiten für ihre Ackergüter besitzenden Ehefrauen stimmen, sind dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen. Wenn sich in einer Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer befinden, so wird dieselbe behufs der Wahl der Ortswähler mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt. In der Oberlausitz wählen die angesessenen Wirthe der Gemeinde den Wähler. Die Ortswähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche das Maß der Wahlfähigkeit haben, be-

zirksweise zur Wahl des Bezirkswählers. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler treffen die Landräthe für jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände. Die Bezirkswähler treten im Wahlorte endlich zusammen, und wählen den Landtags-Abgeordneten.

In dem siebenten Preußischen Landtagsabschiede vom 7. November 1841 heißt es: „Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammen zu berufen, dankbar anerkannt haben." Es ist hiernach zu erwarten, daß auch die Schlesischen Provinzialstände regelmäßig alle zwei Jahre zusammen kommen werden.

Den Vorsitzenden auf dem Landtage, den Landtagsmarschall, so wie dessen Stellvertreter ernennt der König für jeden Landtag, aber nur aus den Mitgliedern der beiden ersten Stände. Die Dauer des Landtags bestimmt der König jedesmal besonders.

Die Ladung der Mitglieder zum Landtage geschieht durch den Königlichen Landtags-Kommissarius. Die Abgeordneten müssen sich spätestens am Tage vor der Eröffnung, die, nach vorherigem Gottesdienste, durch den Kommissarius erfolgt, sowohl bei diesem als auch bei dem Marschall melden.

Der Kommissarius ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, die sie für ihre

Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen die Königlichen Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie auch die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag, reicht dem Könige die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den Ständen den Landtagsabschied.

Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein. Nach Mittheilung der Propositionen ernennt der Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme vorbereiten. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Marschall dazu bestimmt. — Das Direktorium eines Ausschusses scheint einem Mitgliede des dritten oder vierten Standes nicht übertragen werden zu dürfen. — Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Marschall. Von seiner Anordnung hängt zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat, und auf Beschleunigung abzweckt. Ohne gültige Ursachen und ohne Vorwissen des Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben. Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder

andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Marschalls bei dem Kommissarius, welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft. Wenn ein Abgeordneter vor Ablauf der ersten, von Eröffnung des Landtages an, laufenden Woche zu erscheinen verhindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, und der Abgeordnete geht in die Stelle des Stellvertreters über.

Wenn ein Mitglied über einen besonderen Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vorher schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Marschall anzuzeigen, welcher dann dies Mitglied zur Haltung des Vortrages aufruft. Der Inhalt desselben muß schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Marschall und den Ständen vollzogen. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an den König zu richten, und dem Kommissarius durch eine ständische Deputation zu übergeben.

Die Mitglieder aller vier Stände bilden eine ungetheilte Einheit. Sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, die vom Könige zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Königlicher Sanktion überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, wird

eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten gefordert worden, nicht vorhanden, so ist solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich zu bemerken. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

Der erste Stand hat 10, der zweite 36, der dritte 30 und der vierte 16 Stimmen. Der ganze Landtag besteht danach aus 92 Mitgliedern. Zu einer einfachen Mehrheit gehören also 47 und zu einer Mehrheit von zwei Drittheilen 62 Stimmen. Wegen der starken Stimmenzahl des zweiten Standes kann nur dieser, wenn es auf eine Mehrheit von zwei Drittheilen ankommt, diese herbeiführen. Der erste und zweite Stand haben zusammen so viel Stimmen, als der dritte und vierte zusammen, der vierte aber hat noch nicht halb so viel, als der zweite.

Seit dem Edikt, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 § 10—12, möchte in Schlesien ein eigentlicher Unterschied in den Rechten des Bürgerstandes und Bauernstandes nicht aufzufinden sein. Es sind überhaupt nur noch zwei Stände mit etwas verschiedenen Rechten und Prädikaten zu unterscheiden, Adliche und Bürgerliche. Auf dem Landtage erscheinen in den beiden ersten Ständen fast nur Adliche. Die meisten Rittergüter sind in den Händen des Adels. Der Landtag von 1841 enthielt im zweiten Stande nur drei Personen bürgerlichen Standes, und der von 1843 nur zwei. Auf dem Landtage ist zwar der Adel als solcher nicht vertreten, sondern nur das verschieden benannte und

verschieden belastete Grundeigenthum. Aber wenn man auch wirklich annehmen könnte, daß der Werth des ritterschaftlichen Grundeigenthums sich zum Werthe des städtischen wie 36 zu 30 verhielte, so kann man doch schwerlich annehmen, daß der Werth des ritterschaftlichen Grundeigenthums zu dem Werthe des nichtritterschaftlichen ländlichen Grundeigenthums sich wie 36 zu 16 verhält. Auch ist nicht zu glauben, daß das nichtritterschaftliche ländliche Grundeigenthum in so viel größerem Maße, als das ritterschaftliche, verschuldet ist, daß dadurch die so viel stärkere Vertretung des letzteren gerechtfertigt würde. Sieht man endlich lediglich auf die Zahl der Grundbesitzer in der Provinz, so leuchtet es ein, daß auf dem Landtage besonders der vierte Stand ganz unverhältnißmäßig schwach vertreten wird.

Wohl hauptsächlich wegen der übermäßigen Vertretung des zweiten Standes hat das Gesetz bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, eine Sonderung in Theile gestattet, aber nur dann, wenn zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringt. In solchem Falle verhandelt der Landtag nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zur Entscheidung des Königs vorgelegt. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen im Schlesischen provinzialständischen Verbande begriffenen Landestheile — Schlesien, Glatz, Oberlausitz — betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so dürfen die Abgeordneten eines solchen Landestheiles ihre abwei-

chende Meinung, mit Berufung auf die Entscheidung des Königs, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten müssen.

In Betreff der Sonderung in Theile enthält der Schlesische Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 nähere Erläuterungen. Er heißt daselbst:

„Der Antrag, daß bei Petitionen die einfache Stimmenmehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen, hat die gesetzlich erforderliche Majorität von ⅔ der Stimmen in der Ständeversammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte. Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtags, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt. Ausnahmsweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande

ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Staudes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber den vorliegende Antrag nicht. Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen."

„Dasselbe gilt von dem Antrage, daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde. Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von $^2/_3$ der Stimmen in der Ständeversammlung nicht erhalten. Die stattgefundene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtags, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre."

Jetzt beherrscht der zweite Stand durch seine Zahl den Landtag. Diese Herrschaft wird er nicht leicht freiwillig aufgeben. Wenn also auch der erste, dritte und vierte Stand für eine Petition um Vermehrung der Stimmen des dritten und vierten Standes sich mit allen ihren 56 Stimmen aussprechen sollten, so kann der zweite Stand es doch verhindern, daß dieselbe an den König gelangt.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen

Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an den König zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei dem Könige verwende. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages, erneuert werden.

Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche der König den Ständen überträgt, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern. — Diese Bestimmungen haben durch die Verordnung vom 21. Juni 1842

(G. S. 224) über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz — bestehend aus 6 Mitgliedern des ersten und zweiten, 4 des dritten und nur 2 des vierten Standes — neuerlich einige Modifikationen erlitten.

Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. Die Kabinetsordre vom 2. November 1833 (G. S. 1834, S. 91) genehmigte, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede, abgedruckt werden, in sofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören. In dem Propositionsdekret vom 23. Januar 1841 wurde die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck in einer größeren Ausdehnung als seither gestattet, und demgemäß bestimmt, daß, wie auch hinsichtlich des sechsten und siebenten Landtags geschehen — während deren auch Auszüge aus den Verhandlungen in den öffentlichen Blättern erschienen — mit dem Landtagsabschiede zugleich die Propositionsdekrete und sämmtliche an den König gerichteten Eingaben publizirt werden sollen, wogegen die früher von dem Marschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen künftig wegfallen könne. Auch ist gestattet, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber verschickt werden. Versteht man unter „Machtgeber," auch „Kommittenten" genannt, die Wähler, so sind die Pro-

tokolle den Besitzern aller landtagsfähigen Rittergüter, in den Städten aber nur den Stadtverordneten, und hinsichtlich der Städte, die nicht Virilstimmen haben, auch den gewählten Wählern, endlich in den Landgemeinden nur den Grundbesitzern, welche die Ortswähler wählen, den Ortswählern und den Bezirkswählern mitzutheilen. Ist diese Erklärung richtig, so kann die größte Zahl der Staatsbürger, namentlich die, welche keinen Grundbesitz haben — worunter die meisten Gewerbetreibenden, Gelehrten, Geistlichen, Aerzte, Staatsdiener, Militairpersonen begriffen sind — von den Protokollen keine Einsicht erhalten. Da aber die Provinzialstände „das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz" sind, und doch jeder Unterthan einem Stande angehört (vergl. A. L. R. I. 1, § 2, 6), so könnte anscheinend Jeder die Einsicht der Protokolle fordern. Wäre dies indeß die Absicht gewesen, so würden die Protokolle, gleich den Propositionen und Petitionen bekannt gemacht werden dürfen. Doch ist kaum zu glauben, daß dieselben allen Nichtwählern verheimlicht bleiben sollen, da die Landtage auch die Interessen dieser Personen wirklich wahrnehmen, und nicht einmal vorgeschrieben ist, daß sie blos die Interessen der Grundbesitzer wahrnehmen dürfen, daß also die ritterschaftlichen Deputirten nur die Interessen der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer, die städtischen Deputirten nur die Interessen der städtischen Grundbesitzer, und die Deputirten der Landgemeinden nur die Interessen der übrigen Grundbesitzer zu vertreten hätten.

Der Antrag um Oeffentlichkeit der Landtagsversammlungen und um vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle unter Anführung der Namen der Redner, wurde

im Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843, ohne Angabe eines Grundes, zurückgewiesen.

Jeder Landtags-Abgeordnete erhält für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag der Eröffnung mitgerechnet, und für die Zeit seiner Reise dahin und zurück 3 Rthlr. Diäten, und für Reisekosten 1⅓ Rthlr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise werden je sechs Meilen auf einen Reisetag gerechnet. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten nach den im Gesetze vom 2. Juni 1827, Art. XXIII. und XXIV., enthaltenen näheren Bestimmungen auf.

Des Schlesischen provinzialständischen Ausschusses ist schon oben gedacht worden. Er kann nur zusammenkommen, wenn der König ihn beruft und nur über die ihm vom Könige zugewiesenen Gegenstände berathen.

Kommunal-Landtage werden im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz nicht abgehalten. Nach dem ersten Schlesischen Landtags-Abschiede vom 2. Juni 1827 (A. II.) ist in der Oberlausitz der jährliche Zusammentritt der dortigen Stände zu besonderen Kommunal-Landtagen auch ferner gestattet.

Was die Kreistage betrifft, so erscheinen darauf nach der Kreisordnung vom 2. Juni 1827 (G. S. 71) die qualifizirten Mitglieder von Fürstenthümern und Standesherrschaften, ferner die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer, die Besitzer ehemaliger Domainengüter, denen in Gemäßheit der Instruktion für Veräußerung der Domainen vom 10. Oktober 1810 alle Rittergutseigenschaft im Veräußerungs-Kontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, und für den dritten Stand ein Deputirter von einer jeden im Kreise belegenen Stadt,

endlich für den vierten Stand drei Deputirte des bäuerlichen Standes. Die Deputirten des dritten und vierten Standes werden auf sechs Jahre gewählt.

Nur wirklich fungirende Magistratspersonen können Kreistags-Abgeordnete des dritten Standes, und nur wirklich im Dienst befindliche Schulzen oder Dorfrichter Kreistags-Abgeordnete des vierten Standes sein.

Die Wirksamkeit der Kreistage ist nach der Kabinetsordre vom 27. Januar 1830 (G. S. 7) auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt. Petitionen und Eingaben der Kreisstände müssen daher auf den Kreistagen berathen, abgefaßt und vollzogen werden. Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Der Landrath, welcher den Vorsitz führt, aber, falls er nicht Kreisstand ist, keine Stimme hat, soll der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse vorlegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern. Welche Beschlüsse ohne Zustimmung der Regierung ausgeführt werden können, ist in der Kreisordnung nicht angegeben.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinem Interesse sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separatvoti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Da die Schulzen, falls das Schulzenamt nicht auf einem bestimmten Gute haftet, in der Regel von dem Gerichtsherrn bestellt werden, so sind die Kreistagsmitglieder des vierten Standes nicht selten solche Schulzen, welche von Mitgliedern des zweiten Standes bestellt sind. Aber wohl immer sind die Mitglieder des vierten Standes von Mitgliedern des zweiten Standes in einer gewissen Abhängig-

keit. Von den 57 Kreisen der Provinz sind nur 26, in welchen drei oder mehre Städte sind. Auf den Kreistagen der übrigen Kreise ist also die Zahl der Kreistagsmitglieder des dritten Standes noch geringer, als die des vierten. Ein Kreis (der Breslauer) enthält gar keine, acht Kreise enthalten nur eine und zwei und zwanzig nur zwei Städte.

Da es viele Kreise giebt, in welchen fünfzig oder mehr Rittergüter sind, so werden die Beschlüsse der Kreisstände eigentlich nur durch den zweiten Stand gefaßt.

Die Kreisordnung bestimmte im § 24, daß mit dem Zusammentritt der Kreisstände und mit deren Wirksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, aufhören sollten. Ueber den eigentlichen Zweck der Kreisversammlungen sprechen sich bloß zwei Paragraphen der Kreisordnung, und zwar etwas unbestimmt aus, nämlich:

§ 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§ 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Die Worte Kreis-Kommunal-Angelegenheiten und Kreis-Korporationen haben seither eine authentische Deklaration noch nicht erfahren, obwohl dies nöthig sein möchte, damit die Kreisversammlungen sich mit einiger Sicherheit in dem

Bereich, welchen ihnen der Gesetzgeber hat anweisen wollen, nützlich bewegen können.

Nach A. L. R. II. 6. § 25 kommen die Rechte der Korporationen und Gemeinden nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden, gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Unter diesen Begriff der Korporationen und Gemeinden (Kommunen) lassen sich die Kreise — welche gar nicht Gesellschaften sind — eben so wenig bringen, als die Regierungsbezirke oder die Provinzen. Wenn es Kreiskorporationen gäbe, so könnte es auch eben so gut Regierungsbezirks-Korporationen und Provinz-Korporationen geben. So wenig wie man von Provinz-Kommunal-Angelegenheiten und Regierungsbezirks-Kommunal-Angelegenheiten spricht, kann man eigentlich auch von Kreis-Kommunal-Angelegenheiten sprechen. In dem Verwaltungsbezirk, welcher Kreis heißt, befinden sich zwar Städte und Dörfer. Diese stehen aber zu einander nicht in einem solchen Verhältnisse, wie die Einwohner einer Stadt oder eines Dorfes zu einander stehen. Die Kreisbewohner, welche sich gar nicht verbunden haben, bilden auch keine Gemeinde, eben so wenig wie die Bewohner eines Regierungsbezirks oder einer Provinz.

Nach der Kreisordnung waren die Kreisstände nicht befugt mit der Wirkung, daß die Kreiseingesassenen dadurch verpflichtet würden, Ausgaben zu beschließen. Denn zur Ergänzung des § 3 der Kreisordnung hat die Verordnung vom 7. Januar 1842 (G. S. 33) den Kreisständen erst dieses Recht mit der Beschränkung eingeräumt, daß Zulagen für das Kreisbeamten-Personal und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths von den Kreisständen

überall nicht bewilligt werden dürfen. Wenn aus Abgaben, welche die Kreiseingesessenen höchstens zwei Jahre lang aufbringen sollen, oder wenn aus den höchstens fünf Jahre lang ersparten Revenüen der der Gesammtheit der Kreiseingesessenen gehörigen Fonds Ausgaben, entweder zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, oder zur Beseitigung eines Nothstandes, gemacht werden sollen, und ein desfallsiger Beschluß von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags gefaßt ist, die Stände dabei nicht in Theile gegangen sind, oder zwei Stände sich nicht dagegen ausgesprochen haben, so muß der Beschluß erst von der Regierung genehmigt werden. Hat bei einem solchen Beschluß nur Ein Stand ein Separatvotum abgegeben, so haben die Minister des Innern und der Finanzen zu entscheiden. Wenn die Kreisstände in anderen, als in den oben angegebenen Fällen Ausgaben beschließen, so ist hierzu jedesmal die Genehmigung des Königs erforderlich.

Durch diese Festsetzungen, welche auch die Interessen des dritten und vierten Standes wahren, hat die gesetzliche Wirksamkeit der Kreisstände erst eine nähere Bestimmung und eine größere Ausdehnung erhalten.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Förster

Förster

Förster

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergius, Carl Julius,

Preußische Zustände

Münster 1844

Bor. 23 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012568-4